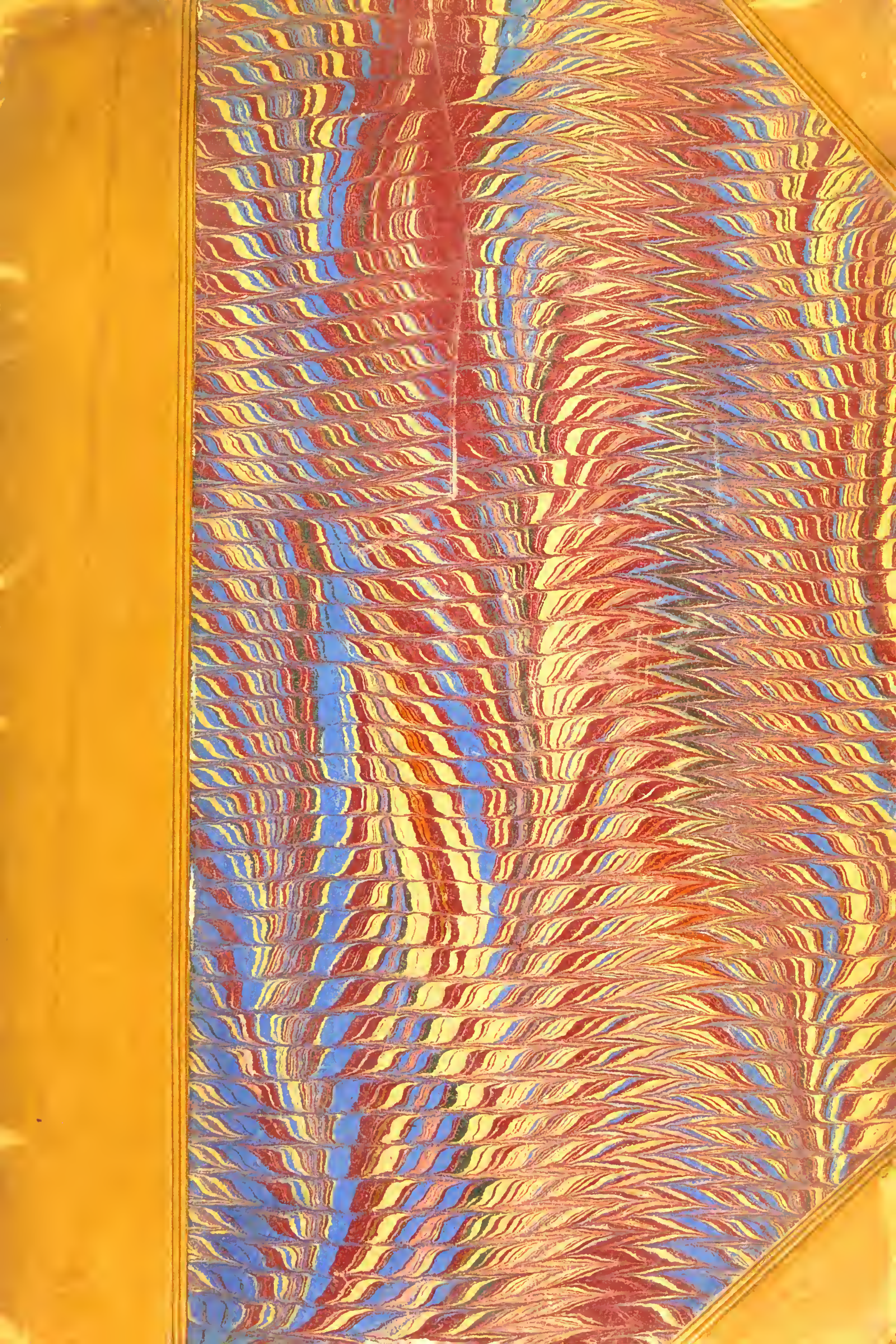



LONDON·SCHOOL·OF·HYGIENE·AND·TROPICAL·MEDICINE·



DIE

ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSPFLEGE

IN DEN

AUSSERDEUTSCHEN STAATEN

IN IHREN WESENTLICHEN LEISTUNGEN GESCHILDERT

VON

DR. CARL GÖTEL,

REGIERUNGS- UND MEDICINALRATH IN COLMAR.

Eine von dem deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege

Gekrönte Preisschrift.

Motto:

Die Geschichte der Wissenschaften ist eine grosse Fuge, in der die Stimmen der Völker nach und nach zum Vorschein kommen.

Goethe.



LEIPZIG,

VERLAG VON F. C. W. VOGEL.

1878.


LONDON SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
11 AUG 1949
AND TROPICAL MEDICINE

VORREDE.

Wie der Titel des vorliegenden Buches schon angibt, ist dasselbe in Folge einer von dem deutschen Vereine für öffentliche Gesundheitspflege gestellten Preisaufgabe entstanden. Die öffentliche Gesundheitspflege als Disciplin gehört zunächst zu den medicinischen Wissenschaften; sie greift aber vielfach in andere Gebiete über und bedarf zur Lösung ihrer Aufgaben dringend der Mitwirkung anderer Zweige des menschlichen Gesammtwissens. Dementsprechend zählt auch der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege die Vertreter der verschiedenartigsten wissenschaftlichen und praktischen Stellungen zu seinen Mitgliedern. Dieser Sachlage, sowie den Intentionen der Auftraggeber glaubte der Verfasser daher auch am besten zu entsprechen, wenn er in seiner Arbeit, deren Thema allerdings ja schon eine einseitige Behandlung ausschloss, den rein medicinisch-hygieinischen Standpunkt verliess und seinen Plan allgemeiner anzulegen bemüht war. In wie weit es ihm dabei gelungen ist, besonders den verschiedenen einschlägigen juristischen und verwaltungswissenschaftlichen Theilen seiner Aufgabe gerecht zu werden, kann er natürlich nicht entscheiden. Der Verfasser war aber während der Arbeit von der Hoffnung getragen, ein Buch liefern zu können, welches auch in den weitern Kreisen, die sich für öffentliche Gesundheitspflege interessiren, mit Nutzen gelesen werden und anregend wirken könne.

Diesem Gedankengange entsprach es auch, wenn ein ausführliches Literaturverzeichniss der Arbeit nicht beigegeben wurde. Die benutzten Werke und Quellen sind mehr gelegentlich und ohne regelmässige Wiederholung, sei es in Anmerkungen, sei es im Texte

selbst, aufgeführt. Ein weitläufiger Citatenkram schien dem Verfasser für die Zwecke des Buches bedeutungslos. Es muss dem deutschen Arbeiter zu besonderer Befriedigung gereichen, dass deutsche Vielseitigkeit und deutscher Fleiss, welcher so gern das Gute im Auslande anerkennt und durchforscht, es möglich gemacht haben, hier vielfach nach deutschen Quellen arbeiten zu können. Es mögen z. B. nur die Werke von Gneist, Sander und Finkelnburg genannt werden.

Insbesondere ist auch die Deutsche Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege als eine reiche Fundgrube zu bezeichnen. (Dieselbe ist immer abgekürzt als „D. V. f. ö. G.“ citirt worden.)

Die Schwierigkeit einer Darstellung, wie sie in den folgenden Blättern versucht wird, liegt in dem Charakter der behandelten Materie, welche sich ständig in Fluss und Entwickelung befindet und auf die das „nonum prematur in annum“ keine Anwendung finden kann. Gemäss dem für die Einlieferung der Preisarbeiten gesteckten Termine repräsentirt die Abhandlung auch den Stand der Sache, wie er im Anfange dieses Jahres war. Doch hat der Verfasser wenigstens versucht, Veränderungen, welche sich nachträglich noch ergeben haben, in Zusätzen kurz zu berücksichtigen.

Und so möge denn das Buch seinen Weg machen und dieselbe freundliche Beurtheilung, die ihm seine Preisrichter zu Theil werden liessen, auch in weiteren Kreisen erwerben.

Colmar 20. October 1877.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNISS.

Frankreich.

Verschiedene Staaten.

England 140
France 107
Other States 99

DIE

ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSPFLEGE

IN DEN

AUSSERDEUTSCHEN STAATEN.

EINLEITUNG.

Wenn es die Aufgabe des Staates ist, einem jeden seiner Bürger die möglichste Entwickelung seiner Kräfte und Fähigkeiten zu gewährleisten und Hindernisse, welche der Einzelne nicht bewältigen kann und die zum grossen Theile gerade in dem Zusammenleben Vieler begründet sind, hinwegzuräumen, so ist klar ersichtlich, dass der öffentlichen Gesundheitspflege, welche sich mit dem körperlichen Wohlbefinden der Gesammtheit zu befassen hat, bei Erfüllung dieser Aufgabe ein wichtiger Antheil zufallen muss. Das Bedürfniss zu staatlichen Maassnahmen in dieser Richtung ist denn auch schon sehr früh hervorgetreten. Aber wie in jeder geschichtlichen Entwickelung diejenigen Erscheinungen, welche blitzartig auftretend den Kreis des täglichen Lebens durchbrechen, am frühesten die menschliche Aufmerksamkeit und Gegenwirkung herausforderten, während der geräuschlosere Gang des täglichen Lebens, als in seiner Verkettung beachtenswerth und bedeutungsvoll, erst später die wissenschaftliche und praktische Würdigung fand, so war es auch mit der Entwickelung der öffentlichen Gesundheitspflege. Frühere Zeiten kämpften bei plötzlich auftretenden grossen Gesundheitsgefahren mit energischen Mitteln, um aber nach vorübergegangenem Wetter wieder im alten Schlendrian fortzuwirthschaften. Dass aber die öffentliche Gesundheitspflege berufen sei, das tägliche Leben zu regeln und zu durchdringen und dass sie gerade dann am meisten zu leisten verspreche, wenn sie gesunde Lebensbedingungen und ein gesundes Geschlecht schaffen helfe, ist eine Ueberzeugung, welche sich erst spät Bahn gebrochen hat. Praktische Gestalt hat diese Anschauung eigentlich erst in diesem Jahrhundert gewonnen.

Aber wenn die öffentliche Gesundheitspflege das Volksleben durchdringen soll, so muss sie sich natürlich auch in den Formen, in welchen dasselbe seinen Ausdruck gefunden hat, bewegen und nach ihren Bedürfnissen an dem Ausbau dieser Formen mitarbeiten. Sie muss also an die bestehenden staatlichen Organisationen anknüpfen und in deren Sinn und Geist und zugleich mit ihnen sich weiter entwickeln. Während die Hygieine als Wissenschaft wie ein internationales Gemeingut der Culturstaaten angesehen werden kann, zeigen sich erklärlicher Weise in ihrer praktischen Gestaltung in den einzelnen Staaten oft recht erhebliche Differenzen. Eines schickt sich nicht für Alle.

Gerade der deutsche Modus der Entwickelung mit seinen bureaukratisch aufgebauten Medicinalorganen wiederholt sich in den meisten übrigen Ländern nicht; und es ist neuerdings in Deutschland etwas in Mode gekommen, das deutsche Sanitätswesen und seine Leistungen geringschätzig über die Achseln anzusehen, ein schwerer Irrthum, welcher nur Demjenigen begegnen kann, welcher das Entstehen und Wirken dieser Einrichtungen nicht mit historischem Blicke misst. Aber die deutschen Staaten haben überhaupt am frühesten ein Sanitätswesen und wenn man will, sogar eine hygieinische Organisation aufzuweisen. In Preussen z. B. war schon 1685 ein Collegium medicum gegründet worden.[1] Es soll damit nicht gesagt werden, dass diese frühzeitig geschaffenen Einrichtungen, welche principielle Aenderungen kaum erfahren haben, sich völlig mit den Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Zeit im Einklang zu halten vermochten. Man kann unbedenklich zugestehen, dass die Formen der alten Medicinalordnungen sich ausgelebt haben und den gewaltigen Bestrebungen der Jetztzeit nicht mehr zu entsprechen vermögen. Daher ist denn auch das Bedürfniss nach Medicinalreform und eine mächtige hygieinische Reformbewegung entstanden, in der wir mitten inne stehen. Dieselbe hat ein unruhiges Streben und Treiben erzeugt, das wohl nicht zur Stätigkeit seiner Bewegung kommen wird, ehe ihm nicht in einer Erfolg verheissenden Organisation der öffentlichen Gesund-

---

1) Eine vorzügliche geschichtliche Uebersicht findet sich bei Stein, Die innere Verwaltung I. 2. Theil „Das öffentliche Gesundheitswesen“ 1867 in markiger und gedrungener Weise, mit wenigen Worten Viel sagend.

heitspflege eine bestimmte Form gegeben worden ist. In wie weit die Gründung des Reichsgesundheitsamtes in seiner jetzigen Gestalt als ein erfolgreicher Schritt in dieser Richtung anzusehen ist, kann hier nicht weiter erörtert werden. Sachsen und Bayern haben schon vor mehreren Jahren ihre ärztlichen Vereine zur Mitwirkung an der Gesundheitsverwaltung herangezogen; Hessen hat kürzlich eine neue Organisation seines Gesundheitswesens geschaffen. Der grösste deutsche Staat dagegen arbeitet noch in altherkömmlicher Weise weiter. Doch hat eine Verhandlung des preussischen Abgeordnetenhauses erst kürzlich wieder gezeigt, dass auch hier die Frage nachgerade zu einer brennenden wird.

Um aber einen Erfolg von Dauer zu erzielen, darf man sicher nicht das Alte ohne Weiteres über Bord werfen, sondern muss an die bestehenden Formen anknüpfen, dieselben erweitern und ausbilden, wie es einer grossen Zeit und dem wachsenden Sinne für Selbstverwaltung entsprechend ist. Es mag zwar bei uns nicht an Heissspornen fehlen, welche uns in einem Sprunge mit allen möglichen englischen Schablonen zu beglücken gedächten. Aber es ist unschwer zu sagen, dass, wer solches anstrebt, die schwer zu übersehenden englischen Gestaltungen nicht genauer kennt.[1])

Nur eine unbefangene Uebersicht über die Leistungen sämmtlicher wichtiger Culturstaaten im Gebiete der Hygieine, sowie über die Formen, in welchen diese Leistungen bethätigt wurden, kann hier die nöthige Klarheit bringen, welche das Gute in jeder Gestalt erkennt und zur Benutzung heranzieht. Wenn die folgende Arbeit hierzu einen Beitrag liefern könnte, wäre ihr Zweck erfüllt.

Was die Behandlung der Materie betrifft, so muss dieselbe im Wesentlichen für sich selbst sprechen. England und Frankreich, die beiden wichtigsten ausserdeutschen Culturstaaten sind so ausführlich gehalten, dass in den betreffenden Abschnitten das Gesammtgebiet

---

1) Vgl. hierzu die Auseinandersetzungen Sander's, des gewiegten Kenners englischer Verhältnisse in verschiedenen Aufsätzen; besondere Beachtung verdient eine mir erst nach Fertigstellung meiner Arbeit bekannt gewordene Abhandlung des genannten Autors: „Zur Geschichte der öffentlichen Gesundheitspflege u. s. w." im Wochenblatt für Statistik und Epidemiologie 1869, S. 114 ff.

der öffentlichen Gesundheitspflege nahezu erschöpft wird, soweit es sich um allgemeinere und praktische Resultate handelt. Es schien dies um so nothwendiger, als die Entwickelung in diesen Ländern grosse und oft geradezu fundamentale Verschiedenheiten zeigt. Die übrigen Culturstaaten, welche hier in Frage kommen können, sind mehr oder weniger kurz behandelt, was, ohne in häufige Wiederholungen zu verfallen, auch nicht wohl anders geschehen konnte. Doch ist auch hier immer versucht worden, wenigstens ein anschauliches Bild des hygieinischen Zustandes zu geben und diejenigen Leistungen besonders hervorzuheben, durch welche die einzelnen Länder sich speciell auszeichneten oder in welchen geradezu wesentliche Beiträge derselben zu dem hygieinischen Gesammtwissen und Können gesehen werden können. In einem Schlusscapitel ist alsdann unternommen worden, eine vergleichende und kritische Uebersicht zu geben.

ENGLAND.

I.

Allgemeines.

England ist das klassische Land der Selbstverwaltung. Der leitende Grundsatz ist, dass alle Angelegenheiten von localem Interesse möglichst von Localverwaltungsbehörden erledigt werden. Die Controle der aufgewendeten Kosten unterliegt im Allgemeinen denjenigen, welche für die Kosten aufzukommen haben. Diese wesentlichen Grundsätze kommen dann auch bei der gesammten Staatsverwaltung zur Geltung. Doch hat die Centralgewalt ein, wenn auch beschränktes Aufsichtsrecht über die untern Verwaltungskörper.

Durch die Durchdringung des ganzen Staatslebens mit diesen Grundsätzen ist eine Selbständigkeit der den Staat constituirenden Elementarorganismen entstanden, welche für unsere continentalen Anschauungen manches Auffallende hat. Dass aber auch hierin die Quelle mancher Uebelstände liegt, wird vielleicht gerade durch die disparaten staatlichen Lebensäusserungen auf dem Gebiete der Hygieine mit am deutlichsten. Wenigstens ist dies auch in England auf diesem Gebiete deutlich empfunden worden. Man könnte von einem gewissen Luxus des Selfgovernment sprechen, welcher sich in einem Staate entwickeln konnte, der nicht in seine Theile zerfallen kann und von dem Nichts losbröckeln kann, da er durch das Meer zusammengehalten wird und nicht wie die continentalen Staaten, stärkern Reibungen an seiner Grenze ausgesetzt ist, wodurch dieselben zu einer strammeren Zusammenfassung ihrer Einzeltheile genöthigt werden. Es hat sich durch diese Selbstverwaltung unter den Bewohnern Englands ein auf Selbsthilfe bedachter Bürgersinn entwickelt, welcher im Verein mit dem hochgediehenen Reichthum des Landes die grossartigen Leistungen auch auf hygieinischem Gebiete geschaffen hat. Zum Verständniss dieser Leistungen aber und der

sie mit bedingenden hygieinischen Institutionen des Landes erscheint eine kurze Schilderung des staatlichen Organismus im Allgemeinen erforderlich. Es sind einerseits die Staatsgewalten, anderseits die Selbstverwaltungskörper, welche hier nacheinander betrachtet werden sollen.

Was zunächst die Staatsgewalten betrifft, so ruhen diese in den Händen des Monarchen, welcher aber in ihrer Ausübung an die Gesetze des Landes, also an die Zustimmung der gesetzgebenden Körper, des Parlamentes gebunden ist. Der Monarch übt die Executivgewalt nicht direct aus, sondern durch eine eigene Executivbehörde, den Privy Council (etwa Staatsrath). Letzterer besteht formell aus Mitgliedern, welche von dem Monarchen auf Lebensdauer ernannt werden. Dazu gehören einige Grosswürdenträger des Reiches, Notabeln, sowie die gewesenen und gegenwärtigen Minister. Factisch findet ein Zusammentreten des ganzen Privy Council so gut wie nicht statt und haben sich die Verhältnisse so gestaltet, dass die Geschäfte nur von einigen der Mitglieder, nämlich dem activen Ministerium wahrgenommen werden, welches also gleichsam ein geschäftsführender Ausschuss des Privy Council ist (Gneist)[1]. Doch hat der Privy Council immer noch als ein centraler Punkt seine Bedeutung an den sich neuere administrative Gestaltungen anschliessen konnten.

Das Ministerium hat sich mehr und mehr in verschiedene Einzelministerien abgegliedert, welche annähernd den Ministerien unserer continentalen Staaten entsprechen. Für die uns beschäftigenden Angelegenheiten kommt vorzugsweise das Ministerium des Innern (Principal Secretary of State for the Home Department) in Frage. Die Minister werden von der Krone ernannt, gehören aber der jeweilig im Parlamente herrschenden Partei an, mit welcher sie stehen und fallen.

Neben diesen feststehenden alten Ministerien läuft eine Anzahl aus neueren Bedürfnissen entsprungener hoher Verwaltungsämter, welche an den Privy Council anknüpfen, sich gewissermaassen an denselben ankrystallisirt haben. Es sind dies Behörden, welche mit

---

1) Für die allgemeinen Schilderungen sind besonders benützt worden: Second Report of the Royal Sanitary Commission. London 1871 und Gneist: „Das englische Verwaltungsrecht. Berlin 1867 und „Selfgovernment in England.“ 1871.

mehr technisch gearteten Materien zu thun haben und eines dem entsprechend gebildeten Personals bedürfen. Dieselben haben deshalb auch keine politische Parteifarbe; das Personal, den Chef ausgenommen, wechselt daher auch nicht mit dem jeweiligen Ministerium. Es sind dies die mehr und mehr neu geschaffenen Parliamentary Boards, welche, da sie nicht auf althergebrachter Entwickelung beruhen, in ihrer Existenz an das Belieben des Parlaments gebunden sind. Dasselbe schafft sie für eine bestimmte Zeitdauer, nach deren Ablauf es demselben freisteht, sie wieder weiter für eine bestimmte Zeit bestehen oder aber eingehen zu lassen. So werden wir im Laufe unserer Schilderung dem Handelsamte, dem Armenamte, dem Gesundheitsamte, welche beiden letztern nunmehr aufgehoben sind, sowie dem 1871 begründeten Ortsverwaltungsamte (Local Government Board) begegnen. Das Gesundheitsamt (General Board of Health) war z. B. 1848 auf eine Dauer von 6 Jahren gegründet worden, wurde dann 1854 erneuert, um dann 1858 wieder aufgehoben zu werden.

Wie schon gesagt, ist die Ausübung der Gewalten an die Beobachtung der Gesetze, also auch an die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gebunden. Diese sind die beiden Häuser des Parlaments, dessen Oberhaus aus der vom Monarchen ernannten erblichen Pärie, dessen Unterhaus aus den vom Volke gewählten Vertretern besteht. Das Ministerium wird aus diesen Häusern gebildet und kann als ein aus beiden Häusern entnommener Ausschuss betrachtet werden (Mohl) [1]. Aber abweichend von den constitutionellen Vorstellungen, die bei uns gang und gäbe sind, beschränkt sich das Parlament nicht darauf, allgemeine Gesetze zu erlassen, sondern es geht auch in die Einzelheiten der Verwaltung ein und nimmt direct an derselben Theil, indem es auch Local Acts und Private bills erlässt. Dieselben haben den Zweck, bestimmten Oertlichkeiten oder bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Berechtigungen und Gesetze zu geben. Dadurch hat sich das Verhältniss zwischen gesetzgebender und executiver Gewalt in unserem continentalen Sinne wesentlich verschoben. Das Parlament gibt dadurch auch Statute, welche nach unsern Begriffen den Ministerial- oder Regierungsver-

---

1) R. v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1860. Bd. I. S. 35.

ordnungen entsprechen würden. Dadurch ferner, dass alles, was durch Parlamentsacte festgesetzt wurde, nur wieder durch eine solche aufgehoben werden kann, hat das Parlament ständig einen grossen Theil seiner Thätigkeit Geschäften zu widmen, welche nach unsern Begriffen nicht von dem schwerfälligen Geschäftsgange einer parlamentarischen Körperschaft abhängig gemacht werden könnten, sondern recht eigentlich zum Wirkungskreise einer Verwaltungsbehörde gehören. Das Parlament ist eben auch etwas von einer Verwaltungsbehörde in unserm Sinne. Wir werden im Laufe unserer Darstellung solchen Local Acts manchmal begegnen.

Mit diesem Charakter seiner Thätigkeit hängt es auch zusammen, dass das Parlament die Befugniss hat, zur Untersuchung irgend einer Frage eine Commission zu bilden, ein sogenanntes Committee. Doch dauert die Wirksamkeit derartiger Committees nur für die Zeitdauer der Parlamentssession, während sie in der Zwischenzeit still steht. Als Beispiel kann das House of Commons Committee von 1867 dienen, welchem die Untersuchung der Wasserversorgungsfrage von London zur Aufgabe gemacht wurde.

Hiervon verschieden sind und bedürfen noch einer besondern Erwähnung die Untersuchungscommissionen (Commission of inquiry), welche durch Vermittelung des Privy Council bestellt und deren Mitglieder vom Monarchen ernannt werden. Sie werden immer gebildet, wo es sich um das Studium wichtiger staatlicher und administrativer Verhältnisse handelt, die eine legislatorische Behandlung künftig nöthig erscheinen lassen. Die Mitglieder sind namhafte Persönlichkeiten, welche innerhalb und ausserhalb der betreffenden Fachkreise genommen werden. Diese Commissionen haben die Befugniss, eidlich Zeugen zu vernehmen, Untersuchungen aller Art, auch z. B. chemische und physikalische zu veranlassen; sie haben ferner über das Ergebniss ihrer Arbeiten einen oder öftere Berichte zu erstatten. Die Commission ist vom Parlamente nur in soweit abhängig, als dasselbe die durch ihre Arbeiten erwachsenden Kosten zu bewilligen hat. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung der hygieinischen Institutionen Englands sind gerade diese Commissionen gewesen: ich nenne hier beispielsweise die 1869 ernannte Royal Sanitary Commission, sowie die 1865 resp. 1868 ernannte Rivers Pollution Commission, auf deren Thätigkeit später noch zurückzukommen sein wird.

Diesen bisher geschilderten centralen Staatsgewalten stehen gegenüber die Selbstverwaltungskörper.

Dabei ist vor allen Dingen festzuhalten, dass die Formen der Landeseintheilung, in welchen sich das Selfgovernment bewegt, keine so scharfe Gliederung zeigen, wie bei den Continentalstaaten mit ihren scharfumschriebenen Verwaltungsbezirken und Unterbezirken. Das Reich ist zunächst eingetheilt in die altgeschichtlichen Grafschaften. Doch haben dieselben gegenwärtig hauptsächlich nur noch Bedeutung als Gerichtsbezirke, während sie für die uns beschäftigenden administrativen Angelegenheiten kaum in Frage kommen. Die Grafschaften zerfallen in kleinere Polizeiverwaltungsbezirke (Divisions) von einer durchschnittlichen Grösse von 3½ Quadratmeilen. Die Polizeiverwaltung befindet sich in den Händen der Friedensrichter, deren sich in jeder Division mindestens 5 vorfinden.

Auch diese Eintheilung kommt für uns nur in so weit in Frage, als sie die richterliche Polizeigewalt betrifft. Für die wichtigern Verwaltungsaufgaben ist das Kirchspiel (parish) das eigentliche Element geworden und kann dasselbe ungefähr in Parallele zu der Einzelgemeinde auf dem Continente gestellt werden. Diese mittelalterliche Gemeindebildung, welche sich zunächst auf die Bedürfnisse des kirchlichen Lebens bezog, steht unter einer eignen Localverwaltung, der sogenannten „Vestry“. Die fortschreitende Entwickelung der Neuzeit und die ständig vermehrten Anforderungen, welche an die Selbstverwaltung gestellt werden mussten, fanden diese Kirchspieleintheilung als Kern vor, an den sich die erweiterten Aufgaben der Verwaltung anschliessen konnten. Ausser den Kirchspielen existirten aber noch einige hundert nicht eingepfarrter Plätze, sogenannter Extra Parochial Places. Naturgemäss knüpften zuerst die Aufgaben der Armenpflege an diese Kirchspielverfassung an. Die Kirchspiele wurden so meistens die Urbezirke für die Armenverwaltung. Waren dieselben zu gross, so blieb es ihnen überlassen, sich behufs Armenverwaltung noch weiter in Ortsgemeinden einzutheilen. Als aber bei der Reform des Armenwesens im Jahre 1834 die meisten dieser Urbezirke als zu klein befunden wurden für genügende Entwickelungs- und Lebensfähigkeit, so begann man die Zusammenlegung einzelner Ortsgemeinden und Kirchspiele zu grössern Armenverbänden, Poor Law Unions, deren nach und nach zwischen 600 und 700

gebildet wurden. Im Laufe dieser Entwickelung wurden auch die Extra Parochial Places beseitigt, indem man ihnen zwangsweise das ordentliche Gemeindeverhältniss auferlegte und sie mit in die Bildung der Unions hineinzog.

Neben diesen bisher genannten Eintheilungen lief wieder gesondert die Bildung von Wegebaudistricten, welche für die hygieinischen Fragen ebenfalls nicht bedeutungslos sind. Ein jeder solcher wird wieder von einem eigenen selbstgewählten Board verwaltet. Wir haben auf diese Weise also drei nach verschiedenem Principe geschehene Bezirksbildungen kennen gelernt; auch liesse sich die Zahl noch vermehren. Doch kommt es hier hauptsächlich auf die genannten drei an: 1) Der Polizeiverwaltungsbezirk, die Division, 2) der Armenverband, Poor Law Union, 3) der Wegeverband, Highway District.[1] Diese 3 verschiedenen Eintheilungen decken sich in ihren Districten nicht völlig; sind aber doch nach und nach durch die neuere Gesetzgebung möglichst übereinstimmend gemacht worden.

Die Polizeiverwaltung ist in den Händen von Beamten, welche ihr Ehrenamt durch königliche Ernennung haben. Es sind dies die Friedensrichter, welche für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege besonders als Polizeirichter und Verwaltungsrichter in Frage kommen. Diese letztere Eigenschaft ist besonders wichtig. Indem die Friedensgerichte zugleich die zuständigen Gerichte für die Verwaltungsstreitigkeiten sind, welche hier nach dem Common law oder bestimmten Gesetzen entschieden werden, geht der ganze Instanzenzug in Verwaltungsfragen von einem Gerichte zu dem andern und nicht aufwärts nach den administrativen Centralbehörden. Die ganze Verwaltung wird dadurch in ihrem Gange von der jeweilig herrschenden Partei unabhängig und möglichst wenig durch politische Gesichtspunkte beeinflusst. Erst die neuere Zeit hat für manche Fragen einen administrativen Instanzenzug hergestellt und den Centralgewalten die eine oder andere Entscheidung überwiesen. Wir werden derartigen Bestimmungen besonders auch bei der Schilderung der neuern hygieinischen Institutionen begegnen.

Das Amt des Friedensrichters war bis in die Neuzeit durchweg ein unbesoldetes Ehrenamt; erst das neunzehnte Jahrhundert hat es

---

1) Von den neuen Sanitätsdistricten wird später genau die Rede sein.

mit sich gebracht, dass in grossen Städten besoldete Friedensrichter geschaffen wurden. Doch war es hierbei Sache des Gemeinderaths, für den Gehalt aufzukommen. Wie oben schon erwähnt, sollen in jeder Division mindestens 5 active Friedensrichter sich befinden; deren Gewalt ist eine concurrirende, so dass es dem Rechtsuchenden überlassen bleibt, sich an den einen oder den andern Friedensrichter des Kreises zu wenden. Zur Illustrirung des Geschäftganges möge hier beispielsweise folgende Bestimmung der Nuisances (Uebelstand) Removal Act von 1848 dienen. Sobald von 2 Hausbesitzern eine schriftliche Klage über eine Nuisance (Uebelstand) in der Nachbarschaft bei dem Nuisance-Removal-Committee oder bei dem Local Board of Health, wo ein solches vorhanden ist, oder aber bei dem Gemeinderath oder bei der Commission of Sewers (Kanalbehörde) oder bei den Guardians of the Poor eingereicht ist, so ordnet die betreffende Behörde eine Untersuchung an. Findet sie die Sache begründet, so erhebt sie Klage bei einem Friedensrichter, welcher dann die die Nuisance veranlassende Person vor zwei andere Friedensrichter laden lässt. Diese letztern entscheiden nach Befund über Beseitigung der Nuisance, verhängen bei Nichtbefolgung der Entscheidung Geldbussen, und räumen der zuerst befassten Localbehörde zugleich das Recht ein, die Beseitigung der Nuisance auf Kosten des Verurtheilten zu veranlassen.

Auch auf die Armenverwaltung ist hier noch etwas näher einzugehen; besonders weil die Gesundheitsverwaltung vielfach an deren Bildungen angeknüpft hat und in neuester Zeit die Gesundheits- und Armenverwaltung sogar an centraler Stelle in einem Amte zusammenlaufen. Die schon erwähnte Poor Law Union wählt eine Anzahl von Kreisarmenräthen (Poor Law Guardians), welche zu einer besondern Behörde (Board of Guardians) zusammengetreten die Armenverwaltung besorgen. Die Centralstelle für diese Boards war bis zum Jahre 1871 das Poor Law Board und ist nun das später noch genauer zu schildernde Local Government Board. Die Kosten der Armenverwaltung fallen den Kirchspielen, resp. den Unions zur Last; der Staat dagegen trägt die Kosten der Centralverwaltung und zahlt einige kleinere Beiträge; so bestreitet er z. B. die Hälfte des Gehaltes der Armenärzte. Trotz der selbständigen Stellung der Boards ist doch deren Geschäftsführung sehr wesentlich durch Orders

des Centralamtes beeinflusst. Der Board of Guardian stellt ferner die Beamten seines Dienstkreises an, kann sie aber blos mit Genehmigung des Centralamtes wieder entlassen. Diese besoldeten Beamten sind Verwaltungs- sowie Kassen- und Steuerbeamte einerseits, und die Armenärzte (District Medical Officer) anderseits. Der Armenarzt hat die Armen zu behandeln, Atteste auszustellen, wöchentliche Berichte über seine Thätigkeit, sowie auf Erfordern Berichte über epidemische Krankheiten zu erstatten. Er kann zu den Sitzungen des Board of Guardian zugezogen werden.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die Verwaltung der englischen Städte zu werfen. Das Wesentliche dabei ist, dass auch die Verfassung der englischen Städte ursprünglich auf dem Kirchspiele ruht. Die Angelegenheiten der Armen- und Gesundheitspolizei, die Pflasterung, Beleuchtung und Strassenreinigung sind im Allgemeinen an die Kirchspiele und die von denselben gewählten Behörden angeknüpft. Doch ist nach und nach, besonders theils durch die Städteordnung von 1835, theils durch Localacte die Verwaltung der Städte zum Theile mehr zusammengefasst und den städtischen Behörden übertragen worden, welche entweder förmlich als Bürgermeister und Gemeinderath constituirt oder als besondere Commissionen thätig sind. Welche sanitarische Functionen nach und nach diesen städtischen Behörden überwiesen worden sind, werden wir im Verlaufe unserer Darstellung noch sehen. Einheitlich standen die Städte aber hauptsächlich bezüglich der wirthschaftlichen Verwaltung ihres Eigenthums, sowie bezüglich der Polizeiverwaltung da, welche letztere bei den städtischen Friedensrichtern beruht.

Zum Schlusse dieser Uebersicht sei hier noch der Berechtigung zum Erlasse von Localverordnungen, sogenannter „bye laws“ gedacht. Dieselbe beruht ebenfalls bei den Kirchspielen und andern Localbehörden. Doch sind diese bye laws nicht ohne Weiteres unseren Localpolizeiverordnungen gleich zu stellen. Dieselben haben im Gegentheil einen sehr beschränkten Werth und beziehen sich nur auf Verpflichtungen der Bürger, welche durch Gesetze schon mehr oder weniger genau geregelt sind, ohne im Wesentlichen neue verbindliche Bestimmungen zu schaffen.

II.

Die sanitarische Gesetzgebung und Organisation.

Die Hygieine ist wie in den übrigen Culturstaaten, so auch in England, ein Kind des 19. Jahrhunderts. Es finden sich zwar in dem II. Berichte der Royal Sanitary Commission und bei Finkelnburg[1]) Beispiele alter Verordnungen, welche wahrscheinlich noch leicht vermehrt werden könnten, die aber doch weiter nichts darstellen als einen polizeilichen Kampf gegen den einen oder andern besonders schreienden Uebelstand. Aber erst in diesem Jahrhundert beginnen die staatlichen Maassnahmen im Interesse der Gesundheitspflege jenen ausgesprochenen Charakter anzunehmen und sich mehr und mehr von dem Gebiete der Common Law und der Anhäufung von Localacten, wie sie durch das nächstliegende örtliche Bedürfniss hervorgerufen waren, loszulösen und in allgemeinern Statuten Ausdruck zu finden. Es macht sich ein allerdings durch viele Um- und Irrwege etwas verdunkeltes Lossteuern auf ein bestimmtes bewusstes Ziel immer mehr geltend. Die gesetzlichen Regelungen verlieren mehr und mehr ihren negativen, medicinal-polizeilichen Charakter und nehmen Bestimmungen auf, welche auf eine directe Förderung der hygieinischen Ziele und Aufgaben hinarbeiten. —

Diese letztere Seite entwickelte sich allerdings nur sehr allmählich; und sind noch heute in den Gesundheitsgesetzen Spuren der alten Auffassung vorhanden. Es hängt dies zum Theil mit den politischen Anschauungen und Gewohnheiten der Engländer zusammen. Wo es sich um Sünden gegen die Salubrität der Nachbarschaft handelte und deswegen vor dem Richter klagbar vorgegangen

1) Die öffentliche Gesundheitspflege Englands u. s. w. 1874.

wurde, war der Verurtheilte immer ein Schuldiger, welcher gewissermaassen Busse zu thun hatte. Anders dagegen verhielt es sich, wo es sich um positive, die öffentliche Gesundheit fördernde Maassregeln handelte. Sollte eine Canalisation, eine Wasserleitung ins Leben treten, so wurde nicht nach Beschädigung gefragt, die Localbehörden zogen Gegner und Freunde der zu schaffenden Einrichtungen gleichmässig heran und wurden dadurch oft dem Schlendrian, jedenfalls immer aber dem Geldbeutel unbequem. Noch in den letzten Jahrzehnten wurden desshalb die in Verboten sich bewegenden Nuisance Removal Act's ohne Anstand für ganz England erlassen, während man den grossen Gesundheitsgesetzen von 1848 und 1858 z. B. nur eine optionelle Gültigkeit einräumte, so dass es in dem Belieben der einzelnen Gemeinden stand, ob sie sie annehmen wollten oder nicht. Der grosse wirthschaftliche Aufschwung, die colossale Entwickelung der Industrie hatte eine Vermehrung der Bevölkerung, zugleich aber ein dichtes Aufeinanderhäufen derselben, ein rasches Anwachsen der Städte bewirkt, in welchen sich dann bei ihrer mittelalterlichen Veranlagung alle damit verbundenen Uebelstände doppelt schlimm fühlbar machten. Dem Geiste des englischen Fortschritts gemäss suchte man den damit erwachsenden Bedürfnissen zuerst durch Localacte, für jede Stadt besonders erlassen, zu helfen, indem man den Ortsbehörden Befugnisse bezüglich Reinigung, Pflasterung, Canalisation, Beleuchtung übertrug. Wenn es zulässig ist in diesem geräuschlos vorschreitenden Entwickelungsgange hellere Stellen als Grenzpunkte zu bezeichnen, von denen aus so zu sagen eine neue Aera zu datiren wäre, so ist es die parlamentarische Arbeit des vierten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts.

Zuerst war es die Cholera, welche mit grosser Heftigkeit in England 1831 auftrat und dadurch in Fach- und andern Kreisen und besonders auch in denen des Parlaments die Aufmerksamkeit mit Macht aufregte. Es zeigte sich, dass die Krankheit besonders in den ungesunden und dumpfen Proletariervierteln der Städte am schlimmsten gehaust hatte. Es ward dadurch wohl klar, dass die alten Quarantänemaassregeln nicht ausreichten, sondern dass es positiver Leistungen bedürfe, um der Seuche den Boden zu entziehen. Daran schloss sich die allmählich sich Bahn brechende Ueberzeugung, dass das Armenwesen einer gründlichen Reform bedürfe. Es kam dadurch

1833 zu der oben schon skizzirten Umwandlung und Neubegründung der Armenverwaltung, welche sowohl durch ihren ganzen Verwaltungsmechanismus, ihr Personal, sowie auch durch die directen Aufschlüsse, welche man ihr verdankte, einen so wesentlichen Antheil an den grossen Neubildungen im Gebiete der Hygieine nahm. Als dritter wesentlicher Faktor kam hierzu die Umgestaltung des Civilstandesbuchwesens. Die Führung der Civilstandsregister bestand bis dahin lediglich in der Führung der Kirchenbücher, welche diesem Dienste mehr oder weniger genau, jedenfalls aber nicht genügend entsprachen, so dass sich gerade bei den verwickelteren Verhältnissen und der rascheren Fluctuation der Bevölkerung hierin grosse Uebelstände ergaben. Wir werden auf diese für die Medicinalstatistik so wichtige Angelegenheit noch in einem eigenen Capitel zurückkommen. Hier sei nur erwähnt, dass die Standesbuchführung umgestaltet, von der Führung der Kirchenbücher getrennt und so gestaltet wurde, dass schliesslich die Resultate in einer centralen Stelle, dem Registrar General, 1836 zusammengefasst werden konnten. So konnten dann Gesammtberichte des Registrar General entstehen, welche regelmässig veröffentlicht wurden, und die ziffernmässigen Belege zu dem abgaben, was bisher bei Behandlung der Cholerafrage, der Armenverwaltungsfrage nur nach allgemeiner Schätzung gewerthet werden konnte. Die statistischen Berichte über Sterblichkeit, Krankheitsverhältnisse u. s. w. gaben der ganzen socialen und hygieinischen Bewegung erst die rechte Basis; sie lieferten die Diagnose nicht nur für das Vorhandensein, sondern auch für die Grösse des Uebels.

Neben diesen staatlichen Schöpfungen geht noch eine Untersuchungsthätigkeit einher, welche theils von der Regierung, theils von dem Parlamente ausgeht und deshalb hier noch eine besondere Erwähnung verdient, da sie allmählich in alle Kreise das Gefühl der Nothwendigkeit sanitarischer Reformen trug und dadurch die wichtige in dem fünften Jahrzehnt beginnende hygieinische Gesetzgebung vorbereitete.

Das Armenamt legte in den Jahren 1838 und 1839 drei Berichte einiger bedeutender Aerzte über die gesundheitlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen der Hauptstadt der Regierung vor. Die Folge davon war, dass eine Untersuchung über die sanitären Verhältnisse der arbeitenden Klassen in Grossbritannien angeordnet

wurde, deren Resultate in einem von Chadwick ausgearbeiteten und 1842 dem Armenamte vorgelegten Berichte (Report of the sanitary condition of the labouring population of Great Britain) niedergelegt sind. Ausserdem hatte der erste Jahresbericht des Registrar General von 1839 eine Uebersicht über die hohen Sterblichkeitsverhältnisse vieler Städte gegeben, so dass auch das Unterhaus durch ein Select Committee die Sache untersuchen liess. Die Folge dieser Arbeiten und besonders der von Chadwick war, dass die Regierung nun eine gründliche Untersuchung der einschlägigen Fragen beschloss und zu diesem Behufe eine königliche Untersuchungscommission ins Leben rief, welche über den Zustand der grossen Städte und bevölkerten Districte berichten sollte. Von dieser Commission sind denn auch 1844 und 1845 im ganzen zwei Berichte ausgegangen, welche von grosser Bedeutung für die künftige Gesetzgebung wurden.

Die Arbeiten der Commission gipfeln in 30 Vorschlägen, welche sich auf Canalisation, Pflasterung und Reinigung von Strassen und Höfen u. s. w., Beseitigung von Dungstätten, Verbot der Belästigung durch Rauch und Fabrikausdünstungen, Wasserversorgung beziehen. Zur Durchführung dieser Maassregeln sollen die Localbehörden mit wirksamern Gewalten, auch bezüglich der Besteuerung versehen, auch das Aufsichtsrecht der Krone wirksam gestaltet und derselben ein gewisses Recht zur Abgrenzung der Entwässerungsbezirke eingeräumt werden. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, da die Vorschläge ja theilweise praktische Gestalt gewonnen haben, und in der folgenden Gesetzgebung in dieser Gestalt wiederkehren.

Von da ab datirt der Beginn der wichtigen Gesetzgebung, durch welche die grossen hygieinischen Leistungen angebahnt und ermöglicht wurden. Die einzelnen gesetzgeberischen Maassnahmen wollen wir der Uebersichtlichkeit wegen am besten in 6 Reihen ordnen, welche hier nacheinander die entsprechende Schilderung erfahren sollen.

1) Clauses Acts.

In erster Reihe sind einige sogenannte Clauses Acts zu nennen. Wie früher schon bemerkt, hat die Gesetzgebung bei dem eigentlichen Mangel einer regelmässigen Stadtverfassung und bei der Unmöglichkeit, durch die Kirchspielverfassung für umfassende städtische

Bedürfnisse entsprechend zu sorgen, es mit der wachsenden Bedeutung der Städte und der hierdurch gegebenen grössern Zusammenhäufung von Menschenmassen für nöthig befunden, für die Erfüllung besonderer Aufgaben eigene städtische Behörden zu gründen oder die bestehenden mit Befugnissen auszustatten, welche für die Regelung bestimmter Angelegenheiten sämmtliche Kirchspiele einer Stadt umfassten. Es waren so besonders auch die Fragen der Strassenreinigung, Pflasterung, Beleuchtung, Canalisation, Wasserversorgung u. s. w., welche eine gemeinsame städtische Erledigung nothwendig machten. Diesen Bedürfnissen wurde im Laufe dieses Jahrhunderts auf Verlangen einzelner Städte nach und nach durch Erlass von Localacten abgeholfen. Solche Localgesetze waren also je nach Bedürfniss und immer nur für eine einzelne Stadt erlassen worden und hatten wohl im Allgemeinen immer wesentlich dieselbe Materie zu behandeln. Es geschah dies aber einerseits nicht immer mit völliger Uebereinstimmung, anderseits führte es natürlich zu ewiger Wiederholung ähnlicher Paragraphen bei den Parlamentsberathungen, wodurch der Geschäftsgang verschleppt wurde.

Diesen Uebelständen suchte man nun dadurch abzuhelfen, dass man die wesentlichen und stehenden Clauseln solcher Localacte in einer entsprechenden Acte zusammenfasste, consolidirte, wie die technische Bezeichnung lautet, so dass bei Erlass einer neuen Localacte nur auf die betreffende Clauses Acte Bezug zu nehmen war. Das Parlament konnte alsdann die oder jene Clauses Act in der oder jener Gemeinde mit oder ohne Zusätze einführen. Ein Theil dieser Clauses Acts ist später auch mehr oder weniger vollständig in einzelne Gesundheitsacte mit herübergenommen worden.

So weit diese Clauses Acts speciellere Materien betreffen, werden sie gelegentlich der Besprechung dieser ihre Erwähnung finden, wie z. B. die Waterworks Clauses Act von 1847 und andere. Es sollen hier nur diejenigen consolidirenden Gesetze, welche eine allgemeinere hygieinische Bedeutung haben, besprochen werden, nämlich die Towns Police Clauses Act, die Commissioners Clauses Act und die Town Improvement Clauses Act, sämmtliche aus dem Jahre 1847.

Die erste consolidirt die Gesetzgebung über die städtische Polizeiverwaltung. Ein grosser Theil ihrer Bestimmungen bezüglich Strassenpolizei, Badeplätze, Vergnügungsorte u. s. w. ist in die spätere

Gesundheitsacte aufgenommen worden. Die zweite Acte schafft in der Bildung von aus Wahl hervorgegangenen Commissionen städtische Behörden, denen eine Reihe von Aufgaben obliegt, für welche eine gemeinsame Behandlung nothwendig war und für die sich daher die Vestries als nicht hinreichend erwiesen, wie Strassenreinigung, Beleuchtung, Pflasterung u. s. w.

Die wichtigste der Clauses Acts ist aber die drittgenannte, die Town Improvement Clauses Act, welche in ausführlicher Weise die bedeutendsten Fragen der städtischen Ordnung und besonders der städtischen Salubrität und Hygieine behandelt. Sie befasst sich mit den Angelegenheiten der Reinigung, Entwässerung, der Beseitigung der verschiedensten Schädlichkeiten (Nuisances), z. B. Rauch, dann mit der Wasserversorgung, Bade- und Waschhäusern, Schlachthäusern u. s. w.

Die Verwaltung dieser verschiedenen Angelegenheiten wird da, wo schon organisirte Gemeindebehörden bestehen, diesen anvertraut. Wo solche noch nicht existiren, können für die Ausführung der Acte eigene Behörden, Commissionen, durch Wahl gebildet werden. Diesen Localbehörden steht dann auch das Recht zu, die für ihre Zwecke nöthigen Gelder in Steuern auszuschreiben. Auch ernennen dieselben die für Ausführung ihrer Aufgaben nöthigen Aufsichtsbeamten, von denen zu nennen sind der Aufseher (Surveyor, ein Baubeamter), der Uebelstandsinspector (Inspector of Nuisances, ein Polizeibeamter); und wo es nöthig erscheint, auch einen ärztlichen Gesundheitsbeamten (Officer of Health). Die beiden erstgenannten Aemter können auch derselben Person übertragen werden.

Wie sich aus der Betrachtung der bisher genannten Consolidationsacte ergibt, ist es gerade durch die Zersplitterung der Selbstverwaltungskörper nöthig geworden, auf Umwegen das zu erreichen, was die Städte der continentalen Culturstaaten schon lange besassen. Die Bedürfnisse der Neuzeit mit ihren gewaltigen Anforderungen an die städtische Verwaltung fanden in den Städten geradezu keine Organe vor, welche ihnen gerecht werden konnten. Es musste durch Localacte zuerst eine Stadtgemeinde im eigentlich administrativen Sinne geschaffen werden, um das zu thun, was die einzelnen Kirchspiele nicht wohl ausführen konnten. Erst so entstanden gemeinsame städtische Behörden, welche unbekümmert um die städtischen Kirch-

spielsgrenzen ihre Gasröhren, Kanäle, Wasserleitungsröhren u. s. w. durch die ganze Stadt zu legen das Recht hatten. Natürlich konnte die Einführung irgend einer Localacte oder auch der Clauses Acts in eine Stadt nur auf Verlangen der Einwohner selbst oder eines Theils derselben geschehen. Die Town Improvement Clauses Act z. B. hat allerdings für England einen grossen Schritt vorwärts gethan und unmittelbar in die grossen Gesundheitsgesetze hinübergeleitet; aber administrativ betrachtet war es ein Fortschritt, welcher bei uns zu Lande damals nicht mehr zu machen gewesen wäre. Dies darf man überhaupt nie vergessen bei Beleuchtung der englischen Gesundheits- und Salubritätsgesetze. Man ist sonst geneigt, aus der ständigen Folge derselben einen falschen Schluss zu machen. Es galt in England zunächst auch, geradezu unmöglich gewordenen Zuständen nach und nach ein Ende zu bereiten. Wir werden später noch sehen, dass gerade die städtische Hygieine sich nach und nach stückweise die Stadtverfassung und Stadtverwaltung schaffen musste.

2) Nuisances Removal Acts.

Als eine zweite Reihe wichtiger hygieinischer Gesetze sind die verschiedenen Nuisance Removal Acts (Gesetze für Beseitigung von Uebelständen) [1]) zu bezeichnen, welche von 1846 [2]) ab einander folgten. Dieselben bauen auf dem alten Grundsatze des gemeinen Rechtes weiter, dass ein Jeder, welcher durch Veranlassung von Nuisances seine Umgebung belästigt, zur Verantwortung gezogen werden könne. Entgegen dem positiv aufbauenden und fördernden Charakter, den die oben genannten Clauses Acts trugen und den im Wesentlichen auch die folgenden grossen Gesundheitsgesetze bewahrten, hatten diese Gesetze eine repressive Tendenz. Sie wollten keine Gesundheit im eigentlichen Sinne fördern, sondern gegen bereits vorhandene Bedrohungen und Belästigungen derselben vorgehen; sie sind also ihrer Natur nach, soweit sie für uns in Frage kommen, mehr medicinal-

---

1) So übersetzt Finkelnburg (l. c.) das Wort; Reclam (D. V. f. ö. G. 1869) sagt Schädlichkeit; letztere Uebersetzung ist wörtlicher, erstere aber wohl bezeichnender, weshalb sie hier gebraucht werden soll.

2) Nicht die Acte von 1848 ist die erste, wie Finkelnburg (l. c. p. 25) sagt, sondern die von 1846.

polizeilicher als hygieinischer Natur. Da sie kein neues Recht schufen, sondern nur einen Ausbau des bestehenden gemeinen Rechtes darstellten, so griffen sie auch nicht in das bestehende Wesen der Selbstverwaltung ein; es war deshalb auch nicht erforderlich, die Einführung dieser Gesetze von dem Belieben der einzelnen Selbstverwaltungskörper abhängig zu machen, sie hatten sofort Gültigkeit durch ganz England.

Wie oben schon an einem Beispiele gezeigt wurde, waren diese Nuisance Removal Acts in das System der Selbstverwaltung so eingereiht, dass ihre Ausführung von der Jurisdiction der Friedensrichter abhing, welche über die Verletzung der Gesetze, die verwirkte Bestrafung sowie über Beseitigung der Uebelstände zu erkennen hatten. Berufungen gegen derartige friedensrichterliche Urtheile gingen, dem gerichtlichen Instanzenzuge gemäss, deshalb auch an die höhern Gerichte.

Die Einleitung einer Klage konnte nicht nur von dem Belästigten selbst betrieben werden, sondern war dieselbe auch den verschiedenen Localbehörden oder aber deren Beamten zur Pflicht gemacht, wie wir noch sehen werden.

In der Mehrzahl der Städte combinirten sich die Bestimmungen der Nuisances Removal Acts entweder mit Localacten oder den Gesundheitsgesetzen, während sie für das Land im Wesentlichen bis in die letzten Jahre das maassgebende Gesetz für die Hygieine blieben. Der Umkreis des Gesetzes wurde durch deren Aufeinanderfolge ein immer grösserer, indem das Parlament den Begriff der Nuisance immer weiter definirte und in demselben neue Uebelstände hineinzog.

Die erste Nuisance Removal Act [1]) erschien 1846. Sie zog die gesundheitswidrige Beschaffenheit von Wohnungen, die Anhäufung von Unrath u. s. w. in ihren Bereich. Die Einleitung des richterlichen Verfahrens wurde den Stadträthen, oder wo solche nicht existirten, den Commissioners (s. o. Nr. 1) und in den ländlichen Districten den Armenräthen (Boards of Guardians) übertragen, natürlich unbeschadet des Rechtes belästigter Privater, ebenfalls vorzu-

1) Diese Acte sowie einige der folgenden führen den Titel: Nuisances Removal and Diseases Prevention Act; wir werden auf die Diseases Prevention an einem andern Orte zurückkommen.

gehen. Diese Heranziehung der Armenräthe ist nach Angabe der Royal Sanitary Commission [1]) das erste Beispiel von Einführung sanitarischer Gesetze in ländlichen Districten. Dass späterhin die Verwaltungskörper der Armenpflege und deren Behörden in eine sehr innige Beziehung zu den Aufgaben der Gesundheitspflege getreten sind, werden wir noch sehen. Diese erste Nuisance Removal Act wurde, gleichsam probeweise, nur für eine beschränkte Zeit erlassen; es folgte daher schon 1848 eine neue Nuisances Removal and Diseases Prevention Act mit einer weiteren amendirenden Acte von 1849. An dem Gesetze von 1848 ist besonders bemerkenswerth, dass es für alle Orte, welche keine entsprechende Localbehörde für die Beseitigung der Nuisances besass, eine solche anordnete, indem es für dieselben die Bildung eines durch die Vestry als Wählerschaft zu bildenden Nuisance Removal Committee ins Leben rief. Ausserdem zog das Gesetz auch die besoldeten Beamten der Localwegeverwaltung, sowie die der Armenverwaltung zur Durchführung seiner Maassregeln heran.

Die nächste Nuisance-Removal-Act erschien dann 1855; dieselbe consolidirte die Bestimmungen der früheren Acte, welche letzteren dadurch aufgehoben wurden und schritt auf dem begonnenen und nun durch fast 10jährige Erfahrung für praktisch befundenen Wege fort. Sie ermächtigte die Localbehörden, polizeiliche Sanitätsbeamte (Sanitary Inspectors) anzustellen und zu besolden. Denselben wurde die Befugniss ertheilt, ungesundes Fleisch mit Beschlag zu belegen. Ferner nahm die Acte noch einige weitere Nuisances in ihren Wirkungskreis auf, wie Verunreinigung der Wasserläufe durch Gas, schädliche Gewerbe, überfüllte Wohnungen. Auch wurde den Localbehörden ein gewisses Recht verliehen, behufs Untersuchung von Nuisances in Privatbesitz einzutreten. Die Ausführung dieser Gesetze gestaltete sich damit so, dass dieselbe in Orten, welche die inzwischen (1848) erschienene Gesundheitsacte angenommen hatten, den Ortsgesundheitsräthen (Local Boards), in anderen den sonstigen bestehenden Localbehörden, in den ländlichen Districten im Allgemeinen den Nuisances Removal Committees zufiel. Auch in der Constituirung dieser Nuisances Authorities kehrt die bekannte Buntscheckigkeit der

1) Second Report p. 7.

englischen Verhältnisse wieder. Gegenüber dieser Regelung von 1855 stellte dann die Nuisances Removal Act von 1860 die Bestimmung der Acte von 1846 wieder her, dass in ländlichen Districten die Armenräthe (Boards of Guardians) als Nuisance Authority (Uebelstandsbehörde) wirken sollten. Die Acte von 1863 dehnte das Recht der polizeilichen Beschlagnahme, welches bisher nur für ungesundes Fleisch bestanden hatte, auf sämmtliche Nahrungsmittel aus, indem die ärztlichen oder polizeilichen Gesundheitsbeamten mit der Ausführung und mit Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung betraut wurden.

Als die letzte Acte in der Reihe der bisher genannten ist die Sanitary-Act von 1866 anzuführen, deren zweiter Theil ausdrücklich als eine Ergänzung der Nuisances Removal Acts bezeichnet ist. Organisatorisch wird in derselben nichts wesentlich Neues gegeben. In der Acte werden als Uebelstandsbehörde (Nuisances Authority) alle diejenigen Localbehörden bezeichnet, denen die Ausführung der verschiedenen Nuisances Removal Acts obliegt. Dass deren recht verschiedene sein können, haben wir schon gesehen. Die Definitionen der Nuisances werden durch einige Bestimmungen bezüglich überfüllter Wohnungen, Fabriken und Arbeitslocalitäten, Feuerungen und Hochöfen, Fabrikschornsteine vervollständigt. Von einigen wichtigen Artikeln dieser Acte über Desinfection, Verhütung von Krankheiten u. s. w. wird später am passenden Platze noch die Rede sein. Pflicht der Nuisance Authority ist es nun, entweder selbstthätig oder durch Beauftragung eines entsprechenden Beamten, die Inspection des Districtes zu veranlassen, Uebelstände zu constatiren, deren Abstellung zu verlangen und das nothwendige Verfahren einzuleiten; durch friedensrichterliche Vollmacht kann dabei auch die Ermächtigung zum Eintritte in Privathäuser ertheilt werden. Doch sollen die Nuisance Authorities, bevor sie ein eigentliches Strafverfahren einleiten, den Verursacher der Nuisance zuerst verwarnen und auf gütlichem Wege um Abstellung ersuchen. Falls die Localbehörde in Erfüllung ihrer Pflicht lässig ist, kann durch das Ministerium ein Polizeibeamter des Ortes mit der Einleitung des für Beseitigung der Nuisance nöthigen Verfahrens beauftragt werden. Doch kann auch in diesem Falle der Eintritt in eine Wohnung nur mit Bewilligung des Bewohners oder durch friedensrichterliche Ermächtigung geschehen.

3) Die eigentlich organisatorischen Gesundheitsgesetze bis 1872.

Ganz verschieden von den im vorigen Capitel geschilderten Gesetzen gestaltete sich die dritte Reihe von Gesetzen, welche mit der Public Health Act von 1848 beginnt und mit der Public Health Act von 1875 ihren einstweiligen Abschluss gefunden hat. Schon der volle Titel des ersten Gesetzes „Act for promoting the Public Health" zeigt an, dass dasselbe keinen repressiven, sondern wesentlich einen positiv fördernden Charakter haben sollte. Es schliesst sich demnach nicht sowohl an die vorhergenannte Reihe, sondern mehr an die im ersten Capitel dieses Abschnittes genannten Acte an. Durch diese Gesetzgebung wurden Gestaltungen eingeführt, welche das strenge System des Selfgovernment durchbrachen, wie dies früher auch schon in der Armenverwaltung geschehen war. Nach der Ansicht der Royal Sanitary Commission (II. Report, S. 7) kann die Public Health Act von 1848 als der Grundpfeiler der sanitarischen Gesetzgebung betrachtet werden. Sehen wir uns dieselbe zunächst etwas näher an.

In der Erwägung, dass weitergehende und wirksamere Maassregeln getroffen werden sollen bezüglich der Verbesserung des Gesundheitszustandes der Städte und volkreichen Orte und es zweckmässig erscheint, dass die Wasserversorgung, das System der Abzugskanäle, der Entwässerung, Reinigung und Pflasterung derselben thunlichst unter eine und dieselbe Localbehörde gestellt und zugleich aber auch einer Oberaufsicht unterstellt werden, ruft das Gesetz eine controlirende Centralbehörde und entsprechende Localbehörden ins Leben.

Die Centralbehörde, das Generalgesundheitsamt (General Board of Health) war nach Art der in der Einleitung geschilderten sogenannten parlamentarischen Aemter (Parliamentary Boards) constituirt. Es war somit eine centrale Administrativbehörde, welche sich in ihrer Gestaltung etwas den ähnlichen Behörden unserer continentalen Staaten näherte, ein Oberaufsichtsrecht über die Localbehörden und bis zu einem gewissen Grade sogar eine Bevormundung besonders insalubrer Gemeinden ausüben konnte. Natürlicher Weise musste eine solche Behörde im Lande des Selfgovernment vielem Misstrauen

begegnen. Sie war daher zunächst auch nur auf 6 Jahre creirt worden.

Das Gesundheitsamt bestand bei seiner Gründung aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, welche alle drei von der Krone ernannt wurden; eines dieser Mitglieder war besoldet. Ein zweites besoldetes Mitglied ward dem Amte 1850 beigegeben, als ihm durch die Metropolis Interment Act vermehrte Verpflichtungen auferlegt wurden. Bei der Reconstruction des Gesundheitsamtes ward der Präsident besoldet. Ausserdem hatte das Amt ein besoldetes Bureau, mit Kanzleivorstand (Secretary) und Unterpersonal.

Das Gesundheitsamt hatte nun die Befugniss, ferner die erforderliche Anzahl von Oberaufsichtsbeamten (Superintendent Inspectors) anzustellen, welche die Verbindung der Centralstelle mit den Localbehörden herzustellen und die entsprechenden Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen hatten.

Was die Localbehörden anlangt, denen die eigentliche Verwaltung zufiel, so darf zunächst nicht übersehen werden, dass das Gesetz im Allgemeinen nur auf diejenigen Gemeinden sich erstreckte, welche es freiwillig annahmen. Auch die Hauptstadt blieb von seinem Bereiche ausgeschlossen. In den Gemeinden aber, welche dem Gesetze unterworfen wurden, sollten eigene Local Boards gebildet werden; wo indess schon eine durch Localacte constituirte Gemeindebehörde bestand, sollte dieselbe zugleich als Ortsgesundheitsbehörde weiter fungiren, in incorporirten Städten konnte so auch der Stadtrath ohne Weiteres als Local Board eintreten; in allen anderen Behörden musste die Ortsgesundheitsbehörde durch Wahl der Eigenthümer und Steuerzahler neu gebildet werden.

Die materiellen Aufgaben dieser neuen Gemeindebehörden waren sehr umfassende und schlossen so ziemlich das ganze Gebiet der Hygieine in sich; von denselben soll späterhin noch die Rede sein. Ebenso waren die den Local Boards behufs Ausführung dieser Aufgaben eingeräumten Befugnisse sehr weitgehende. Sie konnten die für ihre Zwecke nöthigen Gelder durch Auflegen von Steuern aufbringen, und zwar in der Weise, dass die ausgeschriebenen Steuern die Kosten der beabsichtigten Unternehmungen mit Capital und Zinsen in 30 Jahren abtragen konnten. Die Steuerbeitreibung machte sich ganz in der Weise, wie bei der Armenverwaltung; doch konnten

ausserdem unter gewissen Bedingungen noch von dem einen oder anderen Einzelbesitzer Steuerzuschläge erhoben werden, wenn nämlich die beabsichtigten Arbeiten einen besonderen Nutzen für ein bestimmtes Grundstück mit sich brachten.

Auch die Ernennung der zu besoldenden Beamten stand der Localbehörde zu. Natürlich gehörte die Bestimmung der Gehälter derselben ebenfalls zur Competenz des Local Board, welcher auch für die Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel zu sorgen hatte.

Das Gesetz nennt von Beamten ausdrücklich einen Baubeamten (Surveyor), einen Gesundheitspolizeibeamten (Inspector of Nuisances), einen Rechnungs- und Verwaltungsbeamten (Treasurer und Clerk), sowie das zur Ausführung des Gesetzes nöthige Unterpersonal. In Orten, wo es die Localbehörde nöthig findet, mag sie auch noch einen ärztlichen Gesundheitsbeamten (Officer of Health) ernennen und besolden. Doch ist, wie man sieht, diese Beamtung nur facultativ, während die Bestellung des Inspector of Nuisances obligatorisch war. Die Localbehörde gibt ferner auch dem ärztlichen Gesundheitsbeamten die ihr erforderlich erscheinenden Instructionen. Entlassen kann sie ihn aber blos mit Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Den Localbehörden steht ferner das Recht zu, die zur Ausführung ihrer Aufgaben nöthigen Localverordnungen, bye laws, zu erlassen. Doch müssen sie sich dabei, wie wir oben schon gesehen haben, streng in dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten und ist der bye law deshalb von sehr enger Competenz.

Was nun die Einführung des Gesetzes in den einzelnen Ortschaften betrifft, so kann dieselbe in zweierlei Weise zu Stande kommen. Entweder sprechen die Steuerzahler den Wunsch aus; und zwar ist es dann nöthig, dass die Anregung von mindestens einem Zehntel der Steuerzahler, deren Zahl aber wenigstens dreissig betragen muss, ausgeht und von denselben Beschwerde wegen des Gesundheits- und Salubritätszustandes der Ortschaft bei dem Generalgesundheitsamte erhoben werde. Oder aber es ergibt sich aus der officiellen Statistik, dass die Zahl der Todesfälle einer Ortschaft während der letzten 7 Jahre den jährlichen Durchschnitt von 23 auf je 1000 Einwohner überstiegen hat. In diesem Falle kann die Einführung der Public Health Act auch wider den Willen der Gemeinde erfolgen.

In beiden Fällen ordnet alsdann das Generalgesundheitsamt einen seiner Inspectoren ab, welcher eine Untersuchung der bemängelten Verhältnisse an Ort und Stelle, unter Beobachtung einer Reihe von Einzelheiten, vornimmt. Findet nun das Generalgesundheitsamt es nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nöthig, das Gesetz ganz oder aber auch nur theilweise in der genannten Ortschaft einzuführen, so kann die Einführung durch Beschluss des Privy Council erfolgen. Hat es aber an einem directen Antrage der Steuerzahler in der angegebenen Weise gefehlt, oder existirt schon eine Localacte für ähnliche Zwecke, oder ist zur gehörigen Durchführung des Gesetzes eine andere Communaleintheilung nöthig, so kann die Einführung nur durch einen vorläufigen Beschluss (Provisional Order) geschehen, welcher einer Bestätigung durch das Parlament bedarf.

Trotz der vielfach einschneidenden Bestimmungen hat sich doch das Institut der Ortsgesundheitsbehörden sehr rasch eingebürgert. Schon nach dem Berichte des Generalgesundheitsamtes von 1854 hatten 284 Ortschaften Anträge auf Einführung eingereicht und bis 1870 war die Acte in mehr als 700 Ortschaften mit etwa 6 Millionen Einwohnern eingeführt.

Nicht so war es aber mit dem Generalgesundheitsamte. Dasselbe war erst nach grossen Kämpfen überhaupt zu Stande gekommen. Die Bill von 1848 musste, bevor sie die dem Parlamente mundgerechte Fassung hatte, achtmal umgedruckt werden; und auch dann erlangte die Creirung eines Generalgesundheitsamtes die Zustimmung des Parlaments zunächst nur für 6 Jahre. Es ist oben schon darauf hingedeutet worden, worin die Schwierigkeiten lagen, nämlich in dem von der Acte angeordneten Oberaufsichts- und Bevormundungsrechtes der centralen Behörde gegenüber den localen, welches zu grossen Bedenken Anlass gab. Es war damit ein Instanzenzug geschaffen, wie er dem englischen Sinne nicht geläufig war. Die friedensrichterliche Jurisdiction in Verwaltungssachen mit ihren gerichtlichen Oberinstanzen war damit für einen grossen Theil der in das Communalleben so tief einschneidenden hygieinischen Angelegenheiten durchbrochen und durch eine administrative, bei einer Centralbehörde beruhende Oberinstanz ersetzt worden. Es hat sich wohl auch in England mit den an die Verwaltung herantretenden grösseren Aufgaben dieses Jahrhunderts das Bedürfniss mehr und mehr

fühlbar gemacht, die schleppenden Formen des friedensrichterlichen Selfgovernment und der parlamentarischen Verwaltung zu Gunsten wichtiger Angelegenheiten zu beseitigen. Aber ein Fortschritt in dieser Beziehung konnte nur dauernd sein, wenn er allmählich kam und so der öffentlichen Meinung Zeit liess, sich an ihn zu gewöhnen und wenn es sich um fundamentale Lebensinteressen handelte. Es soll damit nicht gesagt werden, dass die hygieinischen Angelegenheiten nicht zu den letzteren gehörten. Man ist gerade in England von der Bedeutung derselben wohl am meisten durchdrungen, wovon erst in den letzten Jahren wieder die bekannten Reden der beiden Staatsmänner Derby und Disraeli so erfreuliches Zeugniss abgelegt haben. Doch wird wohl auch hier noch ein Unterschied gemacht werden zwischen wichtigen, das nächste Bedürfniss berücksichtigenden Eisenbahn- und Handelsfragen und der Assanirung einer Stadt, deren Vortheile nicht sofort in klingender Münze realisirbar sind. Nach competenten Beurtheilern (Gneist) hat es aber gerade bei dem Generalgesundheitsamte an dem genügend vorsichtigen und discreten Vorgehen gefehlt. Sowohl die centrale Stelle, als die nach aussen abgeordneten Inspectoren haben durch Uebereifer geschadet. Sie sind dadurch in Collision mit wichtigen Privatinteressen gekommen. Ausserdem wurde besonders von denjenigen Ortschaften, denen die Gesundheitsacte auf Grund ihrer ungünstigen Mortalitätsverhältnisse zwangsweise auferlegt worden war, diese Bevormundung sehr bitter empfunden.

Es mag hierzu noch ein Umstand gekommen sein, der mit den Zeitverhältnissen zusammenhing. Die Public Health Act trägt dieselbe Jahreszahl, welche auch die erste umfassende hygieinische Organisation Frankreichs hat, nämlich 1848. Es scheint, als ob auf Entstehung dieser Acte auch in dem conservativen England die damals allenthalben gährenden revolutionären Gewalten nicht ohne Einfluss gewesen seien und man denselben dadurch, dass man in die städtischen Massenquartiere des Proletariats gesundere Lebensbedingungen bringen wollte, eine Abschlagszahlung zu machen beabsichtigte. Jedenfalls können die Bewegungen und Ideenkreise des Continentes an den damaligen maassgebenden Factoren in England nicht spurlos vorübergegangen sein; schon die Motivirung der Public Health Act lässt dies erkennen. Die herrschenden Klassen, also die

wohlhabenden, in deren Händen ja das Selfgovernment wesentlich ruht, brachten damit ein Opfer. Dass aber dann die Reaction der funfziger Jahre auch einen Rückschlag in dieser Beziehung bringen musste, ist ja wohl verständlich. So ist es denn gekommen, dass das Gesundheitsamt nach sechsjährigem Bestehen sich nicht soweit in das Volksbewusstsein eingelebt hatte, um allgemein als ein nothwendiges Institut anerkannt zu werden. Es wurde 1854 zwar die Erneuerung ausgesprochen, aber nur für ein Jahr und so wurde das Amt von einem Jahre zum anderen erneuert, um endlich doch im Jahre 1858 den widerstrebenden Strömungen zu erliegen und ganz aufgehoben zu werden. Die Umgestaltung, welche es in seinen Spitzen bei der ersten Erneuerung erfahren, haben wir schon erwähnt. Durch die Continuance Act von 1855 war es ferner ermächtigt worden, sich mit einem besoldeten Rathscollegium (Medical Council) zu versehen und einen eigenen besoldeten ärztlichen Beamten, Medical Officer, anzustellen. Zu diesem letzteren Posten wurde der berühmte Pathologe John Simon berufen, welcher bis 1876 denn auch der ärztliche Beamte der sanitarischen Centralstelle in ihren verschiedenen Wandlungen geblieben ist. Sein segensreiches Wirken ist genügsam bekannt, als dass es hier noch weiterer Erwähnung bedürfte.

Die Aufhebung des Gesundheitsamtes als besonderer Behörde war aber nicht gleichbedeutend mit gänzlicher Auflösung dieser Centralstelle. Ihre Thätigkeit ging, so weit sie erhalten blieb, nur an den Privy Council und an den Minister des Innern über, von dessen Ministerium die neue jetzt genauer zu schildernde Local Government Act in ihrem Wirken ressortirte. Das ganze Beamtenpersonal und insbesondere auch die ärztlichen Beamten des bisherigen Board of Health wurden von dem Privy Council übernommen. J. Simon führte so z. B. von da ab den Titel Medical Officer of the Privy Council.

In Ergänzung der übrigen Einrichtungen und Bestimmungen der Public Health Act und das Werk derselben fortsetzend erschien 1858 die Local Government Act. Diese bezeichnet sich selbst als Acte zur Verbesserung der Public Health Act und zur weiteren Fürsorge für die Localverwaltung von Ortschaften und volkreichen Districten. Dieses Gesetz sollte von selbst in allen Ortschaften in Kraft treten,

welche die Public Health Act angenommen haben. Die hier bestehenden Localbehörden bleiben dann auch dieselben unter dem neuen Gesetze. Die Neubildung von Localbehörden in den Orten, welche das Gesetz erst annehmen, geschieht in der Weise, dass ähnlich, wie dies auch unter der Public Health Act stattfand, in incorporirten Städten, der Bürgermeister und Stadtrath als Local Board fungirten; in Städten mit Localacte, welche unter der Verwaltung von Improvement Commissioners standen, bildeten diese den Local Board; in den übrigen Orten sollte er von den Eigenthümern und Steuerzahlern gewählt werden. Die Geldbeschaffung und Besteuerung schliesst sich ebenfalls genau an die Public Health Act an und bedarf keiner weiteren Besprechung. Bezüglich der zu bestellenden Localbeamten enthält das Gesetz keinerlei Bestimmung.

Wie die Public Health Act hatte auch das Gesetz von 1858 einen optionellen Charakter. In incorporirten Städten kann es eingeführt werden durch einen Beschluss der gegenwärtigen Gemeinderäthe, in Orten, welche durch gewählte Improvement Commissioners verwaltet werden, durch einen Beschluss dieser, durch Abstimmung der Eigenthümer und Steuerzahler in allen übrigen Orten mit bekannten Grenzen. Auch Orte ohne bestimmte Begrenzung können die Acte annehmen; zu diesem Behufe kann der Minister des Innern, auf Verlangen von mindestens $^1/_{10}$ der Steuerzahler und nach vorgenommener Untersuchung die Ortschaften vorher abgrenzen. Ebenso kann der Minister die Aussonderung eines kleinern Gemeindebezirks aus einem grössern, der die Acte angenommen hat, anordnen und benachbarte Districte zur Gründung eines Local Board zusammenlegen. Auch eine theilweise Einführung der Acte ist zulässig.

Die Oberinstanz ist das Ministerium des Innern, an das die übriggebliebenen Functionen des frühern Gesundheitsamtes im Wesentlichen übergegangen waren. Die Befugnisse desselben betrafen Zustimmungen (Sanctions) bei Anlehen der Localbehörden, Entgegennahme des von jeder Ortsbehörde jährlich zu erstattenden Berichtes und Vornahme der Untersuchungen, wie sie bei Abtheilung von Ortschaften nöthig waren. Das Ministerium galt ferner als Appellinstanz bezüglich der Rechnungsrevision und bezüglich der Heranziehung von Privateigenthümern zu den Kosten, welche durch Ausführung von sanitarischen Arbeiten auf ihren Grundstücken entstanden waren.

Zur Ausführung dieser Functionen existirte bei dem Ministerium des Innern ein eigenes Bureau, Local Government Act Office. Wie man sieht war mit dieser neuen Acte ein Bruch mit dem Systeme der Public Health Act eigentlich nicht erfolgt. Auch hier findet sich wieder das Nebeneinandergehen der friedensrichterlichen Jurisdiction in der Localverwaltung neben der administrativen Oberinstanz des Ministeriums. Aber die zwangsweise Einführung der neuen Acte, sowie die unbequeme materielle Untersuchungsthätigkeit und Bevormundung der Gemeinden, wie sie unter der Herrschaft des Gesundheitsamtes zur Erscheinung gekommen war, hatte doch aufgehört.

Einige weitere, nicht sehr wesentliche Modificationen erlitt das Gesetz durch die Local Government Act Amendment Acts von 1861 und 1863. Besonders ist die Bestimmung der letzteren bemerkenswerth, dass die Acte von 1858 in Orten von weniger als 3000 Einwohnern nur mit specieller Genehmigung des Ministers des Innern eingeführt werden könne.

Es erübrigt nun noch von dem materiellen Inhalte der bisher geschilderten Gesetzgebung zu sprechen. In dieser Beziehung können die Public Health Act und die Local Government Act als ein Ganzes betrachtet werden, in welches ausserdem noch wichtige Bestimmungen der Town Improvement Clauses Act aufgenommen worden waren. Nach dem Plane unserer Darstellung soll zwar in diesem Capitel nur der organisatorische Gehalt der genannten Gesetze entwickelt werden, während die Bestimmungen von materieller Bedeutung stückweise in den die betreffenden Fragen behandelnden Capiteln aufgeführt werden sollen. Doch möge der Uebersichtlichkeit halber auch hier eine kurze Skizzirung des materiellen Inhaltes der genannten Gesetze ihren Platz finden, indem ich dabei einer Zusammenstellung von Glen und Gneist (vgl. Gneist Selfgovernment p. 790 ff.) folge. Die Bestimmungen der fraglichen Gesetze erstrecken sich darnach über folgende Angelegenheiten: 1) Strassenrinnen und Abzugskanäle; 2) Trockenlegung von Pfuhlen und Gossen; 3) Strassenreinigung und Abfuhr; 4) Ueberwachung der Entwässerung von Privathäusern; 5) Strassenbaupolizei; 6) Landstrassen; 7) Bauordnung; 8) Wasserversorgung; 9) Bade- und Waschhäuser; 10) Arbeiterwohnungen; 11) Gemeinsame Logirhäuser; 12) Märkte; 13) Schlachthäuser; 14) Beaufsichtigung des Fleischhandels; 15) Lästige Gewerbe;

16) Rauchverzehrung; 17) Strassenunfug; 18) Feuerpolizei; 19) Oeffentliche Vergnügungsorte; 20) Lohnfuhrwesen; 21) Begräbnisswesen; 22) Backhausordnung.

Mit diesen organisatorischen Gesetzen war aber der in den vierziger Jahren durch die Erkenntniss der verrotteten sanitarischen Verhältnisse gegebene Impuls auf längere Zeit hinaus erschöpft. Es soll damit nicht gesagt werden, dass im nächsten Jahrzehnt nicht ebenfalls Gesetze sanitarischen Inhalts erschienen wären; an solchen, mit denen man in echt englischer Weise vorsichtig dringendsten Bedürfnissen Rechnung trug, hat es nicht gefehlt. Aber ein Fortschritt in der durch die Gesetze von 1848 und 1858 angebahnten organisatorischen Richtung fand im Wesentlichen nicht mehr statt, wenn man hierher nicht die dürftigen Bestimmungen der Sanitary Act von 1866 über die Canalisationsbehörden (Sewer Authorities) rechnen will, von denen gelegentlich der Canalisation noch die Rede sein soll.

Wenn man den durch die genannten Gesetze gegebenen Fortschritt nach unsern continentalen Anschauungen richtig beurtheilen will, so darf man nicht übersehen, dass mit diesen Gesetzen ausser ihrer materiellen hygieinischen Bedeutung zugleich wenigstens für die grössern Orte ein Stück Gemeindeordnung geschaffen wurde. Dadurch wurden diejenigen städtischen Gemeinden, welche nicht unter einer Localacte standen, erst befähigt zur Lösung eines grossen Theiles der Aufgaben einer vernünftigen Gemeindeverwaltung. Die oben gegebene Uebersicht des materiellen Gehaltes der Gesetze zeigt denn auch, dass damit auch wichtige Fragen nicht hygieinischen Charakters ihre entsprechende Lösung gefunden haben, wie z. B. die Feuerpolizei und das Lohnkutscherwesen.

Für die rein ländlichen Districte war aber bisher nur wenig geschehen und blieb dies noch Jahre lang so. Das System der Nuisances Removal Acts mag hier ausgereicht haben. Bedenklich war es aber, dass es für die grössern Orte, welche die Gesundheitsgesetze nicht freiwillig annahmen, auch ausreichen sollte. Aber dieser optionelle Charakter der letztern war nicht der einzige Uebelstand. Wie wir bisher gesehen haben und wie die folgenden Capitel noch deutlicher zeigen werden, sind die Gesetze häufig einem gerade sich hervordrängenden Bedürfniss ohne Weiteres angepasst. Jeder höhere und umfassendere Standpunkt fehlte oft bei Abfassung derselben.

Adderley [1]), der Präsident der Royal Sanitary Commission, sagt geradezu, dass es zum grossen Theil Experimentirgesetze seien, welche von dem einen oder andern Mitgliede des Parlaments eingebracht wurden, das im gegebenen Momente nur eine specielle Angelegenheit im Auge hatte und sich selten die Mühe nahm, zuvor genau zu untersuchen, was das Parlament schon früher in gleicher Angelegenheit gethan habe. Es sind dadurch Gesetze entstanden, welche nicht blos durch ihre Vielfältigkeit bedenklich wurden. Viele derselben enthielten Bestimmungen, die sich geradezu widersprachen, andere unterschieden Dinge, die nicht zu unterscheiden waren oder fassten die heterogensten Angelegenheiten in demselben Statute zusammen. Ein überaus bedenkliches Beispiel der letzteren Act ist z. B. die Sanitary Act von 1866. Damit im Zusammenhang stand die Vielfältigkeit der Local-Behörden, denen die Ausführung der Gesetze übertragen war. Da dieselben ebenfalls mit den Gesetzen selbst zu Stande gekommen waren, so bestanden, wo nicht die Vereinfachungen durch die Public Health Act und die Local Government Act ins Leben getreten waren, oft noch die verschiedenartigsten Localbehörden neben einander, ohne genaue Abgrenzung der Competenzen einer jeden. Man hatte verschiedene Arten von Local Boards, ferner Improvement Commissioners, Sewer Authorities, Nuisance Authorities. In ländlichen Districten gehörten dieselben Angelegenheiten manchmal zur Competenz der Kirchspielvorstände, manchmal zu der der Boards of Guardians. In einem Falle hatte man richterlichen, dann wieder administrativen Instanzenzug. Dass die verschiedenen Kreise, in denen sich das administrative Leben abspielte, in ebenso unzusammenhängender Weise entstanden waren und sich deshalb nicht genau deckten, so dass die Polizeikreise, die Armenverbände und Wegeverbände, Registrationsbezirke u. s. w. oft die verschiedenste Begrenzung hatten, machte die Verhältnisse natürlich noch verwickelter. Von der ebenfalls ungünstig wirkenden Vertheilung der centralen Leitung hygieinischer Angelegenheiten auf die verschiedenen Ministerien wird weiterhin noch die Rede sein.

Es ist leicht begreiflich, dass die Gesundheitsgesetzgebung in ihrer Wirkung vielfach durch mangelnde Executive lahm gelegt wurde. Die verwickelte und widerspruchsvolle Gesetzgebung führte

1) In einer Parlamentsrede vom 25. Juli 1871.

oft zu endlosen und theuern Processen. Wenn es sich um Beseitigung einer Nuisance handelte, wusste man oft nicht, wohin man sich zu wenden hatte. Die Localbehörden selbst waren, auch bei gutem Willen, oft in ihrer Thätigkeit gelähmt, da es ja oft nicht genau fest stand, ob dieses oder jenes Geschäft zu ihrer Competenz oder der einer andern Behörde gehörte.

Es ist daher leicht zu begreifen, dass die ganze Frage mit der bisherigen stückweisen Gesetzgebung nicht einmal vorläufig zur Ruhe gekommen ist. Das siebente Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ist zwar, wie schon gesagt, wohl durch einen Stillstand in organisatorischer Arbeit gekennzeichnet. Aber mehr und mehr verbreitete sich in der öffentlichen Meinung die Erkenntniss von der Unzulänglichkeit des Geleisteten und es bereitete sich so nach und nach auch wieder ein neuer Impuls in organisatorischer Richtung vor. Das erste wesentliche Symptom dieser Bewegung war die 1869 erfolgte Ernennung einer königlichen Commission behufs Untersuchung der bisherigen Gesundheitsgesetzgebung und ihrer Wirkung, sowie behufs Vorschlägen zur Verbesserung. Diese „Royal Sanitary Commission“ vereinigte in sich einige Mitglieder beider Parlamentshäuser, ausgezeichnete Aerzte, amtliche und unbeamtete Ingenieure und tüchtige Juristen. Die Arbeiten derselben liegen in 3 umfassenden und mustergiltigen Berichten vor, von denen besonders der zweite eine nicht hoch genug zu schätzende Quelle für das Studium englischer hygieinischer Gesetzgebung ist.

Ich muss es mir natürlich versagen, an dieser Stelle genauer auf die Commissionsthätigkeit einzugehen und beschränke mich darauf, die Resultate derselben, welche der künftigen Gesetzgebung als Grundlage dienten, in ihren allgemeinsten Umrissen zu geben.

Die Commission erkannte die Unvollkommenheit der gegenwärtigen Gesundheitsverwaltung an und bezeichnet als die Gründe dieser Unvollkommenheit die Vielfältigkeit und Verwirrung der Behörden, den Mangel einer genügenden initiativen Gewalt bei der Centralbehörde, das Nichtzusammenfallen der Sprengel der verschiedenen Zweige der Localverwaltung, die Anzahl und Verwickeltheit der Gesetze, die unnöthige Trennung von zusammengehörigen Gegenständen, den optionellen Charakter verschiedener Gesetze, sowie die Unvollständigkeit der Gesetzgebung überhaupt.

Die Verbesserungsvorschläge der Commission bewegen sich in folgender Richtung: Die allgemeinen Acte sollen thunlichst widerrufen und statt derselben ein neues Statut erlassen werden, welches deren wesentlichen Inhalt in erweiterter und verbesserter Form zusammenfasst. Auf diese Weise würde es statt der bisherigen zahlreichen Gesundheitsgesetze im Wesentlichen nur eins geben. Die Vielfältigkeit der Localbehörden soll beseitigt und für alle Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege nur eine Localbehörde constituirt werden. Eine solche sollte aber auch in keinem Bezirke fehlen. Die Eintheilung des Landes in entsprechende Sanitätsbezirke geht damit Hand in Hand. Die Centralstellen für die Gesundheits- und Armenverwaltung sollten vereinigt werden und in einem Ministerium zusammenlaufen.

Entsprechend dem vorsichtigen Fortschritte der englischen Gesetzgebung gelang es nicht, diesen hochbedeutenden Veränderungen in einem Gusse die parlamentarische Sanction zu erwirken. Eine von Adderley eingebrachte Bill von umfassenderem Charakter musste wieder zurückgezogen werden, diente aber dazu, die Ansichten zu klären und auf kommende Fortschritte vorzubereiten. Dagegen gelang es zuerst, dem oben an letzter Stelle genannten Vorschlage der Royal Sanitary Commission bezüglich der Centralbehörde einen legislatorischen Ausdruck zu verleihen. Es entstand so die Local Government Board Act. Dieselbe hebt das bisherige Armenamt (Poor Law Board) auf und überträgt dessen Befugnisse einem neubegründeten parlamentarischen Amte, dem Local Government Board, auf welches zugleich nahezu sämmtliche die Hygieine betreffenden Angelegenheiten des Ministeriums übergehen. Es findet demnach eine Uebertragung folgender Angelegenheiten „die Geburts-, Todes- und Ehe-Statistik, die öffentliche Gesundheitspflege, die Bodenentwässerung, öffentliche Bade- und Waschhäuser, öffentliche Vergnügungsorte und dergl., städtische Verbesserungsanlagen, sanitarische Baupolizei, Rechnungsrevision und Ortsbesteuerung, sowie verschiedene sanitarische Sonderangelegenheiten“ von dem Ministerium des Innern an das neue Amt statt. Ebenso tritt dasselbe in die bisherigen Befugnisse des Privy Council bezüglich des Impfwesens und der Vorbeugungsmaassregeln gegen Krankheiten ein. Die wenigen sanitarischen Functionen des Handelsamtes, welches z. B. die Oberinstanz für die Arbeiterhygieine bildete,

blieben bei demselben; ebenso hat eine Uebertragung der Veterinärangelegenheiten von dem Ministerium des Innern auf das Ortsverwaltungsamt nicht statt gefunden.

Das letztere besteht aus einem von der Königin zu ernennenden Präsidenten und aus folgenden Mitgliedern ex officio: dem Lordpräsidenten des Staatsrathes, sämmtlichen Staatsministern, dem Lord Siegelbewahrer und dem Lord Schatzkanzler. Diese Mitgliedschaft ex officio ist natürlich nur eine formelle Construction; deshalb beziehen diese Mitglieder für ihre Function auch keinen Gehalt. Nur der Präsident ist besoldet, sowie die übrigen Beamten, wie die vom Board zu ernennenden Secretäre, die Inspectoren, Aerzte und weiteren Unterbeamten. Alle Beamten, welche in Dienstzweigen angestellt waren, die nun an das Local Government Board übergegangen waren, wurden von dem letztern übernommen. Auch John Simon trat wieder in das neue Amt ein. Dagegen behielt sich das Parlament die Genehmigung bei Besetzung neu geschaffener Stellen vor.

Obgleich diese Acte, welche die Ausführung der 13. Resolution der Royal Sanitary Commission darstellt, eine centralisirende Färbung hat, so darf doch nicht übersehen werden, dass damit für das neue Amt keine wesentlich neuen Gewalten geschaffen wurden; sondern dass nur eine Uebertragung bereits vorhandener und gesetzlich definirter Gewalten damit stattgefunden hat. Sie konnte sogar eine Stärkung der localen Selbstverwaltung bedeuten, indem das Oberaufsichtsrecht bestimmter geregelt und hauptsächlich, indem von der Localverwaltung ein Theil der Hemmnisse genommen wurde, welche in der bisherigen Confusion gegeben waren.

Noch wirksamer geschah dies aber durch eine weitere Vervollständigung der Gesetzgebung durch eine im folgenden Jahre (1872) erlassene Acte, welche den Vorschlägen der Royal Sanitary Commission bezüglich Gestaltung der Localbehörden eine gesetzliche Form gab. Es kam damit allerdings noch nicht Alles, was die warmen Freunde der sanitarischen Reform erhofft hatten, zur Ausführung; und die im Parlamente eingebrachte Bill von 90 Artikeln wurde im Laufe der Berathung, durch Zurückziehung verschiedener, wichtige materielle sanitarische Angelegenheiten betreffender Paragraphen, noch sehr beschnitten. Aber das unter dem 10. August 1872 zu Stande gekommene Gesetz „Act to amend the Law relating to Public Health“

bezeichnet doch einen weiteren wichtigen Fortschritt in der hygieinischen Verbesserung englischer Zustände.[1]) Die wesentlichen Züge des Gesetzes sind die folgenden.

Das ganze Land, die Hauptstadt ausgenommen, wird in Sanitätsdistricte eingetheilt, und zwar werden dabei unterschieden städtische und ländliche Districte, deren jeder unter einer localen Gesundheitsbehörde stehen soll. Als städtische Districte im Sinne des Gesetzes sollen gelten: 1) Alle incorporirten Städte, 2) alle Städte, welche sich unter als Stadtverwalter fungirenden Improvement Commissioners constituirt haben, 3) alle Districte, welche sich durch Annahme der Public Health Act von 1848 oder der Local Government Act von 1858 als besondere Ortsgemeinden entweder bereits constituirt haben oder sich durch Annahme der letzteren Acte noch als solche constituiren. Die ganze Organisation kommt also darauf hinaus, als wenn man sich dächte, dass alle Städte die Local Government Act von 1858 angenommen hätten. Dementsprechend bleibt auch die Bildung der Localbehörden auf dem Standpunkte der Acte von 1858. In incorporirten Städten fungiren Bürgermeister und Stadtrath als Localbehörde im Sinne des Gesetzes von 1872, in den unter Verwaltung von gewählten Improvement Commissioners stehenden Städten fällt diesen Commissionsmitgliedern die Sanitätsverwaltung zu, in den anderen städtischen Districten dem bereits vorhandenen oder neu zu erwählenden Local Board. Bezeichnend ist für die Scheu, welche die englische Gesetzgebung vor schablonenhafter Gestaltung hat, dass für einige Städte, welche bereits unter eigenen Localacten sich eine sehr wirksame Gesundheitsverwaltung eingerichtet hatten, die bestehenden Behörden und Gesetze beibehalten werden konnten und so die neue Acte nicht wirksam wurde. Die ländlichen Sanitätsdistricte wurden nach Maassgabe der Armenverbände (Poor Law Unions) gebildet und fielen mit denselben zusammen. Der Armenrath (Board of Guardians) wurde damit auch zugleich die ländliche Sanitätsbehörde.

Wie nach der bisherigen Gesetzgebung die städtischen Behörden schon das Recht hatten, ihnen zustehende Functionen an besondere von ihnen gewählte Ausschüsse zu delegiren, so ward nun auch eine

---

1) Vgl. Sander, „das engl. Gesundheitsgesetz v. 1872.“ D. V. f. ö. G. 1873. S. 343.

solche Uebertragung von bestimmten Befugnissen den ländlichen Sanitätsbehörden zuerkannt. Dieselben konnten ihre vollständige Gewalt an eine Commission übertragen oder aber auch besondere Commissionen für einen Theil des Districtes oder ein Kirchspiel ernennen, welche aber nur als Delegirte ihrer Auftraggeber handeln konnten. Dass damit für die Arbeiten der ländlichen Behörden eine wesentliche Erleichterung und Beschleunigung gegeben war, ist leicht ersichtlich.

Erwähnt muss ferner hier noch die Bestimmung des Gesetzes werden, wonach jede Sanitätsbehörde eines an einem Seehafen liegenden Districtes durch Provisional Order der ministeriellen Centralbehörde, also vorbehaltlich der Genehmigung des Parlaments, zur Hafen- und Sanitätsbehörde mit all deren Pflichten und Befugnissen bestellt werden konnte.

Veränderungen in der Bildung der Districte kann ebenfalls durch Provisional Order der Centralbehörde erfolgen; ebenso die Verwandlung eines ländlichen in einen städtischen District. Doch kann letzteres, ähnlich wie bei Public Health Act von 1848, gleich durch definitive Order geschehen, wenn eine Anzahl von Grundbesitzern oder aber die bestehende Sanitätsbehörde dies wünscht. Ebenso kann die Zusammenlegung mehrerer Districte zum Zweckeder Ausführung bestimmter Arbeiten, wie z. B. Wasserversorgung, Canalisation, auf Verlangen der localen Behörde von der Centralbehörde ausgesprochen werden.

Die Befugnisse der localen Sanitätsbehörden waren in ähnlicher Weise geregelt, wie in früheren Gesundheitsacten. Sie hatten das Recht der Anstellung und Entlassung der Beamten, für welche der Centralbehörde nur in den Fällen eine Genehmigung zustand, in welchen ein Theil der Gehälter aus Staatsmitteln bestritten wurde. Jeder Sanitätsdistrict musste einen ärztlichen Gesundheitsbeamten (Medical Officer), sowie mindestens einen polizeilichen Sanitätsbeamten (Inspector of Nuisances) und das entsprechende Bureau (Clerk und Treasurer) haben. Doch kann mit Bewilligung der Centralstelle auch ein ärztlicher Beamter für mehrere Districte angestellt werden; auch kann zu diesen Functionen der Districtsarmenarzt verwendet werden, natürlich gegen eigene Besoldung für dieses neue Amt. Jeder Medical Officer muss ein vollständig approbirter Arzt sein. Es sollte

durch diese Bestimmung bewirkt werden, auch für die ländlichen Bezirke immer einen entsprechenden Wirkungskreis und höhere Besoldung der Beamten zu ermöglichen. Auch wurde der ärztliche Beamte dadurch mehr den localen Einwirkungen entrückt, und so seine Stellung etwas gebessert. Doch hat gerade diese Stellung durch das den Localbehörden überlassene [1]) Entlassungsrecht etwas verloren, was sie z. B. unter der Public Health Act von 1848, wo diese Entlassung von der Zustimmung des Gesundheitsamtes abhängig gemacht war, besessen hatte.

Auf die ländlichen Sanitätsbehörden gingen die Rechte, Pflichten, Aufgaben und Schulden über, welche den verschiedenen bisherigen Localbehörden durch die Gesetze über Nutzbarmachung des Inhalts der Kanäle, der Nuisances Removal Acts, die Gesetze über Logierhäuser, Badehäuser und über die Verhütung von Krankheiten übertragen waren. Für die städtischen Behörden kam dazu noch hauptsächlich die Uebertragung der aus der Local Government Act resultirenden Aufgaben der städtischen Verwaltung. Ferner erhält jede Sanitätsbehörde die Befugniss, gegen Entschädigung des Besitzers Kleidungsstücke u. s. w. zu vernichten, welche einer Infection durch Krankheitsstoffe ausgesetzt waren.

Eine Förderung grösserer sanitarischer Werke soll dadurch erreicht werden, dass jede Sanitätsbehörde unter bestimmten Bedingungen zu dem genannten Zwecke das Recht erhält, Anleihen zu contrahiren. Auch kann die Commission für Darlehen behufs öffentlicher Arbeiten mit Genehmigung der Centralbehörde den sanitarischen Localbehörden Geld für Erfüllung ihrer Aufgaben leihen.

Die Befugnisse der Centralbehörde, wie sie früher bei den verschiedenen Ministerien beruhten und 1871 an das Local Government Board übertragen wurden, haben ebenfalls einige Aenderungen und Erweiterungen durch das letzte Gesetz erfahren.

Die von dem Ortsverwaltungsamte abgesandten Inspectoren haben das Recht, allen Sitzungen der Localbehörden anzuwohnen, Localinspectionen vorzunehmen, Zeugen zu hören, Einsicht von Acten und Rechnungen zu nehmen, in derselben Weise, wie hierzu bisher die Inspectoren des früheren Armenamtes befugt waren.

1) d. h. wenn das Centralamt nicht zum Gehalt beitrug.

Einige Punkte, wie die Genehmigung von Anleihen, die Eintheilung der Districte sind schon berührt; es bleibt hier aber noch zu erwähnen, dass mit demselben Jahre 1872 auch noch die bisher dem Handelsamte verbliebene sanitarische Aufsicht über gewisse Fabriken, über die Londoner Wasserversorgung, die Ernennung von Chemikern für Analyse von Nahrungsmitteln und Getränken, sowie die bisher dem Minister des Innern obliegenden Aufgaben bezüglich der öffentlichen Strassen dem Ortsverwaltungsamte überwiesen wurden.

So war denn endlich wenigstens eine rationelle Form geschaffen, in welcher sich die öffentliche Gesundheitspflege bewegen konnte. Bezüglich der materiellen Aufgaben der letzteren haben die bisher genannten neuen Statute im Wesentlichen auf die bestehenden, älteren Gesetze verwiesen. Der Versuch, auch die dritte Forderung der Royal Sanitary Commission bezüglich der Zusammenfassung der verschiedenen sanitarischen Gesetze in einem Statute zu realisiren, war von dem Urheber des Gesetzes von 1872 wohl gemacht worden, aber an dem Widerstande des Parlaments gescheitert. Wie schon gesagt, hat dasselbe verschiedene Clauseln der Bill, betreffend Uebelstände (Nuisances), Wasserversorgung, Gasanlagen, Hospitäler und Krankenversorgung, Analysen, gestrichen. Es blieb also in dieser Beziehung den künftigen Jahren noch ein wichtiges Stück Arbeit vorbehalten. Wie dasselbe gethan wurde, werden wir in einem der nächsten Capitel sehen.

So wichtig der Fortschritt war, welcher mit den beiden Gesetzen von 1871 und 1872 gemacht wurde, so hatte es doch auch wieder seine Bedenken, die Armen- und Gesundheitsverwaltung so innig zu verbinden. Es war zu erwarten, dass dabei die hygieinische Seite zu kurz kommen werde, da die Armenverwaltung mit ihren bestehenden Bureaus und ihrem Beamtenpersonal es war, welche als der ältere und entwickeltere der beiden Verwaltungszweige sich nicht eigentlich mit der Gesundheitsverwaltung verband, sondern dieselbe in ihren bestehenden Rahmen aufnahm. Dadurch wurde natürlich dem Armenwesen das Uebergewicht in dem neuen Dienste verliehen, das Gesundheitswesen mehr zurückgedrängt. Die hygieinische Seite der früheren Armenverwaltung war zudem ohnehin nicht frei von gerechten Bedenken.

Schon die ersten Schritte des neuen Centralamtes zur Ausführung

des Gesetzes von 1872 erregten das Befremden der ärztlichen Welt Englands. Unter den neu geschaffenen Ministerialinspectoren befand sich nämlich trotz der ihnen bevorstehenden wichtigen sanitären Geschäfte kein einziger Arzt. Der Präsident des Local Government Board, Stansfeld, hat dies zwar damit zu erklären versucht, dass der ärztliche Stand doch nicht ein Monopol für Ausführung des grossen sanitarischen Reformwerkes beanspruchen könne und dass eine ländliche Sanitätsbehörde, wenn ihr die Ausführung einer hygieinischen Arbeit von einem Laien mit Laien-Gründen als nöthig dargelegt werde, doch wohl leichter sich überzeugen liesse. Wenn auch etwas Richtiges in diesen Anschauungen liegen mag, so zeigte sich doch im Anfange ein Schwanken in den Instructionen und dem Verhalten der einzelnen Inspectoren, welches nur zu deutlich erkennen liess, dass dieselben nicht vor einer klar präcisirten Aufgabe standen, sondern noch experimentiren mussten. So wirkten die Ministerialinspectoren im Anfange in den ländlichen Districten darauf hin, dass die Armenärzte als ärztliche Gesundheitsbeamte angestellt wurden. Damit wurden die Stellen der Medical Officer unnöthig vervielfältigt, während man die polizeilichen Gesundheitsbeamten für einen grösseren Wirkungskreis zu bestellen suchte. Später ging man umgekehrt zu Werke, offenbar in der guten Absicht, durch Verminderung der Stellen der Medical Officers deren Gehälter zu erhöhen, während man die Bezirke der polizeilichen Gesundheitsbeamten vermehrte und so verkleinerte. In beiden Fällen deckten sich dann die Bezirke der Medical Officers und der Inspectors of Nuisances nicht mehr, was natürlich deren gedeihlichem Zusammenwirken nicht förderlich war. Wieder später ging das Bestreben dahin, die Medical Officers für grosse Bezirke anzustellen, ihnen aber in den Armenärzten Assistenten beizugeben.

Dass es bei einer so völligen Umgestaltung und Neubildung der sanitarischen Organisation, wie sie die letzten Gesetze gebracht hatten, auch bei dem besten Willen und der eingehendsten Kenntniss der Verhältnisse nicht ohne Missgriffe und unsicher tastende Versuche abgehen konnte, ist leicht begreiflich. Aber gerade der lebendige Fluss, in welchem sich die englische, sanitarische Gesetzgebung befand, erlaubte auch, solchen Uebeln leichter zu begegnen. Von der weiteren Entwickelung wird in Capitel 5 die Rede sein.

4) Sanitarische Specialgesetze.

In vierter Reihe können diejenigen Acte genannt werden, welche sich die Lösung specieller Materien zur Aufgabe gemacht haben. Die bisher geschilderten Gesetze erhielten zwar auch zahlreiche Bestimmungen materiellen Inhaltes; doch sind sie hauptsächlich ihres organisatorischen und systematischen Charakters wegen wichtig geworden. Auch haben die hier in vierter Reihe zu nennenden Gesetze manchen organisatorischen Gehalt, welcher sich indess meist in sehr beschränkten Grenzen hält und an die bestehenden Organisationen anknüpft. Die hier gemachte Unterscheidung kann deshalb auch keinen principiellen Charakter beanspruchen und soll nur dazu dienen, die Orientirung, welche bei der Vielfältigkeit und Ineinanderschachtelung der englischen Gesetze so schwer zu gewinnen ist, zu erleichtern.

Auf die einzelnen Acte dieser vierten Reihe kann hier nicht näher eingegangen werden, da dieselben bei den folgenden Capiteln nach Maassgabe ihres materiellen Inhaltes Berücksichtigung finden sollen, so z. B. die verschiedenen Impfgesetze bei Besprechung der Impffrage, die Factory Acts bei der Fabrikhygieine, die Sanitary Acts bei den verschiedenen, von ihnen behandelten Angelegenheiten. Das folgende Capitel wird ausserdem zeigen, dass ein grosser Theil derselben durch Incorporationen in die Public Health Act von 1875 seine gesonderte Bedeutung für die Zukunft verloren hat.

5) Die Public Health Act von 1875.

Durch die Gesetzgebung der letzten Jahre vorbereitet, nahte sich allmählich auch die Verwirklichung des dritten Vorschlages der Royal Sanitary Commission, nämlich die Zusammenfassung aller brauchbaren Bestimmungen der verschiedenen sanitarischen Gesetze in einem einzigen Statute, einem Codex der hygieinischen Gesetzgebung. Auf die Uebelstände der bisherigen legislatorischen Zerfahrenheit ist früher schon aufmerksam gemacht worden; es war nach und nach dahin gekommen, dass sich in der praktischen Anwendung der Gesetze grosse Schwierigkeiten ergaben und dass nach der Aeusserung Playfayr's (Parlamentsrede vom 19. April 1875) selbst ein Rechtsgelehrter nur schwer noch sich zurechtfinden konnte. Seit

den Berichten der Royal Commission über den Zustand der grossen Städte und bevölkerten Districte (1845) waren nach und nach nicht weniger als 29 sanitarische Gesetze erlassen worden. Auch das organisatorische Gesetz von 1872 war bald nochmals Gegenstand von Abänderungen geworden durch die Sanitary Law Amendment Act von 1874; doch braucht auf dieselbe hier nicht mehr weiter eingegangen zu werden, da sie mit dem Gesetze von 1872 und vielen anderen schliesslich in dem jetzt zu schildernden Gesammtstatute aufgegangen ist.

Dieses letztere, die „Act for consolidating and amending the Acts relating to Public Health in England" oder kurzweg als Public Health Act bezeichnet, wurde am 11. August 1875 Gesetz. Wie der Titel schon angibt, erstreckt sich die Acte nicht auf Irland und Schottland und auch nicht auf die Hauptstadt; mit derselben wurden nicht weniger als 22 sanitarische Gesetze, soweit dieselben sich nicht auf die Hauptstadt erstreckten, consolidirt und widerrufen. Alle die bisher geschilderten wichtigen Gesundheitsgesetze verloren damit für England ihre Gültigkeit und für gesetzliche Regelung, sowie als Basis für jede gesetzliche Weiterentwickelung steht nun die Public Health Act von 1875 da. Sie hat wenig Neues gebracht und ist ihrem Gehalte nach weit mehr eine „consolidating" als eine „amending Act„, und hat deshalb auch trotz ihrer Bedeutung und ihres Umfanges relativ leicht die parlamentarischen Stadien durchlaufen. Aus demselben Grunde ist es auch nicht nöthig in eine genauere Zergliederung derselben einzutreten. Es soll hier nur eine Skizzirung der allgemeinen Anlage gegeben und Neuerungen nur in so weit geschildert werden, als sie für die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege von wesentlicher Bedeutung sind. Aenderungen, welche specielle Materien betreffen, werden bei den betreffenden Capiteln ihre Erwähnung finden.

Die Acte hat 343 einzelne Paragraphen und ist in 11 Capitel getheilt, welche hier der Reihenfolge nach kurz skizzirt werden sollen.

I. Die Einleitung enthält hauptsächlich Definitionen der im Gesetze gewählten Bezeichnungen.

II. Behörden zur Ausführung des Gesetzes. Hier finden sich ohne wesentliche Neuerung die oben genauer geschilderten Bestimmungen der Public Health Act von 1872 über Eintheilung von Eng-

land in städtische und ländliche Sanitätsdistricte. Es waren deren, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, im ganzen Lande ungefähr 1500 gebildet worden.

III. Das dritte Capitel enthält in 11 Unterabtheilungen sämmtliche Bestimmungen über materielle Angelegenheiten. Die Unterabtheilungen sind folgende: 1) Canalisation, 2) Abtritte u. s. w., 3) Strassenreinigung, 4) Wasserversorgung, 5) Logirhäuser und Kellerwohnungen, 6) Uebelstände (Nuisance), 7) Schädliche Gewerbe, 8) Ungesundes Fleisch u. s. w., 9) Ansteckende Krankheiten und Hospitäler, 10) Vorbeugungsmaassregeln gegen Epidemien, 11) Leichenhäuser u. s. w.

IV. Enthält verschiedene nur auf die städtischen Sanitätsdistricte bezügliche Bestimmungen bezüglich der Strassen- und Baupolizei.

V. Allgemeine Bestimmungen über Contrakte, Landerwerb, Entscheidung von Streitigkeiten, Geschäftsordnung, Anstellung und Pflichten der Localbeamten.

VI. Berechtigung zur Besteuerung und zur Aufnahme von Anleihen.

VII. Gesetzliches Einschreiten, sei es gegen Zuwiderhandlungen, sei es zur Beitreibung der Strafgelder.

VIII. Aenderungen in der Districtsbildung und Zusammenlegung von Districten. Auch hier ist wesentlich auf die frühere Schilderung der Bestimmungen der Public Health Act von 1872 zu verweisen. Neu ist einiges bezüglich der Hafen-Sanitätsbehörden.

IX. Das Ortsverwaltungsamt und dessen Befugnisse. Hier haben einige Aenderungen stattgefunden, die unten noch eingehender besprochen werden sollen.

X. Vermischte und vorübergehende Bestimmungen.

XI. Ausnahmebestimmungen und Widerruf früherer Acte.

Da es sich für uns hier nur darum handelt, ein Bild von den in der Acte zum Ausdruck gekommenen und wieder durch sie bedingten Verhältnissen zu gewinnen, so brauchen die Capitel I, V, VI, VII, X, XI hier nicht weiter berücksichtigt zu werden, da dieselben nur Interesse für diejenigen bieten, die das Gesetz anzuwenden und im Einzelnen auszuführen haben. Die Capitel III und IV werden gelegentlich der Schilderung der speciellen, durch sie geregelten Angelegenheiten, Erwähnung finden. Dagegen muss hier noch etwas bei

den Capiteln II, VIII und IX der Acte, welche von allgemeinerer organisatorischer Bedeutung sind verweilt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass wir es auch hier im Wesentlichen mit den incorporirten Bestimmungen der Public Health Act von 1872 zu thun haben. Doch sind die Befugnisse der Centralbehörde, des Local Government Board, in mancher Beziehung wirksamer gestaltet worden.

Wenn eine Klage bei dem Ortsverwaltungsamte angebracht wird, dass eine Ortsbehörde versäumt habe, ihren District mit genügender Canalisation zu versehen oder eine bestehende Canalisation zu erhalten oder aber in Fällen, in denen Gefahr für die Gesundheit der Bewohner entsteht aus der ungenügenden oder ungesunden Beschaffenheit des Wassers, die Versorgung des Districtes mit Wasser vernachlässigt habe, trotzdem eine geeignete Wasserversorgung ohne unverhältnissmässige Kosten hätte hergestellt werden können oder dass eine Ortsbehörde es unterlassen habe, Bestimmungen der Gesundheitsacte, zu deren Durchführung sie verpflichtet ist, zur Ausführung zu bringen, so kann das Ortsverwaltungsamt, wenn es sich nach entsprechender Untersuchung von dieser Pflichtversäumniss überzeugt hat, eine Order erlassen, in welcher eine Frist zur Nachholung des Versäumten gestellt wird. Geschieht dies trotzdem in der vorgesehenen Zeit nicht, so kann die Ausführung der Order durch eine sogenannte Mandamus-Schrift (writ of Mandamus) zwangsweise auferlegt werden oder aber das Ortsverwaltungsamt kann Jemanden mit der Ausführung beauftragen und die Kosten, sowie eine entsprechende Ablohnung der beauftragten Person der säumigen Localbehörde aufbürden.[1])

Ein wesentlicher Schritt zur wirksamen und einheitlichen Gestaltung der englischen Gesundheitsverwaltung geschah ferner dadurch, dass dem Ortsverwaltungsamte die Befugniss eingeräumt wurde, durch vorläufige, der Bestätigung des Parlaments bedürftige Order, die gänzliche oder theilweise Aufhebung einer Localacte, deren ja noch in vielen Orten in Geltung waren, zu verfügen, auch eine solche zu amendiren.[2])

1) Section 299 der Acte. Schon zum Theil in den Gesetzen von 1866 u. 1874.
2) Section 303. Schon zum Theil in den Gesetzen von 1872 u. 1874.

Wenn man sich erinnert, wie ängstlich der Engländer auf sein Selbstverwaltungsrecht hält und jeder Bevormundung von oben widerstrebt, so erscheint der Fortschritt, welcher mit der Entwickelung der Gesundheitsgesetzgebung gemacht wurde, als ein ungemein grosser. An welchen Eifersüchteleien ist noch 1858 das Generalgesundheitsamt gescheitert, und 1875 gibt man einer Centralbehörde Befugnisse, wie die oben geschilderten. Die allmähliche Erziehung und Gewöhnung des Volkes an die Bedeutung gesundheitlicher Fragen hat nach und nach zu der Erkenntniss geführt, dass es in hygieinischen Fragen nicht mit den starren Formen des Selfgovernment, die in eine Selbstabschliessung auszuarten drohen, gethan sei. Seuchen blieben nicht an der Grenze eines Localverwaltungsbezirkes still stehen; grosse Wasserversorgungs- und Canalisationsarbeiten waren ohne Zusammenlegung mehrerer Districte nicht ausführbar. Mancher untere District kann durch Unreinigkeiten, welche der obere z. B. an seiner Grenze dem Flusse überantwortet, schwer belästigt werden. Dies alles sind Verhältnisse, welche neben einer tüchtigen Localverwaltung auch die energische Thätigkeit einer Centralbehörde verlangen, welche das Ganze übersehen und für dasselbe und für grössere Theile Sorge tragen kann.

Dass auch die Acte von 1875 noch nicht allen Anforderungen entsprechen kann, mag wohl sein; aber die Freunde hygieinischen Fortschrittes in England betrachten dieselbe auch nicht als den Schlussstein, sondern als das Fundament, auf dem weiter gebaut werden soll.[1])

Die meisten der bisher genannten Gesetze erstreckten ihren Geltungsbereich nur auf England; bei vielen war ausserdem die Gültigkeit für die Metropole ausdrücklich ausgenommen. Dadurch haben sich die Verhältnisse für die letztere auch besonders gestaltet, wovon im nächsten Capitel die Rede sein wird. Es erübrigt also noch kurz über die Entwickelung der hygieinischen Gesetzgebung

1) Ausgabe derselben mit Commentar von W. C. Glen und A. Glen „The Public Health Act 1875 etc., London. 1876", noch andere wichtige Gesetze, z. B. die Local Government Board Act 1871, enthaltend.

in Irland und Schottland zu sprechen. Irland hat gegenwärtig eine ähnliche sanitarische Organisation, wie England, indem es nach den Bestimmungen der Public Health (Ireland) Act von 1874 ebenfalls in städtische und ländliche Sanitätsdistricte eingetheilt worden ist, die unter localen Sanitätsbehörden stehen. Als städtische Sanitätsbehörden fungiren auch hier in den Städten mit corporativer Verfassung Bürgermeister und Gemeinderath, in den anderen Städten von mehr als 6000 Einwohnern, die von Commissionen, sei es auf Grund allgemeinerer Acte oder auf Grund von Localacten verwaltet werden, diese Commissionen als Sanitätsbehörden. Die ländliche Districts- und Behördenbildung ist dieselbe wie in England.

Am wenigsten entwickelt sind die Verhältnisse bis jetzt noch in Schottland, wo eine eigentliche Bildung von Sanitätsdistricten noch nicht stattgefunden hat. Die Gesundheitsverwaltung befindet sich daher noch in den Händen der gewöhnlichen Localbehörden, also bei den Kirchspielvorständen, den Stadträthen oder den Stadtverwaltungscommissionen.

6) Die hauptstädtische Gesundheitsverwaltung.

Es erübrigt noch kurz die Verwaltungsorganisation der Hauptstadt, soweit sie die hygieinischen Angelegenheiten betrifft, zu betrachten; nicht als ob sich dieselbe principiell verschieden von den bisher geschilderten Organisationen für das Land gestaltet hätte; aber bei aller Aehnlichkeit ist doch immerhin eine Verschiedenheit vorhanden, welche Beachtung verdient. Abgesehen von der Bedeutung einer jeden Hauptstadt an sich für die Entwickelung bestimmter Angelegenheiten im betreffenden Lande kommt hier noch die Grösse Londons mit seinen nahezu 4 Millionen Einwohnern zu besonderer Wirkung. Von den oben in Abschnitt 1 und 3 geschilderten grossen Organisationsgesetzen war die Hauptstadt ja ausdrücklich ausgenommen.

Auch die Stadtverfassungen[1]) von London, wie sie für verschiedene Aufgaben des communalen Lebens gesondert neben einander bestehen, haben sich auf dem Boden des Kirchspieles aufgebaut. Man muss

---

1) Folgendes nach Gneist (Selfgovernment).

hierbei den Kern der Stadt, die sogenannte City und die denselben umgebenden Kirchspiele unterscheiden. Der City, welche wieder aus über hundert Kirchspielen besteht, wurden im vorigen Jahrhundert durch eigene Charte Corporationsrechte verliehen, so dass dieselbe als eine incorporirte Stadt mit Bürgermeister und Rath zu betrachten ist. Aber die Functionen dieser städtischen Behörde erstreckten sich ebensowenig, wie bei den übrigen incorporirten Städten, auf die uns hier besonders beschäftigenden communalen Angelegenheiten. In der eigentlichen Verwaltung blieben die Kirchspiele selbständig, ebenso wie auch die übrigen, die City umgebenden Kirchspiele. London konnte somit bis in dieses Jahrhundert herein als eine lose Vereinigung einer incorporirten Stadt und so und so vieler Kirchspiele gelten. Die für manche Angelegenheiten durch Localacte angestrebte Zusammenfassung war eine so unbedeutende, dass sie nicht viel in Frage kommen kann. So existirte eine gemeinsame Canalisationsbehörde (Commission of Sewers) und eine hauptstädtische Baubehörde (Metropolitan Buildings Commission). Welche Uebelstände aus einer solchen Zersplitterung sich ergaben, lässt sich leicht denken.

Das erste Gebiet, auf welchem sich eine Zusammenfassung der hauptstädtischen Kirchspiele zu einem Ganzen als unumgänglich nöthig erwies, war das der Sicherheitspolizei. Durch Acte von 1830 wurde London zu einem eigenen und einheitlichen Polizeibezirke unter einheitlicher Leitung eines Polizeichefs formirt. Für die Armenverwaltung brachte eine Acte von 1834 eine zweite Zusammenfassung. Aber mit diesen Organisationen war immer noch nichts geschehen für eine einheitliche Regelung und Entwickelung der hygieinischen und sonstiger Verbesserungsarbeiten. Die Organisation dieser Angelegenheiten ist erst sehr spät, im Jahre 1855 durch ein Gesetz ins Leben gerufen, welches nun London bezüglich der Gesundheits- und Baupolizei zusammenfasste. Es ist dies geschehen durch die Metropolis Local Management Act von 1855 mit den zugehörigen Amendment Acts von 1856, 1858, 1862.

Die wesentlichen Schöpfungen dieser Gesetzgebung sind die folgenden. Die grössern Kirchspiele, 23 an der Zahl, wählten sofort einen Gemeinderath, 56 kleinere Kirchspiele wurden zu 15 Communalverbänden zusammengelegt, von denen ein jeder eine Gemeindebehörde den District Board wählte. Unter den grössern Gemeinden

befand sich auch die City. Von jeder dieser so constituirten Gemeindebehörden wurde nun mindestens ein Mitglied erwählt. Dieselben bildeten dann zusammen eine die ganze Hauptstadt umfassende Behörde, den Metropolitan Board of Works. Diesen neugewählten Gemeindebehörden (District Boards) werden nun die Eigenthumsrechte der Kanäle, ebenso die Verwaltung der Strassen (Reinigung, Beleuchtung), der Schlachthäuser übertragen, ebenso werden die Districtsbehörden zu Localbehörden im Sinne der Nuisances Removal Acts. Der Metropolitan Board übernahm das Eigenthumsrecht der Hauptkanäle, sowie eine Controle der Anlage der Districtskanäle. In ihm gingen die frühere Kanal- und die Baucommission auf. Dass gerade die Zusammenhangslosigkeit und Planlosigkeit in den Kanalisationsanlagen dringende Abhilfe heischte, werden wir später noch sehen.

Sowohl der Metropolitan Board, als auch die District Boards ernannten ihre Beamten; es sind dies im Allgemeinen wieder dieselben, wie sie auch in den übrigen Gesundheitsgesetzen vorgesehen sind: ärztliche und polizeiliche Gesundheitsbeamte, Baubeamte, Verwaltungs- und Rechnungsbeamte. Doch trat hier der ärztliche Gesundheitsbeamte zum ersten Male als obligatorische Einrichtung auf. Sowohl die centrale als die Districtsbehörden geben ihren Beamten die erforderlichen Instructionen, erlassen innerhalb ihrer gesetzlichen Competenzen Localverordnungen (bye laws); auch können beide ihre Functionen behufs Ausführung einer bestimmten Aufgabe von ihnen ernannten Ausschüssen übertragen. Alle Boards erstatten jährliche Berichte, der Metropolitan Board einen Gesammtbericht.

Das Steuersystem ist das der Armensteuer, gerade wie bei den übrigen Gesundheitsgesetzen, die oben geschildert wurden. Auch das Nebeneinandergehen der friedensrichterlichen Verwaltungsjurisdiction in einigen Fragen mit dem administrativen Instanzenzuge in andern findet sich hier wieder. Als eine Besonderheit der hauptstädtischen Einrichtungen ist aber anzuführen, dass der Metropolitan Board eine Appellinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen der Districtsbehörde bildet.

III.

Der ärztliche Stand und die ärztlichen Gesundheitsbeamten.

Es kann, dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend, hier nur sehr kurz auf die Verhältnisse des ärztlichen Standes in England eingegangen werden. Dieselben haben sowohl was die Seite des Rechtes, als auch was die der wissenschaftlichen Ausbildung betrifft eine von der unsrigen sehr verschiedene Entwickelung genommen. Der Staat und seine Gesetzgebung haben sich darum bis in die Neuzeit sogut wie gar nicht bekümmert. Es herrschte allgemeine Curirfreiheit und nur wer sich als Arzt oder Wundarzt bezeichnen wollte, musste dazu ein Diplom besitzen, zu dessen Ausstellung verschiedene ärztliche Vereinigungen des Landes, die Universitäten, sowie nach historischem Herkommen, der Erzbischof von Canterbury das Recht hatten. Dieses Diplom wurde nach einer bei den betreffenden Verleihern zu bestehenden Prüfung ertheilt, um deren Bedeutung und Umfang sich der Staat aber ebenfalls nicht bekümmerte.

Die ärztliche Bildung hatte daher im Durchschnitte bei Weitem nicht die Höhe, wie in Deutschland. Besonders aber war die Curpfuscherei in üppigster Blüthe. Sie wurde sehr vielfach in der Form betrieben, dass der Arzt oder Pfuscher zugleich die verordneten Arzneien und zwar natürlich ohne geschriebene Verordnung verkaufte. Wer hat nicht z. B. die köstliche Schilderung von dem jungen Mediciner, welcher eine offene Consultations- und Arzneibude hielt, in den Pickwickiern von Boz gelesen!

Diesen verfahrenen Zuständen wurde erst durch die Medical Act von 1858 zu steuern versucht. Dieselbe bestrebte sich sowohl das Berufsrecht der wirklichen Aerzte genauer zu präcisiren, als auch das Niveau der Ausbildung auf ein richtiges Maass zu erheben. Es

wurde damit ein Medicinalcollegium (General Council of Medical Education and Registration for the United Kingdom) für ganz Grossbritannien gegründet, welches aus englischen, schottischen und irischen Mitgliedern bestand, die eine englische, schottische und irische Abtheilung des Ganzen bildeten; ausserdem kamen dazu noch einige von der Königin zu ernennende Mitglieder. Diesem Medicinalcollegium wurde ein gewisses Oberaufsichtsrecht verliehen.

Der frühere Grundsatz, dass die Bezeichnung als Arzt von der Diplomirung abhänge, wurde beibehalten und das Recht zur Ertheilung der Diplome einigen bestimmt genannten ärztlichen Corporationen, den Universitäten und echt englisch conservativ wieder dem Erzbischof von Canterbury zuerkannt. Für die vorher abzulegenden Prüfungen wurde zwar keine bestimmte Vorschrift gegeben, jedoch ward dem General Council das Recht eingeräumt, einen Commissär zu den Prüfungen abzuordnen. Findet derselbe die Prüfungsweise einer Corporation ungenügend, so kann der letztern das Recht der Ertheilung der ärztlichen Grade von dem Privy Council vorläufig und auf so lange entzogen werden, bis sie den Anforderungen Genüge geleistet hat.

Die graduirten Aerzte melden sich alsdann zur Einregistrirung und zwar die englischen bei der englischen Abtheilung des General Council, die schottischen bei der schottischen und die irischen bei der irischen. Damit ist dann die Approbation perfect. Verweigert irgend eine Abtheilung aus besondern Gründen die Registrirung, so hat eine Berufung an das General Council statt.

So beschaffen war das Material an ärztlichen Kräften, welches die grosse Sanitätsreformbewegung der letzten Jahrzehnte vorfand. Natürlich kamen nur die vollständig und gültig approbirten Aerzte in Frage, wenn es sich um ärztliche Gesundheitsbeamte (Medical Officers) handelte. Auffallender Weise hat sich das Institut der Medical Officers nur sehr langsam eingebürgert. Die Town Improvement Clauses Act von 1847 spricht wohl davon, lässt die Angelegenheit aber facultativ, obgleich im Jahre vorher eine Localacte für Liverpool schon die Anstellung eines ärztlichen Gesundheitsbeamten gefordert hatte. Auch die Public Health Act von 1848 erwähnt des Institutes nur als eines facultativen, die Local Government Act gar nicht. Dagegen hat die Metropolis Management Act von 1855 die Anstellung von Medical

Officers obligatorisch gemacht, welche hier auch schon seit 1856 fungiren und eine reiche Thätigkeit entfaltet haben. Es sind deren gegen 50 in London. Ausser den bisher genannten waren es aber nur wenige der grossen Städte, welche nach und nach ärztliche Gesundheitsbeamte anstellten, wie z. B. Bristol, Leeds, Leicester, Glasgow, Dublin; im Ganzen waren diese Beamten noch im Jahre 1872 nicht häufig.

So kam es, dass die plötzliche Anforderung der Public Health Act von 1872, ein jeder Sanitätsdistrict solle seinen ärztlichen Gesundheitsbeamten haben, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. In welcher Weise und mit wie unsichern Experimenten man sich auf dem Lande zu helfen suchte, haben wir oben schon gesehen. Trotz des bereitwillig angebotenen Staatszuschusses zu den Gehältern war es schwer, die geeigneten Kräfte zu finden oder aber auch alle Districte zu bestimmen, die geeigneten Persönlichkeiten zu wählen. Viele Districte zogen vor, um in ihrer Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt zu werden, auf den Staatszuschuss zu verzichten, da die Bedingung desselben die war, dass die Anstellung sowohl, als die näheren Modalitäten derselben die Genehmigung des Local Government Board erhalten mussten. Dass man genöthigt war, besonders für die ländlichen Stellen auf die Armenärzte zu greifen, ist zwar nicht als ein Vortheil anzusehen, da dieselben keinerlei Garantie für genügende hygicinische Vorbildung und Unabhängigkeit boten; aber das war wohl nicht zu vermeiden und hatten dieselben auf der andern Seite jedenfalls auch den Vortheil der Localkenntniss. Auch an andern kleinlichen Rücksichtnahmen bei Besetzung der Stellen hat es natürlich nicht gefehlt.

Trotz alledem ist aber das grosse Werk gelungen und wenn zur Vollkommenheit noch vieles fehlt, so ist doch der erste Schritt ein grosser. Wie ernst das Centralamt die Aufgabe nimmt, zeigt ein auch in der deutschen hygieinischen Welt sehr beachtetes Circular desselben vom 12. November 1872 betreffend die Pflichten des Medical Officer, dessen wesentliche Bestimmungen hier kurz folgen mögen.

Der Medical Officer soll seinen Bezirk öfter inspiciren, sich von allen Gesundheitsschädlichkeiten vergewissern, besonders aber die Krankheiten des Bezirkes studiren, sowie auf die thunlichste Entfernung der Krankheitsursachen hinwirken. Er ist der Rathgeber

der localen Gesundheitsbehörden in allen hygieinischen Dingen. Wenn er vom Ausbruche einer infectiösen Krankheit hört, so soll er Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen und die nöthigen Maassregeln anrathen. Scheint es ihm nöthig oder wird er von der Localbehörde damit beauftragt, so hat er die zum Verkaufe gebrachten Nahrungsmittel bezüglich ihrer gesundheitsgemässen Beschaffenheit zu untersuchen, ebenso gesundheitsschädliche Gewerbe. Er soll sowohl kürzere Berichte, als auch einen genauen Jahresbericht an die Localbehörde erstatten und über seine Thätigkeit Buch führen. Bricht eine gefährliche Krankheit aus, so soll er auch dem Centralamte davon Mittheilung machen.

Für seine Thätigkeit ist er allerdings zuvörderst auf die ihm von der Localbehörde gegebene Instruction angewiesen; das Circular ist verbindlich nur für diejenigen Medical Officers, zu deren Gehalt die Regierung einen Beitrag bezahlt. Dieser Grundsatz ist auch in dem Circulare selbst ausgesprochen.

Das Amt des Medical Officer war somit ein sehr wichtiges, dessen Gehalt oft nicht im Verhältnisse zur Leistung stand. Besonders haben nur wenige städtische Districte ihre ärztlichen Gesundheitsbeamten so gestellt, dass sie von Privatpraxis absehen und nur ihrer hygieinischen Thätigkeit leben können. Wie erfolgreich sich dieselbe gestalten kann, darüber geben die schönen Arbeiten von Sander und Varrentrapp über die Gesundheitsbeamten einiger englischer Städte interessante und lehrreiche Aufschlüsse (D. V. f. ö. G. Bd. V). Der Kampf war nicht nur mit der Indolenz und dem Unverstande des Publikums zu führen; auch an kleinlichen Empfindlichkeiten bei den behandelnden Aerzten gegenüber den Medical Officers hat es nicht gefehlt, wie aus einem Vortrage Druitt's in dem Vereine der Londoner Medical Officers hervorgeht.

Wie insbesondere die Angelegenheit sich definitiv und praktisch in den ländlichen Districten gestalten wird, lässt sich zur Stunde noch nicht völlig übersehen, da die Zeit seit Einführung des Gesetzes von 1872 eine zu kurze ist. Die günstigen Wirkungen werden auch naturgemäss da, wo die Uebelstände am dringendsten sind, nämlich in den Städten, am ersten hervortreten und sind schon hervorgetreten, wie die vorhin genannten Schilderungen der beiden deutschen Gelehrten beweisen.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, dass die bisherigen, gesetzlichen Bestimmungen über die Bestellung von Medical Officers in etwas erweiterter Fassung auch Aufnahme in die neue Public Health Act gefunden haben. Doch sind damit Aenderungen von Wesenheit in den oben geschilderten Verhältnissen nicht erfolgt. Nach Section 191 der Acte kann nur ein approbirter Arzt Gesundheitsbeamter werden. Die Bestellung der Medical Officers bleibt Sache der Localbehörden und ist dem Centralamte nur in den Fällen eine Einflussnahme eingeräumt, in welchen der Staat zum Gehalte beiträgt oder wenn die Stelle einem Armenarzte übertragen werden soll, oder aber wenn derselbe Gesundheitsbeamte für zwei oder mehrere Districte zugleich fungiren soll.

IV.

Hygieine der Wohnstätten.

In diesem Capitel sollen in verschiedenen Unterabtheilungen die Fragen der Salubrität der Städte und Dörfer, der Wohnungen und öffentlichen Gebäude, der Strassen und Wasserläufe behandelt werden. Es kann bei diesen praktischen Dingen natürlich ein streng systematischer Gang der Schilderung nicht eingehalten werden. Doch geht das Bestreben dahin, ein möglichst vollständiges und abgerundetes Bild der Verhältnisse, wie sie sich in dieser Beziehung in England gebildet haben, zu geben.

1) Strassenreinigung, Canalisation und Abfuhr.

Die Sorge für Reinhaltung der Strassen, Bewässerung und Pflasterung ist natürlich den Localbehörden überwiesen. Diese hygieinisch wichtigen Verwaltungsaufgaben beruhten zuerst bei den Kirchspielen und sind denselben für die Städte erst nach und nach durch diejenigen Gesetze, welche für diese Zwecke eigene städtische Behörden schufen, entzogen worden. Ausser den verschiedenen Localacten sind hier die Town Improvement Clauses Act, die Public Health Act von 1848, die Local Government Act (1858) und andere zu nennen. Für die ländlichen Gemeinden kamen hauptsächlich die verschiedenen Nuisance Removal Acts mit den durch sie geschaffenen Behörden in Frage. Alle diese disparaten gesetzlichen Regelungen haben aber nun nur noch historischen Werth, da die grosse Public Health von 1875 alle diese Angelegenheiten in consolidirter und definitiver Fassung der Fürsorge der sanitarischen Localbehörden übertragen hat.

Von der Beseitigung der flüssigen und excrementitiellen Massen aus Strassen und Häusern wird unten genauer die Rede sein. Für Beseitigung des Strassenkehrichts haben die Localbehörden entweder

direct durch Bedienstete oder durch contractliche Abmachung mit Unternehmern zu sorgen; ebenso für Beschaffung geeigneter Ablagerungsplätze. Was die festen Abfälle der Haushaltung betrifft, so darf nach den Bestimmungen der neuen Public Health Act[1]) kein Haus mehr gebaut werden ohne geeignete, wohlverschlossene Gruben zur Aufnahme derselben; und ist die Localbehörde, wenn sich ein Haus ohne eine solche findet, befugt, den Eigenthümer zur Anlage derselben anzuhalten und im Weigerungsfalle sie auf dessen Kosten anlegen zu lassen. Wegen der Entfernung des Inhaltes dieser Gruben ist die Localbehörde ermächtigt, contractliche Abmachungen für den ganzen District oder einen Theil desselben zu treffen und kann hierzu von dem Local Government Board sogar angehalten werden.

Von viel grösserer Wichtigkeit ist aber die Beseitigung der flüssigen und excrementitiellen Abfälle des täglichen Lebens; und damit stehen wir bei der grossen Frage der Canalisation und Abfuhr, in welcher gerade England so gewaltige Leistungen aufzuweisen hat. In den englischen Städten waren in früheren Zeiten die Latrinen- und Canalisationsverhältnisse, wie auch bei uns: keine bestimmten Vorschriften, kein bestimmtes System. Bis zum Jahre 1815 bestand für London sogar das Verbot, excrementitielle Stoffe in die öffentlichen Kanäle zu leiten. Unter solchen Umständen konnte natürlich von einer Entwickelung der Canalisationsfrage nicht die Rede sein. Erst mit den grossen Reformbestrebungen auf hygieinischem Gebiete, welche England im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts bewegten, kam auch das Studium der Frage nach dem ferneren Verbleib der Abfälle des menschlichen Haushaltes im engeren und weiteren Sinne in den richtigen Fluss. Besonders schärfte auch das Auftreten der Cholera im vierten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts die Nothwendigkeit der raschen Entfernung alles Unrathes aus dem Bereiche der menschlichen Wohnplätze dringend ein. Die Verderbniss der Luft und des Untergrundes der Wohnungen wurde Gegenstand der eingehendsten Untersuchungen und entsprechender, gesetzlicher Maassnahmen. Die Frage wurde in England um so acuter, als mit der colossalen Entwickelung seiner Städte im Verhältnisse zur Bevölkerung des platten Landes die Gefahren der Verunreinigung und Men-

---

1) Section 35—45. (Reproduction älterer Bestimmungen.)

schenanhäufung unverhältnissmässig gesteigert wurden. Das Verhältniss der in Städten wohnenden Bevölkerung zur Landbevölkerung ist in England ein von dem continentalen wesentlich verschiedenes. Während in Preussen im Jahre 1855 etwa 28 pCt. der Bevölkerung in Städten wohnte (eine fast gleiche Zahl ergab sich in Frankreich im Jahre 1868: 27,7 pCt.), beträgt diese Ziffer in England etwas mehr als die Hälfte, also über 50 pCt. der Einwohner; und davon wohnen ungefähr 38 pCt. sogar in den Städten von mehr als 20,000 Einwohnern.[1])

Dadurch entspricht der dringenderen Gefahr aber auch die Möglichkeit rascherer Hilfe. Denn abgesehen von dem grösseren Reichthum Englands kann auch die zusammengefasste Bürgerkraft und die grössere Intelligenz einer städtischen Bevölkerung etwas Anderes leisten, als die verzettelten und oft unharmonischen Bestrebungen auf dem Lande.

Dieser Gesichtspunkt ist bei Beurtheilung englischer hygieinischer Leistungen gegenüber denen anderer Staaten und speciell auch unserer deutschen bis jetzt nicht gebührend gewürdigt worden, obgleich damit keineswegs der rege Gemeinsinn und der durch das Selfgovernment gezeitigte Geist der Selbsthilfe des englischen Volkes unterschätzt werden soll.

Ein weiterer Punkt ist noch hervorzuheben. Die grossen Städte liegen natürlich an Flüssen; die englischen Flüsse sind aber im Durchschnitt weit unbedeutender als die unserigen und die continentalen überhaupt. Es besteht somit ein Missverhältniss zwischen Grösse der Städte und Mächtigkeit der zugehörigen Wasserläufe. Die letzteren mussten dadurch in einem Maasse verunreinigt werden, wie es bei unseren Städten im Allgemeinen wohl nur selten vorkommen mag. Die hierdurch bedingte Insalubrität forderte also ebenfalls dringend zur Abhilfe auf.

Wie sah es nun mit der gesetzlichen Regelung dieser Abhilfe aus? Wenn es sich nur darum handelte, den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über diese Materie zu schildern, so wäre dies sehr einfach; man brauchte blos auf die betreffenden Sectionen der Public

---

1) Oesterlen, Medic. Statistik 1865. S. 256 und Dictionnaire encyclopédique des Sciences médicales Bd. X. p. 591.

Health Act von 1875 zu verweisen. Aber die grossartigen Leistungen Englands gerade auf diesem Gebiete sind unter der Herrschaft der früheren, zersplitterten Gesetze, welche mit dem Bedürfniss und der Einsicht gewachsen sind, zu Stande gekommen. Deshalb muss auch in der Darlegung der gesetzlichen Regelung ein historischer Gang eingehalten werden.

Die durch Canalisation und Abfuhr zu beseitigenden Uebelstände, sowie die Versuche zur Regelung dieser Fragen sind natürlich schon alt. Aber eine Inangriffnahme und Würdigung der Frage von ihrer wichtigen hygieinischen Seite datirt erst seit der grossen hygieinischen Reformbewegung dieses Jahrhunderts. Für die grösseren Städte ward die Angelegenheit theilweise erledigt durch Localacte oder die Clauses Acts oder aber und zwar hauptsächlich durch die Public Health Act von 1848 mit ihren Amendirungsacten, wie die Local Government Act von 1858. Die in diesen Acten mit der städtischen Gesundheitsverwaltung betrauten Behörden hatten natürlich auch die Aufgabe, für Canalisation und Abfuhr Sorge zu tragen und sind deren Befugnisse sehr weit gehende. Doch ist nochmals auf den optionellen Charakter dieser Gesetze aufmerksam zu machen.

Nach der Public Health Act von 1848 und ihren Ergänzungsacten übernimmt die Localbehörde das Eigenthumsrecht aller öffentlichen Abzugskanäle, sowie die Verpflichtung für die Anlage solcher nach Bedürfniss Sorge zu tragen. Sie hat dieselben zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass die Beschaffenheit derselben zu keiner Nuisance oder Gesundheitsschädlichkeit wird. Behufs Reinigung und Entleerung dieser Kanäle kann sie innerhalb ihres Districtes Land erwerben oder Reservoirs anlegen oder auch mit Jemand Vertrag wegen Vertheilung des Kanalinhaltes über eine Landstrecke abschliessen. Auch hier ist wieder ausdrücklich vorgesehen, dass durch diese Maassnahmen eine Nuisance nicht entstehen dürfe. Die Local Government Act von 1858 gibt den Ortsgesundheitsbehörden sogar zur Verwirklichung ihrer Zwecke bis zu einem gewissen Grade das Expropriationsrecht über Privateigenthum. Doch bedarf es hierzu einer Bestätigung durch Provisional Order des Ministers, die ihrerseits wieder durch Parlamentsbeschluss gutgeheissen werden muss.

Was den Anschluss der Häuser an dieses öffentliche Kanalsystem betrifft, so besass jeder Eigenthümer das Recht, die Abzugskanäle

von seinem Eigenthum mit den öffentlichen Kanälen in Verbindung zu bringen, hatte aber hiervon der Localbehörde Kenntniss zu geben und sich bei dem Anschluss nach deren Bestimmungen zu richten. Von grosser Bedeutung sind die die Häuser selbst betreffenden Bestimmungen der Public Health Act (1848). Dieselbe sagt in S. 49 und 51: Künftig soll kein neues Haus gebaut oder ein dem Boden gleich gemachtes wieder aufgebaut oder aber ein neugebautes bezogen werden, ohne dass ein oder mehrere gedeckte Kanäle, von Beschaffenheit, Grösse und Gefälle, wie sie nach dem Gutachten des städtischen Technikers nöthig befunden werden, angebracht seien, um ein solches Haus und seine Nebengebäude genügend zu entwässern. Wenn das Meer oder ein öffentlicher Abzugskanal nicht mehr als 100 Stück von dem Hause entfernt sind, so können die Hauskanäle, wie oben schon gesagt, damit in Verbindung gebracht werden. Wenn kein solcher Abzugsweg zur Verfügung steht, so müssen die Hauskanäle nach einer gedeckten Grube geleitet werden oder nach einem sonstigen Behälter, der aber nicht unter einem Hause und auch nicht in den von der Ortsgesundheitsbehörde zu bestimmenden Umkreise desselben liegen darf. Ferner darf kein Haus gebaut werden ohne Watercloset oder entsprechende Abtrittsanlagen.

Diese Bestimmungen beziehen sich, wie man sieht, nur auf Neubauten; doch räumt die Acte (art. 58) der Localbehörde für besonders schlimme Fälle auch die Befugniss ein, Vorschriften für schon bestehende Häuser zu geben. Es heisst daselbst: die Localbehörde kann anordnen, dass alle Gräben, Löcher, Dungstätten, Kanäle, Gossen oder irgend Behälter, welche Gosseninhalt, Wasser oder irgend gesundheitsschädliche Massen enthalten, entwässert, gereinigt, gedeckt oder zugeschüttet werden, auch kann sie die Erbauung eines Haus-Entwässerungskanals anordnen.

Neben dieser optionellen und auf die Städte berechneten Gesetzgebung ging eine andere her, welche für ganz England und zum Theil sogar für die vereinigten Königreiche Gültigkeit hatte und deshalb besonders zunächst für die kleineren Landgemeinden maassgebend war. Doch ist sie in ihrer Entwickelung auch für die Städte bedeutend geworden. Den Beginn machten die verschiedenen Nuisances Removal Acts, von denen schon früher die Rede war. Die nach ihnen von den Localbehörden, also gewöhnlich von den Kirchspiel-

vorständen, ins Leben gerufenen Nuisanee Removal Committees konnten, wenn auch in schwerfälligen Formen, der gesundheitsschädlichen Anlage von Abtritten und Düngerstätten entgegentreten und deren Beseitigung durch richterliches Verfahren erzwingen. Auch ist es, nach den genannten Acten, die Aufgabe der localen Wegebehörden, jeden Besitzer zur Reinigung der an öffentlichen Wegen gelegenen Kanäle und Gräben anzuhalten und im Weigerungsfalle dieselbe auf Kosten des Besitzers ausführen zu lassen. Ferner wird zugleich die Einführung unreiner Abgänge irgend welcher Art in offene Teiche, Gräben oder Bäche, aber ebenfalls nur, so weit sie aus neuen oder erst nach Erlass des Gesetzes bezogenen Gebäuden kommen, verboten. Doch waren alle diese Bestimmungen nur Stückwerk, welches zu einer energischen Durchführung wenig geeignet war. Den richtigen Aufschwung erhält die ganze Canalisationsfrage erst durch die Sewage Utilization Act von 1865, welche in ihrem Geltungsbereiche auf ganz Grossbritannien sich erstreckend sowohl die erstgenannten städtischen Gesetze ergänzte, als auch für die Landbezirke die eigentliche Basis für Entwickelung der Canalisationsfrage wurde.

Nach diesem Gesetze hatten sich die Localbehörden, seien es nun die auf Grund besonderer Acte zu Stande gekommenen städtischen, seien es die Kirchspielvorstände als locale Canalisationsbehörden (Sewer Authority) zu constituiren und die Verwaltung der Abzugskanäle zu übernehmen. Sie sollten Kanäle anlegen, insoweit als sie dieselben zur Entwässerung und Reinigung des ihrer Obhut anvertrauten Districtes für nöthig hielten. Behufs Reinhaltung der Wasserläufe ward zugleich bestimmt, dass künftig kein Abzugskanal mehr so angelegt werden sollte, dass er direct in einen öffentlichen Wasserlauf mündete. Um aber sowohl dies, als auch um zu verhüten, dass eine Kloake zur Nuisance würde, enthält die Acte eine Reihe von Bestimmungen, welche die landwirthschaftliche Verwerthung und dadurch die Reinigung des Kloakeninhaltes fördern sollten. Die Sewer Authority ward ermächtigt, die hierzu nöthigen Bauten auszuführen, mit Privaten wegen Verwendung des Kanalinhaltes Verträge bis zur Dauer von 25 Jahren abzuschliessen. Ferner sagt die Acte ausdrücklich, dass alle Arbeiten zum Zwecke der Berieselung mit Kanalwasser als eine Verbesserung des Ackerlandes

im Sinne der Land Improvement Act von 1864 zu betrachten seien und deshalb die daraus herzuleitenden Begünstigungen erfahren sollten. Zur bessern Ausführung solcher Arbeiten konnte unter bestimmten Förmlichkeiten auch die Zusammenlegung mehrerer Districte erfolgen; dann wurde aus denselben eine gemeinsame Canalisationsbehörde (Joint Sewerage Board) gebildet.

Eine Erweiterung erhielt diese Acte durch den ersten Theil der Sanitary Act von 1866, in welcher unter anderem den Privaten das Recht eingeräumt wird, die Gruben und Kloaken in ihrem Besitze nach den Kloaken derjenigen Sewer Authority zu entleeren, innerhalb deren Bezirk sich die Liegenschaften befinden. Von grosser Wichtigkeit war noch die Sewage Utilization Act von 1867, welche den Localbehörden die Befugniss verlieh, auch ausserhalb ihres Districtes Arbeiten anzuordnen, die nöthig sind, um Latrineninhalt aufzubewahren, zu desinficiren oder zu vertheilen, gerade so wie im Innern des Districtes, jedoch mit einigen beschränkenden Bedingungen, auch zu diesem Behufe sowohl innerhalb als ausserhalb ihres Districtes Ländereien zu kaufen oder zu pachten. Auch wurden sämmtlichen Sewer Authorities die Vergünstigungen bezüglich der Expropriation zugestanden, wie sie in der Local Government Act von 1858 ausgesprochen waren. Nachdem die Sanitary Act von 1868 noch die Bestimmungen der Public Health Act von 1848 bezüglich der Abtrittsanlagen in Neubauten als allgemein gültig ausgesprochen hatte, waren die meisten wesentlichen Unterschiede, welche zwischen den localgültigen und optionellen Gesetzen und den allgemeinen bestanden hatten, in diesen Fragen nach und nach hinweggeräumt und eine annähernd gleichförmige Regelung der Canalisation und Abfuhr durch das ganze Land erzielt. Ein wesentlicher Unterschied blieb indess bestehen, indem die Public Health Act sagte, dass die Localbehörden die nöthigen Kanäle anlegen müssen, während die übrigen Gesetze nur sagten, dass die Localbehörden dies können.

Die Mittel zur Ausführung dieser Arbeiten müssen, soweit sie nicht Privaten zur Last fallen, natürlich durch Districtsbesteuerung gedeckt werden. Doch fördert der Staat die Sache durch Darlehen.

Alle brauchbaren Bestimmungen dieser vielfältigen Gesetzgebung, unter deren Leitung sich die Canalisationsfrage in England so mächtig entwickelt hat, sind nun zusammengefasst in der Public Health Act

von 1875, während die frühern Gesetze aufgehoben wurden. Damit sind nun diese Angelegenheiten wenigstens für ganz England und Wales einheitlich geregelt und der Unterschied, wie er oben in den Verhältnissen der verschiedenen Districte angegeben wurde, aufgehoben. Die Public Health Act von 1875 hat ihren Charakter als hauptsächlich consolidirendes Gesetz auch in den Canalisationsfragen beibehalten und deshalb auch wenig Neues gebracht, sondern hauptsächlich nur das Bestehende fester und klarer ausgesprochen. Sie hat indess die Befugnisse der sanitarischen Localbehörden, denen natürlich auch die Canalisations- und Abfuhrangelegenheiten überwiesen sind, bei Legung ihrer Röhren jedes nöthige Terrain zu benutzen (Section 16), deutlich ausgesprochen; ferner nicht nur die Einleitung unreiner Kloakenflüssigkeit in die öffentlichen Wasserläufe durch künftig zu erbauende, sondern auch durch die bestehenden Kanäle verboten (Section 17). Sie hat ferner nicht nur die früher erwähnten Bestimmungen bezüglich der Drainirung neuer Häuser beibehalten, sondern auch die obligatorische Kanalanlage für jedes Haus, nach dem Gutachten der Localbehörde ausgesprochen (Sect. 23).

So weit die gesetzlichen Grundlagen der Canalisation und Abfuhr. Es wird sich nun darum handeln, zu zeigen, in welcher Weise den Anforderungen des Gesetzes in der Praxis entsprochen worden ist. Dass auch in England ein heftiger Streit darüber entbrannte, in welcher Weise vorzugehen sei, ein Streit, der sich, wie bei uns, im Wesentlichen um die Begriffe „Canalisation oder Abfuhr“ drehte, ist natürlich. Doch können wir auf die einzelnen Phasen dieser Kämpfe hier nicht näher eingehen. Theoretisch und zum grossen Theile auch praktisch ist die Entscheidung jetzt zu Gunsten der Canalisation ausgefallen. In diesem Sinne hat sich erst kürzlich wieder eine amtliche Untersuchungscommission, bestehend aus Rawlinson und Read, ausgesprochen. Doch soll hier auf die verschiedene Art und Weise der Reinigung englischer Städte noch näher eingegangen werden. Es wird damit eine Betrachtung der verschiedenen Latrinenanlagen, sowie des Modus ihrer Entleerung zu verbinden sein. Diese wichtigen Fragen haben in England einen grossen Theil der hygieinischen Arbeit absorbirt und ihre Lösung gefunden zu einer Zeit, in der man anderwärts noch tastend und unsicher vorgegangen ist. Ich folge dabei der Aufzählung der verschiedenen

Systeme, wie sie in einem Berichte der obersten Gesundheitsbehörde von 1870 enthalten ist.[1]) Es kann dabei vorausgeschickt werden, dass es sich um die sogenannten Schwindgruben, also undichte Gruben, welche darauf berechnet sind, dass sie nicht oder doch nur selten geräumt zu werden brauchen, indem der Inhalt theils durch Verdunstung und gasförmige Oxydationsproducte, theils durch Infiltration in das Erdreich der Umgebung verschwindet, überhaupt in England officiell nicht mehr handelt. Dass dieselben aber auch, wie dies öfter angenommen zu werden scheint, in praxi schon völlig aus den englischen Städten verschwunden sind, erscheint nicht wahrscheinlich. Denn noch in einem Berichte über die sanitarischen Zustände Liverpools[2]) z. B. gibt der Gesundheitsbeamte Dr. Trench an, dass bei einer in Liverpool im Jahre 1868 aufgetretenen, heftigen Typhusepidemie constatirt werden konnte, dass diejenigen Armenquartiere verschont blieben, in denen alle Senkgruben entfernt und Waterclosets eingeführt worden waren. Auch Freycinet[3]) hat noch offene Schwindgruben in England nicht so selten angetroffen.

Es kommen also vornehmlich noch in Frage als erstes das Grubensystem und zwar zuvörderst in seiner alten einfachsten Form. Es findet sich in den alten Vierteln fast aller ältern Städte. Es ist das ursprünglichste und wird nach und nach durch zweckentsprechendere Einrichtungen ersetzt. In welcher Weise dies geschieht, wird am besten durch Anführung einiger Daten erhellen, welche dem eben erwähnten Berichte sowie einer schönen Arbeit Sander's[4]) über Liverpool entnommen sind. Schon im Jahre 1847 beschloss der Stadtrath dieser Stadt, das gegenwärtig bestehende Kanalsystem zu bauen. Nach Vollendung der Wasserleitung 1857 wurde für jedes neugebaute Haus die Einrichtung von Waterclosets obligatorisch gemacht. In den alten Häusern dagegen, wo die Umwandlung der gewöhnlichen Abtritte in Waterclosets zunächst auch in besonders schlimmen Fällen erzwungen wurde, war dieselbe bis 1864 nur bei 2639 Abtritten erfolgt. Eine Acte von 1854 gab zwar dem Stadt-

---

1) v. Finkelnburg, l. c. p. 201.
2) D. V. f. ö. G. 1871. S. 590.
3) Principes de l'assainissement des villes. Paris 1870. p. 303.
4) Sander, D. V. f. ö. G. 1873. S. 51 ff.

rathe das Recht, die Hauseigenthümer zur Beseitigung solcher Abtrittsgruben, die der Gesundheit Gefahr drohten, zu zwingen, aber erst nach und nach ging man strenger vor. Und so wurden denn in der Zeit von 1863—1870 nicht weniger als 15,678 Abtritte in Waterclosets umgewandelt. Auch da liess sich der energische Gesundheitsbeamte der Stadt, Dr. Trench, noch von der Ansicht leiten, dass er sich nur um solche Gruben zu bekümmern habe, welche wirklich gesundheitsschädlich seien, dass aber auch gegen solche dann ganz rücksichtslos vorzugehen sei. Die meisten Schwierigkeiten waren auch hierbei pecuniärer Natur; denn die Uebelstände fanden sich vielfach gerade in den Häusern ärmerer Hausbesitzer. Doch wurden dieselben aus Gemeindemitteln unterstützt. Der zuerst oben aufgeführte Bericht gibt eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Grubenanlagen, welcher allerdings auf grobe Missstände schliessen lässt. Doch kann ich hierauf nicht weiter eingehen. Erwähnt seien nur zusammenhängende, unter einer ganzen Häuserreihe hinziehende Gruben, förmliche Grubentunnel. Die Räumung der noch bestehenden Gruben hat nun die Stadt übernommen; dieselbe wird zur Nachtzeit vorgenommen und der Unrath nach 3, mehrere Stunden weit entfernten Niederlagen verbracht. Dieses Beispiel, das durch andere aus andern Städten noch vervollständigt werden könnte, wird genügen, um eine Anschauung von der Sachlage und deren allmählicher Besserung zu geben.

Andere Städte haben grosse wasserdichte Gruben, welche zur Sammlung des Unraths bestimmt sind und deren Inhalt durch Drainage trocken gehalten wird; wie z. B. Preston, Leeds, Birmingham; oder aber solche mit Vorrichtungen zur Mischung und Bedeckung des Inhaltes mit Asche — so zu Manchester, Nottingham, Stamford; oder aber kleinere, zu öfterer Entleerung bestimmte Gruben, wie in Hull.

Auch das Tonnensystem hat seine Vertretung und zwar in verschiedenen Modificationen: a) Transportable Behälter zum Gebrauche ohne Zusatz, z. B. in Leeds; b) solche mit Zusatz von etwas Erde — Nottingham; c) solche mit Zusatz von etwas Salz und gesiebter Asche — Rochdale. —

d) Solche mit porösen, die flüssigen Theile absorbirenden Ausfütterungen, sogenanntes Goux-System. — Salford. —

e) Eimer, in welche die Asche sowohl, wie die Excremente verbracht und die dann täglich auf die Strasse zur Abholung hingestellt werden; — Edinburg.

f) Tonnen mit Wasserzusatz; Glasgow, Edinburg.

Mit diesen Tonnensystemen sind anfangs die verschiedensten Desinfectionsverfahren verbunden worden; doch sind dieselben alle nach und nach wieder ausser Gebrauch gekommen wegen der Kosten sowohl, als auch wegen der Umständlichkeit des Verfahrens.

Eine grössere Ausdehnung hat das genannte, für beschränktere Zwecke recht gute System wohl nicht finden können. Noch weniger ist dies mit einem andern System der Fall, welches ebenfalls für kleinere Verhältnisse sehr erspriessliches leisten kann. Es ist dies das Trockenerdsystem; welches darauf beruht, dass eine einzige menschliche Ausleerung mit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Pfund trockener Erde vermischt, ihren Geruch völlig und auf immer verliert, ja dass ein solches Gemisch, nach einiger Zeit wieder trocken verwendet, nochmals dieselben desodorirenden Eigenschaften entfaltet. Die Anwendung kann entweder in der einfachsten Weise so geschehen, dass die betreffenden Excremente, etwa täglich, mit Erde gemischt werden oder aber, dass man sich des Moule'schen Erdclosets bedient, welches so eingerichtet ist, dass jeder Ausleerung das nöthige Quantum Erde von selbst zufällt. Ich übergehe die verschiedenen, zum Theil sehr berechtigten Einwürfe, welche gegen das Erdcloset vorzubringen sind. Die wesentlichste Schattenseite ist wohl die, dass die abzuführenden Massen zu gross und die Abfuhr dadurch zu theuer wird. Wenn man die Excremente nicht zur Düngung der Felder einfach hinausführt, sondern die zu düngenden Erdmassen eigentlich erst nach den Wohnungen transportirt, um sie dann gedüngt wieder hinauszuführen, so gibt das natürlich ein Plus von Transportkosten, welches das System für grössere Verhältnisse unanwendbar machen muss. Für kleinere Verhältnisse verdient es aber alle Beachtung und will ich deshalb nach Buchanan[1]) einige Beispiele von befriedigender Verwendung geben: So hat die Stadt Lancaster (mit 16,000 Einwohnern) einen ausgedehnteren Gebrauch von dem Dry-earth-System gemacht.

1) On the Dry-earth-System of dealing with excrements by Dr. Buchanan in: Twelfth report of the medical officer of the privy council 1869. London 1870. Im Auszuge mitgetheilt von Dr. A. Spiess. D. V. f. ö. G. 1871. S. 80.

Ein Privater dieser Stadt hat das Erdsystem in einer Reihe von ärmern Häusern eingeführt; doch wird die Sache von dem Ortsgesundheitsrathe überwacht. Zur Zeit der Berichterstattung bestanden so in Lancaster etwa 1300 Waterclosets, 450 Gruben und 90 Erdclosets. Die mit den letztern gemachten Erfahrungen waren ganz günstige. Auch soll die Kostenfrage eine erträgliche Lösung gefunden haben, indem der Erlös für verkauften Dünger die Unterhaltungskosten ungefähr deckte. Auch in mehreren Schulen dieser Stadt, sowie in Gefängnissen war das Erdsystem mit gutem Erfolge angewendet worden; ebenso in Volksschule und Gefängniss zu Dorchester, in der Irrenanstalt Broadmoor.

Ein Beispiel von Benutzung des Erdsystems in etwas grösserem Maassstabe gibt das Lager vom Wimbledon. In demselben waren in den Jahren 1868 und 1869 Erdclosets und zwar 114 eingerichtet worden, welche nach ungefährer Schätzung täglich von 3000 Mann benutzt wurden. Auch hier war der Erfolg, sowohl was die Geruchlosigkeit, als auch was den Einfluss auf die Gesundheit betrifft, ein günstiger.

Wir kommen nun zum letzten und wichtigsten der sämmtlichen Systeme, dem der Waterclosets und damit in Verbindung stehender Canalisation. Das Watercloset ist eine Abtrittsvorrichtung, bei welcher der Trichter und das Fallrohr während der Entleerung durch Wasser abgespült werden. Eine dicht schliessende Klappe mit Wasserverschluss schliesst ferner das untere Ende des Trichters von dem Fallrohre hermetisch ab, sodass Dünste aus dem Fallrohr nicht mehr nach oben gelangen können und auch Fallrohr und Trichter durch das abspülende Wasser ständig rein gehalten werden. Das Watercloset setzt natürlich die Verwendung von einem ziemlichen Quantum Wassers voraus. Die Frage der Wasserversorgung der Häuser durch Leitung ist daher mit diesem Systeme in enger Verbindung. Denn ohne eine solche Wasserleitung wird in den obern Stockwerken höherer Häuser nur schwierig und mit grössern Kosten die genügende Wassermenge zu beschaffen sein. Aber eben diese genügende Wassermenge bedingt noch als weitere nothwendige Folge die Einmündung der Auslecrungen in ableitende Kanäle. Denn gerade die grossen Wassermassen vermindern den Dungwerth, also die Qualität der Abfuhrmassen, während sie andererseits die Quantität in so erheb-

lichem Maasse vermehren, dass eine Abfuhr mit grossen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein muss. Die Entwickelung des Waterclosetsystems hat daher mit Nothwendigkeit dahin geführt, dass die Fallrohre der Abtritte mit Hauskanälen und diese mit sammelnden Strassenkanälen in Verbindung gebracht wurden, welche letztere bestimmt waren, diese Schmutzwasser möglichst rasch aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen zu schaffen. Der naheliegendste Weg war nun der, die Kanäle mit den natürlich vorhandenen Wasserläufen in Verbindung zu bringen und ihres Inhaltes auf diese primitive Weise los zu werden. Verbunden mit der grossen Inanspruchnahme dieser Wasserläufe durch die industrielle Thätigkeit hat dies aber nach und nach eine solche Verunreinigung der ohnehin nicht sehr mächtigen englischen Bäche und Flüsse erzeugt, dass dieser Uebelstand dringend zur Abhülfe aufrief. Es war ferner klar, dass das den Flüssen überantwortete Dungmaterial auf diese Weise, soweit es nicht durch die Oxydationsprocesse der Selbstreinigung der Flüsse aufgezehrt war, dem Meere zuwandern musste, also für die Landwirthschaft unwiderbringlich verloren war. Diese beiden Gesichtspunkte waren es, welche durchschlagen mussten und der ganzen Frage zwar nicht die Lösung brachten, aber doch die Richtung bezeichneten, in welcher die Lösung zu suchen sein wird. Es kann nicht Zweck der vorliegenden Arbeit sein, die Einzelheiten der Canalisationsfrage durchzugehen, sondern nur ein Bild davon zu geben, in welcher Weise die Entwickelung der Angelegenheit sich praktisch gestaltet hat. Dies wird sich wohl am besten an der Hand einiger nachher zu schildernden Beispiele herstellen lassen.

Gegenwärtig kann man sagen, dass die Abfuhr, so viel sie auch noch in alten Städten gehandhabt wird, principiell für die Städte nicht mehr in Frage kommen kann; nach englischen officiellen Anschauungen ist die Canalisation mit Verwerthung der Abwasser in der einen oder andern Weise die einzig mögliche Lösung.[1]) Ob man dabei für Tagwasser und Hauswasser gesonderte Leitungen anlegen, oder beide vereinigt abführen will, mag mit andern Fragen secundärer Natur dahingestellt bleiben.

Was nun den ersten oben erwähnten Modus, die Abwasser

---

1) Sander, D. V. f. ö. G. 1871. S. 474.

einfach dem nächsten Flusse zu überantworten, anlangt, so haben wir oben verschiedene gesetzliche Bestimmungen kennen gelernt, welche der Einleitung unreinen Kanalwassers in die öffentlichen Wasserläufe zu steuern versuchten. Doch handelte es sich bei Erlass dieser verschiedenen Gesetze mehr um die Bekämpfung kommender als bestehender Uebelstände. Gegen letztere ist man mit milderer Praxis und mehr allmählich vorgegangen. Die ganze Angelegenheit ist im Jahre 1865 der Untersuchung durch eine Commission unterzogen worden, auf deren Arbeiten wir noch zurückkommen werden. Die ersten Erfolge der Arbeiten dieser Commission waren die Parlamentsacte von 1866 und 1867, welche die Einleitung von Sielen in die Themse oder deren Nebenflüsse in einer Ausdehnung von etwa 1 Stunde vom beiderseitigen Themseufer gerechnet, verbieten. Auch der landwirthschaftliche Gesichtspunkt drängte dazu, die Abfallstoffe zurückzuhalten, also durch die Kloaken den Flüssen nur gereinigtes Wasser zuzuführen. Die Art und Weise, wie dies zu erreichen versucht wurde, war eine verschiedene; je nachdem man die Abwasser durch chemische Zusätze zu reinigen, d. i. die wesentlichen Stoffe derselben zu fällen und zurückzuhalten, oder aber indem man die agricole Reinigung durch Ueberführung der Abwasser über bepflanzte Strecken zu bethätigen suchte. Nach dem jetzigen Stande der Sache scheint nur die letztere Reinigungsweise für grössere Verhältnisse eine Zukunft zu haben, während die Reinigung auf chemischem Wege einen nur beschränkteren Werth beanspruchen kann. Versuche, die letztere Art zu bethätigen, sind sehr zahlreiche gemacht worden. Ich will zur Illustrirung einige derselben, welche in grössern Städten und in ausgedehntem Umfange gemacht worden sind, kurz schildern. Ich folge dabei einem Freycinet'schen Berichte. In Manchester an den Flüsschen Medlock, Irwell und Irk belegen haben sich die Gemeindebehörden ablehnend gegen die allgemeine Einführung der Waterclosets verhalten.[1]) Man machte 1856 verschiedene Versuche das Kloakenwasser dadurch zu reinigen, dass man eine Fällung der verunreinigenden Bestandtheile durch das leichtest zu beschaffende Chemicale, den Kalk, zu erreichen suchte. Doch wurde eine genügende

1) G. Varrentrapp, Ueber Entwässerung der Städte, über Werth und Unwerth der Wasserclosets. Berlin 1868. S. 92.

Geruchlosigkeit des Abwassers damit nicht erzielt. Auch eine weitere Versetzung desselben mit dem Mac Dougall'schen Pulver (eine Mischung von carbolsaurem Kalk und Schwefelmagnesium) hatte den gewünschten Erfolg nicht, so dass die Versuche nicht weiter geführt wurden und auch praktisch für die Stadt resultatlos blieben. Auch in London wurden zahlreiche Versuche gemacht. Am erwähnenswerthesten sind die von den beiden grossen Chemikern Hofmann und Frankland in den Jahren 1859 und 1860 auf städtische Kosten unternommenen Arbeiten, welche in grösserem Maassstabe ausgeführt wurden und über den vergleichsweisen Werth verschiedener Desinfectionsmittel, wie Kalkmilch, Chlorkalk und Eisenchlorid Aufschluss geben sollten. Um in entsprechendem Maassstabe vorgehen zu können, liessen die genannten Forscher ein Bassin von Backsteinen mit Cement erbauen, welches 7500 Gallonen fasste, bei der Ausmündung des Sieles an King's Scholars Pond. Die Abwasser wurden mit einer Dampfpumpe in das Bassin gepumpt und denselben das Desinfectionsmittel einfach zugegossen oder aber durch mechanische Mittel noch energischer beigemengt. Auch hier waren die Resultate keine befriedigenden, besonders haben die Versuche ergeben, dass das Residuum ein so eminent fäulnissfähiges war, dass die genannten Operationen nur bei einer raschen Abfuhr der Niederschläge und bei genügender Entfernung von allen bewohnten Plätzen eigentlich in Frage kommen können.

Auf die zahlreichen andern Versuche, an denen sich besonders wieder die genannten Forscher, ferner Witt, Way, Letheby und andere betheiligten, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Auch Letheby experimentirte auf Kosten der Stadt und kam zu dem Schlusse, dass man wohl die Geruchlosigkeit erzielen könne, dass aber keinerlei wissenschaftliche Garantie dafür geboten sei, dass die Zerstörung der schädlichen Stoffe in dem Umfange erfolge, um die Ursache oder Verbreitung einer Epidemie zu beeinflussen.

Eine Desinfection des Kloakenwassers wurde ferner noch in Leicester, einer Stadt von 70,000 Einwohnern versucht. Auch hier operirte man mit Kalkmilch nach einem eigenen Verfahren von Wicksteed. Eine Gesellschaft übernahm das ganze Geschäft und wollte durch Verkauf auf ihre Rechnung kommen. Dieselbe hatte im Jahr 1856 für Einrichtung und verschiedene Versuche 28,000 Pfund

verausgabt. Die Sache rentirte sich aber so schlecht, dass sie nach zweijährigem Bestande von der Gesellschaft aufgegeben wurde.

Nicht günstiger fielen die Versuche mit einer einfachen Filtration der Abwasser durch Schichten von Erde oder Kiesel u. s. w. aus. Die filtrirten Flüssigkeiten waren nicht rein genug und noch immer sehr fäulnissfähig; sie enthielten ferner die landwirthschaftlich so wichtigen löslichen Stoffe noch; die Filtermassen mussten zu oft erneuert werden, wenn sie sich nicht noch ungenügender erweisen sollten und deren Verkauf als Dungmittel konnte ebenfalls nicht in entsprechender Weise bethätigt werden.

So ist z. B. Birmingham, eine Stadt von über 300,000 Seelen, vorgegangen. Die beiden Sammelkloaken der Stadt münden in ein System von Bassins, von denen die beiden ersten nur für einfachen Niederschlag der Sinkstoffe bestimmt sind. Das dritte enthält eine Filtervorrichtung, in welcher die Cloakenwasser in aufsteigender Filtration durch eine Kiesschicht gereinigt werden sollen. Eine weitere Vorrichtung zu absteigender Filtration musste bald wieder aufgegeben werden, da das Abwasser gewöhnlich so lehmig war, dass sich das Filter sehr rasch verstopfte und selbst die aufsteigende Filtration grosse Schwierigkeiten darbot. Als es sich daher darum handelte, ein zweites Reinigungswerk zu erbauen, begnügte man sich damit, einfache Reservoirs anzulegen, in welchen sich die Sinkstoffe absetzen konnten. Trotz dieser ungenügenden Reinigung sieht sich auch hier die Stadt der Schwierigkeit gegenüber, für die Abfuhr grosser Massen von Kloakenstoffen Sorge tragen zu müssen, deren Verkauf man nicht bewerkstelligen konnte und welche den Ackerbauern unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Ich schliesse damit die Reihe der, man kann sagen, verunglückten Versuche. Doch sind die aufgeführten sowohl, als noch viele andere in so grossem Maassstabe angelegt gewesen und noch angelegt, dass sie eine Bedeutung beanspruchen, welche weit über das theoretische und locale Gebiet hinausgeht. Sie geben Zeugniss von energischer Arbeit und lebendigem Interesse an den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und stellen in ihrer Gesammtheit Leistungen auf dem Gebiete der Hygieine dar, welche durch ihre praktischen Ergebnisse und durch die enorme Förderung der Angelegenheit der Städtereinigung einen dauernden Werth beanspruchen dürfen.

Glücklicher und von grossem Erfolge waren die Bestrebungen in der Richtung, die Abwasser in Kanäle abzuführen, sie zu landwirthschaftlicher Benutzung ausserhalb der Städte zu leiten und sie erst, nachdem sie entsprechende Ackerflächen überrieselt hatten und dadurch gereinigt waren, wieder den natürlichen Wasserläufen zuzuführen. Die Wirkung des Ackerlandes, in dieser Weise unreine Wasser zu reinigen, war schon seit längerer Zeit bekannt. Nach Latham hatte man in Mailand schon im 12. Jahrhundert Berieselungen mit Hauswasser vorgenommen. In Piemont, der Lombardei, im nördlichen Indien finden Berieselungen statt. Auch in Grossbritannien selbst war ein merkwürdiges Beispiel davon, in Edinburg nämlich, vorhanden. Der offene Graben, welcher das Abwasser eines Stadttheiles von etwa 70—80,000 Einwohnern abführte, war von einzelnen Eigenthümern seit etwa 200 Jahren schon zur Berieselung von Wiesenland (Lochend und Craigentinny meadows) und zwar lange Zeit hindurch in der primitivsten Weise und erst in diesem Jahrhundert unter Anwendung besonderer Einrichtungen verwendet worden. Der Erfolg war ein sehr günstiger. Aber erst den letzten Decennien war es vorbehalten, die Canalisation mit Reinigung des Kanalwassers durch Berieselung von Ackerstrecken und nachheriger Einführung in die Flüsse in ein geschlossenes System gebracht zu haben. Es ist ein unvergängliches Verdienst Englands, zuerst der übrigen Welt die praktische Durchführbarkeit und den grossen Werth für die Gesunderhaltung der Städte an Beispielen, welche sich alljährlich noch mehren, bewiesen zu haben. Es mag auch hier wieder am besten die Entwickelung der Angelegenheit an einigen Beispielen gezeigt werden. Ich wähle zunächst die kleinern Städte Croydon und Rugby, weil dieselben die ersten waren, welche systematisch vorgegangen sind und so gleichsam die unfreiwilligen Experimentirstationen für das übrige Land abgegeben haben.

Croydon[1]), ein Städtchen von circa 17,000 Einwohnern, einige Meilen südlich von London, am Wandle, einem Nebenflüsschen der Themse gelegen, war die erste englische Stadt, welche ein rationelles

1) „Ueber die Reinigung und Verwerthung des Hauswassers", von B. Latham, Ingenieur der öffentl. Bauten zu Croydon, übersetzt von Wiebe. Zeitschrift für Bauwesen von Erbkam. Jahrgang 1868.

Canalisationssystem mit runden Kanälen ausführte. Nach den Angaben des Lord Montagu war es die Häufigkeit der Fieber, welche die Bewohner drängte, an eine gründliche Assanirung zu gehen. Schon im Jahre 1849 liess die Ortsbehörde einen Plan zur Entwässerung und Wasserversorgung der Stadt ausarbeiten; bereits im folgenden Jahre waren die Pläne von dem allgemeinen Gesundheitsamte für England gutgeheissen. Die Kosten wurden mittelst einer Anleihe von 32,965 Pfund (659,300 Mark) aufgebracht. Das Kanalwasser sollte nach vorheriger Filtration in den Wandle eingeleitet werden. Aber die Filtration erwies sich so ungenügend, dass die Stadt in zahlreiche Processe wegen Verunreinigung des Flusses und dadurch bedingter Tödtung der Fische verwickelt wurde. Das darauf eingeleitete Desinfectionsverfahren hatte ebenfalls keinen entsprechenden Erfolg. Die Stadt hatte so nach und nach 10,000 Pfund in Processen verloren und 24,000 Pfund für Desinfectionsverfahren verausgabt, ohne zum rechten Ziele gelangt zu sein. Ein Urtheilsspruch des Vicekanzlers Wood zwang die Stadt endlich, das Berieselungsverfahren einzuführen und so den ersten Schritt in der mächtigen Canalisations- und Rieselfrage zu thun, welche gegenwärtig die ganze civilisirte Welt beschäftigt. Das Verfahren in Croydon ist nun folgendes: das Kloakenwasser wird aus der Stadt nach einem offenen Behälter geleitet, in welchem es behufs Zurückhaltung der unlöslichen Stoffe einer summarischen Filtration unterzogen wird. Aus diesem Behälter gelangt die Flüssigkeit theils in offenen, theils in geschlossenen Kanälen nach dem Rieselfelde bei Beddington und wird, nachdem sie sich durch geeignete Gräben über das Land vertheilt hat, schliesslich wieder in einem Kanale aufgefangen und nach dem Wandle geleitet. Die Oberfläche des Rieselfeldes, welches aus einem leichten Boden [1]) besteht, ist etwas nach dem Wandle zu geneigt und zum grössten Theile mit italienischem Raygrase bepflanzt, welches sehr schöne Erträge liefert.

Das Wasser fliesst geruchlos von dem Rieselfelde ab und ist alsdann nach Latham reiner, als das Wasser einiger Londoner Was-

---

1) Latham (l. c. p. 590) spricht von einem leichten Boden, unter dem sich eine Lage groben Kieses findet, während Varrentrapp (l. c. p. 76) denselben einen in Sand übergehenden, auf Kalk ruhenden Lehmboden nennt.

serwerke. Aehnlich über die Reinheit des abfliessenden Wassers spricht sich auch die belgische Commission aus, welche 1866 über ihre Erfahrungen zu Croydon berichtete.

Die in Croydon gemachten Erfahrungen erregten natürlich grosses Aufsehen und haben ausserdem noch eine Reihe von Unterfragen, welche für die Entwickelung des Rieselsystems sehr wichtig sind, gelöst. So hat sich gezeigt, dass das ganze Jahr hindurch berieselt werden könne und müsse. Die Rieselfelder sind nie zugefroren und hat das Hauswasser bei grösserer Kälte immer einige Grade Temperatur mehr gezeigt, als die Atmosphäre. Auch bezüglich der zur Berieselung nöthigen Strecken und der Wassermassen waren die Croydoner Erfahrungen wichtig. Croydon berieselt eine Strecke von 250 Acre Land und es kommen jährlich ungefähr 6250 Tonnen Flüssigkeit auf den Acre. Das Land ward auf eine Reihe von Jahren verpachtet und erzielte die Stadt nach einer im Jahre 1864 von Lord Montagu gemachten Aeusserung einen Reingewinn von jährlich 300 Pfund St.

Einige Jahre später richtete das kleine, nur 8000 Einwohner zählende Städtchen Rugby seine Canalisation mit Berieselung ein. Es kann hierauf nicht mehr näher eingegangen werden; nur bietet Rugby dadurch ein besonderes Interesse, dass ein Theil des dortigen Rieselfeldes mehrere Jahre hindurch einer der amtlichen Commissionen, welche über die Frage Untersuchungen anzustellen hatten, als Versuchsstation diente, welche von Lawes geleitet wurde.

Von ganz besonderem Interesse ist die Entwickelung des Canalisationssystems der Stadt London[1]), da es zeigt, mit welch grossartiger Auffassung und mit welch gewaltigen Mitteln auch in dieser Riesenstadt der Kampf mit Jahrhunderte alten Uebelständen aufgenommen und durchgeführt wurde.

London hatte vor diesem Jahrhundert natürlich, wie die meisten Städte, Gruben, welche mit und ohne System erbaut waren. Eine Canalisation bestand nur in der Form der Rinnsteine, welche erst nach und nach gedeckt und so in geschlossene Kanäle umgewandelt wurden. Bis zum Jahre 1815 war es sogar direct verboten, Excre-

---

1) Freycinet (l. c. p. 132 sqq. 1870). Varrentrapp (l. c.). Krepp, The Sewage Question etc. London 1867. Im Auszuge in Schmidt's Jahrbüchern Bd. 143. S. 97.

mente diesen Kanälen zuzuführen. Von 1815 ab wurde dies dann gestattet; aber erst im Jahre 1847 ging man so weit, die Einfuhr der Abfallstoffe in die Kanäle (Siele) durch Parlamentsacte sogar obligatorisch zu machen. Zugleich schritt man zur Bildung einer Metropolitan Commission of Sewers, welche die Frage der Canalisation der Stadt studirte und die allmähliche Beseitigung der Gruben und die Entwickelung des Kanalsystems anbahnen sollte. Diese Commission stellte auch einen Plan auf, nach welchem vorgegangen werden sollte und auch vorgegangen ward, sodass bis 1854 etwa 30,000 Gruben beseitigt waren. Das auf diese Weise theils neu entwickelte, theils alte Canalisationssystem konnte natürlich entsprechende Leistungen nicht aufweisen. Noch in der Mitte der fünfziger Jahre konnte Bazalgetto äussern, dass die Grösse, Form, sowie das Gefälle der Siele an den Grenzen der verschiedenen Kirchspiele, deren ja jedes früher für sich und unabhängig von den andern die baulichen Arbeiten vornahm, sehr ungleich seien. Auf diese Art mündeten z. B. weitere Siele in engere, oder aber man fand runde Siele oder solche mit ebenen Wänden in ovoide Sammelkanäle einmündend. Man traf weite Kanäle welche die spitze Wölbung nach oben hatten, mit solchen in Verbindung, welche dieselbe nach unten hatten.

Die Sammelkanäle mündeten schliesslich in die Themse und zwar in perpendiculär zum Flusse ziehenden Kanälen. Die Themse steht bei London bekanntlich noch unter dem Einflusse von Ebbe und Fluth. Nun waren die Kanäle so angelegt, dass dieselben nur bei Ebbe offen in die Themse mündeten, bei Fluth standen die Kanalmündungen unter Wasser und das Flusswasser drang sogar in die Strassenkanäle ein. Letzteres war noch vielmehr der Fall, wenn starke Regengüsse und die hierdurch bedingte Anfüllung der Strassenkanäle mit der Fluth zusammentrafen. Dann trat eine förmliche Rückstauung der Kanalmassen nach den Seitenkanälen und den Häusern ein. Bei der Ebbe tritt das Flusswasser so weit zurück, dass ein Theil der Ufer blossgelegt wird und die alsdann offen mündenden Kanäle ihren Inhalt nicht direct in das Wasser, sondern über die Ufer entleerten. Die Massen blieben alsdann eine Zeit hindurch der freien Luft ausgesetzt. Das Verhältniss von Ebbe und Fluth bringt ferner ein Hin- und Herschwanken der Wassermassen des Flusses und eine im Ganzen so langsame Vorwärtsbewegung derselben

hervor, dass das stark verunreinigte Themsewasser sehr lange brauchte, bis es den Unrath ausserhalb des Bereiches der Stadt London geführt hatte. Dazu kommt schliesslich noch, dass die Themse kein sehr wasserreicher Fluss ist. So führt die Themse nach Varrentrapp (l. c. p. 90) im Tage etwa 75,000,000 Kubikfuss Wasser, während z. B. der Main bei Frankfurt bei 0-Stand des Brückenpegels 291,029,760 Kubikfuss führt. Solchergestalt hatte die Verunreinigung des Flusses z. B. 1858 zu einer derartigen Luftverpestung geführt, dass viele Anwohner auszogen und das Parlament seine Sitzungen unterbrechen musste.

Um solche gewaltige Uebelstände, deren Wucht durch die beiden Choleraepidemien von 1849 und 1854 noch erhöht wurde, handelte es sich, als der Metropolitan Board of Works die genialen Pläne, welche der Ingenieur Bazalgetto bezüglich der Canalisation ausgearbeitet hatte, zur Ausführung annahm. Aber die Verhandlungen dauerten trotzdem noch einige Jahre und erst im Jahre 1859 wurde mit dem Werke Bazalgetto's begonnen.

Die allgemeine Bedeutung der Metropolis Local Management Act ist früher schon besprochen worden; es soll desshalb hier nur auf diejenigen Theile, welche auf das Canalisationswerk fördernd einzuwirken bestimmt waren, näher eingegangen werden. Es sind dies die Seiten 73, 75 und 87, welche folgende Bestimmungen enthalten.

Wenn ein Haus, ob vor oder nach Erlass der gegenwärtigen Acte erbaut, ohne einen nach Ansicht des Board genügenden Abzugskanal, welcher mit einem Strassensiele in Verbindung steht, betroffen wird und ein solches Strassensiel höchstens 100 Fuss vom genannten Hause entfernt und auch mit genügendem Gefälle zu erreichen ist, so kann das Board die Herstellung eines Abzugskanals von dem Hause nach dem Strassensiele verlangen, um so den Abfluss der Hauswasser und der Waterclosetsabgänge zu ermöglichen. Ein neues Haus ohne genügenden Abzugskanal darf nicht gebaut werden; und muss derselbe in das Strassensiel oder wenn ein solches in der Entfernung von 100 Fuss nicht vorhanden ist, in eine gedeckte Grube oder sonstigen Behälter geleitet werden. Jede Kirchspiel- oder Districtsbehörde hat das Recht, wenn sie es für nöthig findet, die Zuschüttung aller Gruben längs oder querüber öffentlichen Wegen zu veranlassen und an deren Stelle geeignete Abzugskanäle mit entsprechenden Einmündungen anzubringen.

Der Plan Bazalgetto's für die sogenannte „Maindrainage of London“ ging nun dahin, die verschiedenen Kanäle, welche ihren Inhalt direct in die Themse entleerten, in Sammelkanäle zu leiten, welche ihren Inhalt erst eine Strecke unterhalb Londons in die Themse entleeren sollten. Dieses colossale Unternehmen hat inzwischen Gestalt gewonnen und möge desshalb hier eine kurze Schilderung desselben folgen.

Das neue Kanalsystem ist gesondert angelegt für den Theil Londons, der nördlich von der Themse liegt und für den südlich gelegenen. London nördlich der Themse wird von 3 grossen Sammelkanälen durchzogen, welche ungefähr parallel mit dem Flusse laufen und die bisher nach dem Flusse ziehenden Abzugskanäle in einem rechten Winkel schneiden, d. h. in sich aufnehmen. Die Stadt wird dadurch parallel dem Flusse in 3 Canalisationszonen, nach der Entfernung von der Themse, in eine untere, mittlere und obere getheilt. Der obere und mittlere Sammelkanal vereinigen sich zu Old-Ford und bilden damit den Anfang des Hauptabzugskanals. In den letztern mündet dann der untere, der Themse zunächst verlaufende Abzugskanal etwas weiter unterhalb zu Abbey Mills. Doch muss dessen Inhalt zu diesem Behufe mittels Dampfpumpe 11 Meter hoch gehoben werden. Der Hauptabzugskanal mindet 22½ Kilometer unterhalb Londons bei Barking Creek in einen grossen Behälter, aus dem dann die Entleerung in die Themse erfolgt. Auf die äusserst sinnreichen Einrichtungen dieser verschiedenen Bauten kann hier nicht näher eingegangen werden.

Auch London südlich der Themse hat 3 solche grosse Sammelkanäle, welche sich bei Deptfort Creek vereinigen. Auch hier muss der Inhalt des untern Sammelkanals behufs dieser Vereinigung um 6 Meter gehoben werden. Der bei der genannten Vereinigung beginnende Hauptabzugskanal mündet ebenfalls weit unterhalb der Stadt in den Behälter von Crossness Point, um von da in die Themse seinen Abfluss zu finden.

Die Gesammtlänge der Kanäle der Maindrainage betrug etwa 132 Kilometer, welche im Ganzen einen Kostenaufwand von 84 Millionen Mark erforderten. Die Arbeit kann nun, soweit sie die Maindrainage betrifft, als vollendet angesehen werden. Nicht so erfreulich steht es mit den unter Verwaltung der Districtsbehörden stehenden

Seitenkanälen [1]), sowie mit den eigentlichen Hausleitungen.[2]) Hier ist in Construction der Kanäle, Verbindung derselben u. s. w. noch Manches zu bessern. Der Gegenstand ist erst neuerlich wieder in einer aus Mitgliedern der Society of Arts und Medical Officers zusammengesetzten Conferenz zur Besprechung gekommen; und glaubte man den Hauptgrund alles Uebels in den Mängeln der gesetzlichen und baupolizeilichen Bestimmungen suchen zu müssen.

Die Maindrainage hat aber ihre Aufgabe nach ihrer hygieinischen Seite gelöst. Denn wo die Abfuhrmassen schliesslich dem Flusse überantwortet wurden, kam dessen Verunreinigung, da seine Ufer unbewohnt sind, in hygieinischer Hinsicht nicht mehr in Betracht und die schmutzigen Wogen wälzten ihren Inhalt dem Meere zu. Ungelöst blieb dagegen der wirthschaftliche Theil der Angelegenheit, indem auf diese Weise eine colossale Menge werthvollen Düngers der Landwirthschaft unwiderbringlich verloren ging. Die grossartigen Pläne, mittelst der Abwasser weite, unfruchtbare Sandstrecken fruchtbar zu machen, haben zur Bildung einer Actiengesellschaft geführt, welcher durch die Metropolis Sewage and Essex Reclamation Act von 1865 sogar bedeutende Vergünstigungen zugesichert wurden. Trotzdem ist das Unternehmen bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Nur die Bildung einer Versuchsstation zu Lodge Farm, welche Abwasser des nördlichen Kanalsystems verwendet, ist ins Leben getreten, auf deren Schilderung indess hier nicht näher eingegangen werden kann.[3])

An diesen Beispielen, welche geeignet sind, die Energie, mit der man in England die ganze Angelegenheit angefasst hat, ins rechte Licht zu stellen, möge es genügen. Ist man doch selbst bei dem königlichen Besitzthum nicht stehn geblieben: schon 1866 wurde nämlich durch die Thames Navigation Act der Stadt und auch dem Schlosse Windsor verboten, unreine Kanalflüssigkeit in die Themse zu leiten, so dass man auch hier behufs Reinigung zur Berieselung schreiten musste. Wie oben schon gesagt, ist das officielle England gegenwärtig darüber einig, dass nur das Waterclosetsystem mit

1) D. V. f. ö. G. 1876. S. 716.

2) Deutsche medic. Wochenschr. 1876. Nr. 45.

3) Näheres darüber bei Varrentrapp. D. V. f. ö. G. 1869. S. 213.

entsprechender Canalisation und Reinigung des Kanalwassers durch landwirthschaftliche Benutzung die richtige Lösung der Frage der Städtereinigung darstellt. Gegenwärtig ist denn auch die überwiegende Mehrzahl [1]) der englischen Städte mit Kanälen versehen.

Es würde nun noch erübrigen, über den Einfluss der bisher geschilderten Arbeiten auf die Gesundheit der Bevölkerung zu sprechen. Aber damit befinden wir uns auf einem Gebiete, das den genügenden Anbau noch immer nicht erfahren hat und vielleicht auch noch nicht einmal ermöglicht. Die Verhältnisse, welche Gesundheit und Sterben einer Bevölkerung beeinflussen, sind zu verwickelter Natur, als dass ein einziger Faktor sich zweifellos herausschälen liesse. In dieser Beziehung sind lange Beobachtungen, grosse Zahlen und viele Ausdauer nöthig, um nur etwas einigermaassen Zuverlässiges zu bieten. Jedem, der der Entwickelung der Hygieine mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, sind die Mittheilungen Buchanan's in dem Ninth Report of the medical Officer of the Privy Council for 1866, die ihrer Zeit gerechtes Aufsehen machten, mehr oder weniger bekannt. Es sind darin in einer Uebersicht die Verhältnisse von 24 Städten, welche die Canalisation eingeführt haben, zusammengestellt, und der Nachweis zu führen versucht, dass besonders die Kindersterblichkeit in Folge der sanitären Verbesserungen und die Schwindsucht in Folge der durch die Canalisation bedingten Entwässerung des Untergrundes abgenommen hätten. Es ist dabei allerdings nicht ganz durchsichtig, in welcher Weise die Canalisation an sich gewirkt hat, da die genannten Städte ausserdem noch weitere sanitarische Verbesserungen eingeführt haben, wie z. B. Versorgung mit gutem Trinkwasser. Wenn aber auch noch weitere Forschungen nöthig sind, um die Buchanan'schen Resultate sicher zu stellen, so scheint es doch, als ob die Abnahme der Schwindsucht durch Trockenlegung des Untergrundes bewiesen wäre; und wäre dieses Ergebniss zunächst wichtig genug. Es wird Sache weiterer statistischer Ermittelungen sein, die zweifellos grossen weitern Vortheile aus den umhüllenden und begleitenden Umständen auszuschälen und der grossen Wohlthat der Canalisation damit auch einen ziffernmässigen Ausdruck zu geben.

1) Wiebe: D. V. f. ö. G. 1872. S. 527.

2) Wasserversorgung.

In der sanitären Reformbewegung hat auch die Wasserversorgung eine grosse Rolle gespielt; umsomehr als hier noch der Bedarf der Industrie an gutem Wasser als mächtiger Hebel die hygieinischen Anforderungen unterstützte. Frühzeitig schon ist man dem Bedürfniss der einzelnen Städte durch Erlass von Localacten entgegengekommen. Dadurch war eine solche Mannichfaltigkeit der legislatorischen Acte und eine so häufige Wiederholung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen entstanden, dass das Bedürfniss sich geltend machte, die für alle künftigen derartigen Localacten nöthigen Grundbestimmungen in einer einzigen Acte zusammenzufassen, auf welche dann bei Erlass von Localacten Bezug genommen werden konnte. So entstanden die Waterworks Clauses Acte von 1847 und 1863. Die erstere enthält Bestimmungen über den Bau von Wasserwerken, das Aufgraben der öffentlichen Strassen behufs Legung von Röhren, die Lieferung von Wasser durch Unternehmer, über Schutzmaassregeln gegen die Verschwendung und Missbrauch des gelieferten Wassers seitens Privater. Die Quantität des von einzelnen Haushaltungen zu verbrauchenden Wassers war also als eine beliebige gedacht. Die von den Privaten hiefür zu entrichtenden Beträge richteten sich nach dem Miethswerthe der Wohnungen und sollten von den Miethern und nur bei ganz geringem Miethswerthe von dem Eigenthümer entrichtet werden. Die Acte von 1863 fügt hierzu Bestimmungen über die Sicherheit der Reservoirs und einige weitere Ergänzungen. Mit der Ermächtigung zur Ausführung der Werke, der Anlage der Brunnen, Reservoirs, Wasserleitungen wurden die Localbehörden oder wo solche zu diesem Behufe nicht existirten, eine eigens hierzu von den Steuerzahlern zu wählende Commission betraut. Doch konnten diese Localbehörden auch, nach ihrem Ermessen, die Wasserlieferung an Unternehmer vergeben und zu diesem Behufe mit denselben Verträge bis zur Dauer von 3 Jahren abschliessen.

Auch die Town Improvement Clauses Act von 1847 (s. o.) enthielt Bestimmungen über die Wasserversorgung, welche in spätern Gesetzen wiederkehren.

Von grosser Bedeutung war für die vorliegende Frage auch die Public Health Act von 1848. Durch dieselbe wurde für diejenigen

Orte, welche die Acte annahmen, die Wasserversorgung der Ortsgesundheitsbehörde (Local Board of Health) übertragen. Dieselbe erhielt die Befugniss, für die Wasserversorgung ihres Districtes, Anlage von Wasserwerken u. s. w. durch Verträge mit Unternehmern oder aber durch eigene Einrichtung Sorge zu tragen. Doch soll letzteres nicht geschehen, wenn mit einer bereits bestehenden Wasserversorgungsgesellschaft, eventuell sogar unter Zuziehung eines Schiedsgerichtes, eine Einigung zu erzielen ist. Hauseigenthümer können unter Umständen sogar gezwungen werden, ihren Bedarf gegen bestimmte Vergütung von der allgemeinen Wasserlieferung zu entnehmen, nämlich wenn auf Bericht eines Aufsichtsbeamten (Surveyor) die Localbehörde die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Haus keine eigene Wasserversorgung hat und dass eine solche Versorgung ihm mittelst einer Auslage, die einen bestimmten Betrag oder die etwa schon durch eigene Acte festgesetzte Wassersteuer nicht überschreitet, zu beschaffen ist.

Für diejenigen Districte, welche keine Ortsbehörden nach Maassgabe der Acte von 1848 und 1858 oder aber einer Localacte hatten, sind durch die Sanitary Act von 1866 einige Bestimmungen getroffen worden, wodurch denjenigen gewählten Localcommissionen, welche als Sewer Authority (Canalisationsbehörde) gebildet waren, bestimmte Functionen und Berechtigungen bezüglich der Wasserversorgung verliehen wurden, besonders auch die, Brunnen, Reservoirs oder Leitungen entweder selbst anzulegen oder solche Anlagen contractlich an Unternehmer zu vergeben.

Wie daraus zu ersehen, war auch die Wasserversorgung ganz in das Belieben der einzelnen Districte gestellt, da Localacte nur auf specielles Verlangen derselben erlassen wurden; und wo allgemeinere Gesetze eingriffen, war die Ausführung wieder den selbstgewählten Localbehörden übertragen, mochten dieselben nun als Local Boards of Health oder als Sewer Authorities oder aber in einer sonstigen Zusammensetzung und Benennung fungiren. Befugnisse und Pflichten derselben waren aber oft sehr weitgehende. Ausser der Berechtigung zur Besteuerung für ihre Zwecke, konnten diese Behörden auch, wo dies zu ihren Obliegenheiten nöthig erschien, das Expropriationsverfahren einleiten, um sich das für die Wasserversorgung nöthige Terrain, aber nur innerhalb ihres Districtes zu

beschaffen, wenn dasselbe nicht auf gütlichem Wege erworben werden konnte. Es fand zu diesem Behufe zuerst eine Verhandlung vor einem von der Centralbehörde abgesandten Inspector statt und konnte alsdann auf Enteignung durch Provisional Order des Ministeriums, also vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch das Parlament erkannt werden.

Um die durch diese incohärente und zerstückelte Gesetzgebung geregelte, praktische Entwickelung der Frage, die trotzdem eine so gedeihliche war, richtig verstehen zu können, muss man sich eben wieder daran erinnern, dass es der durch das Selfgovernment gestärkte Gemeinsinn war, welchem die Aufgaben gestellt wurden und dass freigewählte, unbeamtete Localbehörden mit der Ausführung betraut wurden, welche nur das in loco gültige Gesetz zu kennen brauchten. Nichs desto weniger haben sich aber doch auch allmählich die aus der Zusammenhangslosigkeit und Incongruenz der Gesetzgebung ergebenden Missstände geltend gemacht. Die Royal Sanitary Commission hat denn auch die Wasserversorgung in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen und die Ergebnisse derselben in ihren Reports niedergelegt. Sie kommt im Wesentlichen zu folgenden Verbesserungsvorschlägen. In dem neuen Gesundheitsgesetze sollen alle die disparaten gesetzlichen Bestimmungen über die Wasserversorgung zusammengefasst werden, daher Consolidation der brauchbaren Bestimmungen aller bisherigen Gesetze, Forderung der constanten gegenüber der intermittirenden Wasserversorgung, Bestimmungen über genügende Festigkeit der Reservoirs. Der Centralbehörde sollten genügende Befugnisse bezüglich der Beaufsichtigung der Qualität des Wassers übertragen werden, sowie die Entscheidung darüber, wenn ein District behufs Beschaffung des Wassers auf das Terrain des benachbarten übergreifen musste und letzterer nicht einverstanden war.

Diese Vorschläge sind nun, nachdem schon durch die Public Health Act von 1872 dem Local Government Board das Recht gegeben wurde, mehrere Districte behufs Wasserversorgung zusammenzulegen, in der grossen Public Health Act von 1875 zum Theil Gesetz geworden. Dieselbe hat nun den sanitarischen Localbehörden die Aufgabe überwiesen, für die Wasserversorgung ihrer Districte Sorge zu tragen und zu diesem Behufe alle brauchbaren Bestimmungen der frühern Gesetze consolidirt, die Gesetze selbst aber

widerrufen. Den Localbehörden ist die Verwaltung aller bestehenden Wasserwerke, Brunnen, Leitungen, Reservoirs u. s. w. überwiesen. Sie sollen ferner solche anlegen oder deswegen mit Unternehmern contrahiren. Wo bereits eine genehmigte Actiengesellschaft die Wasserlieferung betreibt, sollen die Localbehörden aber, so lange mit einer solchen ein gütliches oder schiedsrichterliches Abkommen möglich ist, keine eigenen Wasserwerke anlegen. Von grosser Wichtigkeit ist ferner die obligatorische Verallgemeinerung der oben erwähnten Bestimmung der Public Health Act von 1848 über zwangsweisen Anschluss eines Hauses an die allgemeine Wasserversorgung.

Auch hier hat die Public Health Act von 1875 nicht allen Anforderungen der Royal Sanitary Commission entsprochen und überhaupt ihrem hauptsächlich consolidirenden Charakter entsprechend wenig wesentlich Neues gebracht, aber das bestehende und theilweise optionelle Recht in klarer und obligatorischer Weise festgestellt.

Von den für die Hauptstadt speciell erlassenen Acten soll später noch die Rede sein. Hier möge nun eine kurze illustrirende Schilderung der Wasserversorgungsthätigkeit in England folgen.

Die Wasserversorgung konnte auf drei verschiedene Arten geschehen, indem man entweder aus den Flüssen direct nach vorheriger Filtration das Wasser entnahm, oder durch Zugängigmachen natürlicher oder künstlicher Quellen durch Bohren von Brunnen oder Drainage grösserer Flächen oder aber durch Fassung vorhandener Quellen. Zu dieser letztern Art gehört natürlich auch das Aufstauen von Bächen in ihrem obern Laufe durch Dämme.

Der erste Modus ist natürlich der bequemste. Doch ist der Zustand der englischen Flüsse und besonders der kleinen ein solcher, dass er bekanntlich schon zu den ernstesten Untersuchungen Anlass gegeben hat. Durch die enorme industrielle Benutzung des Wassers, durch das Wachsthum der Städte, welche zudem bis in die neueste Zeit noch immer theilweise ihre Kloaken in die Flüsse münden lassen, ist die Verunreinigung der natürlichen Wasserläufe eine solche geworden, dass Fische in kleinern derartigen Flüssen kaum mehr, und auch in den grössern nur selten leben können (Freycinet). Solche Wasser sind auch nach künstlicher Filtration immer noch nicht unbedenklich. Die grösste dieser Art von Wasserversorgung ist die von London, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die zweite Art[1]), die Erbohrung von Quellen oder die Drainage von Landstrecken hat ebenfalls recht häufige Anwendung gefunden. Doch kommen diese Bezugsquellen, welche gewöhnlich entweder kleinere Mengen liefern oder aber die Ausbeutung grosser Landstrecken erfordern, für grosse Städte nur ausnahmsweise in Frage. Doch hat sich z. B. Hull mit 130,000 Einwohnern und der District Croydon mit 49,800 Einwohnern das Wasser durch artesische Brunnen beschafft.

Die dritte Art ist wohl diejenige, welche die meisten Aussichten auf genügende und entsprechende Versorgung bietet, ob man sich dabei künstlicher Aufstauungen oberer Flussthäler zu einem künstlichen See mittelst Dämmen bedient oder aber wie dies die Stadt Glasgow gethan hat, das Wasser aus natürlichen Gebirgsseen entnimmt. Letztere Stadt bezieht nämlich ihr Wasser durch eine 42 Kilometer lange Wasserleitung aus den Gebirgsseen Loch Katrine, Venechar und Dundrie. Mit derartigen Leitungen fallen natürlich, da das eigene Gefälle zur Geltung kommt, die Anlagen von Pumpwerken weg. Die künstlichen Aufstauungen erfordern indess Vorsicht nach einer andern Richtung, nämlich derjenigen der Festigkeit der Dämme. In dieser Beziehung hatte die Stadt Sheffield vor etwa zehn Jahren eine schreckliche Erfahrung zu machen. Die Aufstauungsdämme, welche nicht die genügende Festigkeit hatten, waren durch längere Regengüsse erweicht und wurden durchbrochen. Die Wassermassen wälzten sich nach der Ebene und in die Stadt und verursachten grossen Schaden an Menschenleben und Eigenthum.

Nach den schon erwähnten Tabellen von Grahn haben von 141 englischen Städten sich ihre Wasserversorgung beschafft durch Flusswasser 39, durch gewöhnliche Brunnen und Schächte 29, durch artesische Brunnen 12, durch Quellen und Drainage 61. In 128 Städten, welche derselbe Autor zusammengestellt hat, mit einer Einwohnerzahl von 5,846,700 Einwohnern kommt auf den Kopf pro Tag im Durchschnitte 142 Liter. Nach 2 weiteren Tabellen betrugen ebenfalls in 128 Städten die Anlagekosten 47 Mark pro Kopf und die Anlagekosten für die tägliche Lieferung eines Kubikmeters in 48 verschiedenen Städten im Durchschnitte 271 Mark.

---

1) Vgl. Grahn, Tabellen über die Wasserversorgung von 159 englischen Städten. D. V. f. ö. G. 1875. S. 168.

Es möge an diesen Beispielen und Zahlen, welche einen Begriff von der grossen Entwickelung dieses Zweiges der Hygieine im Allgemeinen geben können, genügen. Nur die Wasserversorgung von London, welche durch ihre enorme Ausdehnung und Wichtigkeit, sowie durch die zahlreichen wissenschaftlichen und administrativen Untersuchungen und Verhandlungen zu denen sie geführt, ein nicht gewöhnliches theoretisches und praktisches Interesse darbietet, verdient noch eine nähere Schilderung.

London hat seine Wasserversorgung schon vor längerer Zeit erhalten; und berechnete sich dieselbe schon 1858 zu etwas über 100 Liter pro Kopf und Tag. Damals schon, wie auch noch jetzt war die Themse die Bezugsquelle und waren grossartige Filtervorrichtungen zur Reinigung des Themsewassers in Thätigkeit. Wie sehr damit die Brauchbarkeit des Wassers von der Wirksamkeit dieser Apparate abhing, lässt sich denken; ebenso dass sich bei mangelhafter Filtrirung schon frühzeitig bedeutende Uebelstände von Zeit zu Zeit bemerkbar machen mussten. Die Lieferung der erforderlichen grossen Wassermassen geschah durch verschiedene grosse Gesellschaften, die natürlich über eine grosse Capitalmacht und bedeutenden Einfluss zu verfügen hatten und denen gegenüber der einzelne Abnehmer selbstverständlich machtlos war. Es blieben daher Kämpfe nicht aus, denen dann durch gesetzliche Regelung in der Metropolis Water Act vom Jahre 1852 ein Abschluss bereitet werden sollte. Diese Acte bestimmte unter anderem, dass keine neue Bezugsquelle in Anwendung gezogen werden sollte, bevor sich das Handelsamt damit einverstanden erklärt hatte. Sie hat ferner die Bedeckung der Reservoirs geboten und dahin Bestimmung getroffen, dass kein Wasser für den Hausgebrauch in offenen, unbedeckten Leitungen zugeführt werden dürfe. Doch hat sie keine genügende Fürsorge für ausreichende Filtration getroffen und keine ununterbrochene Lieferung garantirt. Die Machtlosigkeit des einzelnen Consumenten gegenüber den mächtigen Gesellschaften ist dieselbe geblieben.[1]) Uebrigens nöthigte die Acte die Gesellschaften ihren Wasserbedarf weiter oberhalb der Themse zu entnehmen, um so der Verunreinigung thunlichst vorzubeugen.

1) Med. Times 1871. II. p. 220 und 410.

Die Frage ist unter diesen Umständen auch nicht zur Ruhe gekommen. Besonders war es das Verhalten der verschiedenen Choleraepidemien, welches immer wieder die öffentliche Meinung auf die Thätigkeit der Wasserversorgung aufmerksam machte. Einige Thatsachen sind interessant genug, um auch hier nochmals eine Stelle zu finden.

Bei dem Choleraausbruch von 1849 war es besonders der südliche Theil von London, welcher stark heimgesucht wurde. Die Wasserversorgung der betreffenden Stadttheile geschah durch zwei Gesellschaften, die Lambeth und die Vauxhall Company, deren Röhrenleitungen gemeinsam durch die gleichen Strassen zogen, während die Hausleitungen von den zwei verschiedenen Strassenröhren abgingen, so dass das eine Haus sein Wasser von der Lambeth, das andere von der Vauxhall Company bezog. Beide hatten dieselbe schlechte Bezugsquelle, nämlich die Themse. Ein Unterschied in der Cholerasterblichkeit der verschiedenen Häuser konnte damals nicht constatirt werden. Als im Jahre 1854 die Cholera in den gleichen Stadttheilen wieder auftrat, hatte inzwischen die Lambeth Company, wie es in der Water Supply Act gefordert war, ihre Pumpstation, mittelst welcher das Wasser der Themse entnommen wurde, weiter die Themse aufwärts verlegt und war damit aus dem Bereiche der stärksten Flussverunreinigung herausgekommen, während die Vauxhall Company eine solche Veränderung nicht getroffen hatte. Auffallenderweise verhielt sich nun die Choleramortalität ganz verschieden von der im Jahre 1848. Sie fiel nämlich in den 24,854 Häusern, welche von der Lambeth Company ihr Wasser bezogen von 1925 Choleratodesfällen im Jahre 1848 (= 12,5 p. Mille) auf 611 (= 3,7 p. Mille), während sie in den 39,726 Häusern, welche ihr Wasser von der Vauxhall Company erhielten von 2880 (= 11,8 p. Mille) im Jahre 1848 auf 3476 (= 13,0 p. Mille) im Jahre 1854 stieg. Die Häuser also, welche unreines Wasser bezogen, waren 3½ mal so stark heimgesucht, als die andern, während deren Bevölkerung in ihren übrigen Lebensbedingungen keinen weitern Unterschied erkennen liess. (John Simon: Report on the last two cholera-epidemies of London as affected by the consumption of impure Water. London 1856. Citirt bei Sander „Untersuchungen über die Cholera etc.“ S. 29. Köln 1872.) Diese auffallende Erscheinung hat natürlich

in der Literatur über die Aetiologie der Cholera ihre ausgiebige Besprechung gefunden. Eine zweite derartige, wenn auch minder prägnante Erscheinung ist bei der Choleraepidemie im Jahre 1865/66 hervorgetreten, auf welche besonders Lankester aufmerksam gemacht hat. Die Epidemie betraf hauptsächlich das östliche London und das Wasserversorgungsgebiet der East London Company. Ein Hauptkanal dieser Gesellschaft entnimmt sein Wasser aus dem Flüsschen Lea, welches durch Kanäle und ein dicht dabei befindliches Reservoir unreinen Wassers verunreinigt war. Der Bericht des Registrar General vom 28. Juli 1866 sagt geradezu, dass dieses East London Company Wasser das Cholerafeld befruchte.[1])

Aber ausser diesen blitzartig aufleuchtenden Uebelständen machen sich noch andere häufiger wiederkehrende bemerkbar. Nach langen Regengüssen wird so z. B. das Themsewasser trübe und schlammig. Unter diesen Umständen wirken die Filtrirapparate oft nicht genügend und es kommt zur Vertheilung von unreinem Wasser. Major Bolton, der Berichterstatter des Local Government Board hat desshalb auch schon vorgeschlagen, dass die Gesellschaften angehalten würden, sich durch Vergrösserung der Reservoirs die Möglichkeit zu verschaffen, das Wasser immer der Themse zu entnehmen, wenn sich dasselbe in einem relativ reinen Zustande befindet. (Med. Tim. 1874. I. p. 587 und 1875. I. p. 93.)

Aber nicht nur in der Unreinheit der Bezugsquellen liegt die Gefahr der Wasserverunreinigung, sondern noch weiterhin in der intermittirenden Versorgung, welche es nöthig macht, dass sich in den Häusern selbst wieder Reservoirs befinden. Gerade diese aber befinden sich selbst in reichen Häusern oft in unbefriedigendem Zustande, während sie sich in den Häusern der Mittel- und Arbeiterklassen oft geradezu als Aufnahmebehälter für faulende Massen erwiesen. Ein von dem Unterhause behufs Untersuchung der Uebelstände in Ost-London 1867 abgeordnetes Comité sagt darüber, dass zerfallende thierische und pflanzliche Stoffe oft ihren Weg in diese Cisternen finden und so das Wasser verderben. (Royal Commission II. Rep. p. 42.)

---

1) Vgl. Virchow. Canalisation oder Abfuhr? S. 61. Pettenkofer, Boden und Grundwasser, S. 50 ff. München. 1869.

Gegenwärtig wird die Wasserversorgung Londons von 8 grossen Gesellschaften ausgeführt, von denen 5 das Wasser aus der Themse, die 3 andern aus dem Flüsschen Lea und einigen in der Umgegend von London entspringenden Quellen beziehen. Der grössere Theil stammt also bis heutigen Tages aus der Themse. Dieses Wasser muss also filtrirt werden und geschieht dies, mit welchem Erfolge, ist schon gezeigt worden, in grossartigen Filtrirapparaten mit abwechselnden Schichten von feinem Sand, Kies und Sand, feinem und grobem Kies, Kieseln. Die Wasserlieferung dauerte früher für alle Häuser nur einige Stunden des Tages hindurch. Die mit dieser intermittirenden Lieferung verbundenen Uebelstände und die daraus entstandene Bewegung haben indess mehr und mehr dazu geführt, die intermittirende Lieferung durch eine constante zu ersetzen. Nach einer Angabe in der Medic. Times 1874. I. p. 588 war dies zu genannter Zeit in etwas mehr als ¹/₁₀ der Häuser durchgeführt. Es wurde ferner zur selben Zeit eine Einwohnerzahl von 3,638,000 von den Wassergesellschaften mit Wasser versorgt. Im Jahre 1875 (D. V. f. ö. G. 1876. S. 718) wurden täglich 529,752 Tonnen Wasser in 518,888 Häuser und Fabriken gepumpt.

Es finden ständige Untersuchungen des Wassers statt, deren Resultate monatlich publicirt werden und zwar wird darüber Bericht an die Regierung erstattet (Frankland, Major Bolton) und auch über Untersuchungen im Auftrage der Stadt an die Society of Medical Officers of Health durch Dr. Letheby.

Die geschilderten Uebelstände haben denn auch viele Bestrebungen der Abhilfe ins Leben gerufen. Besonders war es der Chemiker Frankland, welcher an der Hand seiner Analysen eine totale Aenderung der Wasserbezugsquellen forderte, indem er nachwies, wie stark die Verunreinigung des Themsewassers auch nach der Filtration noch sei. Allerdings ist dies jetzt, wo die Kloaken von London nicht mehr direct in die Themse münden, viel besser geworden. Aber die Themse unterliegt doch durch die zahlreiche oberhalb Londons in Städten und Dörfern angesiedelte Bevölkerung immer noch starker Verunreinigung. Die zwei von Frankland vorgeschlagenen Projecte rühren von Baseman, dem Erbauer der Glasgower Wasserleitung, einerseits und von Hemans und Massart anderseits her. Der erstere will die Quellen des Sewern Flusses in

Wales fassen und mittelst eines Aquaeducts von 183 englischen Meilen Länge nach London leiten; die beiden andern wollen das Wasser durch Drainage einer grössern Landstrecke in den Gebirgen von Cumberland und Westmoreland gewinnen und nach London leiten. Es kann indess auf diese Projecte und Kämpfe, bei welchen jedenfalls auch die gewaltige Bedeutung der existirenden Gesellschaften in Frage kommt, nicht näher eingegangen werden. Von wissenschaftlicher Seite werden die beiden feindlichen Lager durch die Namen Frankland und Letheby gekennzeichnet. Eine zur Berichterstattung in dieser Frage ernannte königliche Commission hat sich denn auch 1869 einstweilen für Beibehaltung der Wasserentnahme aus der Themse ausgesprochen.

Dementsprechend hat die Angelegenheit durch eine neue Metropolis Water Act von 1871 einen vorläufigen Abschluss gefunden. Auch diese Bill, welche von einem Correspondenten der Med. Times (1871. II. p. 410) ein Wassergesellschaftsgesetz genannt wird, zeigt wieder den langsamen Fortschritt der englischen Gesetzgebung. Sie ist wieder eine Ergänzung der Acte von 1852, welche letztere durch die neue Bill nicht aufgehoben wird. Es sind in derselben besonders im Interesse der constanten Lieferung einige Bestimmungen gemacht; doch ist diese Lieferung immer noch mit Umständen und Weiterungen verknüpft, die wir hier übergehen müssen.

Die Wasserversorgung Londons ist hier etwas breiter geschildert worden, da die Verhältnisse einer solchen Riesenstadt für die Beurtheilung des allgemeinen Standes der Sache von der grössten Wichtigkeit sind und ein ungemein deutliches Bild von den Vorzügen und Nachtheilen der englischen Verhältnisse, sowie von dem ganzen Stand der Frage in England geben. Sie zeigen uns ferner, wie auch Schwächen der Staatseinrichtungen, besondere Interessen, gleich allerwärts häufig, dem allgemeinen Fortschritte entgegen treten.

3) Reinhaltung der Wasserläufe.

Wir haben früher schon gesehen, bis zu welchem Grade die Verunreinigung der Flüsse gediehen war, als von der Einleitung der Abfuhrkanäle in dieselben die Rede war. Es kann desshalb hier diese Art der Verunreinigung kurz berührt werden. Dagegen ist es

eine andere Quelle der Flussverunreinigung, welche sowohl durch die Kloaken, als auch in isolirter Zufuhr, zur Wirkung kommt, die Verunreinigung durch die industriellen Abfälle. Welche von beiden Arten der „Pollution" es hauptsächlich ist, beantwortet sich natürlich für die verschiedenen Flüsse und Localitäten verschieden und kann auch dahin gestellt bleiben. Aber die colossale Entwickelung der Industrie an ohnehin dünnen natürlichen Wasserläufen hat eine Beschaffenheit der letztern hervorgebracht, welche nachgerade als nationale Calamität empfunden wurde. An den Ufern des Irwell liegen z. B. auf einer Strecke von 7¾ deutschen Meilen 235 Fabriken. (First report of the Commissioners appointed in 1868 to inquire nito the best means of preventing the pollution of rivers.) Bei den complexen Bedingungen, welche die Sterblichkeit der Uferbewohner beeinflussen, ist es zwar (bis jetzt noch) nicht möglich gewesen, die Wirkung des unreinen Wassers auf die Gesundheitsverhältnisse direct nachzuweisen; es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, dass dieselbe eine mächtige ist.

Eine allgemein gültige Regelung der ganzen Angelegenheit hat bis in die neueste Zeit gefehlt. Die Public Health Act von 1848, sowie die Local Government Amendment Act von 1861 enthalten zwar Bestimmungen über Nichteinleiten von Kloakenflüssigkeit in die Flüsse, aber in so unbestimmter Form, dass dieselben bei dem ohnehin nicht allumfassenden Geltungsbereiche der genannten Acte keine besondere Wirkung entfalten konnten. Die Nuisances Removal Act von 1855, sowie die Nuisances Removal and Diseases Prevention Act von 1860 enthalten Bestimmungen, welche die Verunreinigung von Brunnen und Quellen (unter anderem wird auch verboten, das Abwasser der Gasfabriken in die Ströme einzuleiten) verbieten, jedoch bei nicht sehr hohen Geldstrafen, über die sich ein Fabrikant, welchen die Vermeidung der Verunreinigung leicht viel theurer zu stehen kommen konnte, leicht hinwegsetzen konnte. Erst die Sewage Utilization Act von 1865 behandelt die Sache etwas schärfer. In derselben ist stricte das Verbot ausgesprochen eine Kloake in einen öffentlichen Wasserlauf münden zu lassen. Gegen Zuwiderhandelnde soll strafbar vorgegangen werden. Doch bezog sich dieses Verbot natürlich nur auf die Zukunft und betraf in keiner Weise bereits bestehende Verunreinigungen. Auch war jedes Vorgehen an die

Weitläufigkeit der Zustimmung des Attorney General (eine Art Oberstaatsanwalt) geknüpft.

Eine Hauptschwäche dieser ganzen Gesetzgebung war es aber, dass die Handhabung derselben in die Hände der Localbehörden gelegt war, während der Fluss doch durch verschiedene Districte lief und eine Verständigung der einzelnen Localbehörden nicht wohl zu erwarten war. Auch die eifrigste Localbehörde hätte wohl in der Verfolgung von Contraventionen wegen Flussverunreinigung erlahmen müssen, wenn ihr trotz ihrer Bemühungen innerhalb ihres Bereiches doch ständig unreines Wasser von oberhalb liegenden Districten zugeführt wurde. Auch war es wohl nicht angängig, an der einen Localität den Industriebetrieb erschwerenden Umständen zu unterwerfen, welche eine kurze Strecke flussauf- oder abwärts nicht existirten.

Aber auch die Bestrebungen welche dahin zielten, einen ganzen Fluss reinzuhalten und in dieser Beziehung durch einen Fluss betreffende Sonderacte zu wirken, wie dies durch die Thames Conservancy Act von 1866 und die Lee Conservancy Act von 1868 erstrebt wurde, hatten nur einen unvollständigen Erfolg (Dimsdale im Parlamente; 10. August 1871). Unter diesen Umständen drängte die öffentliche Meinung immermehr auf entsprechende gesetzliche Regelung. Der erste Schritt hierzu war, wie immer bei solchen Fragen in England, die 1865 geschehene Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Frage, welcher dann 1868 eine andere Commission folgte. Diese Commissionsarbeit ist bis 1875 fortgesetzt worden und liegen die Ergebnisse derselben in mehreren Berichten der Oeffentlichkeit vor. Die Arbeiten der Commission haben im Ganzen 400,000 Mark verschlungen. Doch sind die Ergebnisse derart, dass sie nicht nur für die Lösung der Frage in England, sondern allgemein einen grossen Werth beanspruchen dürfen. Der Berliner Magistrat hat im Interesse der eigenen Canalisationsfrage z. B. die beiden ersten Berichte dieser Commission übersetzen lassen. Sie erstrecken sich über die Canalisation (Sewage), über Wasserversorgung (Watersupply) und über die Reinerhaltung der Flüsse von industriellen Abfällen. Mit Bezug auf die letzte Seite der Frage hat die Commission verschiedene Flussgebiete Englands durchforscht und ist dabei zu wichtigen Ergebnissen gekommen.

Nach den Arbeiten dieser Commission [1]) sind es 3 Arten von Verunreinigung der Flüsse, welche hauptsächlich in Frage kommen: Abwasser der Textilindustrie, der chemischen Industrie und Kloakenwasser der Städte. Es ist ein Verdienst der Commission, nachgewiesen zu haben, welch einen ungeheuren Verlust an Material die Fabrikanten durch die Ueberantwortung an die Flüsse sich selbst zufügen und wie viele werthvolle Stoffe durch Anwendung von entsprechenden Reinigungsmethoden zurückgehalten und wieder nutzbar gemacht werden könnten. Allerdings wird es sich in vielen Fällen darum handeln, noch das richtige Verfahren zu entdecken, um die Wiederhabhaftwerdung dieser Stoffe in gewinnbringender Weise zu bethätigen. Aber auch hier haben die Untersuchungen der Commission jedenfalls durch ihre ziffernmässigen Belege mächtig fördernd gewirkt. So gehen z. B. bei der Sodafabrication in dieser Weisein Form von „verdünnter Salzsäure“ (D. V. f. ö. G. 1871. S. 285) jährlich 45,5 pCt. sämmtlicher in England producirter Salzsäure verloren.

Aber noch in einer andern Hinsicht gehen die Interessen der Fabrikanten mit denen der Hygieine Hand in Hand. Es ist für viele Industriezweige ein in grossen Geldsummen auszusprechender Werth, dass sie reines Wasser erhalten, dass also der Fluss, an welchem die Industrie sich entwickelt, nicht schon in seinem obern Laufe gründlich verunreinigt werde.

Als verunreinigende Stoffe kommen in Frage organische und anorganische Stoffe in Suspension, sowie ebensolche Stoffe in Lösung. Alle diese Dinge zu entfernen, hatte man der sogenannten Selbstreinigung der Flüsse überlassen, da man die Erfahrung gemacht hatte, dass ein verunreinigtes Wasser, nachdem es eine gewisse Strecke durchlaufen hatte, wieder rein geworden war. Es ist allerdings richtig, dass theils auf dem Wege der Oxydation, theils auf dem des Niedersinkens suspendirter Stoffe eine gewisse Reinigung der Wasserläufe erfolgt. Aber die Commission und besonders ihr Mitglied, der Chemiker Frankland, haben nachgewiesen, dass auf diese Selbstreinigung nur in beschränktem Maasse zu rechnen ist. Dass die niedergesunkenen Stoffe aber sowohl für den Wasserlauf überhaupt als auch in hygieinischer Beziehung nicht gleichgültig sind, ist natürlich. Denn

1) Ausführliche Referate über die Berichte der Commission von Dr. Reich in D. V. f. ö. G. 1871. S. 278 ff.; 1872. S. 409 ff.

in ersterer Beziehung wirken sie durch allmähliche Erhöhung der Flusssohle, in letzterer aber dadurch, dass niedergesunkene organische Stoffe einen schleichenden Fäulnissprocess durchmachen, der sich von der an der Wasseroberfläche vor sich gehenden Oxydation in derselben ungünstigen Weise unterscheidet wie Verwesung von Fäulniss überhaupt.

Die Commission hat sich aufs Eingehendste mit den verschiedenartigsten Industriezweigen beschäftigt. Sie hat ihre Untersuchungen angestellt bei Färbereien, Druckereien und Bleichereien, Gerbereien, chemischen Fabriken, Papierfabriken, Wollfabriken, Seidenfabriken, doch muss bezüglich der Details auf die Commissionsberichte selbst verwiesen werden. Die vorgeschlagenen Mittel zur Reinigung der Abwässer sind die chemische Reinigung, die Filtration und die Berieselung. Besonders hat sich auch gezeigt, dass das letztgenannte Reinigungsverfahren für die Reinigung der industriellen Abwässer theils ohne Weiteres, theils in Verbindung mit einem der beiden andern sehr wohl verwendbar ist und gute Resultate liefert.

Die Untersuchungen der Commission haben denn auch nach und nach eine Klärung der Ansichten herbeigeführt, welche endlich zu gesetzgeberischer Behandlung der Angelegenheit gediehen ist. Die Vorschläge der Commission gipfeln in dem Gedanken der Errichtung eines eigenen Amtes, dessen Fürsorge die Reinerhaltung der Flüsse sein sollte (Conservancy Board). Die Hauptgegner der ganzen Bestrebung fanden sich natürlich in den Kreisen der Fabrikanten, welche von dem bisherigen Zustande theils wirkliche, theils vermeintliche Vortheile hatten. Noch 1875, als eine entsprechende Bill im Parlamente zur Annahme zu kommen drohte, machten Deputationen der Industriellen von Manchester und Leeds dem Minister, Marquis von Salisbury, Vorstellungen bezüglich Abschwächung derselben.

Diese Bill, wie sie als Frucht der Commissionsarbeiten von der Regierung den gesetzgebenden Gewalten des Landes 1875 vorgelegt wurde, bezweckte, endlich die Einbringung von unreinen und schädlichen Flüssigkeiten in die natürlichen Wasserläufe zu untersagen. Aber es gelang noch nicht, sie bei diesem ersten Anlaufe durch das Parlament zu bringen. Die Bill wurde zurückgezogen. Dagegen hat die Public Health Act vom selben Jahre (Section 69) wenigstens den Versuch erneuert, die Flüsse vor der Einmündung der Kloaken einigermaassen zu schützen, indem sie den sanitarischen

Localbehörden die Befugniss gab, unter Beobachtung einiger Weitläufigkeiten gegen diese Missstände vorzugehen. Viel war mit solchen Bestimmungen allerdings nicht auszurichten.

Aber diese Bestrebungen des Jahres 1875 waren nicht verloren und fanden endlich in der Rivers Pollution Act von 1876 einen erstmaligen Erfolg, welche wenigstens bezweckt, den neuen Quellen der Flussverunreinigung einen Damm entgegen zu setzen. Diese Acte hat 22 Sectionen und 6 Abtheilungen, deren erste die Einbringung fester Gegenstände in die Ströme behandelt, die zweite die Verunreinigung durch Kloakeninhalt verbietet, die dritte sich auf die Verunreinigung durch Abgänge der Industrie und des Bergbaues bezieht. Die übrigen Abtheilungen befassen sich mit der Ausführung des Gesetzes, den betreffenden Verwaltungsbehörden und Gerichtsinstanzen. Dabei ist den sanitarischen Localbehörden die Befugniss eingeräumt, während der Uebergangsperiode Erleichterungen den Fabrikanten zu gewähren und sie insbesondere auf Zeugniss des betreffenden Gesundheitsbeamten für eine Frist von 3 Jahren von den gesetzlichen Weiterungen zu entbinden, vorbehaltlich natürlich aller privatrechtlicher Ansprüche bezüglich Beschädigung. Ueberhaupt ist den sanitarischen Localbehörden für Ausführung des Gesetzes die administrative Gewalt eingeräumt, gerichtliche Verfolgung hatte aber vor den Grafschafts-Gerichten (County Courts) stattzufinden.

Vielversprechend für die Executive war es, dass ausser den Localbehörden auch die sanitarische Centralbehörde hierzu herangezogen war, indem die Inspectoren des Local Government Board bezüglich der Ausführung dieses Gesetzes ähnliche Befugnisse hatten, wie laut der Public Health Act.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Acte in dieser Gestalt vom hygieinischen Standpunkte, besonders auch wegen der Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen noch viel zu wünschen übrig lässt. Aber wie schwierig gerade in dieser Frage eine Besserung werden musste, beweist schon der lange Zeitraum, welcher zwischen erster Ernennung der Rivers Pollution Commission und dieser ersten gesetzgeberischen Behandlung liegt. Wo so wichtige materielle Interessen in Frage kommen, wie bei der vorliegenden Angelegenheit, ist der erste Schritt schon eine Errungenschaft; und welches Land hat denn bis jetzt eine Rivers Pollution Act?

4) Hygieine der Wohnungen und öffentlichen Gebäude.

a) Wohnungen: Von dem gewaltigen Wachsthum der Städte und der damit verbundenen Ueberfüllung besonders der Proletarierviertel, in denen sich die Arbeiterbevölkerung in engen, unsaubern Wohnungen, Kellern und Gewölben zusammengedrängt fand, ist zum grossen Theile die Anregung der hygieinischen Reformen in England ausgegangen. Hier galt es den Hebel anzusetzen, wenn grossen Uebeln, welche aus diesen Brutstätten von Elend und infectiöser Krankheit auch auf die besser situirte Nachbarschaft hervorbrachen, gesteuert werden sollte. Die Aufgabe war schwierig und wurde gerade in England noch besonders erschwert durch die ängstliche Scheu vor Eingriffen in Privatrechte und Privateigenthum. Doch datiren Versuche, Kellerwohnungen zu prohibiren (Londoner Bauordnung von 1845 z. B.) und Herbergen zu controliren (verschiedene Localacte und die Town Improvement Clauses Act von 1847) schon ziemlich weit zurück.

Den ersten grossen Schritt that die Public Health Act von 1848. Sie verbot die Vermiethung oder Benutzung aller Kellerwohnungen, welche erst nach Erlass der Acte gebaut oder umgebaut waren; aber auch die Weiterbenutzung solcher, die nicht eine gehörige, in minimo von der Acte genau bezeichnete Grösse hatten. Die Scheitelhöhe des Gewölbes musste mindestens 7 Fuss betragen, das Gelass musste 3 Fuss wenigstens über dem Erdboden herausragen, entwässert sein, einen Herd mit Kamin, ein nach aussen gehendes Fenster haben. Die Kirchenvorsteher und die Armenaufseher sollten über die Beachtung dieser Vorschriften wachen. Von deren Energie oder gutem Willen für diese Nebenbeschäftigung hing also ein Theil des Erfolges ab. Weitere Bestimmungen der gleichen Acte betreffen die Common Lodging Houses, die gemeinsamen Logierhäuser. Es sind dies den grossen Arbeitercentren eigenthümliche grosse Miethscasernen, in denen der Arbeiter vorübergehend gegen Entgelt Unterkunft, d. i. eine Schlafstelle findet und unterscheiden sich von Gasthäusern hauptsächlich durch die mangelnde Schankberechtigung. Diese Herbergen müssen in den Orten, in welchen die Acte gilt, bei der Ortsgesundheitsbehörde einregistrirt werden; dieselbe hat ferner Verordnungen über Beschaffenheit und Einrichtung zu erlassen und besitzt

das Recht zur Inspicirung, welche sie durch ihre Beamten und Vertrauensmänner kann vornehmen lassen. Genauer wurden diese Regulativgewalten der Localbehörden präcisirt durch die Common Lodging Houses Acts von 1851 und 1853, in welchen die Besitzer auch verpflichtet wurden, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit anzuzeigen.[1])

Einen principiellen Schritt weiter ging die Labouring Classes Lodging Houses Act von 1851, welche städtische Behörden oder auch grössere Kirchspiele ermächtigte, selbst Arbeiterwohnungen zu gründen, zu verwalten und zu diesem Zwecke auch Anleihen zu contrahiren. Natürlich hatte auch diese Acte einen optionellen Charakter; ebenso wie die Labouring Classes Dwellings Act von 1866, welche hierfür erleichternde Bestimmungen bezüglich der Geldbeschaffung und ein gewisses Expropriationsrecht gab. Auch das Ergänzungsgesetz der Public Health Act von 1848, die Local Government Act von 1858 sprach den Localbehörden das Recht zum Erlass von Verordnungen zu, welche die Benutzung von Gebäuden oder Theilen von solchen zum Zwecke der Bewohnung, wenn sie hierzu ungeeignet waren, verboten.

Den bisherigen optionellen Charakter gab die Gesetzgebung erst mit der Artisans and Labourers Dwellingts Act von 1868 auf, welche letztere verbindlich für ganz Grossbritannien wurde. Darnach sollte in allen Orten von mehr als 10,000 Einwohnern, wo ein ärztlicher Gesundheitsbeamter noch nicht existirte, ein solcher angestellt werden, dem auch die Ueberwachung der Wohnungen zufiel. Findet er ein Gebäude, welches als Wohnung benutzt wird, hierzu ungeeignet, so hat er an die Localbehörde zu berichten, welche dann die Sache durch einen Baubeamten untersuchen lässt. Stellt es sich hierbei ebenfalls heraus, dass die Wohnungen ungeeignet sind, so verordnet die Localbehörde das Erforderliche, also entweder Umbau oder gänzliche Beseitigung. Auch von den Nachbarn kann eine solche Untersuchung angeregt werden. Zeigt sich die Ortsbehörde in Erfüllung dieser Obliegenheiten säumig, so kann Berufung an die Centralbehörde stattfinden. Die Einwendungen und Berufungen des betroffenen Eigenthümers gehen dagegen durch den gerichtlichen Instanzenzug an die Quarter Sessions und an die Queens Bench.

---

[1]) Sec. Rep. S. 13 und 114. — Glen (l. c.) S. 412 ff.

Ihren vorläufigen Abschluss hat diese speciell die Arbeiterwohnungen betreffende Gesetzgebung durch die Artisans' and Labourers' Dwellings Improvement Act von 1875 gefunden. Zweck und Bedeutung dieser Acte wird am klarsten ersichtlich aus nachstehenden einleitenden Erörterungen zur Acte selbst:

„Da in vielen Städten einzelne Viertel so gebaut und so übervölkert sind, dass daraus eine grosse Schädigung für die geistige und leibliche Wohlfahrt der Einwohner entsteht; und da es in solchen Stadtvierteln viele Häuser, Höfe und Hausgänge gibt, welche wegen Mangel an Luft, Licht und Ventilation oder aus noch andern Gründen ungeeignet zu menschlichen Wohnungen sind und zu Brutstätten für Krankheiten werden, welche Schädigung an Gesundheit und Leben nicht nur für die directen Bewohner, sondern auch für die übrigen Stadttheile herbeiführen; da es daher für die öffentliche Gesundheit nöthig erscheint, solche Baulichkeiten niederzureissen und die betreffenden Stadttheile umzubauen und da in Folge solchen Umbaues Vorsorge getroffen werden muss für die Unterbringung der Arbeiterbevölkerung, welche auf diese Weise ihre Wohnung verliert, so wird bestimmt, dass in der City von London die Canalisationscommission, in der übrigen Metropole der Metropolitan Board of Works und in städtischen Sanitätsdistricten von England und Irland mit mehr als 25,000 Einwohnern und darüber die Sanitätsbehörden das Recht erhalten, solche ungesunde Stadtviertel zu erwerben und die nöthigen Verbesserungen darin vorzunehmen."

Auf das dabei einzuhaltende Verfahren kann hier nicht näher eingegangen werden; doch wird dasselbe in Folge des Gutachtens eines Medical Officer eingeleitet. Die Pläne bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde durch Provisional Order und schliesslich durch Parlamentsacte. In den Fällen, in welchen die Localbehörde nicht vorgehen will, kann die Centralbehörde eine Localuntersuchung anordnen. Wenn aber das Parlament durch eigene Acte den ganzen Bauplan erst einmal genehmigt hat, so muss die Localbehörde ihn ausführen. Ueber die Wirkung der Acte lässt sich bei der kurzen Dauer ihres Bestehens noch nicht urtheilen; doch hat man in London [1]) selbst z. B. die ganze Frage rasch und energisch in die Hand genommen. So hat die Baubehörde in den letzten Wochen des Jahres

1) Medic. Times 1875. II. p. 445.

1876 22 Gebäude für mehr oder weniger unbewohnbar erklärt und sollen 11 davon, mit 5732 Wohnräumen, in denen 14,314 Menschen wohnen, sofort abgerissen werden.[1])

Neben dieser Gesetzgebung, welche es hauptsächlich auf die Arbeiterwohnungen und auf die Logierhäuser abgesehen hat, läuft eine andere gesetzliche Regelung von allgemeinem Charakter, welche in der Nuisances Removal Act von 1855 und der Sanitary Act von 1866 niedergelegt war und ihre definitive Gestaltung und Vervollständigung in der Public Health Act von 1875 gefunden hat. Die erstere bestimmt: Wenn ein Medical Officer oder wo kein solcher existirt, zwei praktische Aerzte bescheinigen, dass ein Haus, welches von Mitgliedern von mehr als einer Familie bewohnt wird, so überfüllt ist, dass dadurch Gefahr für die Gesundheit gegeben ist, so kann die Ortsbehörde ein Verfahren vor dem Friedensrichter einleiten, welcher nach Befund Verfügung erlässt, um solcher Ueberfüllung zu steuern und im Falle des Ungehorsams Geldstrafen verhängt. Die Acte von 1866 definirt ein Haus, welches so überfüllt sei, dass dadurch Gefahr für die Gesundheit seiner Bewohner entstehe, geradezu als eine Nuisance. Damit ist die ganze Angelegenheit in das der englischen Jurisdiction geläufige System der Nuisance Removal übergeleitet, über welches wir in einem frühern Capitel Genaueres mitgetheilt haben. Ist nach Maassgabe der vorgenannten Bestimmungen eine zweimalige Ueberführung erfolgt, so haben 2 Friedensrichter das Recht, auf zeitweilige Schliessung der Wohnung zu erkennen und wenn es sich um eine Kellerwohnung handelt, können sie die Localbehörde ermächtigen, dieselbe auf ihre Kosten gänzlich schliessen zu lassen.

Neben den bisher genannten repressiven Bestimmungen geht noch eine von entgegengesetztem Charakter; der Artikel 35 der Sanitary Act von 1866 spricht nämlich folgendes aus:

Auf Gesuch irgend einer Nuisance Authority einer Gemeinde von nicht unter 5000 Einwohnern kann der Minister des Innern, also jetzt seit 1871 der Local Government Board, Verordnungen in folgender Richtung erlassen:

1) Bestimmung der Personenzahl, welche in einem Hause, oder

---

1) Deutsche medic. Wochenschrift. 1876. Nr. 45.

Theil eines Hauses, welches vermiethet ist oder von den Mitgliedern mehrerer Familien bewohnt wird, wohnen darf;

2) Registrirung der so vermietheten oder zu Wohnungen benutzten Häuser;

3) Beaufsichtigung derselben, Vorschriften über Erhaltung der Salubrität.

4) Zwangsweise Einrichtung von Abtritten, Reinlichkeit, Reinigung und Lüftung der Hausgänge und Treppen;

5) Reinigung und Weissen der Localitäten.

Zuwiderhandelnde unterliegen alsdann Geldstrafen. Ausdrücklich wird aber noch gesagt, dass diese Bestimmungen sich nicht auf die Logierhäuser erstrecken, da dieselben unter einer eigenen Gesetzgebung stehen.

Diese letztgenannten Gesetze ebenso wie die Bestimmungen der Public Health Act von 1848 sind nun in der Public Health Act von 1875 consolidirt und amendirt, deren Bestimmungen hier aber keine besondere Erwähnung finden können, da sie wesentliche Neuerungen nicht gebracht haben. Bezeichnend für die erfreuliche Entwickelung ist es, dass alle diese Fragen der Wohnungshygieine wesentlich der Anregung durch die ärztlichen Gesundheitsbeamten anvertraut sind.

Wie aus dem bisher geschilderten hervorgeht, ist die Gesetzgebung so buntscheckig und verfahren, wie in wenig andern Materien. Wenn sich die gesetzgebenden Factoren genöthigt sahen, so oft an die Frage heranzutreten, so ist dies jedenfalls ein Beweis dafür, dass die Noth gross, aber dass auch die Abhilfe schwer entsprechend zu gewähren war. Wenn auch Fortschritte gemacht wurden, so ist zugleich aber auch der Grund des Uebels, das Wachsthum der Städte und der Industriecentren, ein stets wachsender. Die Abwehr hat daher nicht nur mit bestehenden Schäden zu kämpfen, sondern auch den ständigen Zuwachs des Uebels zu paralysiren.

In verschiedenen Städten sind grosse Anstrengungen im Sinne der Verbesserung der Arbeiterwohnungen gemacht worden wie z. B. in London, Liverpool, Glasgow, Edinburgh. Städtische Behörden, freie, von humanen Gedanken getragene Vereine, speculative Bestrebungen haben zusammengewirkt. Aber trotzdem bleibt das Uebel noch gross. Eine kurze Schilderung in Beispielen wird hierüber am besten orientiren.

Ich entnehme zunächst den schönen Arbeiten von Varrentrapp und Sander einige Angaben bezüglich Liverpools und Londons.[1])

In Liverpool, wo neben der allgemeinen Gesetzgebung noch eine sanitarische Localacte seit 1864 in Wirksamkeit ist, wohnte nach der Zählung von 1841 über die Hälfte der Arbeiterbevölkerung, nämlich 20,000 in Kellern und 56,000 in engen Höfen und Häusern, in denen Licht und Luft nur schwer Zutritt hatte. 1869 wurden, nachdem inzwischen ein energischer Kampf gegen insalubre Wohnungen geführt worden war, noch 3129 Kellerwohnungen vorgefunden. Wie schwer diesen Uebelständen beizukommen war, beweist der Umstand, dass in dem genannten Jahre nur 31 solcher Kellerwohnungen und im folgenden Jahre deren 6 geschlossen werden konnten. Viele der schlimmsten Häuser, besonders solche, die in den engen Höfen mit ihrer Rückseite an denen der Nachbarhöfe anstehen und so jede Ventilation unmöglich machen sind in Ausführung des Ortsstatutes ganz beseitigt worden. Liverpool hat hierfür von 1864—1869 etwa 70,000 Pf. St. ausgegeben. Auch die Logierhäuser sind durch Localverordnungen geregelt und häufig visitirt worden. Im Jahre 1870 wurden so 34,823 Visitationen bei Tage und 5706 bei Nacht abgehalten und dabei in 27 Fällen Ueberfüllung bei Nacht constatirt, während 267 Logierhäuser schmutzig befunden wurden. Ausserdem hat die Stadt im Jahre 1867 durch einen Unternehmer 146 Arbeiterwohnungen erbauen lassen, welche vermiethet werden. Nach den Mittheilungen eines Medical Officer des Londoner Districts Whitechapel, Dr. Liddle, hat einer seiner Inspectoren einmal in 5 Monaten 1960 Häuser mit 7840 Zimmern untersucht und in 580 Fällen Verfügung bezüglich sanitärer Verbesserung erlassen, ein anderer erliess während 6 Monaten 411 solche Anordnungen, ein dritter 354. Auch die Logierhäuser wurden fleissig untersucht und auf immer ergiebigere Bemessung des Luftcubus und sonstige Verbesserungen hingewirkt. Wegen weiterer Einzelheiten muss auf die Arbeiten der genannten Autoren selbst verwiesen werden.

Niemand wird den energischen Männern, wie dem Gesundheitsbeamten von Liverpool, Dr. Trench oder dem Dr. Liddle und vielen ihrer Collegen, welche den Kampf mit der Dummheit, Indolenz, dem

---

1) D. V. f. ö. G. 1873. S. 53 ff. und 177 ff.

Elend und dem Verbrechen aufgenommen haben und muthig durchkämpfen, seine aufrichtige Anerkennung versagen. Aber viel ist noch zu thun; und besonders in der Metropole selbst finden sich noch Zustände, die aller Schilderung spotten. Ja viele der grossen Errungenschaften der Neuzeit, wie Eisenbahnbauten, Strassendurchbrüche haben, da sie zur Niederlegung von zahlreichen Häusern führten, die Ueberfüllung anderer noch vorübergehend erhöht. Nach einer Parlamentsrede von Kay-Shuttleworth (1875)[1]) finden sich in der Nähe des Westminsterpalastes noch Viertel von schrecklicher Beschaffenheit: Höfe, die nur unterirdische Zugänge haben, Häuser, die mit ihrer Front auf die Rückseite der benachbarten mit ihren Abtritten u. s. w. sehen; zahlreiche Häuser, ganz aus Holz gebaut, viele nur aus Fachwerk und Mörtel bestehend.

Doch genug von dieser Wohnungsnoth! Es sind dies Uebel, denen naturgemäss nur sehr schwer und allmählich zu steuern ist. Ein einfaches Verbot des einen Hauses treibt die Bewohner natürlich in andere, die dadurch um so überfüllter werden. Niederreissen unter Entschädigung der Eigenthümer gewährt eine Bezahlung für Häuser, die eigentlich nicht bewohnbar, folglich werthlos waren; und kann die Indolenz der Eigenthümer nur noch steigern und sie dahin bringen, dass sie die Häuser verfallen und unbrauchbar werden lassen. Dazu kommt noch die ungemeine Kostspieligkeit dieses Verfahrens. Wenn hier der Staat nicht helfend eintritt oder in London und andern grössern Städten die Gesammtgemeinde, so sind hierzu die Geldmittel einfach nicht zu beschaffen. Denn diejenigen Districte, in welchen sich die grössten Uebelstände vorfinden, sind gewöhnlich auch in ihren bessern Theilen nicht die wohlhabendern. Wenn also Alles den Localbehörden überlassen werden sollte, so müsste sich ein nicht sehr reicher Nachbar unmässig besteuern, um seines armen Nachbars Haus niederreissen zu können. Man sieht, es sind hier noch viele Fragen zu lösen und Versuche zu machen. Aber in der Wohnungshygieine ist der Fortschritt wohl mit am schwierigsten. Denn hier haben wir zugleich mit den in Stein und Holz verkörperten und consolidirten Fehlern unserer Vorfahren zu kämpfen. Aber Ausdauer muss auch hier zum Ziele führen und unterwegs

1) Wo auf Parlamentsverhandlungen Bezug genommen ist, sind Hansard's „Parliamentary Debates“ benutzt worden.

schon Früchte bringen. Welch wichtigen Fortschritt die Artisans' und Labourers' Dwellings Improvement Act von 1875 in der hier angegebenen Richtung gebracht hat, ist oben schon weiter ausgeführt worden.

b) Schulen: Die englischen Schulen zerfallen in öffentliche — von Localbehörden oder Vereinen gehaltene — und in private. Das Elementarschulwesen hat eine mächtige Förderung durch die Education Acts von 1870 und 1876 erfahren. Letztere zieht auch die sanitarischen Localbehörden in Schulangelegenheiten zur Mitwirkung heran. Der Staat steht den öffentlichen Schulen zum Theil beaufsichtigend und subventionirend gegenüber.

Mit vielen, besonders der höhern Schulen sind Internate verbunden.

Bei dieser Sachlage hat sich denn auch eine vom Staate ausgehende und angeregte Schulhygieine nur schwer entwickeln können. Es existirte desshalb auch bis in die Neuzeit keine hygieinische Schulgesetzgebung; und auch keine durch Aerzte ausgeführte regelmässige Schulbeaufsichtigung. Doch hat der Privy Council wenigstens für die Schulen, welche auf Staatsunterstützung Anspruch machen, als verpflichtend festgestellt, dass das Gebäude gesund, gut beleuchtet, entwässert und ventilirt sein und für jedes Kind in dem eigentlichen Schulzimmer einen durchschnittlichen Cubikraum von 80 Cubikfuss bieten müsse. Aehnliche Bestimmungen gibt auch das Gesetz von 1876.[1]) Eine Beaufsichtigung durch die Localbehörden hat natürlich, da die Schulen ja vielfach Privaten oder freien Vereinen angehören, auch ihre Schwierigkeiten. Man sollte zwar denken, dass, wie ein überfülltes Haus, so auch eine schlecht eingerichtete und gehaltene Schule als eine Nuisance im Sinne der Acte von 1855, 1866 und 1875[2]) zu definiren wäre. Ich kann aber keinerlei Anzeigen dafür finden, dass die Medical Officers oder die Inspectors of Nuisances sich mit der regelmässigen Inspection von Schulen befasst hätten.

Einer directen Staatsaufsicht konnten die unter dem Armenamte stehenden Arbeitshausschulen für Arme unterzogen werden. Da dieselben aber meistens auch in räumlicher Verbindung mit den Arbeitshäusern standen, so war schon damit eine rationelle, hygieinische

1) Blyth, „A. Dictionary of Hygiène and Public Health", London 1876. p. 509. — Med. Tim. 1877. I. S. 52.

2) „Houses" includes Schools etc. Sect. 4.

Gestaltung ausgeschlossen. Die neuere Zeit hat denn auch dahin gestrebt, diese Schulen nach und nach nicht von der Armenverwaltung, aber doch von der unmittelbaren Verbindung mit den Armenhäusern loszutrennen.

Ein Berichterstatter der Lancet (1872) hat die Aufmerksamkeit neuerdings wieder auf die kläglichen Zustände der Armenschulen gelenkt und gibt zur Illustrirung derselben an, dass in manchen Städten 10—15 pCt. der die Armenschulen besuchenden Kinder an Augenentzündungen litten, welche die Berichterstatter der Regierung allerdings der schlechten Constitution der Kinder, der Gewährsmann der Lancet aber der verdorbenen Luft der Schulräumlichkeiten zuschreibt. Der alte Chadwick räth den Schulvorständen weniger auf elegante äussere Architectur, als auf Berücksichtigung der hygieinischen Bedingungen Bedacht zu nehmen. Er findet die Elementarschulen besonders in folgender Hinsicht mangelhaft eingerichtet: 1) Ungenügende Lufterneuerung; 2) ungenügende Heizung; 3) schlechte Beschaffenheit der Kanäle und Abtritte; 4) mangelnde Ueberwachung der persönlichen Reinlichkeit; 5) schlechte Beleuchtung; 6) schlechte Einrichtung von Tischen und Bänken; 7) mangelnde Turneinrichtungen; 8) Kleinheit der Höfe und Spielplätze.

Auch hier wird eine Besserung nur zu erzielen sein, wenn man die Abscheu gegen jede, auch noch so geringe Einmischung der staatlichen Aufsichtsorgane in locale und private Angelegenheiten überwindet. Wenn man Fabriken durch staatliche Inspectoren besuchen lässt, so sollte doch ein principieller Grund nicht mehr bestehen, die noch viel wichtigern Schulen einer regelmässigen, hygieinisch-sachverständigen Untersuchung zu unterziehen.

e) Casernen: Eine zweite Klasse von Gesammtwohnungen, die Casernen, haben zwar für England nicht die Bedeutung, wie für die grossen Militärmächte des Continents. Trotzdem haben dieselben in den letzten Jahrzehnten eine eingehende Beachtung gefunden. Verschiedene Commissionen zur Untersuchung und Förderung der Angelegenheit sind thätig gewesen. Natürlich finden sich auch hier grosse überkommene Schäden, die nur sehr allmählich zu beseitigen sind. Dem Zwecke dieser Zeilen entsprechend kann indess auf die Einzelheiten dieser militärhygieinischen Fragen nicht genauer eingegangen werden und muss kurze Andeutung genügen.

Die Raumverhältnisse der alten Casernen sind sehr verschiedene, im Allgemeinen aber sehr ungenügende. Nach einem Commissionsberichte von 1861 fanden sich in 78 Casernen 2237 Zimmer für 33,601 Menschen und ein mittlerer Luftcubus von 7,47 Cubikmeter auf den Kopf. In 83 andern Casernen wurden 3130 Zimmer für 42,521 Menschen und ein Luftcubus vorgefunden, der für den Einzelnen von 5,6, 10,2, 11,2—14,0 Cubikmeter variirt. Die Wellington Caserne in London, welche normaler Weise Raum bieten soll für 1530 Mann, hätte damit im Vergleiche zu dem Areale, das sie einnimmt, eine Bevölkerung, welche doppelt so hoch wäre, als die des dichtbevölkerten Ostens von London.

Diesen Uebeln der Menschenanhäufung auf ungenügendem Raume sollte und musste abgeholfen werden. Der Commissionsbericht von 1861 hat denn auch sehr rationelle Anforderungen gestellt, welche den neuern Casernenbauten zu Grunde zu legen waren. Darnach sollte kein einzelnes Zimmer eine stärkere Belegung als 24 Mann haben bei einer Zimmerlänge von 18 Metern, einer Breite von 6 und einer Höhe von 3,60 Metern. Es würde auf den Kopf somit ein Luftcubus von 16,8 Cubikmetern kommen. Zwischen je 2 Betten sollte sich ferner ein Fenster befinden.[1])

Die Heizung und Ventilation finden sich häufig zugleich vorgesehen durch die Benutzung von Kaminen; in neuerer Zeit hat man vielfach die Galton'schen Kamine in Anwendung gezogen.

d) Gefängnisse und Armenhäuser. Schliesslich bleiben noch die Gefängnisse und Armenhäuser zu erwähnen. Letztere sind Anstalten mit gefängnissähnlicher Hausordnung, in denen arbeitsfähige Arme Beschäftigung finden sollen. Damit verbunden stellen sie Pfründneranstalten, Armenhospitäler u. s. w. dar, wovon bei der Krankenpflege noch die Rede sein wird. Dass eine Anstalt, welche im selben Gebäudecomplexe so verschiedenartige Bestimmungen vereinigt, den Anforderungen an die einzelnen Seiten ihrer Bestimmung nicht durchaus entsprechen kann, lässt sich denken. Die hygieinische Seite ist dann auch keineswegs tadellos. Doch kann hierauf hier nicht weiter eingegangen werden.

Die Gefängnisse unterstehen einer genauen Vorschrift über Haus-

1) Nach Roth und Lex, „Handbuch der Militärgesundheitspflege", sind die Vorschläge der Commission nun in allen Casernen durchgeführt.

ordnung und Einrichtung, welche auch die sanitarische Seite berücksichtigt. Die Gesetzgebung hierüber ist in der Prisons Act von 1865 consolidirt (Gneist).

e) Bewohnte Schiffe. Als Nachtrag muss hier noch eines Gesetzes gedacht werden, welches ebenfalls hygieinische Bedeutung hat, aber erst nach Fertigstellung dieser Arbeit im Laufe des Sommers 1877 perfect geworden ist. Dasselbe befasst sich mit dem Schutze der auf den Kanälen verweilenden und auf ihren Schiffen wohnenden Bevölkerung. In nachfolgendem möge noch eine der Medical Times vom 25. August 1877 entnommene kurze Uebersicht über diese „Canal Boats Act“ ihre Stelle finden.

Darnach sollen alle Kanalschiffe, bevor sie als Wohnung benutzt werden können, einregistrirt werden und an hervorragender Stelle Nummer und Zeichen erhalten, aus denen zu erkennen ist, wohin das Boot gehört. Die Registraturbeamten haben Zeugnisse auszustellen, aus denen zu erkennen ist, wie viele Personen in dem Schiffe wohnen dürfen. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen auf demselben nicht verbleiben; auch ist Anordnung zu treffen behufs geeigneter Ventilation und Trennung der Geschlechter. Ferner müssen die Fahrzeuge häufig gereinigt, angestrichen und in wohnlichem Zustande erhalten werden. Ein Delegirter der zuständigen Behörde soll das Recht haben, die Schiffe zu besuchen und sie anzuhalten, bis alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Der Schiffsherr ist gehalten, auf Verlangen den Beamten sein Registrirungszeugniss vorzuzeigen.

5) Bade- und Waschhäuser.

Man rechnet gewöhnlich die Bade- und Waschhäuser ebenfalls zu den hygieinischen Einrichtungen, was sie wohl durch ihren mächtig fördernden Einfluss auf die Reinlichkeit auch verdienen.

Nach den ersten hierher gehörigen Acten von 1846 und 1847 (Bath and Wash Houses Acts) wurden die Stadträthe incorporirter Städte- und Kirchspielvorstände ermächtigt, die Acte anzunehmen, die nöthigen Baulichkeiten auszuführen, die nöthigen Mittel zu beschaffen und Verordnungen über die Benutzung zu erlassen. Aehnliche Befugnisse gab auch die Local Government Act von 1858 den von ihr vorgesehenen Localbehörden. Die Sanitary Act von 1866

machte ihren Localbehörden zur Pflicht, die Einrichtung von Bade- und Waschhäusern zu fördern. Schliesslich hat auch die Public Health Act von 1872 die Sanitätsbehörden der städtischen Sanitätsdistricte ermächtigt, die Bath and Wash Houses Act, wo sie noch nicht galten, anzunehmen und einzuführen und bei diesem optionellen Standpunkte hat es auch die consolidirende Public Health Act von 1875 belassen.

Gegenwärtig haben wohl die meisten grössern Städte solche Einrichtungen. Die Städte Birmingham [1]), Liverpool und Sheffield gehen neuerdings damit um, diese ihre bestehenden Anstalten noch zu erweitern, was jedenfalls auf eine ausgedehnte Benutzung derselben schliessen lässt.

6) Begräbnisswesen.

Das Begräbnisswesen Englands stellt eine der Hauptschattenseiten der hygieinischen Zustände dieses Landes dar und man arbeitet sich erst in der neuesten Zeit aus Zuständen heraus, die oft geradezu unglaublich erscheinen.

Was zunächst die Vornahme des Begräbnisses betrifft, so existiren allgemeine, gesetzliche Bestimmungen über die Leichenschau und den Zeitraum, welcher zwischen Tod und Begräbniss zu verstreichen hat, nicht. Derselbe ist dem Privatermessen anheimgestellt, und es haben sich in Folge dessen bedenkliche Missbräuche eingeschlichen. Wie man in Frankreich gegen das zu frühe Beerdigen spricht, so erscheint es nöthig, in England gegen die zu späte Beisetzung anzukämpfen. Verschiedene Ursachen haben auf dieses Uebel hingewirkt: Die Scheu vor dem Lebendigbegraben, falschverstandene Pietät, welche die Reste eines Angehörigen nicht sobald von sich lassen will; aber auch die mehr äusserliche Rücksicht auf ein möglichst solennes Leichenbegängniss, das grössere Vorbereitungen und in Arbeiterkreisen oft die Verschiebung auf den nächsten Sonntag erfordert.[2]) Wie übel sich diese Umstände besonders in dichtbevölkerten Districten und bei den ärmern Klassen bemerkbar machen müssen, ist klar. So hat der bekannte Medical Officer von Whitechapel-London, Dr. Liddle, Freycinet erzählt, dass er einen Fall erlebt habe, wo ein an Croup verstorbenes Kind 3 Wochen lang in selbem Zimmer, in dem die Eltern und 4 Geschwister wohnten, aufbewahrt worden sei.

1) Notiz der Allgem. Zeitung vom 11. October 1876.

2) Freycinet, Principes de l'assainissement des villes. 1870. p. 371.

Noch bedenklicher stand und steht es theilweise bis heute noch mit den Begräbnissplätzen. Wir kommen damit zu der Gesetzgebung über das Begräbnisswesen, welche mit zu den verwickeltsten und buntscheckigsten gehört. Ursprünglich und herkömmlich gehörte es zu den Aufgaben der Kirchenverwaltung, also des Kirchspiels, für Begräbnissplätze und deren Verwaltung zu sorgen. Eine Oberaufsicht bestand nicht und die Kirchspielbehörden (Vestry) schalteten nach Belieben. Auf die hierdurch erzeugten grossen Uebel hatte schon ein Commissionsbericht von 1843 aufmerksam gemacht. Doch dauerte es bis zu allgemeiner gesetzlicher Regelung immer noch einige Zeit. Wo eine solche speciellerer Art existirte, bestand sie in Localacten, welche schliesslich in der Cemeteries Clauses Act von 1848 eine festere Norm erhielten. Damit war eine Andeutung zu allgemeinerer, aber immerhin facultativer Regelung gegeben. Auf dem gleichen Standpunkte stand auch die Public Health Act vom gleichen Jahre, deren Localbehörden durch besondere Order in Council auch als Begräbnissbehörden (Burial Board) bestellt werden konnten.

Den ersten wichtigen Schritt thaten aber die Gesetze von 1850 und 1852, welche das verrottete Begräbnisswesen von London ordneten: Die Kirchhofsverwaltung wurde damit gesetzlich den Vestries überwiesen, welche entweder für sich oder gemeinsam mit andern Vestries ein Burial Board zu bilden hatten, dem die Verwaltung des Begräbnisswesens zufiel. Die Kosten waren in der Armensteuer aufzubringen. Dabei bestand ein Oberaufsichtsrecht des Ministers des Innern; und dem Privy Council wurde die Befugniss eingeräumt, durch Orders die Schliessung gesundheitswidriger Kirchhöfe zu verfügen, sowie die Neuanlage an ungeeigneten Plätzen Beschränkungen zu unterwerfen.

Diese Regelung wurde durch die Burial Act von 1853 auf das ganze Land ausgedehnt. Nach den Acten von 1854, 1855, 1857 konnten in incorporirten Städten der Stadtrath, in Städten unter Localacten oder in solchen, die die Public Health Act angenommen hatten, die bestellten Localbehörden als Burial Boards fungiren; in den übrigen Gemeinden wurden sie aus der Vestry gebildet. Durch Acte von 1855 wurden sogar die Kirchenvorstände (Churchwardens) allein ermächtigt, ohne Weiteres Burial Boards zu bilden.[1])

1) S. Sec. Rep. g. 12. Glen (l. c.) p. 361.

Damit war nun eine allgemeine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf der weiter gebaut werden konnte. Doch ist bis jetzt etwas Wesentliches hierzu nicht mehr gekommen. Einige weitere Acte, wie die von 1859 und 1860, sowie die wenigen einschlägigen Bestimmungen der Sanitary Act von 1866 können hier, als nicht von besonderem Belange übergangen werden. Der Hauptübelstand ist der, dass diese vielgestaltige Gesetzgebung bis heutigen Tages nicht consolidirt worden ist. Die Royal Sanitary Commission hat zwar einige, aber sehr bescheidene Andeutungen in dieser Richtung gemacht. Doch haben dieselben in der Public Health Act von 1875 Ausdruck gefunden und können deren Localbehörden auch Burial Boards werden. Auch die ausführenden Behörden bestanden in eigenthümlicher Verquickung von kirchlichen und communalen Behörden. Wie es unter diesen Umständen mit der praktischen Gestaltung des Kirchhofswesens aussieht, mögen die folgenden Zeilen in Kürze schildern.

Wie in den übrigen Staaten, entsprach auch in England früher das Begräbniss nicht einem hygieinischen, sondern einem kirchlichen Interesse. Dementsprechend hat auch die Kirche und ihre Organe den weitgehendsten Einfluss auf diese Angelegenheit behalten. Aber auch local wollte man sich von der Kirche nicht trennen; die ältern Kirchhöfe lagen desshalb auch in England meistens im Innern der Städte, um die Kirchen herum; ja die Kirchengewölbe selbst wurden zu Begräbnissen benutzt.[1] Wohlhabende liessen sich eigene Grabgewölbe errichten. Alle diese Begräbnissweisen haben nun in England bis in die neuere Zeit fortbestanden; und erst die neuern Kirchhofsgesetze haben die Beerdigungen intra muros mehr verdrängt. Für die City von London ist dies definitiv geschehen; für andere Städte ist man weniger rigoros vorgegangen und hat wenigstens den Familien, welche reservirte Plätze besassen, die Beibehaltung derselben gestattet. Theils durch mangelnde Strenge, theils durch solche Ausnahmen ist man bis heutigen Tags noch nicht dahin gelangt, die Beerdigungen in der alten Weise ganz zu beseitigen. Die Hygieine hat hier ausser ihren gewöhnlichen Feinden auch noch kirchliche Rücksichten und solche, die aus falschverstandenen Gefühlen entsprungen sind, zu bekämpfen.

1) Dies wurde erst durch die Public Health Act 1848 untersagt.

Ein erfreulicheres Bild möge diese wenig erbauliche Schilderung beschliessen, nämlich eine kurze Beschreibung des neuangelegten, grossen Londoner Working Common Cemetery.[1])

Diese gewaltige Nekropole ist kraft einer Parlamentsacte von 1857 gegründet mit dem Zwecke die Intramuranbeerdigungen allmählich zu verdrängen. Gründerin ist nicht die Stadtbehörde, sondern eine Actiengesellschaft, mit welcher sich die Burial Boards und Private auseinanderzusetzen haben, ein Verhältniss, welches bei englischen Kirchhöfen öfter sich findet. Der Kirchhof liegt etwa 9 englische Meilen in südwestlicher Richtung von London entfernt und ist Station der South-Western Eisenbahn, mit welcher die Verbringung der Leichen und der Leichenbegleitung dahin in eigenen Zügen stattfindet. Der zu belegende Flächenraum beträgt 800 Hectaren. Nimmt man die Einwohnerzahl Londons auf rund 4 Millionen an und die Zahl der jährlichen Todesfälle auf ungefähr 100,000, eine Zahl, die aber nicht erreicht ist, so würde der Kirchhof, wenn man die Pappenheim'schen[2]) Berechnungen zu Grunde legt und für Anlagen, Erbbegräbnisse u. s. w. ergiebige Ziffern in Abzug bringt, immerhin eine Umtriebszeit von weit über 10 Jahre gewähren. Dieser 1858 eröffnete Kirchhof findet allerdings noch nicht die Benutzung, wie sie sein sollte und lebt sich nur allmählich in die Gewohnheiten der Hauptstadt ein, so dass zur Zeit der Anwesenheit Freycinet's die Zahl der jährlichen Beerdigungen nur etwa 4000 betrug. Aber er verdient die weitgehendste Beachtung als eine praktische Antwort auf die schwierige grossstädtische Kirchhofsfrage, welche einen wichtigen Theil der Hygieine der stets wachsenden Städte bildet.

---

1) Diese Angaben sind einem Reiseberichte Freycinet's, welcher England 1867 besuchte, sowie einer Schilderung Piel's (abgedruckt bei Freycinet) entnommen. Rapport supplémentaire sur l'assainissement industriel et municipal en France et à l'étranger. Paris 1868. p. 122.

2) Handbuch der Sanitätspolizei. II. S: 371.

V.

Hygieine der Nahrungsmittel und Getränke.

Die Fürsorge für gesundheitsgemässe Beschaffenheit der Nahrungsmittel war in das System der Nuisances Removal Acts aufgenommen und den ausführenden Organen derselben übertragen. Sowohl die Nuisances Removal Act von 1855, als ihre Amendment Act von 1863 enthalten diesbezügliche Bestimmungen, welche sich dahin zusammenfassen lassen, dass sowohl die Polizeibeamten (Inspectors of Nuisances, Sanitary Inspectors), als auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten das Recht erhielten, ungesundes Fleisch, Fische, Geflügel, Früchte, Korn, Mehl und Brod, welche zum öffentlichen Verkaufe gebracht sind, zu beschlagnahmen und eine friedensrichterliche Entscheidung, unter Umständen Bestrafung herbeizuführen.

Für die Ortschaften, welche die Public Health Act von 1848 angenommen hatten, kamen hierzu noch in Betracht die Bestimmungen derselben, welche den Polizeibeamten die Befugniss ertheilten, die Verkaufslocalitäten für Fleisch, Fische und Geflügel zu besuchen, ungesunde Waare zu confisciren und ein friedensrichterliches Strafverfahren herbeizuführen, wobei auf eidliche Begutachtung von Sachverständigen hin auch auf Vernichtung der schädlichen Nahrungsmittel erkannt werden konnte.

Die schwache Seite dieser gesetzlichen Bestimmungen war aber jedenfalls der Mangel einer genügenden und prompten Untersuchung durch Sachverständige; diesem Uebelstande suchte daher schon die Act for preventing Adulteration of Articles of Food or Drink von 1860 abzuhelfen, indem sowohl einigen Localbehörden von London, als auch den Grafschaftsgerichten und manchen Stadträthen die Befugniss ertheilt wurde, Sachverständige (Analysts) anzustellen, welche

gegen geringes Entgelt die Nahrungsmittel, welche ihnen übermittelt wurden, zu untersuchen hatten.

Trotz dieser ungenügenden und theilweise facultativen Einrichtungen hat sich doch in manchen Städten eine energische und durchgreifende Nahrungsmittelpolizei entwickelt. So wurden z. B. in Liverpool im Jahre 1870 nicht weniger als 113,296 Pfund Ochsenfleisch, 29,936 Pfund Kalbfleisch, 300,903 Pfund Fische, 12,471 Pfund Hammelfleisch als ungesund confiscirt.[1]) Trotzdem wird man als sicher annehmen dürfen, dass diese repressiven Maassregeln eine preventiv geübte Nahrungsmittelpolizei z. B. bezüglich des Fleisches nicht völlig zu ersetzen vermögen.

Einen neuen belebenden und fördernden Impuls erhielt die ganze Angelegenheit durch die Gesetze von 1870 und besonders des für die englische Hygieine so wichtigen Jahres 1872. Es erschien nämlich eine neue die frühere Gesetzgebung verbessernde Acte, betreffend die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Getränken und Droguen. Auf den letztern Theil, welcher zugleich der schwächere des Gesetzes ist, kann hier nicht gerücksichtigt werden. Desto wichtiger sind die übrigen Bestimmungen. Während bisher „Analysts“ nur als facultative Einrichtung in wenigen Orten existirten, konnte nach dem neuen Gesetze deren Anstellung für die Localbehörden obligatorisch gemacht werden und zwar durch Beschluss des Local Government Board in England, eines Staatssecretärs in Schottland und des Lord Lieutenant oder nun des Local Government Board für Irland in Irland.

Die Inspectors of Nuisances sowie die Marktpolizeibeamten konnten verdächtige Waaren analysiren lassen und je nach Befund gegen den Verkäufer vorgehen. Die Gesundheitspolizeibeamten sowie die Medical Officers waren in dem Rundschreiben des Local Government Board vom November 1872 auf diese ihre Befugnisse noch ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Jeder Verkäufer, welcher mit Willen einem Nahrungsmittel oder Getränke schädliche Stoffe beimischt oder dasselbe fälscht, soll mit Geld und im Wiederholungsfalle mit Gefängniss bestraft werden. Ebenso ist der wissentliche Verkauf solcher gefälschter Waaren strafbar. Dass ein solches Wissen natürlich nicht oft dürfte nachzuweisen

---

1) Sander, D. V. f. ö. G. Bd. V. S. 60.

sein, ist allerdings auch englischen Beurtheilern nicht entgangen. Eine Verfälschung ist nach dem Gesetze eine jede Beimischung, welche in der betrügerischen Absicht geschieht, Gewicht oder Menge der Waare zu vergrössern, wenn der Käufer nicht zuvor darauf aufmerksam gemacht war. Jeder Käufer konnte gegen geringes Entgelt durch den Analysten die Untersuchung einer solchen Waare vornehmen lassen, und ein Zeugniss über die Beschaffenheit derselben erhalten, welches nöthigen Falls als Beweisstück vor Gericht so lange zu gelten hatte, als der Verkäufer nicht den Gegenbeweis erbracht hatte. Im Falle der Verurtheilung hatte der Beklagte auch die Kosten der Analyse zu tragen.

Das Gesetz leidet zwar an manchen Ungenauigkeiten und Schwächen; trotzdem ward es in England ziemlich allgemein als ein Fortschritt begrüsst. Das Institut der öffentlichen Analysten trat ins Leben und breitete sich mehr und mehr aus. Dieselben wurden zunächst aus dem ärztlichen Stande genommen, was zu einer Controverse mit den Apothekern führte, welche ebenfalls auf diese Stellen aspirirten. Es sollte dies nach unsern Begriffen wohl keinerlei Schwierigkeiten haben. Doch hat man in England die Sache anders aufgefasst.[1]) Wichtiger war eine andere Schwierigkeit, welche sich bei der praktischen Ausführung des Gesetzes erhob. Die ganze Fassung des Gesetzes liess es nämlich nicht immer klar werden, ob eine vorliegende Fälschung auch gesetzlich als solche zu betrachten sei. Um in dieser Beziehung eine feste Grundlage für die Rechtsprechung zu schaffen, hat sich ein grosser Theil der Analysten Grossbritanniens 1874 zu einem Vereine zusammengeschlossen, dessen erste praktische Thätigkeit war, den Begriff einer verfälschten Waare genau zu definiren, ein Vorgehen, das nur dann leicht begreiflich erscheint, wenn man berücksichtigt, wie formal und buchstabenmässig der Engländer bei Auslegung von Gesetzen verfährt.

Aber trotz dieser Hilfsmittel hat sich die Acte nicht lange unbeanstandet behaupten können. Ihre Unbestimmtheit, der Uebelstand, dass nur der dolose Fälscher bestraft werden konnte, liessen die Frage nicht zur Ruhe kommen. Nach dem Berichte eines zum Studium der Frage eingesetzten Parlamentscomites von 1874 sollen aber auch

1) Vgl. Medic. Times. 1872. II. p. 681.

in Folge dieser Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen Härten gegen Verkäufer vorgekommen sein, so dass anständige Kaufleute wegen unwesentlicher Beimischungen bestraft worden seien. Bei Gelegenheit einer Parlamensberathung von 1875 nannte Playfair witzig Gesetze, welche eine solche Wissentlichkeit voraussetzten, solche, die dem Verkäufer verböten sein Geschäft zu kennen. Es kam hierzu noch die Schwierigkeit, gute Analysten zu beschaffen, sowie die Indolenz vieler Gemeinden, der Sache überhaupt eine ernstere Folge zu geben. So kam die Angelegenheit schon 1875 wieder vor das Parlament und zwar in Gestalt der „The Sale of Food and Drugs Act“. Bei Gelegenheit der Berathung derselben ergab sich sogar, dass manche Localbehörden sich mit ihren Analysten geradezu dahin verständigt hatten, dass ihre Untersuchungen keine weitern Consequenzen haben dürften. Die wesentlichen Bestimmungen welche die neue Acte brachte, sind folgende: Bei künftigen Anstellungen von Analysten konnte der Local Government Board Nachweis der Befähigung verlangen; ausser genügenden Kenntnissen solle auch ein besonderer Werth auf die Erfahrung dieser Leute gelegt werden. Kein Analyst durfte für einen Platz bestellt werden, an dem er ausserdem geschäftlich engagirt war. Ferner hatte der Käufer dem Verkäufer mitzutheilen, dass er die gekauften Waaren behufs der Untersuchung gekauft habe. Zugleich werden die oben geschilderte Acte von 1872, sowie einige frühere Acte widerrufen, deren maassgebende Bestimmungen aber in consolidirter Fassung beibehalten.

Eine Schwäche liegt in Section 6, indem unschädliche Beimengungen, die zur Herstellung der Waare als Handelsartikel ohne betrügerische Absicht gemacht sind, straflos sind. Die Behörden, die zur Anstellung von Analysten angehalten werden können, sind auch ferner die verschiedenen Localbehörden von London, die Grafschaftsgerichtshöfe und verschiedenartige Stadträthe.

Wenn der Verkäufer die gesundheitsschädliche Nahrungsmittelfälschung kennt oder leicht [1]) erkennen kann, folgt im Rückfall Haftstrafe. Dagegen hat der Grundsatz, dass der Verkäufer für die Reinheit seiner Waare verantwortlich und desshalb auch strafbar sei, wenn er überhaupt verdorbene und gesundheitsschädliche Nahrungs-

1) „With reasonable diligence.“

mittel feilhalte, nicht in dieser Acte, sondern in der gleichzeitig erlassenen Public Health Act seinen Ausdruck gefunden. Diese letztere Acte (Section 116, 117, 118) gibt nämlich den ärztlichen und polizeilichen Gesundheitsbeamten ausgedehnte Befugnisse, in die Verkaufslocale für Nahrungsmittel einzutreten und verdorben erscheinende Waaren zu confisciren und friedensrichterliche Entscheidung darüber zu veranlassen, ob solche Nahrungsmittel frei zu geben oder zu zerstören sind. Im letzteren Falle kann zugleich auf Geldstrafe oder auch auf Haftstrafe erkannt werden. Wer den Gesundheitsbeamten den Zutritt zu den Verkaufslocalen verweigert, ist ebenfalls strafbar.

Als ebenfalls hierher gehörig mag noch eine Acte aus dem Jahr 1872 genannt werden, welche es zum ersten Male unternahm, sowohl der Trunksucht, als auch der Verfälschung geistiger Getränke zu steuern, die Intoxicating Liquor Licensing Act. Diese Acte umfasst daher die Entdeckung und Bestrafung von Verfälschungen, deren eine Anzahl im Gesetze ausdrücklich aufgeführt wird, die Bestrafung der Trunkenheit, sowie die genaue Ueberwachung der Schankhäuser.

Es mögen hier noch zwei Einrichtungen Erwähnung finden, die allerdings ebenso gut bei der Gewerbehygieine abgehandelt werden könnten, nämlich die Schlacht- und die Backhäuser. Was zunächst die Schlachthäuser betrifft, so sind dieselben zum grossen Theile Privatunternehmungen. Befanden sich dieselben in einem gesundheitsschädlichen Zustande, so konnte der Unternehmer gemäss der Nuisance Removal Act von 1855 auf Antrag der Localbehörden zur Rechenschaft gezogen werden. In Orten, in denen die Town Improvement Clauses Act von 1847 eingeführt war, stand der Ortsbehörde das Recht zu, für Errichtung von Schlachthäusern den Unternehmern Concession zu ertheilen und konnten alsdann auch ohne Concession keine neuen Schlachthäuser mehr errichtet werden. Die Public Health Act von 1848 bestimmt, dass alle Schlachthäuser einer Einregistrirung und Beaufsichtigung, sowie Reglementirung durch die Ortsgesundheitsbehörden unterliegen. Bei diesen Bestimmungen hat es auch die Public Health Act von 1875 im Wesentlichen belassen. Wie wirksam in dieser letztern aber durch Heranziehung der Gesundheitsbeamten auch die Ueberwachung des Fleischverkaufs gestaltet wurde, haben wir oben schon gesehen.

Für London ist die Sache durch Specialacte geregelt. Nach der

von 1874 können Schlachthäuser ohne Genehmigung der Localbehörden nicht mehr eröffnet werden. Trotzdem schon die Taylors Act von 1844 bestimmt hatte, dass nach Ablauf von 30 Jahren alle gesundheitsschädlichen Gewerbe in einer bestimmten Entfernung von Wohngebäuden zu verschwinden hätten, sind doch seit dieser Zeit Hunderte von Privatschlächtereien entstanden und in der neuen Acte nur neue Gründungen verboten.[1]) London ist denn auch mit zahlreichen Privatschlächtereien versehen. Eine wesentliche Verbesserung hat die Nahrungsmittelpolizei Londons durch die 1868 dem Verkehr übergebene allgemeine Fleischmarkthalle erfahren, in welcher Fleisch, Geflügel, Wild, Butter, Käse und Eier zum Verkaufe kommen. Im Jahre 1869 schon betrug die Zufuhr an Fleisch, Geflügel und Wild den enormen Betrag von 2,559,784 Centner.[2]) Alle Beaufsichtigung ist dadurch wesentlich erleichtert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Backhäuser (Bake house Regulation Act von 1863) betreffen hauptsächlich die Salubrität der Räumlichkeiten, sowie die Arbeitszeit. In Orten von mehr als 5000 Einwohnern ist das Innere der Backhäuser mit Kalkanstrich, der alle 6 Monate zu erneuern ist oder aber mit einer alle 7 Jahre zu erneuernden Oelfarbetünche zu versehen. Den Beamten der Localbehörden ist es gestattet, während der Zeit des Backens die Arbeitsräume zu betreten. Auf die Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit kann hier nicht näher eingegangen werden.

---

1) Blyth, l. c. p. 541.

2) Eine lesenswerthe Beschreibung der ganzen Einrichtung von Senftleben. D. V. f. ö. G. 1870. S. 198.

VI.

Gewerbehygieine.

Die Gesetze und Maassregeln, welche zum Schutze gegen die gesundheitsschädlichen Einwirkungen des Gewerbebetriebs ins Leben getreten sind, haben gerade für England mit seiner hoch entwickelten Industrie eine ungemeine Bedeutung. Doch kann man im Allgemeinen sagen, dass die Schutzmaassregeln mit der Industrie nicht immer gleichen Schritt gehalten und oft zu Gunsten der letztern Beschränkungen erfahren haben. Dieselben lassen sich nach zwei Richtungen betrachten, 1) bezüglich des Schutzes der Nachbarschaft der Industriewerkstätten und 2) bezüglich des Schutzes der Arbeiter.

Nach der ersten Richtung zeigt es sich wieder alsbald, mit welcher Scheu man daran ging die Freiheit des Einzelnen im Interesse des Gesammtwohles, wie es nur von einem höhern Standpunkte aus wahrgenommen werden konnte, zu beschränken. Welch lange Arbeit es gekostet hat, den natürlichen Wasserläufen endlich einigermaassen Schutz gegen tägliche Verunreinigung durch die industrielle Thätigkeit zu gewähren, ist bereits in einem frühern Capitel geschildert worden und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Aber so unzusammenhängend und tastend ist nun auch die Gesetzgebung bezüglich der übrigen Gesundheitsschädlichkeiten und Belästigungen, also so weit sie besonders durch feste und gasförmige Producte verursacht wurde, vorgegangen. Mit besonderen Ausnahmen war es dabei und zwar bis in die Neuzeit Princip geblieben, dass Niemand für Anlage einer Fabrik u. s. w. eine Genehmigung nachzusuchen hatte, welche dann etwa von Bedingungen zum Schutze der Umgebung abhängig gemacht worden wäre. Jeder konnte (einige besondre Ausnahmen folgen unten) sein Geschäft nach Belieben eröffnen; zeigten

sich dabei Uebelstände, so blieb es den Nachbarn oder der Ortsbehörde überlassen, den Verursacher derselben gerichtlich zu belangen. Es war damit die Industriehygieine auf das bekannte System der Nuisance Removal Acts verwiesen und befindet sie sich in demselben zum grossen Theil heute noch, wie eine Betrachtung des historischen Ganges zeigen wird.

Die erste gesetzliche Regelung von allgemeinerem Charakter, von den Localacten und der ihnen gleichwerthigen Town Improvements Clauses Act von 1847 also abgesehen, ist in der Public Health Act von 1848 enthalten und weicht allerdings von dem oben angedeuteten Systeme ab, indem sie bestimmt, dass die Industriezweige, welche sich mit dem Auskochen von Blut und Knochen befassen, ferner der Häutehandel, die Schlächterei, Seifen- und Talgsiederei oder andere Gewerbe, welche lästig und schädlich sind, von nun an nicht mehr ohne Genehmigung des Ortsgesundheitsraths eröffnet werden dürfen. Aber die Acte war bekanntlich optionellen Charakters und desshalb von beschränkterem Wirkungskreise, erstreckte sich nur auf die Zukunft und führte auch nur einige wenige, eminent insalubre Gewerbe namentlich auf. Denn der Zusatz von den andern schädlichen Gewerben musste wohl, da dieselben nicht genauer definirt waren und die Schädlichkeit sich oft erst in der Praxis herausstellen konnte, ohne tiefere preventive Wirkung bleiben.

Wie wenig man auch die Neigung hatte, zeigte alsbald die für ganz England gültige Nuisance Removal Act von 1855, welche anknüpfend an Bestimmungen der Town Improvements Clauses Act von 1847 und der Public Health Act den Standpunkt der vorherigen Genehmigung verlässt und ganz entschieden den repressiven Charakter annimmt. Es ist daselbst nämlich bestimmt, dass wenn eine Lichterfabrik, eine Seifensiederei, ein Schlachthaus, eine Einrichtung zum Abkochen von Blut und Knochen oder irgend ein Gewerbe, das mit Ausdünstungen verbunden ist, der Ortsbehörde von einem Medical Officer oder zwei richtig approbirten Aerzten als schädlich und bedenklich für die Gesundheit der Nachbarschaft denuncirt wird, dieselbe ein gerichtliches Verfahren gegen den betreffenden Industriellen einleiten soll. Die Beweisführung fand vor zwei Friedensrichtern statt und hatte sich nicht nur darauf zu erstrecken, dass wirklich eine Nuisance vorlag, sondern dass auch nicht alle ausführbaren Mittel zur Abstel-

lung des Uebelstandes angewendet worden waren. Nur wenn beides bewiesen war, trat Geldstrafe ein; aber selbst dann noch konnte der Richter sein Urtheil aufschieben, wenn der Beklagte sich bereit erklärte, binnen einer gesteckten Frist alle „praktikabeln" Mittel zur Beseitigung der Nuisance in Ausführung zu bringen.

Noch bedenklicher sah es natürlich mit der Ausführung dieser Bestimmungen aus. Medical Officers existirten nur in der Minderzahl der Orte und die gelegentliche Mitwirkung der praktischen Aerzte mag doch wohl selten in Frage gekommen sein. Zudem war auch der Zutritt in Privateigenthum sehr erschwert, konnte behufs Untersuchung von Nuisances natürlich nur im Auftrage der Localbehörde von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr stattfinden und wenn der Eigenthümer sich widersetzte, nur nach Einholung eines richterlichen Urtheilsspruches. Ausser diesen gesundheitlichen Beamten gab es allerdings noch die eigentlichen Fabrikinspectoren, denen aber im Wesentlichen nur die Beaufsichtigung der Beobachtung der Factory Acts und verwandter Gesetze bezüglich Arbeitszeit und innerer Fabrikhygieine oblag.

An diesem Stand der Dinge haben auch die weitern Nuisance Removal Acts im Wesentlichen nichts geändert. Die Sanitary Act von 1866 hat es den von ihr vorgesehenen Localbehörden nochmals zur besondern Pflicht gemacht, sich die Aufsuchung von Uebelständen entweder direct oder durch Beauftragung von Beamten angelegen sein zu lassen.

Auch der belästigende Rauch der Fabriken war in gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt worden, welche die Rauchverzehrung durch irgend Vorrichtungen verlangten; so in Localacten, in der Town Improvement Clauses Act, deren Bestimmungen auch in die Local Government Act von 1858 übergingen, für London in der Metropolitan Smoke Nuisances Abatement Act von 1854. Die Sanitary Act von 1866 machte diese Rauchverzehrung für das ganze Land obligatorisch, so weit nicht schon besondere Acte in Geltung waren.

So vielgestaltig die Gesetzgebung war, so wurde die ganze Materie doch dadurch noch ungleichmässiger, als die Ausführung von den Localbehörden abhing und also sehr viel auf deren Verständniss, guten Willen und Energie ankam. Einerseits musste sich so die gesundheitliche Seite der Frage in den verschiedenen Districten sehr

verschieden gestalten, anderseits war es aber auch für die Industrie sehr bedenklich, wenn sie an einem Orte im Interesse der Hygieine erschwerenden, lästigen Bedingungen unterworfen wurde, die der Nachbardistrict z. B. nicht kannte. So muss die Gesundheitsgesetzgebung der letzten Jahre und insbesondere die Public Health Act von 1875 auch in dieser Hinsicht als ein grosser Fortschritt begrüsst werden. In materiellen Dingen ist zwar eine wesentliche Neuerung damit nicht gegeben worden. Aber die wichtigen Bestimmungen der nunmehr aufgehobenen frühern Gesetze sind in dem Gesetze von 1875 incorporirt und so besonders auch die oben mitgetheilten Paragraphen der Public Health Act von 1848, der Nuisance Removal Act von 1855 und der Sanitary Act von 1866. Diese Bestimmungen der erstgenannten, bisher optionellen Acte sind damit allgemeinverbindlich gemacht und deren Ueberwachung den städtischen Sanitätsbehörden übertragen. Die Ueberwachung der in den beiden letztgenannten Acten gegebenen Vorschriften liegt den sanitarischen Localbehörden, zum Theile städtischen sowohl wie ländlichen ob. Von noch grösserer Bedeutung ist es aber, dass jetzt in jedem Districte eigene Beamte vorhanden sein müssen, welche diese Ueberwachung ex professo auszuüben haben, die Medical Officers und die Inspectors of Nuisances.

Ausser diesen allgemeinen Regelungen sind noch verschiedene Industriezweige und Gewerbe Gegenstand eigener Gesetze geworden, von denen einige wichtigere hier noch kurz erwähnt werden mögen.

Die Sodafabriken hatten zu grossen Uebelständen und sogar Unglücksfällen durch das Ausströmen salzsaurer Gase Veranlassung gegeben. In Folge dessen erschien 1863 eine Alcali Works Regulation Act, welcher 1868 und 1874 weitere solche Acte folgten. Darnach müssen die erzeugten salzsauren Gase zu 95 pCt. in eigenen Condensationsapparaten unschädlich gemacht werden. Die Ueberwachung ist eigenen, vom Local Government Board ressortirenden Inspectoren übertragen.

Die Gasfabrication war ebenfalls Gegenstand mehrerer Acte geworden. Zu erwähnen ist besonders die Gasworks Clauses Act von 1871, nach welcher keine Gasanstalt errichtet werden kann, ohne dass sämmtliche Bewohner im Umkreise von 300 Ellen ihre Zustimmung gegeben haben. Das Gas muss ganz frei von Schwefelwasser-

stoff sein und soll darauf von einem durch die Ortsbehörden anzustellenden Gasprüfer von Zeit zu Zeit untersucht werden. Auch die Public Health Act von 1875 beschäftigt sich mit der Gasbeleuchtung.

Als theilweise hierher gehörig sind noch zu erwähnen die Petroleum Act von 1862, welche für Petroleumniederlagen, sobald sie mehr als 40 Gallonen umfassen, eine Minimalentfernung von den menschlichen Wohnungen von 50 Fuss verlangt, falls nicht die Ortsbehörde anders verfügt hat und die Petroleum Act von 1871, welche Bestimmungen über den Verkauf und die Beschaffenheit des zum Privatverbrauch bestimmten Petroleum gibt. In einer Anlage (Schedule I) zu dieser Acte ist das Prüfungsverfahren genau angegeben.

Wir kommen nun weiter zur innern Fabrikhygieine, also zu dem, was für die Gesundheit der Arbeiter selbst geschehen ist. Auch hier ist wieder das von Fall zu Fall fortschreitende Verfahren der Gesetzgebung zu erkennen. Doch lassen sich die Maassnahmen nach zwei Richtungen verfolgen, nämlich nach dem, was für die Assanirung der Fabrikräumlichkeiten geschehen ist und nach den Bestimmungen über Arbeitszeit und Lebensalter der Arbeiter.

Was zuvörderst die gesunde und reinliche Beschaffenheit der Arbeitsräume betrifft, so ist dieselbe zunächst in verschiedenen Factory Acts, wie sie im Laufe des Jahrhunderts nach und nach erschienen sind, berücksichtigt. Diese einzelnen Fabrikgesetze haben sich immer auf einige Industriezweige bezogen, haben aber nach dem Stand der Erfahrung und Nothwendigkeit weitere Industrien und Arbeiten in ihren Bereich aufgenommen. Gleichwerthig mit ihnen sind zahlreiche andere Gesetze, welche im selben Sinne und Geiste nur einzelne Gewerbe und Industriezweige umfassen. Eine Probe dieser letztern haben wir in einem frühern Capitel schon in der Bakehouse Regulation Act von 1863 kennen gelernt.

Die Bestimmungen erstrecken sich meist auf öfteres Ausweissen der Wände, oder falls solche mit Oelfarbeanstrich versehen waren, auf gehöriges, öfteres Abwaschen derselben, sowie auf Reinlichkeit der Fabrikräume überhaupt; ferner sind Bestimmungen wegen Ueberfüllung der Räumlichkeiten getroffen, sowie wegen Ventilation in denjenigen Arbeitsstätten, in denen schädliche Gase und Dämpfe sich

entwickelten. Als Beispiel in letzterer Hinsicht kann hier die oben schon erwähnte Alcali Works Regulation Act gelten. Es fanden sich ferner Vorschriften dahin gehend, dass Kinder, junge Leute und Frauen ihre Mahlzeit in solchen Fabriken, welche schädliche Stoffe verarbeiten, wie Zündwaarenfabriken, Glashütten, nicht innerhalb der Arbeitsräume einnehmen dürfen und die neueste Factory Act von 1874 hat dies sogar für Kinder, junge Leute und Frauen im Allgemeinen verboten. Die Ueberwachung der Ausführung dieser Bestimmungen ist eigenen, von der Centralbehörde ressortirenden Fabrikinspectoren übertragen.

Neben dieser Specialgesetzgebung hat aber die innere Fabrikhygieine noch in den grossen Gesundheitsgesetzen Berücksichtigung gefunden. Die Sanitary Act von 1866 definirt als „Nuisance“: Jede Fabrik, Werkstätte, Arbeitsplatz (sofern er noch nicht Gegenstand eines allgemeinen Fabrikgesetzes oder der Backhausgesetze geworden ist), welcher nicht reinlich gehalten und so ventilirt ist, dass alle Gase, Dämpfe oder Staub oder andere Unreinlichkeiten, welche beim Arbeitsbetriebe entstehen und eine „Nuisance“ oder Gesundheitschädlichkeit darstellen, thunlichst unschädlich gemacht sind oder während der Arbeit so übervölkert ist, dass Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter entsteht.

Diese wichtige Bestimmung hat denn auch wörtliche Aufnahme in die Public Health Act von 1875 gefunden, so dass ihre Ausführung und Ueberwachung nunmehr in den Wirkungskreis der Localbehörden und ihrer ärztlichen und polizeilichen Gesundheitsbeamten fällt.

Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung der Public Health Act von 1875, dass jedes Fabrikgebäude, in welchem Arbeiter beiderlei Geschlechtes arbeiten sollen, auf Verlangen der Localbehörde eine genügende Anzahl von Wasserclosets, Erdclosets oder Abtritten und Unrathgruben gesondert für jedes Geschlecht haben müsse.

Auch mit der Berechtigung der Localbehörden und ihrer Beamten zum Eintritt hat es die neue Public Health Act im Wesentlichen bei den oben erwähnten Bestimmungen bewenden lassen, wonach der Eintritt zur Arbeitszeit oder von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends gestattet war bei Zustimmung des Eigenthümers, im Weigerungsfalle aber ein friedensrichterliches Urtheil zu erholen war.

Damit wären die wesentlichen legislatorischen Acte bezüglich

der in den Arbeitsräumlichkeiten selbst liegenden Schädlichkeiten und des zu verarbeitenden Materials erschöpft. Es ist ersichtlich, dass damit für eine grosse Anzahl von gefährlichen Materialien nur ganz allgemeine Andeutungen betreffs Schutzmaassregeln gegeben sind und ist hier der Schutz der Arbeiter natürlich vielfach dem guten Willen der Arbeitgeber überlassen; je nachdem dieselben in ihren Bestrebungen zur Ermittelung specieller Schutzvorrichtungen, Respiratoren u. s. w. energisch oder weniger energisch vorgehen, wird sich der von dem Gesetze festgehaltene Kreis der „thunlichsten Unschädlichkeit“ mehr oder weniger erweitern.

Die letzte Seite der Gewerbehygieine, mit welcher wir uns hier zu beschäftigen haben, weist zugleich einen der schönsten Erfolge der Humanitätsbestrebungen unseres Jahrhunderts auf: es ist dies die gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, wodurch diese schutzbedürftigen Klassen gegen übermässige und gesundheitsschädliche Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte geschützt werden sollten. Das Uebel war in England schon ein altes. Macaulay [1]) erzählt, dass gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu Norwich, dem damaligen Hauptsitze der Textilindustrie, ein kleines Geschöpf von sechs Jahren schon für geeignet zur Arbeit gehalten wurde. Neu ist aber nach Macaulay die Einsicht, welche die Uebel erforscht und die Menschlichkeit, welche sich bestrebt, ihnen abzuhelfen. Ohne diese letztgenannten entgegenwirkenden Factoren müsste das Uebel bei der colossalen Entwickelung der neuern Industrie besonders in England Dimensionen erlangt haben, welche wir nach geschichtlichen Mittheilungen theilweise würdigen können, in ihrem vollen Umfange aber gerade dieser Gegenstrebungen halber glücklicherweise nie haben kennen gelernt.

Die Bewegung, welche den Anstoss zur gesetzlichen Regelung dieses Theiles der Arbeiterfrage gegeben hat, datirt in England schon aus der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts; und schon 1802 trat Robert Peel, der Vater [2]), mit einer betreffenden Bill vor das Parlament, welche zwar angenommen wurde, aber nie zu rechter praktischer Durchführung gekommen ist. Ebenso ungenügend erwies sich ein 1819 erschienenes Gesetz, welches zwar eine Fabrikinspection

1) The History of England. Chapt. III.

2) Dalloz, Jurisprudence générale. Artikel Industrie et Commerce.

anordnete, aber dieselbe unentgeltlich ausgeführt haben wollte. Erst mit der wichtigen Factory Act von 1833 kam die Frage in den richtigen Fluss. Die Arbeitszeit wurde dadurch neu geregelt und mit dem Principe der unentgeltlichen Inspection gebrochen und die Aufsicht über Ausführung des Gesetzes vier besoldeten Inspectoren mit 20 Unterinspectoren anvertraut. Auf die in dieser mit den folgenden Factory Acts enthaltenen Bestimmungen über die Salubrität der Fabrikräume braucht hier, da sie oben schon erwähnt sind, nicht mehr eingegangen zu werden. Seitdem ist die Angelegenheit nie mehr für längere Zeit von der Tagesordnung der Parlamente verschwunden und hat in zahlreichen — bis in die Neuzeit nahezu 30 — Gesetzen Ausdruck gefunden, welche entweder einzelne Industriezweige allein oder aber mehrere gemeinsam betrafen. Eine consolidirende Fassung dieser Gesetzgebung hat bis jetzt nicht stattgefunden. Die Angelegenheit befindet sich daher ständig in einem Stadium der Umbildung und Verbesserung, wodurch es sehr erschwert wird, ein übersichtliches Bild von dem gegenwärtigen Stande zu geben. Ein solches würde auch alsbald durch die fortschreitende Gesetzgebung überholt sein. Es sollen daher im Folgenden mehr die allgemeinen Züge und der Gang der Frage geschildert und der heutige Stand an einigen neuern Gesetzen gezeigt werden.

Die Gesetzgebung erstreckte sich anfangs nur auf die Textilindustrie; nach und nach wurde deren Bereich aber immer mehr erweitert, indem neue Factory Acts einerseits die Definition des Wortes Factory auch auf andere Industriezweige ausdehnten, anderseits Specialacte bezüglich einzelner Industrien hinzukamen. Von letztern sind besonders zu nennen die die Druckerei, Färberei und Bleicherei betreffenden Acte (Printworks Act 1845, Bleach and Dyeworks Act 1860 mit ihren verschiedenen Verbesserungsacten). Die Factory Acts Extension Acts von 1864 und 1867 haben noch die Töpferwaaren und Fabriken von Zündwaaren, Papierfärbereien, Barchentfabriken und verschiedene metallurgische Industriezweige in ihre Bereiche gezogen. Die Coal Mines Regulation Act von 1872 befasst sich mit den Arbeitsverhältnissen in Kohlen- und einigen andern Gruben. Nachdem nun die Workshop Regulation Act von 1867 und die Agriculture Children Act von 1873 die eigentlichen Handwerkerwerkstätten und die Ackerbauarbeit in den Kreis ihrer

Einwirkung aufgenommen haben, dürfte kaum mehr eine Kategorie von anhaltenden und aufreibenden Arbeiten existiren, welche nicht Gegenstand der gesetzlichen Beachtung geworden wäre. Für manche Industriezweige existiren Ausnahmebestimmungen, welche je nach dem Dafürhalten der Centralbehörde ins Leben zu treten haben.

Im Allgemeinen unterscheidet die Gesetzgebung vier verschiedene Kategorien von Arbeitern, nämlich Kinder, junge Leute, erwachsene Frauen und erwachsene Männer. Nur die drei ersten Klassen gehören zu den Schützlingen des Gesetzes; die Arbeit der erwachsenen Männer ist im Wesentlichen der freien Vereinbarung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern überlassen. Die Altersgrenzen sind in den verschiedenen Gesetzen verschieden gezogen und haben sich im Laufe der Zeit geändert; wir werden unten die der Acte von 1874 kennen lernen. Besonders hat sich die Grenze, unter welcher keine Kinder mehr zur Arbeit zuzulassen sind, allmählich erhöht.

Wie oben schon angegeben, ist die Ausführung des Ganzen überwacht von eigenen, staatlich besoldeten Fabrikinspectoren, deren Befugnisse sehr weitgehende sind. Dieselben haben zu jeder Zeit Zutritt in den Fabriken, welche vom Gesetze geschützte Arbeiter beschäftigen. Sie erstatten über Alles, was die Fabrikhygieine interessirt, sowie über ihre amtliche Thätigkeit Bericht an die Centralbehörde.

Die Strafen für Uebertretungen der Fabrikgesetze sind Geldstrafen, welche sowohl den Fabrikbesitzer, als auch die verantwortlichen Häupter der Arbeiterfamilie treffen können. Die Strafgelder werden zum Besten der Schulen in den Fabrikdistricten verwendet.

Nach der Factory Act von 1874 kann kein Kind unter neun Jahren von 1875 ab und keines unter zehn Jahren von 1876 ab mehr in den Fabriken verwendet werden. Kinder (von 9 bis 13 Jahren), junge Leute bis zu 18 Jahren und Frauen jeden Alters, d. i. über 18 Jahren, können nur in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, resp. von 7 Uhr früh bis Abends 7 Uhr verwendet werden. Dabei müssen zwei Freistunden im Ganzen für die Mahlzeiten gewährt werden, davon wenigstens eine vor 3 Uhr Nachmittags. Kinder, junge Leute und Frauen sollen ferner nicht länger als 4½ Stunden hintereinander arbeiten, ohne dass eine Pause von wenigstens ½ Stunde dazwischen falle. An Samstagen darf die Arbeit nur bis 12½ oder

1 Uhr und unter Gewährung einer Zwischenpause bis 1 1/2 Uhr dauern. Beginnt die Arbeit erst um 7 Uhr früh, so tritt eine entsprechende Verschiebung der Stunden ein. Wenn Kinder auf diese Weise ganze Tagarbeit thun, müssen sie immer einen über den andern Tag ganz frei haben; wenn sie täglich arbeiten, können sie nur von Morgens 6 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags oder von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends verwendet werden. Dieses letztere, das half-time-System ist gegenwärtig das von den Betheiligten bevorzugte. Auch dabei reducirt sich die Arbeitszeit noch an Samstagen. Nachts-, Sonntags- und Festtagsarbeit findet für die geschützten Klassen unter keinen Umständen statt. Für die Kinder ist ein gewisses Maass von Schulbesuch obligatorisch.

Die Agriculture Children Act verbietet die Verwendung von Kindern unter acht Jahren zu landwirthschaftlicher Arbeit, sofern dieselbe nicht auf dem elterlichen Güte selbst stattfindet; und macht den Schulbesuch für jedes solche lohnarbeitende Kind verpflichtend.

Nach der Coal Mines Regulation Act sollen in den von ihr vorgesehenen unterirdischen Bergwerksarbeiten Frauen überhaupt nicht verwendet werden. Doch war die Arbeit der Frauen und Kinder in Bergwerken schon durch eine frühere Acte von 1842 untersagt.

Weiter in die Einzelheiten dieser vielgestaltigen und noch nicht auch nur zu vorläufigem Abschlusse gekommenen Gesetzgebung einzugehen, würde dem Zwecke dieser Arbeit nicht entsprechen. Die ganze Frage befindet sich zudem in den letzten Jahren in den Händen einer eigenen Royal Commission, deren Studien und Erhebungen jedenfalls zu weiteren gesetzlichen Fortschritten führen werden. Als ein hauptsächlicher hygieinischer Mangel der bisherigen Entwickelung kann es angesehen werden, dass keinerlei Specialbestimmungen bezüglich schwangerer Frauen und Wöchnerinnen getroffen worden sind. Redgrave[1]) geht noch weiter und glaubt, dass die Gesetzgebung auch berufen sei, den Uebeln entgegenzuwirken, welche für die erste Kindheit aus dem Mangel an mütterlicher Pflege entstehe, ein Uebelstand, welcher um so schwerer ins Gewicht fällt, als die Beschäftigung von Frauen in der Industrie bedeutend zugenommen hat.

Im Allgemeinen hat sich aber nach der Ansicht dieses compe-

---

1) Medic. Times. 9. Oct. 1875.

tenten Beurtheilers das körperliche Wohlbefinden der heranwachsenden Bevölkerung seit 1848 bedeutend gebessert. In ähnlicher Weise äussert sich auch Freycinet.[1]) Nach ihm soll sich das Arbeiterkind durch besondere Intelligenz auszeichnen. Gerade die Abwechslung zwischen mässiger körperlicher Arbeit in der Fabrik und geistiger in der regelmässig besuchten Schule soll in dieser Beziehung sehr günstig wirken. Auch körperlich soll der Fortschritt ein bemerkbarer sein, und das Aussehen der Kinder und jungen Leute sich sehr zum Guten verändert haben und weiter besser sein, als in den Staaten, welche die Arbeitszeit noch nicht gesetzlich geregelt haben. Arbeiter sowohl als Arbeitgeber haben denn auch sehr bald die Wohlthaten der Gesetzgebung anerkannt und sich in die dadurch geschaffenen Verhältnisse eingelebt.

---

1) E. Tallon et G. Maurice, „Legislation sur le travail des enfants“, Paris et Versailles 1875. p. 523.

VII.

Oeffentliche Fürsorge bei Krankheiten.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist hier nach zwei Richtungen hin zu betrachten und zwar einmal als Fürsorge für Diejenigen, die sich eine solche überhaupt nicht beschaffen können und ferner als Beschränkung der in der Uebertragbarkeit von Krankheiten gelegenen Gefahr. Von der Beseitigung insalubrer Verhältnisse, die Krankheit erzeugen konnten, den „Nuisances" u. s. w. war früher schon die Rede. Die erstere Thätigkeit, die Sorge für arme Kranke ist Sache der schon öfter erwähnten Organe der Armenverwaltung, welche sowohl ihre Unterstützungsbeamten als auch insbesondere besoldete Armenärzte hat. Die letztern behandeln unentgeldlich sowohl die kranken Hausarmen, als auch die in den Arbeitshäusern untergebrachten. Von der Hospitalbehandlung wird unten noch besonders die Rede sein.

Die Vorbeugungsmaassregeln gegen übertragbare Krankheiten gehen entweder von den Centralbehörden oder aber von den Localbehörden aus. Die Befugnisse der erstern wurden, soweit nicht einige speciellere Krankheiten in Frage kamen, wovon unten noch weiteres gesagt werden soll, hauptsächlich durch die Diseases Prevention Acts, die der letztern durch die Sanitary Acts und einige andere Gesetze geregelt. Die ersten Diseases Prevention Acts von 1846, 1848 und 1849 waren mehr als Versuche in dieser Richtung aufzufassen und erschienen als Anhänge zu den Nuisances Removal Acts der gleichen Jahre. Auch hier wurde die Cholera wieder die Lehrmeisterin der Hygieine und so erschien nach dem erneuten Auftreten derselben ein selbständiges Statut, die Diseases Prevention Act von 1855, welche bis in die letzten Jahre in Kraft geblieben ist und die

erst durch die Public Health Act von 1875 widerrufen wurde. Die Bestimmungen derselben sind aber ohne wesentliche Aenderungen in die letztgenannte Acte herübergenommen worden. Darnach steht es dem Local Government Board (früher also dem General Board of Health und darnach dem Privy Council) zu, im Falle des Ausbruchs einer heftigen epidemischen, endemischen oder infectiösen Krankheit Verordnungen zu erlassen, die sich auf den ganzen District einer Localbehörde oder auch auf einen Theil eines solchen, sowie auf Schiffe in den englischen Gewässern erstrecken konnten. Diese Verordnungen betrafen schnellere Beerdigung der Gestorbenen, ärztliche „Haus zu Haus" Besuche in sanitätspolizeilichem Interesse, Leistung ärztlicher Hilfe, Reinigung insalubrer Plätze. Ferner konnte die Centralbehörde auch mehrere Localbehörden, wo es nöthig erschien, zu gemeinsamem Vorgehen ermächtigen oder auffordern und die hierfür nöthigen Directive denselben ertheilen. Von den Maassregeln zur Abhaltung ansteckender Krankheiten an der Landesgrenze wird unten noch besonders die Rede sein.

Die Befugnisse der Localbehörden, welche sich in den verschienen Districten bekanntlich in verschiedener Gestalt nach und nach gebildet hatten, sind nun durch die Acte von 1872 auf die sanitarischen Districtsbehörden übergegangen. Dieselben waren hauptsächlich durch die Sanitary Act von 1866 geregelt; doch sind auch deren Bestimmungen, sowie die hier einschlägigen der Public Health Act von 1872 nunmehr im Wesentlichen in die Public Health Act von 1875 übergegangen.

Es ist zunächst Aufgabe der Localbehörden, die oben genannten Verordnungen der Centralbehörde zur Ausführung zu bringen. Ferner haben sie für Reinigung und Desinfection von Häusern und Plätzen zu sorgen und zwar auch von Privathäusern, wenn dieses durch Zeugniss des Medical Officer oder eines approbirten Arztes für nöthig erklärt wurde; auch die Sorge für Desinfection von Kleidern und Bettzeug liegt ihnen ob. Sie können auch derartige Gegenstände gegen Entschädigung des Eigenthümers gänzlich zerstören lassen. Zur Ausführung dieser Desinfectionsmaassregeln kann die Localbehörde eigene Anstalten errichten lassen, von welchen, so wie von dem Verhältniss der Localbehörden zu den Hospitälern unten noch die Rede ein soll. Sie kann für den Transport von Kranken eigene Wagen

beschaffen, während die Benutzung öffentlicher Fuhrwerke durch Leute, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, verboten ist.

Leute, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind und keine eigene Wohnung besitzen oder in einem Zimmer wohnen, das von mehr als einer Familie bewohnt wird oder sich an Bord eines Schiffes befinden, können, wenn diess durch ärztliche Untersuchung als nöthig erkannt wird, auf Kosten und Veranlassung der Localbehörde nach einem Hospitale gebracht werden. Doch ist hierzu die vorherige Einholung einer friedensrichterlichen Verfügung nöthig. Auch die Gefährdung Anderer dadurch, dass ein mit ansteckender Krankheit Behafteter sich unter die Leute mischt oder dass inficirte Gegenstände vor der Desinfection veräussert oder inficirte Localitäten vor der gehörigen Desinfection vermiethet werden, ist strafbar.

So weit die allgemeineren Bestimmungen; es mögen in folgendem noch einige besondere Veranstaltungen und Maassregeln im Sinne der Fürsorge für Kranke und gegen Krankheiten kurz geschildert werden.

1) Hospitäler.

Das Krankenhauswesen ist in administrativer Hinsicht eine der schwächsten Seiten des englischen Selfgovernment. Diese Schwäche hat denn auch ihren Ausdruck natürlicherweise in dem eigentlich hygieinischen Theile der Krankenhauseinrichtung gefunden, so dass erst die letzten Decennien eine dem Zustand der medicinischen Wissenschaft entsprechende Entwickelung dieser Angelegenheiten gebracht haben. Auffallenderweise existirt bis heutigen Tages unter den vielen hygieinischen Gesetzen keines, welches sich eingehender mit der Gründung und Verwaltung von Krankenhäusern befasste. Die Public Health Act von 1875 sagt nur, dass die Localbehörden entweder selbst Hospitäler bauen oder aber einen Contract wegen Uebernahme von Kranken mit dem oder den Besitzern eines solchen Hospitals abschliessen können. Der Staat hat sich um die hygieinische Seite der ganzen Frage so gut wie gar nicht bekümmert, wenn man absieht von den neuern Militärlazarethbauten. Die Civilhospitäler lassen sich in zwei grosse Gruppen theilen, nämlich die in Ausführung des Armengesetzes gegründeten Krankenabtheilungen der Armenhäuser und die eigentlichen Hospitäler, welche durch die

Districte gegründet oder aber — und dies ist die Mehrzahl — durch freie Thätigkeit von Vereinen oder die Munificenz von Privaten geschaffen worden sind.

Die erste Gruppe ist natürlich in den Rahmen der Armenverwaltung eingefügt und steht unter den Armenräthen, sowie unter Oberaufsicht des Local Government Board, früher des Poor Law Board, gerade wie die Arbeitshäuser selbst. Jeder Armenkreis muss nämlich ein oder mehrere Arbeitshäuser haben, in welchen die Unterstützung und Verpflegung derjenigen Armen stattfindet, deren Unterstützung zu Hause nicht zulässig erscheint. Arbeitsfähige Arme finden hier zugleich Beschäftigung, Kinder eine Schule, Säuglinge die nöthige Pflege, Blödsinnige und Geisteskranke Verwahrung; und so hat denn jedes Arbeitshaus natürlich auch eine Krankenabtheilung in mehr oder weniger selbständiger und umfassender Anlage. Eine Anstalt, welche so in enger Vereinigung die verschiedenartigsten Zwecke umfasst, Arbeitshaus, Pfründneranstalt, Armenschule, Waisen- und Findelhaus, Entbindungsanstalt, Irrenanstalt (wenigstens für ungefährliche Geisteskranke) und Krankenhaus ist, kann natürlich keinem Zwecke völlig entsprechen und muss besonders als Krankenhaus grosse Uebelstände mit sich führen. Die Verwaltung geschieht zwar nach den Verordnungen des Centralamtes; auch existirt ein Hausarzt; doch ist dessen Stellung keine unabhängige und ausschlaggebende, wie denn überhaupt ja der Zweck des Krankenhauses mehr in den Hintergrund tritt. Die hygieinische Verfassung dieser Anstalten war und ist zum Theile noch nicht die beste.[1])

Es mag ausserdem auch die gefängnissähnliche Hausordnung dieser Anstalten darauf hingewirkt haben, dass sich die Armen, wo möglich, lieber der zweiten Gruppe von Hospitälern zuwenden, besonders den durch Mildthätigkeit entstandenen. Hierher gehört der überwiegende Theil der eigentlichen Hospitäler und zwar von den grössten Prachtbauten herunter bis zu den kleinsten ländlichen Einrichtungen.[2]) Diese Anstalten entstehen und bestehen entweder durch ein Vermächtniss, welches das ganze Institut dauernd sicher gestellt

1) v. Husson „Étude sur les hôpitaux", p. 22 ff. — Gneist „Selfgovernment".

2) Genauere Einzelheiten über englische Krankenhauseinrichtungen enthalten die schönen Arbeiten von A. Spiess und von Hoffmann. D. V. f. ö. G. 1873. S. 231 und 1876. S. 436.

hat oder aber durch Vereinigungen von Wohlthätern, welche selbst Beiträge leisten und durch öffentliche Sammlungen solche beitreiben oder indem Private in ähnlicher Weise vorgehen. Diese Anstalten stehen dann natürlich unter Verwaltungscomites, welche entweder selbst die Gründer sind oder von denselben ernannt wurden; in keinem Falle steht aber die Anstalt unter Controle oder in Verbindung mit irgend einer Staatsgewalt.

Es besteht natürlich für keinen Kranken ein Anrecht auf Aufnahme und Verpflegung; darüber hat der Verwaltungsrath der Anstalt im Allgemeinen zu entscheiden, da er es ist, der die Hausordnung und die Bedingungen der Aufnahme feststellt. Solche Aufnahmen können auch einfach auf Empfehlung irgend eines Wohlthäters der Anstalt erfolgen; dabei wird nach der Bedürftigkeit des Aufzunehmenden weiter nicht gefragt.

So colossal auch die Leistungen freier Mildthätigkeit in den Krankenhausschöpfungen erscheinen, so hat doch die ganze Angelegenheit ihre ernsten Schattenseiten. Die ärmeren und arbeitenden Klassen verlassen sich auf die Hospitalhilfe, ein Krankenkassenwesen hat sich desshalb auch nicht entwickelt. Dass damit aber dem Sinn für Selbsthilfe entgegengearbeitet und der Pauperismus geradezu unterstützt wird, ist wohl klar. Die einzelnen Vereine, welche für ihre Krankenhäuser sammeln, treten natürlich in Concurrenz, sie suchen sich zu überbieten, Schäden dürfen desshalb nicht an die Oeffentlichkeit gelangen. Hoffmann führt Fälle an, wo Aerzte einfach entlassen wurden, weil sie sich bemühten, schreienden Uebelständen entgegenzuwirken und dieselben desshalb öffentlich besprachen.

In ähnlicher Weise ist es mit den Polikliniken, Dispensaries, bestellt, welche entweder mit den Hospitälern in Verbindung stehen oder aber für sich bestehen. In denselben hat sich besonders in den grossen Städten der Zudrang so gestaltet, dass er bedenklich wird. Ja, sogar die besser situirten Klassen sollen sich nicht scheuen, die Hilfe dieser Polikliniken in Anspruch zu nehmen (Hoffmann), so dass dieselben in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit eine ernstliche pecuniäre Schädigung der Aerzte darstellen sollen.

Dass in diesen Anstalten, welche unter keinerlei Behörde stehen, auch den Aerzten nicht durchweg die gebührende Stellung eingeräumt

wird, lässt sich denken. Anstalten, welche aus öffentlichen Mitteln keinerlei Zuschuss erhalten, sind ja nicht einmal gehalten, nur approbirte Aerzte anzustellen.

Die Mehrzahl der so entstandenen Hospitäler sind ihrer Entstehungsweise gemäss natürlich kleinere Anstalten; sehr vielfach sind sie für specielle Krankenkategorien bestimmt. Doch sind auch die gewaltigen Londoner Hospitalbauten auf die gleiche Weise entstanden. Auch hier hat man solche, welche allen Kranken und solche, welche nur bestimmten Kategorien geöffnet sind. Zu letztern zählen als besonders wichtig die Fieberhospitäler, nämlich Krankenhäuser, welche für die ansteckenden Krankheiten bestimmt wurden. Vier Klassen von Krankheiten (Spiess) sollen hier Aufnahme finden: 1) Flecktyphus, 2) Abdominaltyphus und Typhoid, 3) Scharlach und 4) andere acute Krankheiten. Ausserdem existiren noch eigene Blatternhospitäler.

Dieses wichtige Princip der Abtrennung ansteckender Krankheiten scheint mehr und mehr durchzudringen. Auch die Armenverwaltung von London ist durch die Metropolitan Poor Act von 1867 ermächtigt worden, eigene Krankenhäuser für ansteckende Krankheiten zu bauen. Ein Rundschreiben der Medicinalabtheilung des Privy Council von 1871 sucht solchen Einrichtungen möglichst allgemeinen Eingang zu verschaffen. Dasselbe gibt darüber Belehrung, wie mittelst einfacher Constructionen sogar in Dörfern und kleinern Städten diesem Zwecke entsprochen werden könne.

Was das System der Hospitalbauten betrifft, so hat man sich in England im Allgemeinen für das Pavillonsystem entschieden. Sowohl die neuern Fieberhospitäler Londons, als auch das grossartige, 1871 vollendete Thomashospital, sowie das schöne Herbert-Militärspital zu Woolwich sind in dieser Weise ausgeführt.

Ich muss mir versagen hier noch weiter auf diese interessanten Bauten einzugehen und kann in dieser Beziehung nur auf die citirte lichtvolle Darstellung von Spiess verweisen.

2) Irrenwesen.

Eine rationelle Gestaltung des Irrenwesens ist in England, wie allenthalben in Europa, ein Werk der neuern Zeit und zwar hauptsächlich der letzten Decennien. Noch vor nicht sehr langer Zeit soll man die Geisteskranken nicht selten in elenden Käfigen gefes-

selt, mit Knebeln im Munde oder halb verhungert gefunden haben[1]). Wir haben oben gesehen, dass auch die Arbeitshäuser als Zufluchtsstätten für blödsinnige und ungefährliche geisteskranke Arme benutzt wurden.

Bei der Regelung des Irrenwesens, welche sowohl die vermögensrechtliche Seite, als auch die Frage der persönlichen Freiheit sehr nahe berühren, ist der friedensrichterlichen Thätigkeit und den Vierteljahrssitzungen der Grafschaften eine hervorragende Aufgabe zugetheilt. Dieselben sollen nach der Lunatic Asylums Act von 1853, welche das hauptsächliche und consolidirende Gesetz in Irrenangelegenheiten ist, dahin wirken, dass für jede Grafschaft oder grössere Stadt ein eigenes Irrenhaus geschaffen und dass zur Unterbringung von Irren mit andern privaten oder öffentlichen Irrenanstalten pactirt werde. Als Verwaltungsbehörde der Irrenanstalten fungirt ein von den Quartalssitzungen ernannter Ausschuss, welcher die Beamten, inclusive Arzt ernennt. Die Kategorien der Geisteskranken, auf welche sich diese öffentliche Fürsorge erstreckt, sind die armen Kranken und die Criminal Lunatics, d. i. wirkliche geisteskranke Verbrecher oder wegen Verbrechen in Untersuchung befindliche. Wegen Verbringung in eine öffentliche Irrenanstalt steht im Wesentlichen wieder die Entscheidung bei dem Friedensrichter.[2])

Aehnlich wie bei den Krankenhäusern hat sich auch der Gründung der Irrenhäuser die Privatwohlthätigkeit bemächtigt und aus freiwilligen Beiträgen theilweise grossartige Anstalten geschaffen, wie z. B. die Idiotenanstalt von Earlswood. Auch eigentliche Privatanstalten für zahlende Irren dieser Art existiren natürlich. Diesen letzteren Anstalten fällt die Aufnahme der wohlhabenden Kranken zu, auf welche sich die öffentliche Fürsorge nicht erstrecken soll. Solche Privatanstalten bedürfen einer Concession seitens der Oberaufsichtsbehörde. Durch Parlamentsacte von 1863 wurden auch die Gemeinden noch ermächtigt, Säle für chronische Geisteskranke zu errichten. Doch ist dies nicht zur Ausführung gekommen. Die Oberaufsicht ruht bei dem Lord Kanzler, welcher eine Aufsichtscommission für das Land ernennt, die aus drei Aerzten und drei

1) Oesterlen, Handbuch der Hygieine 1876. S. 565.

2) s. Block „Dictionnaire de l'administration française. Paris 1877. Artikel „Aliénés". — Gneist „Engl. Verwaltungsrecht".

Rechtsgelehrten besteht. Dieser Commission steht die regelmässige Visitation der Irrenhäuser zu.

Auf die Irrenhausentwickelung in England kann hier nicht weiter eingegangen werden. Im Ganzen kann nur gesagt werden, dass die englischen Irrenhäuser der Mehrzahl nach grosse, mehrstöckige, zusammenhängende Gebäude [1]) sind. Aber wie bei den Hospitälern ist auch hier die Reaction gegen grosse, geschlossene Gebäude nicht ausgeblieben und hat das besonders für kleinere Verhältnisse taugliche Cottage-System [2]) in einigen englischen Mustern zu Tage gefördert.

Für die Criminal Lunatics hat nun der Staat eigene Asyle errichtet. Nach dem 26. Berichte der Commissioners in Lunacy existirten 1871 in England und Wales 180 Irrenhäuser der verschiedenen Arten, welche in dem genannten Jahre einen Zugang von 12,385 Kranken hatten.

3) Desinfectionsanstalten.

Wir haben oben schon angedeutet, welchen Werth die englische Gesundheitspolizei auf die Desinfection legt. Die Sanitary Act von 1866 bestimmt, dass, wenn die Desinfection eines Hauses oder von dessen Inhalt wegen Infection durch ansteckende Krankheiten nach dem Zeugnisse eines approbirten Arztes nöthig erscheint, es die Pflicht der Localbehörde sei, den Eigenthümer oder Inhaber zur Desinfection anzuhalten und im Weigerungsfalle nach Bestrafung dieselbe auf Kosten der Renitenten vornehmen zu lassen. Sind die betreffenden arm, so hat die Localbehörde selbst die Kosten zu tragen. Ebenso kann die Localbehörde die Mittel zur Desinfection von Kleidern und Bettzeug beschaffen und die unentgeltliche Desinfection derselben veranlassen. Diese Bestimmungen sind nun auch in die Public Health Act von 1875 übergegangen.

In Ausführuug dieser letztern Bestimmungen und in richtiger Erkenntniss von der Wichtigkeit der Sache haben nun verschiedene städtische Gemeinden eigne öffentliche Desinfectionsanstalten gegründet, welche dem Publikum zur Benutzung stehen. Von den bei Hospitälern bestehenden Desinfectionsapparaten ist dabei abgesehen.

Nach Oppert [3]) haben Liverpool und London solche Einrichtungen

1) Griesinger, Pathol. u. Therap. der psych. Krankheiten 1861. S. 530.
2) Roller, Psychiatrische Zeitfragen 1874. S. 13.
3) Oppert, D. V. f. ö. G. 1872. S. 506 und 1873. S. 358.

geschaffen, welche bestimmt sind, durch hohe Temperaturgrade die infectiösen Stoffe zu vernichten. In einer der Liverpooler Anstalten wurden z. B. im Cholerajahre 1866 nicht weniger als 17000 Stück Wäsche oder Zeuge unentgeltlich desinficirt.

4) Kuhpockenimpfung.

Die Kuhpockenimpfung hat im Vaterlande Jenner's erst ziemlich spät eine gesetzliche Regelung erfahren. Es ist dies im ganzen Gange der englischen hygieinischen Entwickelung und in dem Mangel geeigneter Ausführungsorgane begründet. Erst 1840 und 1841 erschienen die ersten Impfacten, welche die Ausführung der Impfung den Organen der Armenverwaltung zu übertragen versuchten. Die Armenräthe wurden ermächtigt, für die Impfung in ihrer Union Sorge zu tragen, desshalb mit Aerzten Verträge abzuschliesen und die betreffenden Kosten aus der Armensteuer zu decken. Auch Staatsbeiträge hierzu wurden in Aussicht gestellt. Mit diesen Gesetzen wurde auch zuerst die Einimpfung der Pocken definitiv untersagt.

Zu diesen ersten Acten ist dann eine Reihe von Verbesserungsacten erschienen, welche eine immer weitere Verbreitung und schliesslich die Zwangsimpfung anzubahnen suchten. Die ausführenden Organe waren und blieben die Armenverwaltung mit ihrem Beamtenstab. Ausgesprochen ward die obligatorische Impfung erst 1858; dieselbe bürgert sich aber schwer ein, weil ein solcher Zwang natürlich vielfach bitter empfunden wird. Bei den Parlamentsverhandlungen wurde mit denselben Argumenten gekämpft, die uns in Deutschland noch sehr wohl erinnerlich sind.

Eine Zusammenfassung der bisherigen Gesetzgebung und eine definitive Gestaltung des Impfwesens geschah durch die Vaccination Act von 1867 und deren Amendment Act von 1871. Darnach sind Eltern oder Vormünder bei Strafe verpflichtet, die Kinder in den ersten drei Lebensmonaten impfen zu lassen. Die Impfung geschieht unentgeltlich durch die Public Vaccinators, kann aber auf Kosten der Eltern natürlich auch von jedem andern Arzte vorgenommen werden. Wie bisher, gehört auch weiterhin die ganze Angelegenheit zur Competenz der Armenverwaltung. Die Boards of Guardians bilden die Impfbezirke, ernennen die Impfärzte und sorgen für Aufbringung der Kosten in der Armensteuer. Die Bezahlung der Impfärzte geschieht

stückweise für jede erfolgreiche Impfung. Die Aufstellung der Impflisten geschieht durch die Organe der Civilstandsbuchführung.

Die Centralbehörde des Impfwesens war früher für den technischen Theil die Medicinalabtheilung des Privy Council, für den administrativen das Armenamt. Beide Functionen sind nun im Ortsverwaltungsamte vereinigt. Demselben steht ein allgemeines Verordnungsrecht und die Genehmigung der Bezirkseintheilung zu; auch stehen ihm Mittel zur Verfügung, um Beiträge zu den Kosten leisten zu können, wo dies nöthig erscheinen sollte. Eine neue Acte von 1874 hat diese Regulativgewalt der Centralbehörde noch genauer präcisirt. Es existirt ferner ein Centralimpfinstitut, sowie verschiedene andere Impfanstalten.

Ein neues, recht zweckmässiges Amt wurde zuerst facultativ durch die Acte von 1867 und dann nach praktischer Erprobung obligatorisch durch die von 1871 eingeführt, das des Vaccination Officer, deren in jedem Armenkreis wenigstens einer von den Armenräthen zu bestellen war. Derselbe, welcher kein Arzt war, sollte die administrative Leitung und polizeiliche Beaufsichtigung des Impfgeschäftes, die Listenführung, sowie die Einleitung des Strafverfahrens gegen Renitenten übernehmen. Derselbe war somit eine wesentliche Unterstützung des Impfarztes, welcher nun durch keine Nebengeschäfte gestört sich nur dem Impfgeschäfte selbst widmen konnte.

Wie langsam sich indess trotz aller dieser staatlichen Maassregeln die obligatorische Impfung einlebte, beweisen die statistischen Zahlen. So fanden z. B. in London im Jahre 1870 statt 41444 Impfungen, davon waren 40842 erfolgreich; 35266 betrafen Kinder im ersten Lebensjahre. Legt man nun als annähernden Maassstab für die Zahl der in dem Jahre vorhandenen Kinder im ersten Lebensjahre die Geburtenziffer des gleichen Jahres, welche 112250 beträgt, zu Grunde, so ergibt sich, dass nicht einmal ein Drittel der impfpflichtigen Kinder geimpft wurde. Da das ganze Impfwesen wesentlich in den Händen der Armenkreise und ihrer Verwaltungsorgane ruhte, so kommt es natürlich vor allem auf die Energie und den guten Willen dieser an. Ein erst im Jahre 1875 vor der Court of Queens Bench geführter Process hat eine gute Illustration zu der ganzen Einrichtung geliefert. Ein Kreisarmenrath hatte sich nämlich geradezu geweigert, gegen Impfrenitenten vorzugehen und bei näherer

Untersuchung stellte es sich heraus, dass die Mehrzahl dieser Armenärzte (Guardians) in der Voraussetzung gewählt worden war, dass sie nicht versuchen würden, die Impfgesetze durchzuführen. Von dem Armenrath (Board of Guardians) ist aber natürlich der von ihm ernannte und mit Anweisung versehene Vaccination Officer abhängig.[1])

5) Maassregeln gegen Syphilis.

Die gesetzliche Fürsorge gegen Verbreitung der Syphilis ist eine sehr mangelhafte und erstreckt sich nur auf einige wenige Garnisons- und Hafenstädte, während sich im übrigen Lande weder Gesetzgebung noch Polizei um die hygieinische Seite der Prostitution bekümmert. Dementsprechend ist die Verbreitung der Syphilis in England eine sehr grosse (Acton).[2])

Die gesetzliche Regelung der Frage ist erfolgt durch die Contagious Diseases Acts von 1864, 1866, 1868 und 1869 und hat so die folgende Gestalt gewonnen. In den von den einzelnen Gesetzen genannten Garnisons- und Hafenstädten — es waren zuerst 12 und nach und nach 17 namhaft gemacht — kann die Polizei solche Personen, welche notorisch der Prostitution ergeben sind, zunächst verwarnen. Lassen sie trotzdem ihr Gewerbe nicht, so folgt eidliche Anzeige eines Polizeibeamten (Superintendent of Police) bei dem Friedensrichter, welcher die Betreffende vorladen lässt und nun darüber erkennt, ob die Person freizugeben oder einer regelmässigen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen ist. Findet sich eine solche Dirne bei der ärztlichen Untersuchung mit einer venerischen Krankheit behaftet, so wird sie einem Hospitale überwiesen, wo sie so lange zu verbleiben hat, bis durch ärztliches Zeugniss constatirt wird, dass sie geheilt ist. Die Verpflichtung zur periodischen ärztlichen

---

1) Eine mir nachträglich bekannt gewordene Verhandlung des Unterhauses vom Sommer 1877 verdient hier Erwähnung. Es kamen hier nämlich die Strafverfolgungen gegen Impf-Renitenten zur Sprache und wurde es dabei als wünschenswerth bezeichnet, nicht dieselbe Person in kurzen Zwischenräumen zur Bestrafung heranzuziehen, da ja die Anti-Vaccination Society die Strafen doch bezahle und man nur die von Vorurtheilen besessenen Renitenten zu Märtyrern mache. (Med. Times.) Jedenfalls eine eigenthümliche Behandlung der obligatorischen Impfung!

2) Medic. Times. 1875. I. p. 507.

Untersuchung einer solchen Prostituirten erlischt mit dieser Entlassung aus dem Hospital oder aber nach Ablauf eines Jahres, nachdem darauf erkannt worden ist. Als Centralbehörde für Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes fungirt hier nicht der Local Government Board, oder aber die Behörden, aus denen sich derselbe gebildet hatte, sondern für die Garnisonsstädte das Kriegsministerium, für die Hafenstädte die Admiralität, welche auch die Ausführungsverordnungen für die ärztlichen Untersuchungen zu erlassen haben.

Diese Gesetzgebung, welche mangelhaft besonders dadurch erscheint, dass sie nur so wenige Städte des Landes umfasst und nicht allgemein gültig ist, hat nun in England von Zeit zu Zeit eine grosse Aufregung hervorgerufen. Petitionen und Meetings für und wider die Contagious Diseases Acts haben stattgefunden, häufig ist die Frage in ärztlichen Versammlungen besprochen worden. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob durch zu rigoröses Vorgehen an einem oder andern Orte auch Fehler gemacht worden sind; die Agitationsgründe liegen aber tiefer. Auf der einen Seite, natürlich für Beibehaltung der Gesetzgebung steht die Mehrzahl der Aerzte und haben sich besonders auch viele Militärärzte auf Grund ihrer Erfahrungen über Verminderung der Syphilis in diesem Sinne ausgesprochen. Auf der Gegenseite findet sich ein sehr gemischtes Publikum, radicale Freiheitsapostel, fromme Damen, Geistliche, auch Aerzte und der frühere Chef der Sanitätsverwaltung, Stansfeld, zu dessen Ressort die Frage übrigens nicht gehörte.

Zum Studium der Frage ist eine eigene „Royal Commission on the Contagious Diseases Acts" ernannt worden, welche 1871 über die Angelegenheit eingehenden Bericht erstattet hat. Auffallender Weise hat sich dieselbe für Aufhebung der Bestimmungen über die zwangsweise periodische Untersuchung ausgesprochen. Doch ist bis jetzt eine Abänderung der Gesetzgebung nicht erfolgt. Eine derartige Agitation gegen vernünftige Gesetze unter deren Herrschaft die Verbreitung der Syphilis sich so vermindert hat, dass von 1868—72 in Garnisonen, wo die regelmässigen Untersuchungen der Prostituirten nicht stattfanden, ständig je 9,16 Mann von 1000 wegen Syphilis im Hospitale sich befanden, während in den Städten, in welchen die Visitationen vorgenommen wurden, diese Zahl nur 4,49 : 1000 [1]) betrug,

1) Med. Tim. 1875. I. p. 534.

ist erstaunlich genug. Sie lässt sich genügend nur daraus erklären, dass eben wesentlich nicht hygieinische Gründe ins Feld geführt wurden.

6) Quarantäne.

Englands Verhalten in den Fragen der Quarantäne zeigt eine unbefangene und liberale Würdigung der Sache. Während hier die Landquarantäne, der schwierigst durchzuführende Theil, natürlich gar nicht in Frage kommt, hat auch die Behandlung der Seequarantäne, welche doch allein möglichst wirksam durchgeführt werden kann, nach und nach eine Vereinfachung erfahren, wie sie dem vorgeschrittenen Stande der Erfahrung und Wissenschaft entspricht. Dementsprechend ist auch die legislatorische Entwickelung der Frage in diesem Jahrhundert eine einfache.

Die ältere Gesetzgebung ist consolidirt in der Quarantine Act von 1825, welche indess nur die Grundzüge des Vorgehens feststellt. Die Ausführung der einzelnen Maassregeln ist den Verordnungen des Privy Council überlassen. Daneben her geht die oben schon erwähnte, kraft der Diseases Prevention Act von 1855 bestehende Regulativgewalt des Privy Council bezüglich der Maassregeln gegen epidemische Krankheiten, welche hier ebenfalls in Frage kommt. Alle derartige Verordnungen haben nur provisorische Kraft und bedürfen der Bestätigung des Parlaments. Die Befugnisse des Privy Council behufs Ausführung der Quarantäne-Maassregeln sind nun zum grössten Theile durch das Gesetz von 1871 an den Local Government Board übergegangen. Eine derartige Ausführungsverordnung, welche nach Milroy [1]) eine Verurtheilung der continentalen Bannerträger der strengen Quarantäne darstellt, erging noch im Sommer 1873 bezüglich Cholerainvasion. Erwähnung verdient ferner hier noch die Bestimmung der Sanitary Act von 1866, dass jedes Schiff, welches eine mit einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit behaftete Person an Bord hat, der Quarantäne Acte unterworfen werden kann. Es kann ferner Order ertheilt werden bezüglich Personen, die an Cholera oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, und zwar mit Geltung für alle Flüsse und das Meer in einem bestimmten Umkreise

1) Medic. Tim. 1874. I. p. 385.

(S. 52). Wie man sieht, sind dies keine wesentlich neuen Bestimmungen, sondern mehr eine Auffrischung früherer.

Die Ausführung aller Quarantäne- und verwandten Maassregeln ruht bei den Localbehörden. Die Sanitary Act von 1866 bestimmt in dieser Beziehung, dass die Nuisance Authority Leute, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, von einem Schiff nach dem Hospital bringen lassen kann, dass die Competenz einer localen Nuisance Authority sich auf die Schiffe in britischen Gewässern erstreckt, denen sie die nächste ist. Auch der Zutritt zu jedem britischen Schiffe steht den Organen der Schädlichkeitsbehörde nach richterlicher Entscheidung zu.

Concurrirend treten aber wieder mit diesen sanitären Sanitätsbehörden nach echt englischer Weise die Hafenbehörden als Ausführungsorgane der Quarantänevorschriften ein; auch die Beamten der Zollwacht werden von der Centralgewalt zur Ausführung ihrer Orders verwendet. Damit sind natürlich wieder die Bedenken, welche auch für die binnenländischen, sanitären Angelegenheiten in der Vielgestaltigkeit der Behörden liegen, gegeben. Die Public Health Act von 1872 hat dieser Schwierigkeit zu begegnen versucht, indem sie bestimmt, dass die Sanitätsbehörden derjenigen Sanitätsdistricte, welche an einen Seehafen grenzen, durch provisorische, vom Parlament zu bestätigende Order der Centralgewalt zur Hafensanitätsbehörde mit all deren Rechten ernannt werden können. Auch können mehrere Sanitätsbehörden von benachbarten Hafendistricten zu einer Hafensanitätsbehörde vereinigt werden. Auch für den Hafen von London kann eine solche Uebertragung stattfinden und sind alsdann Bürgermeister und Stadtrath die Sanitätsbehörde. Im Jahre 1873 hat in deren Namen ein Port Sanitary Committee gewirkt. Durch die Public Health Act von 1875 ist eine Vereinfachung der ganzen Angelegenheit in der Richtung erfolgt, dass zwar nicht die Quarantine Act, wohl aber die andern genannten Gesetze, wie bekannt, consolidirt und aufgehoben wurden.

Aus der Betrachtung der ganzen Gesetzgebung geht hervor, dass man auf strenge Quarantänemaassregeln keine grosse Zuversicht mehr setzt. Dementsprechend hat auch der Vertreter Englands auf der internationalen Conferenz zu Wien 1874 sich gegen das Quarantäne- und für das einfache Inspectionssystem ausgesprochen.

VIII.

Statistik.

Die bei der Staatskirche beruhende Führung der Standesbücher hat erst mit der Acte von 1836 einer rein staatlichen Civilstandsregistrirung Platz gemacht. Diese Registrirung, welche durch spätere Gesetzgebung in einigen Punkten modificirt wurde, bildet die Grundlage für die Bearbeitung der englischen Bevölkerungs- und Mortalitätsstatistik. Die Organisation hat sich nun folgendermaassen gestaltet:

Ein ursprünglich bei dem Ministerium des Innern gegründetes, durch das Gesetz von 1871 an das Local Government Board übertragenes Centralamt, Register Office, welches unter einem Registrar General of Births, Deaths and Marriages steht, ist die Centralbehörde für die uns hier interessirenden statistischen Erhebungen des ganzen Landes. Dieses ist behufs Erbringung des statistischen Materials in Registrirungs-Districte getheilt; so zerfällt England und Wales in 627 solcher Districte.[1]) Für jeden solchen ist ein oberer Registrirungs-Beamter, Superintendent Registrar, bestellt, welchem die Sammlung der von den Unterbeamten gelieferten Materialien obliegt. Jeder District zerfällt nun wieder in eine verschiedene Anzahl von Subdistricten, deren gegenwärtig in England und Wales 2195 existiren. Für jeden solchen Subdistrict ist ein eigener Registrirungsbeamter bestellt, dem die unmittelbare Erhebung und Aufzeichnung der statistischen Thatsachen zufällt.

---

1) Beneke „Vorlagen zur Organisation der Mortalitätsstatistik". Marburg 1875. S. 5.

Für die Ausführung dieser ganzen Einrichtung ist wieder an die Eintheilung und die Organe der Armenverwaltung angeknüpft; indem die Registrirungsdistricte fast durchweg mit den Armenkreisen zusammenfallen und sowohl der Superintendent Registrar als die localen Registrars aus den Beamten der Armenverwaltung genommen werden.

Wie schon der Titel der Centralstelle besagt, handelt es sich um Aufnahme von Geburten, Todesfällen und Heirathen. Die letztern, welche für uns von minderem Interesse sind, können hier nicht weiter berücksichtigt werden. Das Amt des Registrirungsbeamten spielt bei diesen Erhebungen eine wichtige Rolle. Denn seine Aufgabe ist es, sich thunlichst von jeder Geburt und von jedem Todesfalle Kenntniss zu verschaffen. Verschiedene Personen hatten auf Anfrage Auskunft zu ertheilen; doch besteht Verpflichtung zur Anzeige beim Registrar erst durch Gesetz von 1874.[1]) Ausserdem muss jeder Geistliche bei Vornahme einer Beerdigung sich eine Bescheinigung darüber beibringen lassen, dass der Verstorbene einregistrirt ist und wenn eine solche nicht erbracht wird, den Standesbuchführer darauf aufmerksam machen. Sache des letztern ist es alsdann die erforderlichen Erhebungen und Eintragungen zu machen. Todtgeborene Kinder wurden übrigens weder unter Geburten, noch unter Todesfällen registrirt.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gesundheitspflege ist die Verfügung des Centralamtes von 1845, welche zu den bisherigen Aufgaben der Unterbeamten noch die Aufführung der Todesursachen gebracht hat. Ist ein behandelnder Arzt vorhanden gewesen, so hat sich der Registrar zu diesem Behufe wegen Ausfüllung und Unterschrift eines vorgeschriebenen Todesscheines an denselben zu wenden. Wo keine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, soll der Registrar die Todesursache durch Rücksprache mit den Angehörigen zu ermitteln suchen. Doch wird alsdann im Register bemerkt, dass die betreffende Angabe nicht von einem Arzte ausgeht (Not certified). Der Paragraph 14 des früher schon erwähnten Rundschreibens des Local Government Board an die Medical Officers vom 11. November 1872 macht es auch diesen zur Pflicht, jährlich einen Bericht über die Sterblichkeitsverhältnisse ihres Districts aufzustellen.

---

1) Angabe bei Block l. c. p. 917, wo sich eine Analyse des Gesetzes findet.

Alle diese Erhebungen der Registrirungsbeamten laufen in dem Centralamte zusammen, welches sie zu einem Gesammtberichte verarbeitet, der alljährlich veröffentlicht wird. Solche Berichte erscheinen seit 1839 und sind für die Kenntniss der Bevölkerungsbewegung, sowie der Mortalitätsverhältnisse von der grössten Bedeutung geworden. Durch Aufschlüsse in der letztern Richtung haben sie mächtig beigetragen zur Beleuchtung der socialen und hygieinischen Schäden, welche sich in dem jähen Anwachsen der Städte, in der Uebervölkerung der Arbeiterdistricte u. s. w. gegeben finden. Sie sind den grossen hygieinischen Reformen vorangeschritten und haben die genauere Diagnose der Uebel geliefert, deren Therapie durch die Gesundheitsgesetzgebung angebahnt und verwirklicht werden sollte.

Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass die ganze Einrichtung noch manche schwache Seite bietet; auch in England wird dies anerkannt. Der Mangel einer obligatorischen Leichenschau, einer allgemeinen ärztlichen Erhebung der Todesursachen ist in erster Linie zu rügen. Trotzdem hat nach einem Schreiben des Secretärs des General Register Office, J. T. Hammick an Professor Beneke vom 27. August 1874[1]) die Zahl der ärztlich bescheinigten Todesfälle während des Jahres 1871 im Ganzen 87,2 pCt. sämmtlicher Todesfälle in England und Wales betragen; in 5,0 pCt. war die Todesursache durch gerichtliche Untersuchung festgestellt und nur in 7,8 pCt. fand keine dieser beiden Bescheinigungsarten statt. Doch war auch hier in der Mehrzahl der Fälle die Todesursache angegeben.

Ein weiterer Mangel war, dass Niemand gehalten war, von selbst Geburten und Todesfälle anzuzeigen. Der Registrar gelangte oft nur auf Umwegen, also ziemlich spät, manchmal, bei Geburten besonders, auch gar nicht zur Kenntnissnahme. Dies ist nun durch das Gesetz von 1874 gebessert.

Trotz alledem hat die englische Mortalitätsstatistik eine Vollständigkeit erreicht, welche von der der meisten andern Culturstaaten, und besonders der grossen, vortheilhaft absticht.

An Verbesserungsvorschlägen hat es nicht gefehlt; auch die Parlamentssitzungen der letzten Jahre haben die Frage öfter behandelt. Die Royal Sanitary Commission hat den Gegenstand ebenfalls

1) Beneke l. c.

sehr eingehend besprochen und besonders beherzigenswerthe Vorschläge bezüglich Organisation einer Morbilitätsstatistik gemacht. Und so ist auch in diesen Fragen ein befriedigender Fortschritt zu verzeichnen, der sie ihrer entsprechenden Lösung immer näher bringt.

FRANKREICH.

I.

Allgemeines.

Der ganzen Organisation des französischen Staatswesens nach konnte sich die öffentliche Gesundheitspflege nicht als Lebensäusserung der freien Selbstthätigkeit der Verwaltungskörper entwickeln. In Frankreich fehlt es eben an einer entwickelten, bürgerlichen Selbstverwaltung und wohl auch an dem rechten Sinne dafür.[1]) Die öffentliche Gesundheitspflege war desshalb und ist noch heute, so weit sie in die praktische Erscheinung tritt, Sache der bureaukratisch constituirten Verwaltungsbehörden. Ein Blick auf die Organisation der Verwaltung in Frankreich überhaupt wird dies noch klarer erkennen lassen.

An der Spitze der Regierung steht das Staatsoberhaupt, in dessen Händen die Executivgewalt ruht. Dieselbe kann allerdings nicht nach Willkür, sondern nach regelrecht unter Mitwirkung der vom Volke gewählten gesetzgebenden Körper zu Stande gekommenen Gesetzen ausgeübt werden. Auch die Bewilligung der für die Führung der Geschäfte nöthigen Geldmittel steht der Volksvertretung zu. Jede Verwaltungsbehörde besitzt nur so viel Gewalt, als ihr von dem Staatsoberhaupte oder dessen Delegirten übertragen worden ist und übt dieselbe ebenfalls nach Gesetzen und ausserdem nur insoweit nach eigenem Ermessen aus, als ihr nicht bestimmte Weisungen von oben zugegangen sind. Was eine Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Competenz anordnet, kann demnach auch immer von der Ober-

---

1) Klar geht dies unter anderem wieder aus einem Aufsatze von Lévieux hervor: „Des institutions d'Hygiène publique et de Salubrité en France." Annales d'Hygiène II. Ser. Bd. 40.

behörde verbessert oder annullirt werden. Damit im engsten Zusammenhange steht es, dass die verschiedenen Verwaltungsinstanzen immer nur aus einer maassgebenden Person bestehn, welche jederzeit absetzbar und bei ihren Amtshandlungen nicht an das Gutachten der ihr beigegebenen berathenden Corporationen gebunden ist.

Zu oberst stehen, als direct von dem Staatsoberhaupte delegirt, die einzelnen Fachminister, welche, ein jeder in seinem Ressort, die Verwaltung nach Maassgabe der bestehenden Gesetze führen. In zweifelhaften Fällen steht ihnen natürlich die Entscheidung, und wenn bestimmte gesetzliche Vorschriften fehlen, auch eine Vervollständigung derselben durch Verordnungen im Sinne und Geiste der bestehenden Gesetzgebung zu. Natürlich hat auch das Staatsoberhaupt selbst ein solches Verordnungsrecht und sind dessen „Decrete" gerade im Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege von grosser Bedeutung. Die Thätigkeit der Minister bewegt sich theils in Einzelentscheidungen solcher Fragen, die sie sich vorbehalten haben, theils und zwar vornehmlich in Instructionen und Circularen an die Unterbehörden. Eine jede Frage von grösserer Bedeutung und auch viele unbedeutende haben auf diese Weise eine eingehende Erörterung und Lösung gefunden, welche dann natürlich die gleiche für das ganze Land sein muss. Eine jede Individualisirung nach einzelnen Landestheilen ist damit selbstverständlich ausgeschlossen und wohl auch, nachdem diese Schablonenverwaltung nahezu ein Jahrhundert schon dauert, nicht mehr erforderlich. Wir werden diesen Circulaires ministériclles, welche auch für die Gesundheitspflege von der grössten Wichtigkeit sind, in den nächsten Capiteln öfter begegnen. Die hygieinischen Angelegenheiten ressortiren hauptsächlich von den Ministerien des Innern und des Handels.

Behufs Ausführung der Verwaltungsaufgaben ist nun seit 1790 das ganze Land in Verwaltungsbezirke, die Departements, eingetheilt. Die Grösse derselben ist nicht ganz gleich; doch entsprechen sie ungefähr in ihrer Bedeutung den Regierungsbezirken in Preussen oder den Kreisen in Bayern. An der Spitze der Departementalverwaltung steht der Präfect. Jedes Departement zerfällt in mehrere Arrondissements, an deren Spitze der Sous-Préfet steht. Jedes Arrondissement umfasst mehrere Cantone; doch sind dies keine Verwaltungsbezirke, sondern Gerichtsbezirke des Richters unterster In-

stanz, des Friedensrichters. Als letzter Verwaltungskörper figurirt dann die Gemeinde, an deren Spitze der Maire steht.

Der Präfect ist der Repräsentant des Gouvernements für das einzelne Departement; seine Befugnisse sind sehr weitgehende. Er ist der Träger der Executivgewalt bezüglich der Departementalverwaltung und hat auch das Recht, innerhalb des vom Gesetze gegebenen Rahmens allgemeine, für das ganze Departement gültige Polizeiverordnungen zu erlassen; ja er kann sogar für den Fall, dass ein Maire sich weigerte oder aus Nachlässigkeit unterliesse, ihm obliegende Aufgaben zu erfüllen, einen Localpolizeibeschluss für eine einzelne Gemeinde erlassen. Doch ist der Präfect an die Weisungen des Ministers gebunden, an welchen auch gegen einen Beschluss des Präfecten recurrirt werden kann. Dagegen ist er von den Verwaltungseingesessenen nur in soweit abhängig, als dem vom Departement gewählten Generalrathe die Votirung des Departemental-Budget zusteht. [1])

Der Unterpräfect hat kein selbständiges Verordnungsrecht und ist eigentlich nur ein delegirtes Organ der Präfectur. Am Departementalhauptorte existirt daher auch kein Unterpräfect, sondern wird das betreffende Arrondissement von dem Präfecten selbst verwaltet, ohne dass desshalb eine Instanz verloren ginge.

An der Spitze des elementaren Verwaltungskörpers, der Gemeinde, steht der Maire, als unbesoldeter Beamter, welchem ein oder mehrere Adjuncten und ein von der Gemeinde gewählter Gemeinderath zur Seite steht. Der Maire hat eine zwiefache Stellung [2]): er ist Vorstand der Gemeindeverwaltung, sowie der Gemeindepolizeiverwaltung; er ist bei Aufstellung des Gemeindebudgets und ebenso bei der Gründung von Gemeindeanstalten, Bauten u. s. w. an die Beschlüsse des Gemeinderathes gebunden. Ferner ist der Maire aber auch zugleich Beamter des Gouvernements; und handelt er alsdann als Man-

---

1) Durch Gesetz vom 10. August 1871 ist den Präfecten ein von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählter, ständiger Ausschuss (Commission départementale) beigegeben, dem verschiedene Functionen, besonders bezüglich Finanz- und Bauangelegenheiten des Departements übertragen sind. Ueber die Wirkungsweise dieser neuen Schöpfung ist mir Nichts bekannt, wenn bei der Kürze ihres Bestehens überhaupt schon ein Urtheil möglich ist.

2) Block, Dictionnaire de l'Administration française.

datar der Staatsgewalten. Diese seine verschiedenen Befugnisse sind also sehr umfassende. Dem entsprechend hat man in Frankreich immer darauf gehalten, die Maires nicht durch Wahl ernennen zu lassen. In allen grösseren Gemeinden wurden sie direct vom Staatsoberhaupte, in den Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern vom Präfecten ernannt und erst das Gemeindegesetz vom August 1876 hat hieran wenigstens das geändert, dass die Maires der kleinen Landgemeinden vom Gemeinderathe erwählt werden. Der Maire ist desshalb auch von dem Präfecten abhängig, kann von demselben suspendirt und durch Beschluss des Staatsoberhauptes jederzeit seines Amtes enthoben werden. Dagegen ist er in Ausübung seiner polizeilichen Functionen an keinerlei Beschlussfassung seines Gemeinderathes gebunden. In den Departementshauptorten von mehr als 40,000 Einwohnern theilt sich der Präfect mit dem Maire in die Municipalpolizei nach bestimmten, gesetzlichen Regeln.

So weit nun die polizeilichen Functionen des Maire in Frage kommen, so übt er sie nach zwei Richtungen aus. Er überwacht einmal die Ausführung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen; und ist ferner — und dies ist für uns hier die Hauptsache — als Vorstand der Gemeindepolizei befugt, innerhalb der ihm vom Gesetze überwiesenen Sphäre, Localpolizeiverordnungen zu erlassen mit bindender Kraft, und zwar sowohl solche von allgemeinem und dauerndem Charakter, als auch solche, welche nur einen ganz speciellen Fall, einen einzelnen Uebelstand (z. B. insalubre Massen an einem bestimmten Hause) betreffen. Verordnungen der ersten Art werden einen Monat, nachdem sie zur Kenntniss des Präfecten oder Unterpräfecten gebracht sind, rechtskräftig; solche der zweiten Art aber sofort, nachdem die vorgesetzte Behörde davon Kenntniss genommen hat. In beiden Fällen hat aber der Präfect das Recht, die erlassenen Verordnungen zu annulliren. Doch kann er sie nicht direct abändern und hat auf ihre Fassung nur insoweit Einfluss, als er dem Maire die Bedingungen bezeichnen kann, unter denen allein auf seine Zustimmung zu rechnen ist.

Dieses Bestätigungsrecht des Präfecten war wohl eine Folge des ganzen administrativen Systems; diente aber jedenfalls auch dazu, die Maires an einer willkürlichen und nicht entsprechenden Benutzung ihrer weitgehenden Befugnisse zu verhindern.

Zu den Angelegenheiten, welche der Maire laut der ihm in dem Gesetze von 1790 eingeräumten Befugnisse durch Verordnungen regeln kann, gehört nun eine Reihe von solchen, welche die öffentliche Gesundheitspflege sehr nahe angehen: „die Strassen- und Baupolizei, die Maassregeln für öffentliche Salubrität im weitesten Sinne, die Lebensmittelpolizei, die Maassregeln beim Ausbruche von Epidemien und Thierseuchen.

Eine besondere, administrative Organisation haben die Städte Paris und Lyon. Da besonders die erstere in allen Fragen, also auch in denen der öffentlichen Gesundheitspflege in Frankreich an der Spitze marschirt und für die übrigen Landestheile sehr oft maassgebend und bestimmend wird, so muss auch deren Verwaltung kurz geschildert werden.

Die Stadt Paris mit ihren Vorstädten bildet eine eigene Präfectur, deren Verwaltung aber von zwei Präfecten besorgt wird. Die innere Verwaltung untersteht dem Seine-Präfecten, während an der Spitze der Polizeiverwaltung der Polizeipräfect steht. Der Seinepräfect hat z. B. die Leitung und Ueberwachung der städtischen Arbeiten, der Bauten und sonstigen Anlagen, die Leitung und Ueberwachung der Wohlthätigkeitsanstalten unter sich; er ist gewissermaassen Maire central von Paris ohne die eigentlich polizeilichen Functionen des Maire, welche hier dem Préfet de Police übertragen sind. Beide Präfecten sind unabhängig von einander und stehen direct unter dem Ministerium. Die Stadt Paris ist eingetheilt in 14 Arrondissements, von denen aber nur die zwei zugehörigen ländlichen unter Sous-Préfets, die eigentlich städtischen aber unter ernannten Maires stehen. Die Functionen derselben bezüglich der öffentlichen Gesundheitspflege sind indess keine sehr ausgedehnten, da, wie schon gesagt, dieselben der Hauptsache nach von den beiden Präfecten wahrgenommen werden.

Eine ähnliche Organisation hat Lyon; nur fällt hier der eine, der administrative Präfect weg und werden dessen Functionen unter Ueberwachung des Präfecten von den Maires der fünf Arrondissements, in welche die Stadt zerfällt, ausgeübt.

II.

Die hygieinische Organisation.

Wie man aus den bisherigen Auseinandersetzungen entnehmen kann, liegt so ziemlich die ganze Bethätigung der öffentlichen Gesundheitspflege in den Händen von Verwaltungsbeamten, welche eine fachmännische, hygieinische Bildung nicht besitzen. Es wird desshalb genauer zu zeigen sein, in welcher Weise die maassgebenden Behörden sich den ihnen nöthig erscheinenden hygieinischen Rath zu verschaffen hatten. Bei der grossen Centralisation und Uniformität der Verwaltung bedurften die Unterbehörden eines solchen Beirathes allerdings in vielen Fällen nicht, da eine grosse Anzahl wichtiger hygieinischer Fragen durch Gesetze und Ministerialverordnungen für das ganze Land einheitlich und zwar gewöhnlich bis ins Kleinste geregelt waren.

In einem Culturstaate, wie Frankreich, mit seinen vorwärtsdrängenden socialen Verhältnissen und mit seiner schon frühzeitig entwickelten Industrie musste sich natürlich schon sehr bald für die maassgebenden Instanzen das Bedürfniss fühlbar machen, für Regelung technischer Angelegenheiten auch technischen Beirath einzuholen. Aber trotzdem hat bis in dieses Jahrhundert keine ständige Abtheilung für Hygieine und Medicinalwesen bei dem Ministerium bestanden. Man wandte sich eben um Rath dahin, wo man ihn zu finden hoffen durfte [1]); und da waren es vor Allem die gelehrten Gesellschaften und Körperschaften von Paris, welche für Begründung

1) Genaueres über die frühere Geschichte des französischen Sanitätswesens findet sich bei Trebuchet „Rapport général sur les travaux du Conseil d'Hygiène publique et de Salubrité du département de la Seine depuis 1849 jusqu'à 1858. Paris 1861, sowie bei Tardieu Dictionnaire d'Hygiène etc. Paris 1862.

und Redaction der betreffenden Gesetze und Verordnungen erspriessliche Dienste leisteten. Für die medicinischen Angelegenheiten wurde besonders die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts gegründete Société royale de médecine von Bedeutung.

Von dem gleichen Bedürfnisse gedrängt hatten auch einzelne Präfecten Conseils d'Hygiène gegründet. So waren vom Beginne dieses Jahrhunderts ab in einzelnen Städten Gesundheitsräthe entstanden, wie in Paris 1802, Lyon 1822, Marseille 1825, Lille, Nantes 1828, Troyes 1830, Rouen, Bordeaux 1831.[1]) Doch handelte es sich nur um vereinzeltes Vorgehen; im Allgemeinen fehlte sowohl dem Ministerium, als auch den Unterbehörden ein ständiges, regelrecht wirkendes, sachverständiges Organ.

Der erste Versuch zur Schöpfung eines solchen findet sich in den wichtigen Gesetzen von 1822 (Gesetz vom 3—9. März und Ordonnanz vom 7—14. August), welche besonders die Abhaltung epidemischer Krankheiten von der Landesgrenze betreffen und auf die wir gelegentlich noch zurückkommen werden. Hier wird ausser der Creirung von sogenannten Intendanzen und Sanitätscommissionen in den bedrohten Grenzdepartements die Errichtung eines ständigen Conseil supérieur de Santé bei dem Ministerium des Innern ausgesprochen, welcher aus 12 von dem Könige zu ernennenden Mitgliedern bestehen sollte. Diese Körperschaft, deren Thätigkeit jedenfalls keine sehr grosse war und die ja nach der ganzen Fassung des Gesetzes wohl hauptsächlich im Interesse des Schutzes gegen Seuchen wirken sollte, hat de jure bis 1848 existirt.

Der grosse Gedanke, dass die Hygieine ihre Thätigkeit nicht in der Berathung von Polizeimaassregeln beim Herannahen oder Ausbruche epidemischer Krankheiten zu erschöpfen habe, um nach verlaufenem Sturme wieder in Unthätigkeit zu versinken, sondern dass sie bei der Regelung des täglichen Lebens und Webens zu Rathe gezogen und also auch ein integrirendes Glied des ganzen Verwaltungsorganismus werden müsse, brach sich, wie allenthalben, so auch in Frankreich, erst spät und allmählich Bahn. Die erste klare Erkenntniss davon leuchtet aus den wichtigen Gesetzen des Jahres 1848 hervor, von denen der Zeitfolge nach das Arrêté vom

1) Motard, Traité d'Hygiène etc. Paris 1869. t. II. p. 487.

10. August 1848 das erste ist. Dasselbe errichtet unter Aufhebung des vorerwähnten Conseil supérieur de Santé bei dem Handelsministerium ein Comité consultatif d'Hygiène publique, eine Einrichtung, die sich als lebensfähig erwies und sich seitens der maassgebenden Kreise eines regen Interesses erfreute, wie dies schon die sich rasch folgenden, den ersten modificirenden Erlasse bekunden (1. Februar und 2. December 1850, 23. October 1856). Nach dem letzten Decrete von 1856 hat sich die Organisation folgendermaassen gestaltet:

Das Comité soll sich dem Studium aller Fragen, welche ihm von dem Minister überwiesen werden, widmen, besonders aber folgenden: „die Quarantänen und deren Verwaltung, Maassregeln gegen Epidemien und zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter- und Ackerbaubevölkerung, Verbreitung der Schutzpockenimpfung, Verbesserung der Einrichtung der Mineralbäder und die Art und Weise, wie deren Gebrauch auch unbemittelten Kranken thunlichst zugängig gemacht werden soll, die Candidatur für die Stellen der ärztlichen Badinspectoren, die Einrichtung und Organisation der Conseils und Commissions d'Hygiène; die medicinische und pharmaceutische Polizei; die Salubrität der Werkstätten." Das Comité bezeichnet ausserdem genauer diejenigen Fragen, deren Bearbeitung der Académie de Médecine zu unterbreiten ist.

Das Comité besteht aus 10 Mitgliedern, darunter 4 Aerzten, 1 Ingenieur, 1 Architect, 1 Chemiker; demselben ist ein Secretär mit berathender Stimme beigegeben. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Minister, auf Vorschlag des Comité's. Der Präsident und der Secretär werden ebenfalls von dem Minister ernannt.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal in der Woche statt. Die Geschäftsordnung wird von dem Minister bestimmt. Die Mitglieder erhalten eine Remuneration, jedoch nur wenn sie an den Sitzungen Theil genommen haben. Diese Remuneration wurde durch Ministerialentschliessung vom 22. November 1856 auf 15 Francs für die Sitzung festgesetzt.

Die Mitglieder des Comité können nicht zugleich Mitglieder eines andern Gesundheitsrathes sein.

Ausser den genannten ständigen Mitgliedern können zu den Sitzungen noch eine Reihe von höhern Beamten mit berathender

Stimme zugezogen werden: der Chef der Handelsabtheilung des auswärtigen Amtes, der Generalinspector des Militär-Sanitätswesens, ein Zollbeamter, der Chef der Packetbotabtheilung der Postverwaltung, der Generalinspector der Marine-Sanitätsverwaltung, der Director der Verwaltung der assistance publique, der ständige Secretär der Académie de médecine. Ausserdem kann der Minister für die Besprechung einzelner Fragen Beamte des betreffenden Ressorts mit berathender Stimme abordnen.

Wie man sieht, sind der Fragen, welche in die Competenz dieses Comités gehören, sehr viele und umfassen dieselben einen sehr grossen Theil des hygieinischen Gebietes. Doch ist der Nutzen der ganzen Einrichtung dadurch sehr beschränkt, dass der Körperschaft, nach der Fassung des Decretes, keine selbständige Thätigkeit und keine Initiative zusteht. Sie hat sich lediglich mit Fragen zu befassen, welche ihr von dem Minister vorgelegt werden. Mit dieser beschränkten Bedeutung steht auch die Dürftigkeit der Mittel in Einklang, welche zur Honorirung der Mitglieder aufgewendet wurden und welche in einem reichen Lande wie Frankreich und gegenüber Männern von meist hoher wissenschaftlicher Bedeutung (ich nenne z. B. nur Rayer und Tardieu) ungemein kleinlich erscheinen. Jedenfalls bezeichnete die ganze Einrichtung aber einen anerkennenswerthen Fortschritt. Es war damit zum ersten Male eine wirkliche fachmännische und wie man wohl zugeben kann, sehr verständig zusammengesetzte Centralbehörde für die Beurtheilung hygieinischer Fragen geschaffen. Dass die Minister ausserdem auch nicht gehalten waren dieses ihr Comité consultatif zu befragen oder sich nach dessen Gutachten zu richten, war ein weiterer Nachtheil, der wohl kaum einigermaassen durch die Autorität der im Comité vertretenen grossen Namen ausgeglichen wurde. Wie wenig weit die Befugnisse des Comité gingen, geht aus der frappanten Thatsache hervor, dass die frühere kaiserliche Regierung nie auf den Wunsch des Comité's, seine Verhandlungen im Drucke herauszugeben, eingegangen ist und dass dies erst nach den Ereignissen von 1870 gestattet wurde (Armaingaud). [1])

Dass die ganze Einrichtung durch die starren Formen, in welche

1) Sur la nécessité de réformer nos institutions d'Hygiène publ. Bordeaux 1873.

sie durch Decrete und Ministerialverfügungen gegossen war, an jeder lebensfähigen Weiterentwickelung gehindert war, versteht sich darnach wohl von selbst. Von einem selbständigen Gesundheitsamte oder von einem Ministerium de la santé publique, wie es Littré [1]) verlangt, ist man wohl auch in Frankreich sehr weit entfernt.

Ein weit wesentlicherer Schritt zur Organisation und Fruchtbarmachung der öffentlichen Gesundheitspflege als dies durch die bisherigen Schöpfungen geschehen war, ward zur selben Zeit durch das Decret vom 18. December 1848 gethan. Durch dasselbe wurde nämlich die Schöpfung von Gesundheitsräthen angeordnet, welche den Unterbehörden berathend zur Seite stehen sollten und auf diese Weise natürlich viel eher geeignet waren, den local gegliederten Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden und Einfluss auf deren Regelung zu gewinnen, als dies durch die bis dahin bestehenden bei den Centralbehörden etablirten Beiräthe geschehen konnte.

Da die Bestimmungen dieses Decretes bis zum heutigen Tage in Geltung geblieben sind und für die Entwickelung der Hygieine und Medicinalpolizei in Frankreich von der grössten Bedeutung waren, so gebe ich das Wesentliche derselben in Nachfolgendem wieder:

1) In jedem Arrondissement wird ein Gesundheitsrath errichtet (Conseil d'hygiène publique et de salubrité) mit einer Mitgliederzahl von 7 bis 15. Die Bestimmung der Zusammensetzung eines jeden Arrondissements-Gesundheitsrathes bleibt dem Handelsminister vorbehalten.

2) Die Mitglieder werden auf vier Jahre von dem Präfecten ernannt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

3) Es können ausserdem nach Anhörung des Arrondissementsgesundheitsrathes in jedem Cantonshauptorte Gesundheitscommissionen durch Erlass des Präfecten errichtet werden.

4) Am Hauptorte jedes Departements befindet sich ein Departementsgesundheitsrath, dessen Mitglieder in oben bezeichneter Weise von dem Präfecten ernannt werden. Diese Körperschaft vereinigt verschiedene noch weiterhin zu präcisirende Attribute mit denen des Arrondissementsgesundheitsrathes.

---

1) Médecine et Médecins. p. 284. (citirt bei Armaingaud.)

5) Die Gesundheitsräthe werden von dem Präfecten oder Unterpräfecten präsidirt, die Cantonalcommissionen von dem Maire des Cantonshauptortes. Jeder Gesundheitsrath wählt einen Vicepräsidenten und einen Schriftführer, welche alle zwei Jahre erneuert werden.

6) Die genannten Körperschaften versammeln sich wenigstens einmal alle Vierteljahre und immer, wann sie zusammenberufen werden.

7) Die Mitglieder der Cantonalcommissionen können zu den Sitzungen der Arrondissements-Gesundheitsräthe mit berathender Stimme zugezogen werden.

8) Jedes Mitglied, welches ohne triftigen Grund bei drei aufeinander folgenden Sitzungen gefehlt hat, wird als ausgetreten betrachtet.

9) Die Arrondissements-Gesundheitsräthe haben die auf die öffentliche Gesundheitspflege des Arrondissements bezüglichen Fragen, welche ihnen von dem Präfecten oder Unterpräfecten vorgelegt werden zu prüfen. Besonders können sie gehört werden über folgende Gegenstände:

a) Assanirung der Oertlichkeiten und Wohnungen; b) Maassregeln zum Schutze gegen endemische, epidemische und übertragbare Krankheiten; c) Thierkrankheiten und Thierseuchen; d) Verbreitung der Kuhpockenimpfung; e) Organisation des Armensanitätswesens; f) Mittel zur Verbesserung der sanitätlichen Verhältnisse der Fabrik- und Ackerbaubevölkerung; g) die gesundheitsgemässe Beschaffenheit der Werkstätten, Schulen, Hospitäler, Irrenanstalten, Wohlthätigkeitsanstalten, Casernen, Arsenale, Gefängnisse, Arbeitshäuser, Asyle u. s. w.; h) Fragen betreffs der Findelkinder; i) die Beschaffenheit der im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Getränke, Gewürze und Arzneimittel; k) über die Verbesserung der Mineralwasseranstalten und die Art und Weise, wie deren Gebrauch auch den Armen zugänglich zu machen ist; l) die Gesuche um Genehmigung zum Betriebe von gesundheitsschädlichen, lästigen und gefährlichen Gewerben; m) die hygieinischen Anforderungen an die grossen öffentlichen Anlagen und Bauten, als da sind: Schulen, Gefängnisse, Casernen, Häfen, Kanäle, Wasserbehälter, Quellen, Verkaufshallen, Marktanlagen, Hanfdörren, Gossen, Kirchhöfe u. s. w.

10) Die Arrondissements-Gesundheitsräthe sammeln und ordnen die auf die Sterbliehkeit und deren Ursaehen, auf die Topographie und Statistik des Arrondissements bezüglichen Doeumente, soweit sie die öffentliehe Gesundheitspflege interessiren. Dieselben werden dem Präfecten übermittelt, weleher Copie davon dem Minister zugehen lässt.

11) Die Verhandlungen der Arrondissements-Gesundheitsräthe werden dem Präfecten übersandt.

12) Der Departements-Gesundheitsrath gibt sein Gutaehten in folgenden Fällen ab: a) über alle Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, welche ihm der Präfeet vorlegt; b) über alle Fragen, welehe mehrere Arrondissements gemeinsam oder das ganze Departement betreffen. Er stellt ferner die Verhandlungen der Arrondissements-Gesundheitsräthe, welche ihm von dem Präfeeten zugestellt werden, zusammen und beriehtet über deren Thätigkeit. Dieser Bericht mit den Belegstüeken wird von dem Präfeeten dem Handelsminister übersandt.

Dem Deeret folgte dann bald ein Ministerialerlass (15. Februar 1849), weleher die in dem Deerete sehon in Aussieht gestellten Ausführungsbestimmungen enthält. Derselbe stellt die Zahl der Mitglieder für jeden einzelnen Gesundheitsrath fest und bestimmt zugleich, aus welcher Klasse der Gesellschaft dieselben zu entnehmen sind. Die Zahl derselben ist, wie sehon aus dem Deerete zu ersehen, nieht für jedes Arrondissement die gleiehe und wird z. B. für einen Gesundheitsrath von 15 Mitgliedern bestimmt, dass sieh darunter sechs Aerzte, vier Chemiker oder Pharmaceuten und zwei Thierärzte zu befinden haben und dass die drei andern Mitglieder aus hervorragenden Oekonomen, Kaufleuten und Industriellen genommen werden sollen. Zugleieh wird eine Anzahl von Beamten aufgeführt, welehe, wenn sie nieht sehon Mitglieder des Gesundheitsrathes sind, zu den Sitzungen mit berathender Stimme zugezogen werden können; es sind dies: der Bergwerksbeamte, der Strassenbaubeamte, ein Offizier, weleher mit der Verwaltung der Kasernen betraut ist, der Departementalarehitect, und diejenigen Präfecturbeamten, zu deren Ressort die Salubrität, die Verwaltung der Hospitäler und die Wegepolizei gehören.

Ausserdem kann der Präfeet, auf Vorsehlag des Gesundheits-

rathes, für jeden Canton, der keine Gesundheitscommission besitzt, einen Correspondenten ernennen.

Wie das Decret von 1848 ausdrücklich besagt und wie oben auch schon hervorgehoben wurde, erstreckte sich dessen Wirksamkeit nicht auf die Stadt Paris; und wurde die Regelung für dieselbe besondern gesetzlichen Maassnahmen vorbehalten. Es erklärte sich dies aus den abweichenden Bedürfnissen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsorganisation dieser Riesenstadt. Wenn für die Departements ein einziger Gesundheitsrath mit dem Sitze am Departementalhauptorte einerseits nicht genügen konnte, um die Bedürfnisse eines ganzen Departements richtig zu würdigen, anderseits aber auch die Thätigkeit der Gesundheitsräthe sich hauptsächlich in Fragen von localer Beschränkung zu ergehen hatte, welche nur für ein Arrondissement, ja häufig nur für eine einzelne Gemeinde von Interesse waren, so lag dies Alles für Paris ganz anders.[1]) Hier ist alles dichter auf einander gedrängt, die Interessen vielfach mit einander verwachsen. Oft gehören die zwei Seiten derselben Strasse zwei verschiedenen Arrondissements an; und es dürfte nach Trébuchet schwer sein, nur eine einigermaassen wichtigere Frage zu finden, welche nicht über die Grenzen eines Arrondissements hinausgriffe. Epidemien, ja nur Herstellung einer Strasse, eines Marktes, der Abzugskanäle betreffen oft drei bis vier Arrondissements. Die Dünste einer Fabrik können den Einwohnern mehrerer Arrondissements schädlich werden. Wie daher Paris in seiner ganzen Verwaltungsorganisation als einheitliches Ganze angesehen war, so kam dieser Gedanke der Einheit auch in der Organisation des Gesundheitsrathes zur Geltung. Derselbe entspricht daher auch in seiner directen Beziehung zu dem von ihm vertretenen Verwaltungsbezirke mehr den Conseils d'arrondissement der Departements.

Ausserdem handelte es sich in Paris, wie schon oben erwähnt, nicht um eine neue Schöpfung. Paris hatte als die erste Stadt in Frankreich schon einen Gesundheitsrath, welcher zu der Zeit, als diese Räthe für die meisten Departements erst neu geschaffen wurden, schon eine sehr reiche Thätigkeit hinter sich hatte. Der Gesundheitsrath von Paris wurde im Jahre 1802 von dem Präfecten Dubois

1) Nach Trébuchet, l. c. p. 18 ff.

ins Leben gerufen und ist sowohl an Mitgliederzahl, sowie besonders an Bedeutung ständig gewachsen und nach Trébuchet's wohl nicht zu weit gehendem Ausspruche zum Vorbild aller derartiger Schöpfungen in Frankreich und im Auslande geworden.

Die Mitgliederzahl war im Anfange 4, wurde aber nach und nach immer mehr erhöht, so dass sie 1828 z. B. 20 betrug. Diese Mitglieder bezogen eine Remuneration von 1200 Francs jährlich. Verschiedene Präfectur-Erlasse haben im Lauf der Jahre die Organisation modificirt; als endgültig bestimmend darf aber der vom 24. December 1832 betrachtet werden, welcher hier, da er auch für die spätere gesetzliche Regelung maassgebend blieb, in seinen wesentlichen Bestimmungen mitgetheilt werden soll:

1) Der Gesundheitsrath bei der Polizeipräfectur besteht aus 12 (eigentlichen) Titular-Mitgliedern, 6 beigeordneten und einer unbestimmten Anzahl von Ehrenmitgliedern.

2) Die (eigentlichen) Titular-Mitglieder erhalten eine Vergütung von 1200 Francs; während die übrigen Mitglieder keinen Gehalt beziehen.

3) Die Titular-Mitglieder werden vom Präfecten ernannt, indem der Gesundheitsrath 3 Candidaten in Vorschlag bringt, von denen aber immer 2 schon beigeordnete Mitglieder sein müssen. Die Ernennung der beigeordneten Mitglieder erfolgt ebenfalls durch den Polizeipräfecten auf Vorschlag von 3 Candidaten durch den Gesundheitsrath. Die Ernennungen unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

4) Jedes zu ernennende Ehrenmitglied muss vorher einmal Titular-Mitglied gewesen sein. Ausnahmen hiervon finden nur statt für den Dekan der medicinischen Schule und die Professoren der Hygieine und der gerichtlichen Medicin an der medicinischen Facultät, welche in dieser ihrer Eigenschaft von Rechts wegen Mitglieder sind.

5) Der Polizeipräfect ist der Vorsitzende des Gesundheitsrathes. Der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Secretär werden vom Präfecten auf Grund einer vom Gesundheitsrathe präsentirten Liste von 3 Candidaten ernannt. Diese Ernennungen werden alljährlich erneuert.

6) Der Gesundheitsrath erstattet alljährlich Bericht über seine Arbeiten an den Präfecten. Die Berichte werden gedruckt.

Dieser Erlass blieb für die Zusammensetzung des Gesundheitsrathes von Paris maassgebend und wurden zunächst nur im Laufe der

folgenden Jahre die im Artikel 4 erwähnten Ausnahmen noch weiter ausgedehnt, so dass nach und nach noch verschiedene Beamte als Ehrenmitglieder herangezogen werden konnten: Der Director der pharmaceutischen Schule, verschiedene Communalbaubeamte, der Abtheilungschef der Präfectur, welcher das Sanitätswesen unter sich hatte, deren Generalsecretär und ein Mitglied des Armeegesundheitsrathes.

Die definitive Regelung, welche den Gesundheitsrath von Paris auf dieselben gesetzlichen Grundlagen stellte, wie dies für die Gesundheitsräthe in den Departements schon durch das Decret von 1848 geschehen war, erfolgte durch Decret vom 15. December 1851. Dasselbe hielt den bisherigen Gesundheitsrath in seiner bestehenden Organisation aufrecht, indem es ihm den Namen Conseil d'Hygiène publique et de Salubrité du département de la Seine gab, um anzudeuten, dass sich seine Wirksamkeit auf die 12 Arrondissements der Stadt und auf die 2 zugehörigen Landarrondissements zu erstrecken hatte. Seine Functionen waren dieselben, wie die für die auswärtigen Gesundheitsräthe in Artikel 9, 10 und 12 des Decretes von 1848 bestimmten. Ein Decret von 1852 brachte die Titular-Mitglieder auf 15, eines vom 5. Januar 1861 hob ferner die Membres adjoints auf und brachte die Zahl der Titular-Mitglieder auf 21; für den hierdurch erwachsenden Mehrbedarf an Remunerationen (im Ganzen 7200 Francs) hatte die Municipalcommission das Geld bewilligt.

Durch diese Organisation war und blieb die einheitliche Verwaltung des Seinedepartements auch in hygieinischen Fragen gewährleistet. Um aber auch die ins Einzelne gehende hygieinische Localkenntniss, wie sie sich durch die Lebensbeziehungen in engeren Kreisen entwickelt, für die Verwaltung nutzbringend heranziehen zu können, rief das Decret von 1851 zugleich eine Schöpfung, welche sich schon in mehr gelegentlicher Weise und in transitorischer Existenz, z. B. beim Ausbruch der Cholera, nützlich erwiesen hatte, in dauernder Organisation ins Leben. Es war dies die Schöpfung von hygieinischen Commissionen, deren in jedem Arrondissement eine creirt wurde. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Präfecten und zwar aus einer Candidatenliste, welche für die Stadt-Arrondissements von dem betreffenden Maire, für die Land-Arrondissements vom Unterpräfecten vorgeschlagen wird. Jede Commission soll, womöglich, wenigstens zwei Aerzte, einen Apotheker, einen

Thierarzt, einen Architecten und einen Ingenieur zu ihren Mitgliedern zählen. Präsident einer solchen Commission ist der betreffende Maire oder für die Land-Arrondissements der Unterpräfect; ihren Vicepräsidenten und Secretär wählt die Commission immer für die Dauer von 2 Jahren selbst. Der Polizeipräfect kann ferner auch ein Mitglied des Gesundheitsrathes zu den Commissionen delegiren. Die Commissionen sollen wenigstens eine Sitzung jeden Monat halten. Ihre Aufgabe ist, alle die Hygieine betreffenden Aufschlüsse für ihren Wirkungskreis zu sammeln, die Aufmerksamkeit des Polizeipräfecten auf gesundheitswidrige Verhältnisse ihres Arrondissements und die Mittel zur Abhilfe immer rege zu machen. Sie können auf Anrathen des Gesundheitsrathes bezüglich der demselben überwiesenen Fragen (Art. 9 des Decretes von 1848) gehört werden. Sie wirken bei Ausführung des Gesetzes über Assainissement der ungesunden Wohnungen und der Maassregeln bei Epidemien mit; und sammeln schliesslich die Belege bezüglich Sterblichkeit und Todesursachen, Topographie und Statistik des Arrondissements, soweit sie die Hygieine betreffen.

Wie man sieht, haben diese Commissionen keine dem Gesundheitsrathe coordinirte, sondern eigentlich eine subordinirte Stellung; sie haben keinen directen Einfluss auf die Verwaltung, sondern sind nur Hilfsorgane des Gesundheitsrathes, deren er sich zu eingehenderer Unterrichtung bedient, oder Hilfsorgane der Verwaltung für die Ausführung bestimmter Functionen. Sie entsprechen also nicht den Conseils d'Arrondissements der Departements, sondern mehr den Cantonalcommissionen des Decretes von 1848. Auf die ganz andersartige Stellung dieser Körperschaften für Paris ist indess oben schon aufmerksam gemacht worden. Es erübrigt nur noch zwei wesentliche Unterschiede hervorzuheben, welche in der Organisation der Gesundheitsräthe für die Departements und desjenigen von Paris bestehen, da dieselben für die ganze Function und Entwickelung von Bedeutung sind. Die Dauer der Ernennung für den Gesundheitsrath von Paris ist eine unbestimmte, während die der Mitglieder der auswärtigen Gesundheitsräthe für die Dauer von 4 Jahren erfolgt. So gross dieser Unterschied auf den ersten Blick erscheint, so vermindert sich die Bedeutung desselben allerdings dadurch, dass in den Departements die ausscheidenden Mitglieder wieder ernannt werden können und man sich doch wohl nicht leicht diesen Modus, dem Gesundheits-

rathe ein bedeutendes Mitglied zu erhalten, entgehen gelassen haben wird. Der zweite Unterschied ist der, dass die Mitglieder des Gesundheitsrathes von Paris eine Vergütung von jährlich 1200 Francs beziehen. Diese ganze Einrichtung, im Zusammenhange mit der wissenschaftlichen Bedeutung der Mitglieder, hat den Arbeiten des Pariser Gesundheitsrathes den Charakter grösserer Continuität und energischerer Durchführung verliehen, worauf wir noch zurückkommen werden.

Es ist dies einer der Gründe, warum hier auch der Schilderung dieser Pariser Organisation eine scheinbar unverhältnissmässige Breite gegeben wurde. Der andere Grund aber ist der, dass bei der grossen Centralisation in Frankreich alle in Paris gemachten Erfahrungen, alle hier getroffenen Einrichtungen in jeder Beziehung, also auch in Rücksicht der Hygieine, für die Entwickelung der gleichartigen Verhältnisse in den Departements von der grössten Bedeutung waren; eine Bedeutung, welche wir nicht nach der der deutschen Hauptstädte im Verhältniss zu ihren betreffenden Ländern und auch nicht wohl nach der Londons für England schätzen dürfen. Dieselbe reicht über das Organisatorische weit hinaus und macht sich sehr häufig in der Regelung der kleinsten praktischen Verhältnisse in ganz Frankreich bemerkbar.

Gehen wir nun zur Betrachtung der Thätigkeit der Gesundheitsräthe über, so wird es am zweckmässigsten sein, gleich wieder mit Demjenigen zu beginnen, dessen Thätigkeit die ununterbrochendste und ergiebigste war. Es ist dies wieder der Gesundheitsrath des Seine-Departements.

Den besten Ueberblick über die Thätigkeit des Seine-Gesundheitsrathes geben die genauen Berichte seines Secretärs Trébuchet, welche für die Zeit von 1849 bis 1861 z. B. in 2 stattlichen Bänden vorliegen, die eine Fülle des interessantesten Materials enthalten. Schon die Annales d'Hygiène Bd. I. 1841 bringen von Trébuchet einen zusammenfassenden Bericht über die Thätigkeit des Conseil von 1829 bis 1839, aus welchem hervorgeht, dass während dieser Zeit von der genannten Körperschaft 4431 verschiedene Fragen verhandelt wurden. Es gibt diese Zahl schon einen Begriff von einer lebhaften und umfassenden Thätigkeit, auf deren Einzelheiten hier aber nicht näher eingegangen werden kann. Lebhafter wird die Thätigkeit

noch mit der neuen Organisation. Die so vielgeschmähte napoleonische Herrschaft hatte wenigstens über die Hauptstadt Frankreichs eine Entwickelung und eine Zeit der industriellen Blüthe heraufgeführt, wie sie sie vordem nicht besessen. Diese Verhältnisse mussten sich auch in hygieinischen Fragen bemerkbar machen und wir ersehen denn auch aus den oben schon erwähnten Berichten Trébuchet's, dass der Gesundheitsrath von Paris in der Zeit von 1849 bis 1861 nicht weniger als 7288 verschiedene Angelegenheiten begutachtet hatte.

Dieselben umfassen so ziemlich das ganze Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und Sanitätspolizei: Wohnungshygieine, Entfernung der Abfallstoffe, Reinhaltung der öffentlichen Wege, Gewerbekrankheiten, Nahrungspolizei, Epidemien, Kirchhöfe u. s. w.; dann die überaus zahlreichen mit der Errichtung der Fabriken und sonstigen établissements insalubres ou incommodes zusammenhängenden Fragen. Im Zusammenhange mit den Gesuchen um Genehmigung derartiger Etablissements haben zahlreiche Untersuchungen durch Commissionen des Gesundheitsrathes an Ort und Stelle stattgefunden.

Dass diese Gutachten auch von praktischer Tragweite waren, beweisen die zahlreichen Erlasse der Polizeipräfectur, welche im Anschlusse an dieselben erfolgt sind. Eines weitern praktischen Nutzens sei hier mehr nebenher Erwähnung gethan: Die Arbeiten des Gesundheitsrathes, wie sie in den trefflichen Berichten von Trébuchet geordnet und mit einem alphabetischen Register zum Nachschlagen versehen sind, stellen einen werthvollen Codex der praktischen Hygieine auch für weitere Kreise dar.

Es erübrigt noch, der Thätigkeit der Gesundheitscommissionen von Paris und der Bannmeile zu gedenken, welche, wie oben schon erwähnt, als Hilfsorgane des Gesundheitsrathes fungiren sollten. Die durch das Decret von 1851 gegebene Thätigkeit derselben war durch eine Instruction des Polizeipräfecten von 1852 noch näher präcisirt worden. Dass dieselbe eine erspriessliche war, geht aus dem von Duchesne im Jahre 1860 erstatteten Gesammtberichte hervor, welcher ebenfalls ein sehr reichhaltiges Material enthält und von der Thätigkeit dieser Commissionen in sämmtlichen Arrondissements Zeugniss ablegt.

So einig die Meinungen über die Bedeutung des Gesundheits-

rathes von Paris sind und so hoch man dessen Thätigkeit zu schätzen geneigt ist, so wenig ist man sich klar über die Bedeutung und Thätigkeit der Gesundheitsräthe in den Départements. Von denen einzelner grösserer Städte, welche oben schon erwähnt wurden, muss dabei natürlich abgesehen werden. Aber mir will es scheinen, als ob auch die Thätigkeit der Conseils in den kleinern Städten und der Conseils d'arrondissement im Allgemeinen zu gering angeschlagen würde. Wie Wasserfuhr [1]) mit Recht bemerkt, fehlt es an einer umfassenden thatsächlichen, geschweige denn kritischen Darstellung von deren Arbeiten. Nach einem ministeriellen Rundschreiben von 1858 haben bis dahin nur wenige Departementalgesundheitsräthe der Forderung des Artikel 12 des Decretes von 1848 entsprochen und alljährlich einen Gesammtbericht erstattet und an das Ministerium eingereicht. Nach der Ansicht Tardieu's (l. c. Bd. I. p. 607) hat sich dies nunmehr, wohl in Folge dieser erneuten Aufforderung günstiger gestaltet und liefern jetzt zahlreiche Departementalgesundheitsräthe genauere, periodische Berichte. Doch haben sich bis zum Jahre 1870 im Ganzen immerhin erst 39 Departements, also noch nicht ganz die Hälfte veranlasst gefunden, ihre Berichte einzusenden.

Wie mit der Berichterstattung, so war es anfangs aber auch mit der Constituirung der Gesundheitsräthe selbst ergangen. Auch hier ist, wie aus einem ministeriellen Rundschreiben von 1851 ersichtlich ist, das eine Departement etwas früher, das andere etwas später vorgegangen, bis die Conseils endlich nach und nach ins Leben gerufen waren.

Wenn ich oben sagte, dass es mir scheine, als ob man die Thätigkeit der Gesundheitsräthe im Allgemeinen zu gering anschlage, so gründet sich dieses Urtheil auf die Vergleichung und Durchmusterung der Druckberichte aus zahlreichen Departements, welche mir zugänglich gewesen sind. Dass natürlich die Leistungen, so weit sie nicht nur praktisch, sondern auch in weiter gehender wissenschaftlicher Bedeutung in Frage kommen, an den grösseren Centren, wo wissenschaftlich bedeutende Männer zu finden waren, von denen der kleinern Städte abwichen, lässt sich leicht denken und würde

1) Die Verhandlungen der Kreisgesundheitsräthe im Unter-Elsass. Strassburg 1875. S. 5.

sich wohl allenthalben in ähnlicher Weise gestalten. Aber auch die kleinern Orte haben mitunter in dieser Beziehung ein recht reges Leben entfaltet. Wie ich aus den erwähnten Berichten ersehe, hat man sich fast allerwärts nicht darauf beschränkt, gerade gegebene Fragen zu beantworten, sondern sich auch bemüht, die Materialien zu einer möglichst vollständigen medicinischen und hygieinischen Topographie der betreffenden Districte zusammenzutragen. So begegnet man hier Schilderungen von Bodenverhältnissen, meteorologischen und epidemiologischen Mittheilungen in grosser Anzahl. Natürlich bilden aber die direct praktischen Fragen die Hauptsache und unter diesen stehen wieder diejenigen industrieller Natur weitaus voran. Es ist dies bei der grossen Entwickelung der Industrie in Frankreich und bei der hierdurch auch rasch zum Bewusstsein gekommenen Gefährlichkeit so vieler Industriezweige wohl erklärlich; aber zugleich erfreulich ist es auch, zu sehen, dass die Präfecten meistens nicht versäumten, ihren Gesundheitsräthen die betreffenden Concessionirungsgesuche zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

So sind auch in den Departements durch Sammlung der Sitzungsberichte zum Theil Werke entstanden, welche sowohl quantitativ, als qualitativ kühn hervortreten können. Ich führe hier an: das Departement der Gironde, der Rhône, von Hérault (Avignon), der Seine inferieure (Rouen), du Nord (Lille). Zur Illustrirung sei hier noch aufgeführt, dass z. B. der Conseil d'Hygiène von Bordeaux in 12 Jahren 554 einzelne Berichte erstattet hat; der von Lyon von 1851 bis 1859 sogar 1331 Berichte, welche sich mit Ausnahme von 131 alle auf gewerbliche Anlagen bezogen; der von Avignon hat von 1849—1858 etwas über 200 Angelegenheiten erledigt.

Aber auch die Thätigkeit der Conseils d'arrondissement war im Allgemeinen wohl eine grössere, als man anzunehmen geneigt ist, wenn auch die Leistungen kleinerer Städte nicht leicht eine allgemeinere Bedeutung erlangen konnten und sich deshalb auch der Beachtung mehr entzogen. Wie ich aus den mir vorliegenden Berichten ersehen kann, haben sich die Arrondissements-Gesundheitsräthe in den meisten Orten constituirt und auch ihre Thätigkeit entfaltet, wenn auch im Allgemeinen in bescheidenen Grenzen und besonders auch nicht in so häufigem Zusammentreten als das Gesetz

es fordert. Doch ist auch in dieser Beziehung in manchem Departement recht Nennenswerthes geleistet worden; und kann es einen Begriff von dem Eifer mancher Arrondissements-Gesundheitsräthe geben, wenn man sieht, dass im Gers-Departement in 16 Jahren 199 Sitzungen stattgefunden haben und im Meurthe-Departement, sogar den wichtigern Gesundheitsrath von Nancy ausgenommen, in 15 Jahren 153 Sitzungen.

Auch die im Decrete von 1848 vorgesehenen Cantonalcommissionen sind in verschiedenen Departements ins Leben getreten. Man ist sogar manchmal noch über die Forderungen des Gesetzes hinausgegangen und hat in manchen Departements sogar Comités d'Hygiène in jeder Gemeinde gegründet, welche der Minister indess durch Rundschreiben vom 3. Mai 1851 durch einen einzelnen localen Correspondenten zu ersetzen räth. Es ist daher wohl etwas scharf ausgedrückt, wenn Armaingaud (l. c. p. 10) in seinem trefflichen Schriftchen angibt, dass die „Conseils de canton et d'arrondissement n'existent que de nom, pour la plupart; en réalité ils ne fonctionnent pas.“ Aehnlich unbefriedigt äussert sich Michel Lévy. (Traité d'hygiène t. II. p. 378. cinq. édition. Paris 1869) über die Conseils d'arrondissement.

Es erübrigt noch, kurz zu erwähnen, welche Geldmittel für die Arbeiten der Gesundheitsräthe bereit standen und in welcher Weise dieselben beschafft werden sollten. Wir kommen damit zu einer der schwächsten Seiten der ganzen Einrichtung, was in einem Lande von dem Reichthume Frankreichs doppelt auffallend ist. Die Kosten, welche durch Errichtung der Gesundheitsräthe entstanden, sollten nicht, als eine für die Staatszwecke unentbehrliche Ausgabe in dem Voranschlage des Staatshaushaltes vorgesehen werden, sondern waren völlig den Departements überlassen. Von der Einsicht und dem guten Willen, wohl auch von dem guten Einvernehmen der Repräsentativ-Körperschaften der Departements, den Conseils généraux, mit dem Präfecten, hing es ab, ob die genügenden Mittel bereit gestellt wurden. Zunächst und ausschliesslich wurde dabei nur an die Kosten gedacht, welche durch den Druck der Verhandlungen, sowie durch allenfalls nöthig werdende Informationsreisen der Mitglieder der Gesundheitsräthe erwachsen konnten. Eine Honorirung der Mitglieder selbst hat, wie wir gesehen haben, nur bei dem Gesundheitsrathe von Paris stattgefunden; und dies ist wohl auch der einzige, für

welchen eine einigermaassen nennenswerthe Summe zur Verfügung stand.

Wie wir aus einem ministeriellen Rundschreiben vom 26. April 1858 ersehen können, hatte sich dementsprechend die Angelegenheit auch in den verschiedenen Departements sehr verschieden entwickelt. Von 53 Departements, welche überhaupt in ihren Budgets für 1858 Mittel für die Gesundheitsräthe vorgesehen hatten, hatten nur sechs genügende Summen bewilligt, nämlich von 3500 Frcs. (Départ. du Nord) bis zu 1200 Frcs. herunter (Bouches du Rhône und Meurthe). Andere haben weit geringere Beträge, sogar herunter bis auf 25 und 20 Frcs. zur Verfügung gestellt. In 33 Departements war gar nichts bewilligt worden. Unter diesen Umständen sind die besondern Ermahnungen und Aufforderungen des oben erwähnten Rundschreibens sehr wohl am Platze.

Wenn wir nun zum Schlusse noch den Werth der ganzen Einrichtung einer kritischen Betrachtung unterziehen, so hat sich im Allgemeinen die Nützlichkeit derselben in der vorhergehenden Erörterung schon erkennen lassen. Es kommt hier noch darauf an, die Schattenseiten zu besprechen. Dieselben sind besonders scharf von Armaingaud (l. c.) in seiner klaren Schrift hervorgehoben worden. Ein erster und schwer wiegender Mangel tritt gleich in der Zusammensetzung der Gesundheitsräthe hervor. Da die Mitglieder nämlich von dem Präfecten ernannt werden, so können sie dieselbe Garantie für Unabhängigkeit gegenüber der Executivgewalt nicht darbieten, als dies bei frei gewählten Mitgliedern der Fall wäre. Das dem Decrete von 1848 zu Grunde liegende und von Royer-Collard im Namen des Comité d'hygiène ausgearbeitete Projet d'organisation de l'hygiène publique enthielt diesen Mangel nicht. Royer-Collard wollte die Mitglieder, soweit sie Aerzte, Pharmaceuten oder Thierärzte waren, von einer aus ihren Collegen bestehenden Wählerschaft wählen lassen. Die übrigen Mitglieder sollten, sobald die Cantonalcommissionen gebildet waren, von diesen gewählt, und nur vorläufig vom Präfecten ernannt werden. Auch das Ministerium hatte diese Bestimmungen acceptirt. Leider waren sie aber von dem Staatsrathe verworfen worden. Der Minister Tourret äussert sich in einem Berichte dahin, dass er dies bedauern müsse und dass er befürchte, dass durch das Abgehen von dem Principe der Wähl-

barkeit den Gesundheitsräthen ein wesentliches Element der Kraft und Lebensfähigkeit genommen sei. Nur das Hereinbrechen der Cholera hielt den Minister ab, das Project desswegen überhaupt zu vertagen. Dass die nun folgende, lange Periode des Kaiserreichs nicht daran dachte, auch in diesem kleinen Kreise liberale Concessionen zu machen, ist begreiflich.

Ebenso schwer wiegend ist ein zweiter Fehler, welcher ebenfalls in dem Royer-Collard'schen Projecte vermieden, aber von dem Staatsrathe wieder hineingebracht worden war. Es ist dies der Mangel der Initiative. Die Gesundheitsräthe hängen, da sie sich nur auf Berufung der Behörden versammeln können, in dieser Beziehung auch lediglich von diesen ab. Es wird wohl, trotz der Bestimmungen des Artikel 9 des Decretes von 1848, keiner vernünftigen Behörde einfallen, einem Mitgliede, welches in der Sitzung des Gesundheitsrathes aus eigener Initiative einen wichtigen Gegenstand zur Besprechung bringt, das Wort zu entziehen. In einem Schreiben des Handelsministers vom 2. Juli 1872 wird dieses Recht der Initiative sogar ausdrücklich zugestanden. Aber um also nur diesen Antheil von Initiative in Anwendung bringen zu können, muss der Gesundheitsrath schon versammelt sein. Ein Recht, denselben auch wegen der dringendsten Angelegenheit zu berufen, steht nur der Verwaltungsbehörde zu.

Mit diesem ganzen Geiste, welcher die Gesundheitsräthe zu einfachen Consultativversammlungen macht, welche im Allgemeinen von den Behörden nach Belieben gefragt oder nicht gefragt werden können, hängt es auch zusammen, dass die Präfecten in keiner Weise auch an das gründlichst studirte und bestens motivirte Gutachten der Gesundheitsräthe gebunden sind; und dass sie in keiner Weise genöthigt sind, in irgend einer Angelegenheit vorzugehen, von deren Wichtigkeit wohl der Gesundheitsrath, aber nicht sie selbst überzeugt sind. In welcher Weise dadurch manchmal auch hygieinisch wesentliche Angelegenheiten verschleppt werden, davon finden sich bei Armaingaud einige recht lesenswerthe Beispiele.

Wenn diese Uebelstände alle sich bis jetzt nicht in noch grellerer Weise geltend gemacht haben, so liegt dies wohl darin, dass bei genügendem administrativem Tact auch mit mangelhaften Gesetzen leidlich regiert werden kann. Desswegen bleibt es aber doch

immer bedenklich, so wichtige Institutionen auf das persönliche Tactgefühl des betreffenden Beamten und nicht auf die allein sichere Basis des Gesetzes zu stellen. Die Erkenntniss der Schattenseiten des Decretes von 1848 beginnt sich nach und nach in weitern Kreisen Bahn zu brechen; möge es den Kämpfern gelingen, eine Umgestaltung der hygieinischen Institutionen in der beregten Richtung zu veranlassen. Unfruchtbar, weil zu weit gehend, will mir aber vorläufig ein Kampf um ein Ministerium de la Santé publique erscheinen, wie ihn Armaingaud, einer geistreichen Auseinandersetzung Littré's folgend, aufnimmt.

Auffallenderweise wird gerade in den französischen polemisirenden Arbeiten auf einen praktisch wichtigen Punkt, den ich schon oben vorübergehend berührte, nicht aufmerksam gemacht. Es ist dies die Dürftigkeit der den Gesundheitsräthen zu Gebote stehenden Geldmittel und die Art und Weise, wie dieselben nicht als obligatorische Staatsausgabe, sondern als facultative Departementalausgabe angesehen und behandelt werden. Ich will dabei ganz absehen von der Unmöglichkeit, in der sich die Gesundheitsräthe befinden, selbstständige Untersuchungen von localer Wichtigkeit zu veranlassen; nur ein Uebelstand, welcher sich alsbald nach der Constituirung der Gesundheitsräthe fühlbar machte, sei hier hervorgehoben. Wie schon aus dem ministeriellen Rundschreiben vom 26. April 1858 hervorgeht, ist die wesentliche Bestimmung des Decretes von 1848, wornach alljährlich ein Gesammtbericht über die Thätigkeit der Gesundheitsräthe in jedem Departement von dem Departemental-Gesundheitsrath ausgearbeitet werden sollte, nur sehr ungenügend zur Ausführung gekommen. Es ist natürlich, dass für eine solche Arbeit, welche einen nicht unbedeutenden Aufwand an Zeit und Geschick erforderte, wenn sie mit Erfolg ausgeführt werden sollte, sich unter den unbezahlten Mitgliedern nicht so leicht eine geeignete Persönlichkeit finden liess.

Sollen wir also nochmals zusammenfassen, was der gegenwärtigen hygieinischen Organisation Frankreichs fehlt und wodurch dieselbe mit wenigen, aber wesentlichen Aenderungen, einen Grad relativer Vollkommenheit, wie er bei den jetzigen Verhältnissen möglich und auch genügend ist, erreichen könnte, so sind dies folgende Punkte: 1) Wahl der Mitglieder durch unabhängige Bürger

oder Corporationen; 2) Recht der Gesundheitsräthe zur Initiative und vor allem das Recht, sich nach eigenem Ermessen versammeln zu dürfen; 3) Gewährung genügender Mittel, um zunächst wenigstens einen genügend besoldeten Secretär anstellen zu können. Derselbe brauchte kein ständiger Beamter zu sein, sondern könnte für eine bestimmte Zeit von dem Gesundheitsrathe selbst aus der Reihe seiner ärztlichen Mitglieder gewählt werden. Schwerer fällt es schon, bei der administrativen Organisation Frankreichs, festzustellen, bis zu welchem Grade die Verwaltungsbehörden den Aussprüchen der Gesundheitsräthe Folge zu geben hätten. Doch wäre dies auch gegenüber Gesundheitsräthen, welche die oben vorgeschlagene Zusammensetzung hätten, weniger dringlich, da eine solche Corporation jedenfalls eine ganz andere Autorität gegenüber Publikum und Behörden besässe, als die gegenwärtigen Conseils d'hygiène. Jedenfalls müsste aber festgestellt werden, dass die Organe der Verwaltung bei Regelung von Angelegenheiten, welche bereits in Behandlung sich befinden, nicht gegen das Gutachten des Conseil d'hygiène entscheiden dürften und dass alle Angelegenheiten, welche nach dem Decrete von 1848 den Gesundheitsräthen vorgelegt werden können, denselben auch vorgelegt werden müssten. Eine Berufung von dem Conseil d'arrondissement an den Conseil du département und von diesem etwa noch an eine höhere Instanz müsste allerdings den Verwaltungsbehörden dabei freistehn.

Es scheint mir, als ob man bei uns dem Studium der hygieinischen Verhältnisse Frankreichs zu wenig Aufmerksamkeit zuwende und zu einseitig nur nach englischen Verhältnissen ausschaute; während ich doch überzeugt bin, dass sich für unsere bureaukratisch administrativen Verhältnisse erspriessliche Anknüpfungspunkte zur Bethätigung hygieinischer Organisationen in den ähnlichen Verhältnissen Frankreichs finden liessen.

Es ist wohl theilweise richtig, was eine englische Untersuchungscommission in ihrem Berichte über das französische System sagt [1]: „Die Symmetrie des Planes scheint vollkommen; — aber er versagt in der Praxis, als einzig und allein auf der Centralgewalt beruhend und gänzlich jenes durchdringenden Geistes entbehrend, durch welchen

1) II. Report of the Royal Sanitary Commission. London 1871. p. 18.

allein locale Energie und nationales Leben besteht.“ Ich sage „nur theilweise richtig“; denn der Plan hat in der That nicht so vollständig in der Praxis versagt. Das Urtheil der englischen Commission erstreckt sich natürlich nicht nur auf die hygieinische Organisation, sondern auf den ganzen französischen Staatsorganismus, wie er sich seit 1789 gestaltet hat.

Wie aber Frankreich auch in seiner unvollkommenen administrativen Gestaltung an der gesammten Culturentwickelung der Menschheit Theil genommen hat und einen hervorragenden Antheil derselben repräsentirt, so ist auch seine hygieinische Arbeit, wie wir weiterhin noch sehen werden, eine bedeutende gewesen, welche ausser der Kritik, auch die Achtung und Anerkennung herauszufordern vermag.

Zum Schlusse dieses Abschnittes, welcher sich die Besprechung der allgemeinen hygieinischen Einrichtungen und Arbeiten Frankreichs zur Aufgabe gemacht hat, muss noch mit einigen Worten der überaus reichhaltigen und gediegenen Literatur dieses Landes auf hygieinischem Gebiete gedacht werden. Ich beabsichtige hier kein Verzeichniss derselben zu geben. Das aber kann gesagt werden, dass sich das Gebiet der eigentlichen Hygieine weit früher einer allgemeinen wissenschaftlichen Bearbeitung erfreute, als dies bei uns und auch in andern Ländern der Fall gewesen ist. In diese Arbeit, welche nicht, wie es bis zur Neuzeit meist bei uns der Fall war, von einigen nebenher thätigen Mitgliedern der medicinischen Facultäten betrieben wurde, haben sich Namen von hervorragendem Klange getheilt. Von literarischen Erzeugnissen sei hier nur der seit 1829 erscheinenden Annales d'Hygiène et de médecine légale Erwähnung gethan, welche eine der hauptsächlichsten medicinischen Zeitschriften Frankreichs sind und sich um Förderung und Verbreitung hygieinischen Wissens die grössten Verdienste erworben haben. Die Hygieine war ferner an den medicinischen Schulen Frankreichs durch eine Professur vertreten, welche z. B. an einer der Pariser Anstalten Michel Lévy inne hatte.

Damit zusammenhängend hatte auch die Hygieine auf den Bildungsgang der ärztlichen Welt einen weit grössern Einfluss als bislang bei uns und erfreute sich bei derselben schon lange eines allgemeinen Interesses, welches bei uns noch sehr jungen Datums ist.

Der praktische und utilitarisch angelegte Geist des Franzosen hatte eben den Werth der Hygieine schon sehr zeitig erkannt; und wenn auch besonders in der Neuzeit, wo bei uns das Interesse an Hygieine ein so lebhaftes geworden ist, der Fortschritt bei den Franzosen nicht derselbe rasche gewesen ist, so bleibt das, was jenseits der Vogesen in der Hygieine geschehen ist, immerhin von grosser Bedeutung.

III.

Hygieine der Wohnplätze.

Es soll in diesem Capitel in den einzelnen Abschnitten Alles zur Sprache kommen, was für die Hygieine der Wohnstätten in Frankreich geschehen ist. Wenn eine streng systematische Behandlung hygieinischen Stoffes schon ohnehin seine Schwierigkeiten hat, so werden dieselben natürlich noch grösser, wenn gezeigt werden soll, in wie weit die Lehren der Hygieine eine praktische Verwerthung in einem bestimmten Gebiete gefunden haben. Es sollen und können die folgenden Abschnitte daher keinen eigentlich streng systematischen Gang innehalten, sondern enthalten in mehr loser Reihenfolge die Schilderung der einzelnen Verhältnisse. Dass dabei Dinge zur Sprache kommen, welche systemgemäss auch an einem andern Orte stehen könnten, lässt sich bei der aufs Praktische gerichteten Tendenz dieser Arbeit nicht wohl vermeiden. So werden die Hospitäler z. B. erst in einem spätern Capitel zur Sprache kommen.

1) Hygieine der Wohnungen.

Obgleich die Gesundheitsräthe von Paris und in den Departements schon häufig die Nothwendigkeit betont haben, durch ein Gesetz den Anforderungen, welche die Hygieine an Neubauten zu stellen berechtigt ist, gerecht zu werden, so ist ein solches in Frankreich bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Man denkt bei ungesunden Wohnungen natürlich zunächst an die übervölkerten Massenquartiere der grössern Städte; doch soll nach Tardieu die Wohnungshygieine auch auf dem Lande noch viel zu wünschen übrig lassen. Bezüglich des Beziehens neugebauter Häuser, der Höhe derselben im Verhältnisse zur Strassenbreite, der Beschaffenheit der Höfe und der

Ableitung der Abfälle der Haushaltung fehlen hygieinisch genügend gesetzliche Bestimmungen für das ganze Land. Das bis heutigen Tages für die Strassen von Paris im Wesentlichen maassgebende Decret von 1859 (27. Juli) lässt z. B. für eine Strassenbreite von 7,80 bis 9,75 Meter eine Gebäudehöhe bis zu 14,70 Meter zu, während sich der Gesundheitsrath dahin ausgesprochen hatte, dass Gebäudehöhe und Strassenbreite einander gleich sein sollten. Was in dieser Beziehung Vereinzeltes geschehen ist, soll später noch gelegentlich erwähnt werden. Dagegen hat der stellenweise schreckliche Zustand einer grossen Anzahl von Wohnungen der Arbeiterklassen und der Armen, besonders in den Industriestädten schon vor über 25 Jahren zu einer gesetzgeberischen That geführt, welche von den segensreichsten Folgen begleitet war, wenn sie dem Uebelstande auch nur in beschränktem Maasse steuern konnte.

In Paris hatte man schon im Jahre 1831, als man das Auftreten der Cholera befürchtete, eine Commission ernannt, welche sich mit der aus der Insalubrität der Wohnungen zu befürchtenden Gefahr beschäftigen sollte. Deren Thätigkeit hat nach Trébuchet (l. c.) recht schöne Resultate gehabt; und ist seit dieser Zeit die Wohnungshygieine von dem Programm des Pariser Gesundheitsrathes nicht mehr verschwunden. Dazu kamen im Laufe der Jahre die erschreckenden Gemälde, welche Villermé in seinem auf Grund eigener Untersuchungen an die Académie des sciences morales 1848 erstatteten Berichte über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterklassen niedergelegt hatte, die Arbeiten von Blanqui (Rapport sur les classes ouvrières 1848), Frégier (des classes dangereuses de la population dans les grandes villes. Paris 1840); und besonders auch die aus dem Norddepartement kommenden Klagen, zu deren Dollmetscher sich sowohl der Conseil de Salubrité von Lille, als auch der Conseil général gemacht hatten. Es war auch ein Abgeordneter des Norddepartements, Melun, welcher die ganze Frage in bestimmter gesetzlicher Gestalt vor die Kammer brachte, wo sie dann in dem hier noch genauer zu besprechenden Gesetze über die Logements insalubres ihre einstweilige Erledigung fand.

Bevor wir indess an das Gesetz und eine Kritik desselben selbst herantreten, soll hier noch an der Hand der von dem Berichterstatter der Kammer, Henry de Riancey, gegebenen Daten eine kurze Schilde-

rung des Zustandes gegeben werden, welche die Gesetzgebung zu einem Einschreiten geradezu nöthigte.[1])

Nach Riancey handelte es sich bei der ganzen Frage zunächst nicht um die Landbevölkerung. Die ländlichen Arbeiter, sowie auch diejenigen, welche Ackerbau mit industrieller Thätigkeit verbanden, waren im Allgemeinen bezüglich der Wohnungsfrage so günstig situirt, dass wenigstens damals ein directes Einschreiten der Gesetzgebung nicht erforderlich schien. Aber auch ein Theil der Fabrikarbeiterbevölkerung erfreute sich noch relativ günstigerer Verhältnisse; es sind dies diejenigen Arbeiter, welche ausserhalb der grossen Industriecentren, in deren Umgegend wohnen. Günstige Verhältnisse konnten besonders constatirt werden im Süden, zu Tarare, im Osten zu Markirch, im Norden zu Saint-Quentin, in der Umgebung von Lille, in Rethel und Sedan. Hier sollen schlechte feuchte Wohnungen, in Kellern oder auf kalten Speichern selten gewesen sein.

Nicht so war es bei den in den Industriecentren selbst angesessenen Arbeitern, welche hier mit eigenem armseligem Haushalte in gemietheten Wohnungen wohnten. Zu Amiens z. B. wohnten die Arbeiter im niedrigsten Stadttheile, in engen Strassen, die Häuser waren häufig von Holz, die Zimmer feucht, dunkel, mit schlecht schliessenden Oeffnungen. Die Arbeiterwohnungen von Rheims werden als wahre Höhlen geschildert, welche auf schlecht gehaltene, mit Unrath überladene Höfe mündeten. Schrecklich war der Zustand in Lyon mit seinen engen Sackgassen mit hohen verwinkelten Häusern. In Rouen fanden sich Hausgänge, wo ein Mensch kaum aufrecht stehen konnte, in denselben rieselten Schmutzbäche, welche hier aus allen Stockwerken zusammenliefen und in den Höfen Lachen bildeten. Ueber Treppen, holperig durch verhärteten Unrath, gelangte man zu niedern, schlecht verwahrten Höhlen, fast ohne Möbel, mit Fenstern meist ohne Scheiben; zu ebener Erde üppige Pilzwucherung an den Wänden. In manchen Strassen war die Feuchtigkeit eine so grosse, dass unter den Hausthüren förmliche kleine Quellen hervorrieselten. Dabei waren die Eigenthümer oft so arm als die Miether selbst und daher gar nicht im Stande, für Reparatur irgend eine Ausgabe zu unternehmen. Am schlimmsten sollen aber die

1) Dalloz, Jurisprudence générale.

Kellerwohnungen zu Lille gewesen sein, von wo ja auch der hauptsächlichste Nothschrei ausgegangen ist.

Ebenfalls schlimm, wenn auch nicht so schlimm, wie die vorhergehende Klasse, befand sich eine andere, welche Riancey geradezu als Nomaden bezeichnet. Es sind dies Arbeiter, welche gar kein eigentliches Heim besitzen, sondern gegen geringe Entschädigung in irgend einer Miethcaserne sich eine Schlafstelle suchen. Obgleich es für diese Gattung von Miethern einige in humanem Sinne geleitete und hygieinisch besser situirte Anstalten, besonders in Paris selbst gab, so waren doch diese Miethcasernen im Allgemeinen alte, feuchte, schlecht unterhaltene und schwer zu lüftende Gebäude, mit Zimmern von 8 bis 10 eng aneinander gerückten Betten; oft schliefen mehrere Personen zusammen im selben Bette.

Wie man sieht, waren die Schäden, deren Schilderung ich theilweise in wortgetreuer Uebersetzung von Riancey's Bericht gegeben habe, schreiende; der von Melun eingebrachte Gesetzentwurf ein wohl begründeter. Es erfolgte dann auch die Promulgirung des so wichtigen und segensreichen Gesetzes über die ungesunden Wohnungen unter dem 13. April 1850. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes gebe ich in Nachstehendem eine theilweise Uebersetzung des Gesetzes, wie es sich unter den mit dem Gesetze vom 24. Mai 1864 gegebenen Modificationen gestaltet hat.

1) In jeder Gemeinde soll, sobald es der Gemeinderath in besonderer Verhandlung für nöthig erklärt hat, eine Commission ernannt werden mit dem Auftrage, die zur Assanirung der ungesunden (insalubres) Wohnungen und Nebengebäude derselben, soweit sie vermiethet oder in Benutzung eines andern, als des Eigenthümers oder Nutzniessers sind, unumgänglich nöthigen Maassregeln zu untersuchen und anzugeben. — Als insaluber haben alle Wohnungen zu gelten, welche durch ihren Zustand Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bewohner bieten.

2) Diese Commission wird aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern gebildet. Sie muss nothwendig einen Arzt und Architecten oder einen andern ähnlichen Fachmann ebenso wie ein Mitglied der Wohlthätigkeitsverwaltung (bureau de bienfaisance) und des Sachverständigenraths (conseil de prud'hommes), wenn diese Einrichtungen in den betreffenden Gemeinden vorhanden sind, zu ihren

Mitgliedern zählen. Der Vorsitz steht dem Maire oder dem Adjuncten zu. — Arzt und Architect können ausserhalb der Gemeinde gewählt werden. — Die Commission erneut sich alle zwei Jahre zum Drittel; doch können die austretenden Mitglieder immer wieder gewählt werden. — In den Gemeinden, deren Seelenzahl 50,000 übersteigt, kann der Gemeinderath entweder mehrere Commissionen ernennen oder aber die Mitgliederzahl der bestehenden Commission bis auf 20 bringen; in Paris kann die Zahl der Mitglieder der Commission bis auf 30 gebracht werden.

3) Die Commission besucht nun die Orte, welche als insaluber bezeichnet sind; sie stellt den Zustand der Insalubrität fest, gibt deren Ursachen, sowie die Mittel, ihr zu begegnen an, und bezeichnet auch zugleich diejenigen Wohnungen, welche keiner Assanirung mehr fähig sind.

4) Die Berichte der Commission werden auf der Mairie niedergelegt und den Interessenten Gelegenheit gegeben binnen Monatsfrist Kenntniss davon zu nehmen und ihre Bemerkungen anzubringen.

5) Nach Ablauf dieser Frist wird der Bericht mit den betreffenden Bemerkungen dem Gemeinderath unterbreitet, welcher entscheidet über die Assanirungsarbeiten und die Localitäten, welche denselben ganz oder theilweise zu unterziehen sind, ebenso wie über die Zeit, in der sie vollendet sein müssen und diejenigen Wohnungen bezeichnet, welche einer Assanirung nicht mehr fähig sind.

6) Den Interessenten steht die Berufung gegen diese Entscheidungen an den Präfecturrath [1]) frei während eines Monats von der Zustellung des Gemeinderathsbeschlusses an. Diese Berufung hat suspensive Kraft.

7) Wenn kraft Entscheidung des Gemeinderaths oder im Berufungsfalle, des Präfecturraths, erkannt ist, dass die Ursachen der Insalubrität die Schuld des Eigenthümers oder Nutzniessers sind, gibt ihm die Gemeindebehörde auf, die nothwendig erachteten Arbeiten auszuführen.

8) Diejenigen Oeffnungen, welche im Interesse der Assanirungsarbeiten angebracht werden, sind während drei Jahren von der Thür- und Fenstersteuer befreit.

9) Werden die als nothwendig erkannten Arbeiten in der ge-

1) Der Präfecturrath, conseil de préfecture, ist eine Art von Verwaltungsgerichtshof, welcher für bestimmte Aufgaben bei jeder Präfectur besteht.

steckten Frist nicht ausgeführt und wird die Wohnung auch fernerhin von einem Dritten bewohnt, so verfällt der Eigenthümer oder Nutzniesser in eine Strafe von 16 bis 100 Francs. Sind die Arbeiten ein Jahr nach dem Erkenntniss nicht ausgeführt und wird die insalubre Wohnung trotzdem noch von einem Dritten bewohnt, so verfällt der Eigenthümer oder Nutzniesser in eine Geldstrafe von der Höhe des Betrages der auszuführenden Arbeiten; diese Strafe kann indess sogar auf das Doppelte erhöht werden.

10) Ist erkannt worden, dass die Wohnung keiner Assanirung mehr fähig ist und dass die Ursachen der Insalubrität von der Wohnung selbst abhängig sind, so kann die Gemeindebehörde in einem von ihr zu bestimmenden Termin vorläufig die Vermiethung als Wohnung untersagen. Die definitive Untersagung kann indess nur durch den Präfecturrath ausgesprochen werden; und hat in diesem Falle Berufung an den Staatsrath statt.

Die weiteren Bestimmungen (bis art. 14 incl.) haben kein direct hygieinisches Interesse mehr ausser der Bestimmung des Artikel 13: wenn die Insalubrität die Folge äusserer und dauernder Ursachen ist oder wenn diese Ursachen nur durch gemeinsame Arbeiten beseitigt werden können, so kann die Gemeinde unter näher angegebenen Bedingungen auf dem Expropriationswege die nothwendigen Grundstücke erwerben.

Wie man daraus ersieht, ist das Gesetz ein recht einschneidendes, welches tief in verjährte Uebelstände und langbesessene Privatrechte eingreift. Letzteres glaubte man auch bloss insoweit rechtfertigen zu können, als es sich um Miether handelt. Hier hatten frühere Gesetze schon gewisse Aufsichtsrechte des Staates festgestellt. Dagegen trug man Scheu, so weit zu gehen, den Eigenthümer selbst zu behindern, in gesundheitsgefährlichen Höhlen zu wohnen. Eine gewisse Aengstlichkeit in der Beschränkung individueller Rechte hat aber auch eine gute Seite des Gesetzes zur Folge gehabt. Während man nämlich in Frankreich im Allgemeinen geneigt ist, derartige gesetzliche Bestimmungen in der Weise hinzustellen, dass sie sich einförmig für den ganzen Staat gestalten, ohne dass verschieden gearteten localen Verhältnissen darin Rechnung getragen würde, ist dies mit dem vorliegenden Gesetze ganz anders geworden. Dasselbe ist facultativ, indem es jedem Gemeinderathe überlässt, zunächst

darüber zu befinden, ob in seiner Gemeinde überhaupt ein Bedürfniss für Ausführung des Gesetzes vorliegt. Die Gemeinde figurirt überhaupt als die wesentliche Behörde im ganzen Gesetze; dasselbe ist recht eigentlich ein Gemeindegesetz, welches an die besten Züge des in Frankreich so wenig verstandenen Selfgovernment erinnert.

Gehen wir nun über zu den guten Wirkungen des Gesetzes, so ist leider! zunächst zu constatiren, dass dasselbe nicht durchweg und so rasch als es erwartet wurde, das richtige Verständniss und Entgegenkommen gefunden hat. Einestheils war im Allgemeinen die Erkenntniss von der Bedeutung der Wohnung auf das ganze physische und geistige Leben noch nicht verbreitet genug, anderseits trat eine gewisse Scheu vor dem Eingriff in bis dahin für unanfechtbar gehaltene Privatrechte, die Sorge, dem oder jenem empfindliche pecuniäre Opfer aufzuerlegen, hindernd in den Weg. Es war zwar in den maassgebenden Kreisen anerkannt, dass dem ganzen Gesetze nur in der schonendsten Weise eine Folge zu geben sei, und dass es zunächst mehr einen „väterlich“ fürsorgenden Charakter beanspruchen solle; aber trotzdem kam man an vielen Orten über die Voreingenommenheit nicht weg. Dazu kam noch die Macht des Schlendrians und der Mangel der Initiative in so vielen Gemeinden, da man eben der communalen Selbsthilfe zu sehr entwöhnt und gewohnt war, das Gute in Form genauer Vorschriften von oben auf-octroyirt zu erhalten. Wir entnehmen hier einem ministeriellen Rundschreiben, welches unter dem 27. December 1858, also fast neun Jahre nach Publication des Gesetzes, erlassen ist, einige Daten über die Einführung des letztern. Darnach hatte der grösste Theil der Gemeinden von der ihnen gewordenen Befugniss keinen Gebrauch gemacht. In 11 Departements, aber auch in diesen nur theilweise, war das Gesetz zu vernünftiger Ausführung gekommen. In 26 Departements hatte man zwar lobenswerthe, aber bis dahin ungenügende Bestrebungen in dieser Richtung zu verzeichnen. 30 Departements haben den Geist des Gesetzes entweder überhaupt nicht erfasst oder doch nur ganz unwesentliche Resultate aufzuweisen. Von 19 weitern Departements liegen dem Minister gar keine speciellen Mittheilungen vor.

Es ist selbstverständlich, dass es vor allem die grossen Städte waren, welche das Bedürfniss nach Ausführung des Gesetzes zuerst empfinden mussten und desshalb auch hierin vorangingen. Natur-

gemäss konnte aber auch hier die Wirkung des Gesetzes nur eine allmähliche und langsame sein, wenn nicht die humane Absicht verfehlt und neue Uebelstände erzeugt werden sollten. Wie weit im übrigen Frankreich bis heutigen Tages die Commissions des logements insalubres mit ihrer Constituirung und ihren Arbeiten gediehen sind, lässt sich bei dem Mangel zusammenfassender Gesammtberichte für das ganze Land wohl nur schwer beurtheilen. Um aber doch einen Begriff von der Thätigkeit dieser Commissionen zu geben, sollen in Nachstehendem diese Verhältnisse an dem Beispiele einiger grösserer Städte gezeigt werden.

Allen voran steht auch hier wieder Paris. Hier fand die alsbald nach Erlass des Gesetzes ins Leben getretene Commission des logements insalubres eine sehr wesentliche Stütze in einer für die Weltstadt unter dem 23. November 1853 ergangenen Polizeiverordnung, welche die Sorge für Reinheit und Salubrität der Wohnungen zur Pflicht macht. Bemerkenswerth ist diese Verordnung dadurch, dass sie sich nicht nur mit den Miethwohnungen, sondern überhaupt mit allen Wohnstätten befasst. Dieselbe war begleitet von einer von dem Pariser Gesundheitsrathe ausgearbeiteten Anleitung über die Mittel, welche für die Salubrität der Wohnungen in Anwendung zu ziehen sind. Dieser Verordnung, wie ähnlichen andern fallen denn auch eine Reihe von Uebelständen anheim, wie z. B. Unrathanhäufungen in den Höfen, schlechte Ableitung der Haushaltungswasser. Die Commission des logements insalubres konnte sich also in ihrer Thätigkeit wesentlich auf die sogenannten innern Ursachen der Insalubrität der Wohnungen beschränken, als da sind Mangel an Luft und Licht, Feuchtigkeit, Ueberfüllung. Der Geschäftsgang war dabei im Allgemeinen der, dass jedes der Mitglieder zunächst ein Arrondissement der Stadt übernahm und weitere Mitglieder erst zugezogen wurden, wenn Streitigkeiten und Weigerungen der Eigenthümer auftraten. Die Zahl der Mitglieder entsprach dabei der Arrondissementszahl von 12 und erhöhte sich erst nach Hereinziehung einiger Vorstädte in den Stadtbezirk im Jahre 1860 auf 20. Dass das modificirende Gesetz von 1864 für Paris sogar 30 Mitglieder gestattete, haben wir bereits oben gesehen.[1])

[1]) Verschiedene Berichte über die Arbeiten der Commission sind im Druck erschienen.

Die Thätigkeit erstreckte sich nicht nur auf die ungesunden Wohnungen und die früher schon erwähnten Schlafstellencasernen, sondern besonders auch auf die Portierwohnungen, welche sich häufig in einer äusserst schlimmen Verfassung vorfanden. Die Arbeit mehrte sich von Jahr zu Jahr, da man erst nach und nach genauere Kenntniss von hygieinischen Missverhältnissen nahm, welche bis dahin wenig allgemein bekannt waren und die Wohlthat des Gesetzes mehr und mehr und immer bereitwilligere Anerkennung fand. Schon in dem Berichte über ihre Thätigkeit während der Jahre 1860 und 1861 konnte die Commission sagen, dass dass Gesetz in die Sitten der Bevölkerung eingedrungen sei und nun weit günstiger beurtheilt werde, als im Anfange. Dieser vermehrten Thätigkeit entsprach es auch, dass nach und nach der Commission einige ständige Bureaubeamte und ein eigener Baubeamter, welcher die angeordneten Arbeiten zu beaufsichtigen hatte, beigegeben wurde. Einer bei Spiess (D. V. f. ö. G. Bd. II. S. 392) abgedruckten statistischen Uebersicht über die Thätigkeit der Commission entnehme ich folgende Angaben: In den 15 ersten Jahren ihres Bestehens von 1851—1865, hat dieselbe 21911 Fälle behandelt, davon wurden auf gütlichem Wege erledigt 17608, vor den Gemeinderath kamen 2813, an die zweite Instanz, den Präfecturrath, gelangten 216 und nur in 189 musste die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch genommen werden. Dabei hat die Zahl der in jedem Jahre zur Erledigung kommenden Geschäfte derart zugenommen, dass sie z. B. von 100 im Jahre 1851 auf 641 im Jahre 1859 und nach der nun eingetretenen Stadterweiterung sogar auf 4160 im Jahre 1865 angestiegen ist. Ein günstiges Zeichen für das taktvolle Wirken der Commission ist es, dass das ohnehin erfreuliche Verhältniss der gütlich erledigten Fälle in den spätern Jahren ein noch etwas günstigeres gewesen ist, als in den frühern. Während in den Jahren vor der Stadterweiterung rund 73 Procent sämmtlicher Geschäfte auf gütlichem Wege erledigt werden konnten, so dass sie nicht einmal vor den Gemeinderath gebracht zu werden brauchten, hob sich dieses Verhältniss von 1860—1865 sogar auf 78 Procent.

Auffallend war es, dass die Thätigkeit der Commission sich auch auf Neubauten zu erstrecken hatte, welche in insalubrem Zustande vorgefunden wurden. Dass derartige Uebelstände, welche erst nach

Erlass des Gesetzes und trotz desselben entstanden sind, geradezu das energische Einschreiten der Commission herausfordern mussten, ist leicht erklärlich.

Die Arbeiten der Commission haben denn auch nach allen competenten Seiten die gebührende Würdigung erhalten und nicht wenig zur Inangriffnahme der ganzen Angelegenheit auch in den Departements beigetragen. Die Berichte der Commission waren sogar als Muster und Leitfaden für ähnliche Thätigkeit von dem Ministerium den Präfecten übersandt worden.

Die Stadt Lille, von wo mit am ersten der Anstoss zur Entwickelung der ganzen Frage ausging, scheint die grässlichsten Uebelstände dargeboten zu haben. Es waren besonders die Kellerwohnungen, welchen die hier ebenfalls bald ins Leben getretene Commission des logements insalubres Krieg zu erklären hatte. Sie erkannte nur zu bald, dass hier eine genügende Verbesserung im Allgemeinen nicht ins Werk zu setzen sei; und richtete daher ihre Bestrebungen auf gänzliche Beseitigung derselben. Dass es damit aber nur in sehr bescheidenem Tempo voranging, lehrt uns ein Bericht derselben Commission über den Zustand der Kellerwohnungen im Jahre 1864. Wir erfahren da, dass Keller als Wohnungen dienten, welche ausser der Eingangsthüre keine weitere Oeffnung hatten, manche nicht einmal einen Kamin, so dass im Winter der Rauch der Feuerung ebenfalls keinen andern Weg hatte, als die Eingangsthür. Die Commission fand unter anderm in einem Kellerraume von 90 Cubikmeter Raum 11 Betten, welche jede Nacht von 22 Individuen benutzt wurden. Aehnlich wie in Paris machte sich auch hier der Uebelstand bemerkbar, dass in neuen Gebäuden sich Keller fanden, angelegt in der offenbaren Absicht, sie als Wohnungen zu vermiethen, wogegen energisch eingeschritten werden musste.

Um noch ein Beispiel aus einer der mittlern Städte anzuführen, entnehme ich einem Berichte von 1852, dass auch in der Stadt Le Mans nach Erlass des Gesetzes eine Commission des logements insalubres ins Leben getreten ist, durch deren Thätigkeit 54 insalubre Häuser entdeckt und der Gemeindebehörde angezeigt wurden. Davon wurden 21 sofort Gegenstand von Assanirungsarbeiten. In den 33 übrigen war bis zur Stunde noch nichts geschehen; doch waren davon 8 unbewohnt geblieben.

Schliesslich sei noch kurz der Verbesserungen im hygieinischen Sinne gedacht, welche durch die colossalen Umbauten, Stadterweiterungen, Strassendurchbrüche erfolgt sind. Wenn dieselben wohl auch zum Theil durch ganz andere Interessen hervorgerufen waren, so sind sie doch auch der Wohnungshygieine zu Gute gekommen. Ich habe hier hauptsächlich Paris und besonders auch Lyon im Auge. Die Arbeiterquartiere der letztern Stadt haben gerade dadurch ganz namhafte Verbesserungen erfahren.

Obgleich die ganze Assanirungsarbeit, sowie die Bestellung der Commissionen zunächst den Gemeinden überwiesen war, so hat sich der Staat doch auch daran betheiligt, indem zur Unterstützung dieser Bestrebungen ein Credit von 10 Millionen Franken (à l'amélioration des logements des ouvriers dans les grandes villes manufacturières) ausgeworfen war, wovon jedoch weiter unten noch die Rede sein soll.

Bisher war hauptsächlich von hygieinischen Missverhältnissen die Rede, welche in der Beschaffenheit der Wohnungen selbst ihren Grund hatten; aber in den verschiedenen Berichten kehrt häufig die Bemerkung wieder, dass nicht sowohl der Zustand der Wohnung an sich den Grund zur Insalubrität abgäbe, sondern dass an und für sich nicht schlechte Wohnungen es dadurch würden, dass sie von einer zu grossen Anzahl von Bewohnern eingenommen wurden. Dass hiergegen nur schwer aufzutreten sein würde, ist wohl klar; und schon in der Kammer, als das Gesetz sur les logements insalubres berathen wurde, hatte sich der Berichterstatter Riancey mit der Frage beschäftigt, ob man nicht gerade dadurch, dass man in Anwendung des Gesetzes die schlechten Wohnungen ganz verbiete, eine stärkere Ueberfüllung der relativ guten oder aber eine für den Armen bedenkliche Miethsteigerung hervorrufen würde. Schon Riancey erkannte, dass dagegen von staatlicher Seite im Ganzen nicht allzuviel geschehen könne. Ein Decret von 1848 hatte allerdings denjenigen Neubauten, welche bis zu einem bestimmten Termin fertig gestellt sein würden und für Arbeiterwohnungen bestimmt wären, eine Befreiung von der so unhygieinischen Thür- und Fenstersteuer auf 15 Jahre zugebilligt. Aber man sah doch schon damals ein, dass hier hauptsächlich ein Feld für freie Bestrebungen Einzelner oder von Vereinen gegeben sei, denen gegenüber sich der Staat nur fördernd und unterstützend verhalten könne.

Wir kommen damit zur Besprechung der schönen Arbeiten, welche nicht sowohl in der Bekämpfung hygieinischer Uebel, als in der directen Schöpfung neuer und günstiger Wohnungsverhältnisse sich bethätigten: den Arbeiterstädten (Cités ouvrières). Dieser von dem hygieinischen in das sociale Gebiet übergreifende Gegenstand kann hier natürlich nur in Kürze skizzirt werden.

Der Staat hat sich an diesen Unternehmungen insoweit betheiligt, als, wie oben schon erwähnt, das Gesetz vom 22. Januar 1852 einen Credit von 10 Millionen Franken für die Verbesserung der Arbeiterwohnungen festsetzte. Die einmal im Fluss befindliche Angelegenheit wurde von den verschiedensten Seiten in Angriff genommen, von grossen Industriellen und Capitalisten, von Gesellschaften mit philanthropischem Interesse und auch von der Speculation. Die gemachten Bestrebungen und Arbeiten lassen sich nach 2 Gruppen eintheilen. Die erste umfasst diejenigen Cités ouvrières, welche aus einem oder mehreren grössern Gebäuden bestanden mit Wohnungen für Einzelne oder für Haushaltungen zu feststehenden und mässigen Miethpreisen. Hierher gehören die schon 1849 unter dem Patronate Napoleon's gegründete Cité Napoléon in Paris, sowie einige andere Pariser Anstalten, so die von Pereire gegründeten Arbeitercasernen in La Chapelle und Batignolles, die 1854 in Angriff genommene Cité de l'Imperatrice; die Cité Napoléon zu Lille; die Cité ouvrière von Marseille. Die zweite Gruppe betrifft kleinere Häuser, von denen ein jedes blos zur Aufnahme einer Haushaltung bestimmt war. Man hat dieselben in den verschiedensten Systemen gebaut, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Der maassgebende Gedanke war dabei der, dass der Arbeiter mittelst seines darnach bemessenen Miethpreises auch nach und nach Besitzer des ganzen Anwesens werden konnte. In dieser zweiten Gruppe stand besonders Mülhausen mit seiner grossartigen Schöpfung, den beiden Cités ouvrières, allen ähnlichen Bestrebungen weit voran. Im Jahre 1835 begonnen hat diese Arbeiterstadt nach und nach eine solche Bedeutung gewonnen, dass schon im Jahre 1867 ungefähr 800 einzelne Wohnhäuschen, von denen meistentheils 4 unter gemeinsamem Dache zu einer Gruppe vereinigt, bestanden, und etwa 700 in den Besitz der Inwohner übergegangen waren. Es mögen hier noch erwähnt werden die ähnlichen Schöpfungen in Beaucourt und Blanzy. Einem Mini-

sterialberichte von 1854 entnehme ich die Angabe, dass bis dahin zur Unterstützung dieser Arbeiten von dem Staate 3,892,082 Francs verausgabt worden waren.

Was nun den Erfolg dieser Bestrebungen für die Herstellung guter Arbeiterwohnungen betrifft, so sind bezüglich der Pariser Anstalten sowohl Tardieu als Trébuchet darüber einig, dass derselbe nur ein recht mittelmässiger war; was bei der schweren Disciplinirbarkeit, um keinen andern Ausdruck zu gebrauchen, der Pariser Arbeiterbevölkerung kaum Wunder nehmen dürfte. Dieselben dürften sich wohl einer Hausordnung, wie sie für grössere Casernen ja so nöthig ist, kaum fügen. Günstiger haben sich die Verhältnisse in den Cités mit einem Häuschen für jede Haushaltung gestaltet, deren Musterbild das uns nun glücklicherweise wieder gewonnene Mülhausen ist. Doch haben auch hier viele Besitzer der kleinen Häuser dem hygieinischen Zwecke dadurch geschadet, dass sie von den 3—4 Zimmern, die ihnen zur Verfügung standen, das eine oder andere an ledige Arbeiter vermiethеten. Doch sind dies Verhältnisse, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wer sich für diese wichtige Frage näher interessirt, findet besonders bezüglich Mülhausens genauere Auskunft in einer trefflichen Arbeit des Mülhauser Kreisarztes Dr. Kestner.[1])

Einige weitere Fragen der Wohnungshygieine, wie Abtritte, Ableitung der Hauswasser werden weiter unten noch im Zusammenhange mit öffentlichen Unternehmungen, welche damit in Verbindung stehen, ihre Besprechung finden.

2) Hygieine der öffentlichen Gebäude.

a) Schulen. Die Schulhygieine ist, wie fast allenthalben, so auch in Frankreich recht jungen Datums; manche Fragen derselben sind bis jetzt noch kaum in wissenschaftlichen Kreisen Gegenstand reiflicher Erwägung und von da bis zur praktischen Gestaltung ist immer noch ein grosser Schritt. Die Schulverhältnisse weichen überhaupt von den unsrigen in sehr vielen Beziehungen wesentlich ab,

---

1) Das Arbeiterquartier in Mülhausen. Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen. Bd. II. S. 7 ff. Darnach beträgt die Zahl der bis jetzt gebauten Häuser 952, von denen 896 verkauft und 417 gänzlich abbezahlt sind.

so dass die ganze Schulhygieine dadurch schon ein anderes Ansehen bekommt. Bekanntlich herrscht in Frankreich kein Schulzwang; ferner ist die Gründung von Schulen einem jeden, mit dem nöthigen Diplome versehenen Lehrer freigestellt, natürlich unter gewissen, hier nicht näher zu erörternden Bedingungen und unter Staatsaufsicht. Schon die Schulen für den Elementarunterricht zerfallen in öffentliche, von Staat, Departement und Gemeinde gehaltene, und in freie. Es ist nur gesetzlich bestimmt, dass in jeder Gemeinde eine oder nach der Einwohnerzahl auch mehrere Primärschulen sein sollen, für die der Lehrer und die Räumlichkeit beschafft werden sollen. Auch die höhern Schulen — von den eigentlichen Fachschulen ist hier abgesehen — zerfallen wieder in öffentliche und freie. Die Schulen sind sehr vielfach so organisirt, dass der Schüler daselbst Kost und Wohnung hat; sie sind eigentliche Pensionate. Dadurch zerfällt die Schulhygieine schon von vornherein in die Schulhygieine im eigentlichen, bei uns gebräuchlichen Sinne und in Wohnungshygieine.

Was zunächst die Écoles publiques betrifft, so waren dieselben natürlich der Staatsaufsicht unterworfen, welche sich gelegentlich auch auf die hygieinische Seite erstrecken konnte. Von den Écoles libres sagt es das wichtige Schulgesetz vom 15. März 1850 sogar ausdrücklich, indem der Artikel 21 bestimmt, dass die Aufsicht sich auch auf die Hygieine und Salubrität zu erstrecken habe. Auf Grund dieses Artikels wies der Unterrichtsminister durch Circular vom 10. Mai 1851 die Schulaufsichtsbehörden (recteur) sogar direct an, darauf zu achten, ob nicht in der Nachbarschaft der Schulen gesundheitsschädliche Vorgänge stattfänden, ob die Schlafsäle nicht zu klein und gehörig gelüftet seien; ob die Nahrung eine entsprechende sei.

Eine solche Aufsicht konnte natürlich nur von Erfolg sein, wenn sie in regelmässiger Weise und von sachverständigen Personen ausgeübt wurde. Letzteres besonders war aber nicht der Fall. Ich will dabei absehen von verschiedenen extraordinären Untersuchungen der Schulen in hygieinischer Hinsicht, wie wir weiter unten noch einigen begegnen werden. Die regelmässige Aufsicht befand sich aber in den Händen der Schul- und der Verwaltungsbehörden im engern Sinne; eine regelmässige Untersuchung durch Aerzte oder Commissionen der Gesundheitsräthe fand nicht statt, wenn wir von

der wohl mehr gelegentlichen und nicht officiellen Thätigkeit der Hausärzte der Pensionate absehen. Glücklicherweise hat sich, wieder unter dem Vortritte von Paris, eine Interpretation des Gesetzes über die logements insalubres Eingang verschafft, welche auch die Schulen in den Bereich der Thätigkeit der Commission des logements insalubres zieht. Wir werden später noch auf diesen wichtigen Theil der Thätigkeit der Pariser Commission zurückkommen.

Bezüglich des Baues und der Einrichtung der Schulhäuser waren verschiedene Erlasse des Ministeriums ergangen, welche indess nicht die genügende Beachtung gefunden hatten. Das Ministerium stand durch den Präfecten den Gemeinden, welche Schulhäuser zu bauen hatten, in doppelter Eigenschaft gegenüber; einmal als Aufsichtsbehörde und dann als subventionirende Behörde, da ein grosser Theil der Gemeinden sich für seine Schulhausbauten um Staatsunterstützung bewarb. Von denjenigen Schulhausbauten, für welche eine solche Unterstützung beansprucht wurde, mussten dem Minister die Pläne vorgelegt werden, welcher sie entweder billigte oder mit den ihm nöthig erscheinenden Aenderungen versah. Nach diesem also gutgeheissenen oder verbesserten Plane hatte die Ausführung zu erfolgen. Aber diesen Bestimmungen wurde, da hier eine strenge, nachträgliche Aufsicht nicht stattfand, häufig nicht nachgekommen. Der Minister sah sich daher veranlasst, durch Circular vom 30. Juli 1858 dieselben nochmals besonders einzuschärfen und zugleich eine recht vernünftige Anleitung zu Schulhausbauten zu geben.

„Die Hauptsache ist“, sagt der Minister, „die Wahl des Platzes; derselbe muss central gelegen, leicht zugänglich und luftig sein. Das Haus selbst soll einfach, aber bequem sein, fern von lärmenden und ungesunden Anlagen, welche das Kind geistigen oder körperlichen Einflüssen aussetzen können, welche für die Sittlichkeit und Gesundheit bedenklich erscheinen. Das Schulzimmer soll unterkellert, gedielt, gut erleuchtet, dem Sonnenlichte zugänglich sein; die Fenster sind mit aufstellbaren Schaltern zu versehen, welche eine leichte Lufterneuerung gestatten. Wünschenswerth ist auch ein geschlossener Hof oder ein Spielplatz.“

„Die Grösse des Schulzimmers soll im Verhältnisse zur Schülerzahl stehen. Ein jedes Schulzimmer soll auf den Kopf einen Quadratmeter Fläche und vier Meter Höhe haben; doch kann bei Be-

nutzung nicht eigens zu Schulzwecken neugebauter Häuser auf 3 Meter 30 Cm. Höhe heruntergegangen werden."

Man wird vielleicht erstaunen über eine Centralisation, welche sogar die einzelnen Schulhausbauten von Paris aus dirigiren wollte. Wir haben denn auch schon gehört, dass dies in vielen Fällen wegen nicht genauer Befolgung der vorgeschriebenen Pläne auch nicht gelang; in andern Fällen wurde von den Gemeinden ein anderes schon vorhandenes Gebäude zu Schulzwecken verwendet, oft auch nur gemiethet. Letzteres fand sogar nicht so selten in Paris selbst statt, wo nach dem Berichte der Commission des logements insalubres von 1860 ein Theil der Schulhäuser nicht der Gemeinde gehörte, sondern nur gemiethet worden war. Im Allgemeinen hatte aber diese Leitung der Schulhausbauten, von dem Ministerium ausgehend, den Vortheil, dass schon sehr zeitig die Erkenntniss wahrzunehmen ist, dass bei einem Schulhause andere Zwecke zu erfüllen sind, als bei einem gewöhnlichen Baue.

Wenn es gestattet ist, von dem was in dieser Hinsicht in den Reichslanden zu sehen ist, einen Schluss auf Frankreich zu machen, so findet man desshalb auch gar nicht selten auf dem Lande Schulhäuser, bei deren Bau ein durchdachtes System obgewaltet hat. Dass man dabei oft von unrichtigen Voraussetzungen ausging, ist wohl richtig; und ist es besonders häufig, so viel ich persönlich gesehen habe, der Ueberfluss an Licht, welcher zu tadeln ist.

Eine Schulbankfrage hat, soweit sie auf praktische Verwerthung gerichtet ist, in Frankreich bis jetzt so gut wie gar nicht existirt, und ist von Bestrebungen und Schöpfungen in dieser Richtung nichts von allgemeinerem Belange zu verzeichnen.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, dass die Commission des logements insalubres von Paris es sich zur Aufgabe gemacht hatte, auch die Beschaffenheit der Schulräumlichkeiten zu untersuchen. Bei dem hohen Interesse, welches die Arbeiten dieser Commission beanspruchen können und bei dem Werthe, welchen ein solches Vorgehen in Paris für die Entwickelung der gleichen Angelegenheit in ganz Frankreich hat, gebe ich nachstehend einige Mittheilungen aus dem Berichte der Commission für die Jahre 1862 bis 1865.

Die Commission hatte bis dahin 1403 verschiedene Anstalten

(établissements scolaires) besucht, darunter 301 Gemeindeschulen, 1102 freie Anstalten. Sie hat darnach die Anstalten in drei verschiedene Classen eingetheilt: die erste Classe umfasste die tadellosen und zwar in der Zahl von 735 oder 52 pCt. der Gesammtzahl. In die zweite Classe gehörten diejenigen, welche einige Assanirungsarbeiten erforderten; es waren dies 590 oder 42 pCt. der Gesammtzahl. Doch handelte es sich hier in der Mehrzahl um wenig bedeutende Veränderungen, welche zur Zeit der Berichterstattung zum Theil schon ausgeführt waren. Die dritte Classe umfasste 78 Anstalten, deren Verlegung oder Umbau nöthig erschien; auch ein Theil dieser Arbeiten war zur Zeit der Berichterstattung schon beschlossen und ausgeführt.

Im Ganzen ist die Commission der Ansicht, dass die Stadt Paris stolz auf ihre Schulanstalten sein könne. Doch haben sich noch immerhin Uebelstände in erheblicher Zahl vorgefunden. In Nachfolgendem sind die Hauptmängel, mit entsprechenden Zahlenbelegen aufgeführt. Es ist selbstverständlich, dass die verschiedensten Uebelstände sich gleichzeitig in derselben Anstalt vorgefunden haben.

Von den 1403 Anstalten litten nur 60 an den Folgen einer ungünstigen Lage oder einer störenden Nachbarschaft; 10 pCt. ungefähr hatten ungenügenden Raum im Verhältniss zur Schülerzahl; 12 pCt. etwa hatten durch Feuchtigkeit zu leiden; ungefähr 5 pCt. nur hatten ungenügende Beleuchtung. Etwa 14 pCt. litten an den Folgen einer mangelhaften Ableitung der Haushaltungs- und Regenwasser. Bei 7 pCt. fehlte die Wasserversorgung oder war doch ungenügend. 62 pCt. hatten keine gedeckten oder offenen Spielplätze. Bei weitem aber die bedenklichsten Uebelstände zeigten sich in den Latrinenverhältnissen. In nicht weniger als 855 Anstalten, also in ungefähr 62 pCt. fanden sich die Aborte in einem bedauerlichen Zustande sowohl bezüglich ihrer Anlage, als auch der Haltung. Schon vor der Untersuchung durch die Commission hatte man erkannt, dass es hauptsächlich die schlechte Beschaffenheit der Aborte sei, welche die Verschlechterung der Luft in den Schulräumlichkeiten bedingte. Die Gemeindeverwaltung hatte desshalb schon 1860 eine regelmässige Desinfection derselben angeordnet, die sich indess als ungenügend erwies. Die Commission fand denn auch sehr häufig die Abtritte nicht im Freien, sondern in Gängen und Vor-

plätzen. Trotzdem erkannte die Commission sehr bald, dass die Lage der Aborte nicht der Hauptübelstand war, sondern die mangelhafte Einrichtung oder das Fehlen der Sitze und besonders die schlimme Gewohnheit der Kinder, bei Benutzung der Aborte sich auf die Sitze zu stellen. Die Vorschläge der Commission gehen desshalb hauptsächlich auf Herstellung ordentlicher Sitze, strenge Ueberwachung und minutiöse Reinlichkeit. Interessant ist es, dass die Commission keinen Werth auf die Desinfection legt und die angebliche Wirkung derselben in den gleichzeitig dabei bethätigten Reinigungsarbeiten begründet findet.

So weit über die Thätigkeit der Commission, welche ich auch desshalb noch etwas eingehender gewürdigt habe, weil daraus ersichtlich ist, mit welcher Sorgfalt und Sachkenntniss dieselbe bei ihren Arbeiten verfahren ist. Wenn dieselben sich auf die verschiedensten Schulen, primäre und höhere erstreckten, so will ich in den folgenden Zeilen noch einen Blick auf die höheren Schulen, die lycées, in hygieinischer Beziehung werfen.

Die öffentlichen Lyceen sind fast ausnahmslos mit Pensionaten verbunden. Dieselben sind zum grossen Theile in Gebäuden untergebracht, welche nicht zu dem gegenwärtigen Zwecke gebaut waren oder auch wenn sie dies waren, mit der ständig zunehmenden Schülerzahl nicht ebenfalls gewachsen sind. Tardieu (l. c. Bd. II. S. 561) sagt, dass besonders die Schlafräume im Allgemeinen viel zu wünschen übrig lassen und dass die Aborte meistens schlecht eingerichtet seien. Da diese Lyceen den Schülern nicht nur als Schule, sondern auch als Wohnung dienen, so ist die Hygieine bei deren Einrichtung natürlich auch in einem viel weiteren Maasse interessirt. Nach Tardieu sind es auch der Arbeitsstunden zu viele, der Stunden für den Schlaf zu wenig. Doch wollen wir diesen allgemein gehaltenen Klagen nicht weiter folgen, sondern an der Hand einiger eingehender Berichte zu zeigen versuchen, was geschehen ist und woran es noch fehlt.

Hier sind zunächst einige Bestrebungen für zweckmässige Gestaltung des innern Regimes in hygieinischer Beziehung zu verzeichnen. Schon im Jahre 1853 beauftragte der Unterrichtsminister eine Commission mit Untersuchung der Kost in drei Pariser Lyceen; über das Ergebniss dieser höchst sorgfältigen Untersuchungen hat

dann Bérard an den Minister berichtet. Das Resultat derselben war, dass die Kost im Allgemeinen gut sei; doch war der Wunsch beigefügt, dass die Fleischrationen etwas grösser genommen würden und dass etwas mehr Abwechslung in den Küchenzettel gebracht werde. Diesen Wünschen entsprach denn auch der Minister und erliess unter dem 1. September 1853 ein Rundschreiben, in welchem den Lyceen genaue Vorschriften bezüglich der Ernährung der Zöglinge gemacht werden und gleichzeitig eine Anweisung zur genauen Ueberwachung der Ausführung dieser Vorschriften gegeben wird.

Eine zweite Frage von hoher hygieinischer Bedeutung war die Arbeit einer Commission über die Verhältnisse, in welchen das Turnen in den einzelnen Anstalten betrieben wurde. Das Resultat der gemachten Untersuchungen war in einem ebenfalls von Bérard erstatteten Berichte niedergelegt, dessen Wünsche und Schlüsse wieder Gegenstand eines ministeriellen Rundschreibens wurden. Dieses letztere, vom 13. März 1854, macht den Turnunterricht für sämmtliche Lyceen Frankreichs obligatorisch. Bezeichnend für die herrschende Centralisation ist es, dass dabei zugleich eine genaue Anleitung für diesen Unterricht gegeben wurde.

Weiter kann hier auf das innere Regime dieser Anstalten nicht eingegangen werden, da die übrigen Fragen wohl mehr pädagogisches als hygieinisches Interesse haben und auch eine Bearbeitung derselben von ärztlicher Seite nicht vorliegt. Auch fehlte es hier ja, wie schon oben bemerkt, an einer regelmässigen ärztlichen Beaufsichtigung und beschränkte sich die Kenntnissnahme, welche die Hygieine von dem Zustande der Lyceen erhielt, auf einige im speciellen Auftrage unternommene ärztliche Untersuchungen. Ist es nach Vernois doch in den 60er Jahren noch vorgekommen, dass Berichte über Epidemien, über Vorkommen von Typhus etc. von den Lehrern erstattet wurden. Dagegen will ich einem ungemein sorgfältigen Berichte von Vernois [1]) noch einige Notizen über den Zustand der Gebäude und deren Einrichtung in hygieinischer Beziehung entnehmen. Vernois hatte nämlich im Auftrage des Unterrichtsministers über den Zustand der Lyceen Frankreichs zu berichten und zu diesem Behufe im Jahre 1867 von den 78 Anstalten des Landes 76 persönlich besucht. Einen Begriff von der Bedeutung dieser Anstalten wird es

1) Annales d'Hyg. II. Ser. Bd. 30. p. 273.

geben, wenn man erfährt, dass deren Schülerzahl im Jahre 1867 sich auf ungefähr 25 bis 30,000 belief, von denen 17,722 Pensionäre waren und dass ausserdem noch 3196 Angestellte in den Anstalten wohnten. Die Zahl der Internen (der Pensionäre) bewegt sich dabei in den Grenzen von 61 (Napoléonville) bis 755 (Vanves). Die Ergebnisse der Vernois'schen Untersuchung sind in einer Reihe von Schlüssen niedergelegt, von denen wir in Kürze das Wesentliche mittheilen wollen. In 32 Anstalten fand er eine solche Ueberfüllung, dass er die Vermehrung der Gebäude vorschlug. Elf fand er entweder bezüglich der Lage, der Bauart oder der innern Einrichtung in solch schlimmem Zustande, dass ihm der theilweise oder gänzliche Umbau erforderlich erschien. Für 21 Lyceen verlangte er eine reichlichere Verköstigung der obern Abtheilung. Ferner erscheint ihm fast durchweg eine gänzliche Umänderung der Aborte erforderlich. Einige weniger wesentliche Punkte übergehe ich hier, um noch etwas über den Zustand der Krankensäle (infirmeries) zu sagen, dessen Umgestaltung Vernois ebenfalls fordert. Denn dieselben fanden sich nur in 36 Anstalten gut oder wenigstens genügend im Stande, während sie in 39 sehr unvollkommen und schlecht eingerichtet waren. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Betten schwankte von 17 (Versailles) bis 3 (z. B. Amiens und mehre) für je 100 Zöglinge der Anstalt; der für jedes Bett bemessene Luftraum schwankte in den Grenzen von 75 Cubikmeter bis 12. Man sieht, wie auch hier nicht nach festen Principien, sondern rein willkürlich verfahren worden ist. Es ist ersichtlich, dass hier eine genügende Besserung nicht mit einzelnen Untersuchungen und Reglements zu erzielen ist, sondern nur, wenn dem Antrage Vernois' entsprechend eine regelmässige hygieinische Beaufsichtigung der Lehranstalten, ausgeführt von einem Sachverständigen, ins Leben gerufen wird.

b) Kinderbewahranstalten und Krippen. Die Kinderbewahranstalten (Salles d'asile) sind zur Aufnahme von Kindern beiderlei Geschlechtes von 2 bis 7 Jahren bestimmt. Dieselben sollen da unter der entsprechenden Aufsicht ihren Tag verbringen. Man begreift leicht, dass diese Anstalten gerade für die Arbeiterklassen von der grössten Wichtigkeit sind. In hygieinischer Beziehung stehen sie natürlich den Schulen sehr nahe, und interessiren dadurch, dass die Kinder daselbst den ganzen Tag zubringen, und desshalb die

Luft- und Liehtvcrhältnisse, sowie noeh einige Einzelheiten für uns wesentlieh in Frage kommen.

Die Salles d'asile sind aus kleinen Anfängen und aus privater Thätigkeit entstanden. Sehon im vorigen Jahrhundert hatte der wohlbekanntc protestantisehe Pfarrer Oberlin in Bar-de la Roehc eine solehe Anstalt gegründet; in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts traten in Paris mehrere ins Leben, unter denen besonders die von Coehin und der Marquise von Pastoret geleiteten Unternehmungen hervorragen.

Mit der immer mehr wachsenden Bedeutung der ganzen Einriehtung nahm von 1837 ab der Staat die Organisation derselben in die Hände. Ein definitiver Absehluss gesehah darin dureh die Erlasse von 1855, womit damals zugleich die Kaiserin das Proteetorat sämmtlieher Salles d'asiles übernahm. Die Salles d'asile sind wie die Sehulen entweder öffentliche oder sogenannte freie. In Folge dieser thätigen Mitwirkung der staatlichen Organe hat sieh denn aueh die Bedeutung der ganzen Institution bcdeutend gehoben. Während im Jahre 1837, als dcr Staat die erste organisatorisehe Handlung vornahm, in ganz Frankreich 261 solche Asile in 172 versehiedenen Gemeinden mit einer Zahl von 29,214 besuehenden Kindern vorhanden waren, ist diese Zahl, sehon bald naehdem die Kaiserin sieh der Sache angenommen hatte, im Jahre 1860 so angestiegen, dass man über 3000 Salles d'asile mit etwa 200,000 Kindern in Frankreieh zählte.

Bei der ganzen Einriehtung war mehr die moralisehe und pädagogische Seite in den Vordergrund getreten; während die so sehr wiehtige hygieinisehe nur eine besehränktere Berüeksiehtigung gefunden hat. Das organisehe Deeret vom 21. März 1855 bestimmt allerdings, dass die Kleinkinderbewahranstalten zu ebener Erde gelegen, gut gedielt und gut erleuchtet sein sollen, letzteres möglichst von 2 Seiten aus, dureh Fenster, welehe geöffnet werden können. Die Säle sollen auf jedes Kind mindestens 2 Cubikmeter Luftraum bieten. Aueh ein Spielplatz soll vorhanden sein.

Für Neubauten zum Zweeke soleher Salles d'asile hatte der Minister mit Rundschreiben vom 28. Septcmber 1861 eine Reihe von Musterplänen gegeben, welehe zwar natürlieh aus localen Bedürfnissen entspringenden Modifieationen unterlagen, aber doeh im Allge-

meinen als Richtschnur dienen sollten. Dieselben waren nach ausdrücklicher Angabe des Ministers im hygieinischen Interesse entworfen.

Auch der innere Dienst der Asile war genau geregelt und unter dem 12. December 1859 schärfte der Minister nochmals ausdrücklich ein, dass der wesentliche Zweck der Anstalten nicht in der Beibringung von allerhand Fertigkeiten, sondern in der Schöpfung einer mens sana in corpore sano beruhe. Es wird daher besonders eine tüchtige Lüftung der Säle, sowie die möglichste Belassung der Kinder im Freien, so lange es die Witterung erlaubt, anempfohlen.

Leider hat es auch hier wieder an der regelmässigen hygieinischen Aufsicht gefehlt. Das Decret von 1855 bestimmt zwar, dass der Maire einen oder mehrere Aerzte ernennen soll, welche wenigstens einmal wöchentlich die öffentlichen Salles d'asile besuchen sollen. Weder gab es aber eine besondere Anweisung für diese Aerzte, noch scheint die ganze Maassregel, vielleicht von einigen Ausnahmen abgesehen, überhaupt ins Leben getreten zu sein. Es war desshalb auch hier eine erfreuliche hygieinische That, als die Beaufsichtigung dieser Anstalten in Paris von einer andern Seite aus, von der Commission des logements insalubres in Angriff genommen wurde.

Wie wir aus den oben citirten Berichten dieser Commission ersehen, haben gerade die von ihr besuchten Salles d'asile im Allgemeinen günstige hygieinische Verhältnisse dargeboten und zwar günstigere als die Schulen, da hier die für die Schulluft so verderbliche Abtrittscalamität nicht angetroffen wurde.

Gehen wir noch einen Schritt in der Stufenleiter der kindlichen Entwickelung abwärts, so kommen wir zu einer Einrichtung, welche sich in Frankreich eines grossen Interesses und eingehender hygieinischer Untersuchungen erfreut hat. Es sind dies die sogenannten Krippen (Crèches), welche seit dem Jahre 1844 unter der Anregung Marbeau's nach und nach entstanden sind. Sie sind fast ausschliesslich Werke privater Wohlthätigkeit, denen der Staat allerdings unterstützend und fördernd entgegengekommen ist. Die Gesetzgebung hat sich indess erst relativ spät um diese Anstalten gekümmert, indem dieselben durch Decret vom 26. Februar 1862 unter den besondern Schutz der Kaiserin gestellt wurden und zugleich bestimmt

ward, dass keine Krippe eröffnet werden dürfe, bevor sich die Behörden nicht von der gesundheitsgemässen Beschaffenheit der Räumlichkeiten überzeugt hätten. Ein diesem Decrete folgendes ministerielles Rundschreiben vom 30. Juni 1862 hat dann noch einige genauere Vorschriften bezüglich der Einrichtung der Krippen gegeben. Darnach ist die Krippe eine Anstalt, welche zur Aufnahme von Kindern unter 2 bis 3 Jahren bestimmt ist und zwar von Kindern armer Mütter, welche genöthigt sind ausser Hause ihren Erwerb zu suchen. Die Kinder sollen hier nur während des Tages Aufnahme finden; die Nacht bringen sie bei der Mutter zu, welche das Kind Morgens nach der Anstalt bringt und es Abends wieder abholt und auch dem Kinde bis zu einem gewissen Alter bei dieser Gelegenheit die Brust reicht. Jede derartige Anstalt soll für das Kind einen Luftraum von 8 Cubikmeter bieten und gut zu lüften und hell sein; ausserdem einen Platz unter freiem Himmel zur Benutzung haben. Den speciell das Protectorat der Kaiserin in Anspruch nehmenden Krippen war ausserdem noch aufgegeben, eine Wickelfrau für je 6 Säuglinge und eine Wartefrau für 12 grössere Kinder zu halten. Ein Arzt musste täglich die Anstalt besuchen und sich davon überzeugen, dass nur gesunde Kinder da seien; jedes Kind musste ferner geimpft sein oder wenigstens sofort zur Impfung zugelassen werden.

Welch hohes Interesse man der ganzen Angelegenheit zuwandte, geht daraus hervor, dass schon 1853 eine Commission des Pariser Gesundheitsrathes im Auftrage des Ministeriums die hygieinischen Verhältnisse der Krippen untersuchte und einen von Vernois ausgearbeiteten, sehr genauen Bericht darüber vorlegte. Ebenso wurde wieder auf Anregung des Ministeriums 1868 eine Prüfung der hygieinischen Seite der Frage von der Academie vorgenommen und mit der Untersuchung die Mitglieder derselben, Guérard und Delpech beauftragt. Die Resultate liegen in einem überaus sorgfältigen Berichte Delpech's [1]) vor. Beide Berichte sprechen sich sehr entschieden zu Gunsten der Krippen aus. Es ist wohl zuzugeben, dass die Krippen noch der Verbesserung fähig sind und dass sich Einwendungen gegen die ganze Einrichtung machen lassen; aber nichtsdestoweniger sind die Lichtseiten über die Schattenseiten weit überwiegend. Im Allgemeinen wurden die betreffenden Räumlichkeiten

1) Annal. d'Hyg. II. Ser. Bd. 25. p. 64.

in salubrem Zustande vorgefunden. Die aus der Ernährung der Kinder, welche in 12 Stunden nur zweimal und zwar Morgens und Abends die Brust erhielten, während die Zwischenzeit mit andern Nahrungsmitteln ausgefüllt werden musste, sich herleitenden Bedenken sind allerdings einigermaassen gerechtfertigt; dieselben bleiben aber auch ohne die Krippen bestehen, da es sich ja um die Kinder armer und ausser Hause arbeitender Mütter handelt, welche, wenn nicht in den Krippen untergebracht, Päppelfrauen zur Pflege übergeben werden mussten. Man hatte ferner befürchtet, dass die Anhäufung so vieler Kinder zur Ausbreitung ansteckender Krankheiten beitragen, sowie auf die Gesundheit überhaupt schädlich einwirken könnte. Die Erfahrung hat dem widersprochen. Wir übergehen weitere Einwürfe, um noch einiger der in den Berichten gemachten Verbesserungsvorschläge zu gedenken, soweit dieselben noch nicht auf dem Wege von Verordnung und Gesetz ihre Erledigung gefunden haben. Dieselben gehen auf möglichste Annäherung der Krippen an die Arbeitercentren, auf sorgfältige Auswahl des Locals, auf thunlichste Trennung der Säuglinge von den grössern Kindern, entsprechende Anzahl von Wartefrauen, minutiöse Reinlichkeit und tägliche ärztliche Untersuchung der sanitären und hygieinischen Verhältnisse.

Trotz dieser von Wissenschaft und Gesetzgebung den Crèches zugewendeten Sorgfalt hat die ganze Einrichtung das zu erwartende Gedeihen nicht gefunden. Es mag hierin wohl hauptsächlich Schuld sein, dass die Arbeiterin zu dem zweimaligen täglichen Gange genöthigt war nach einer Krippe, die wohl nicht immer in entsprechender Nähe ihrer Wohnung oder ihres Arbeitslocales war. Es war somit bequemer, das Kind einer der in den Arbeiterquartieren jedenfalls zahlreicher vertretenen Päppelfrauen oder einer dieser Päppelanstalten (Maison de garderie) zu übergeben, welche sie nicht zu den Vorbedingungen minutiöser Reinlichkeit, des täglich zweimaligen Darreichens der Brust zwang. So ist es gekommen, dass trotz ausgesprochener staatlicher Protection die Zahl der Krippen im Jahre 1868 in ganz Frankreich nur 85 betrug, von denen 22 auf das Seinedepartement kamen. Doch ist dabei auch nicht zu vergessen, dass die Krippen auch hauptsächlich auf private Wohlthätigkeit angewiesen waren.

Es erübrigte noch, in Kürze der hygieinischen Seite der zum Besten der Waisen- und Findelkinder getroffenen Maassregeln zu ge-

denken. Da dieselben aber einestheils eine eingehendere hygieinische Regelung nicht erfahren haben, anderntheils die hierhergehörigen Institute meistens mit Pfründneranstalten und Hospitälern verbunden sind, so muss auf die hygieinische Betrachtung der letztern verwiesen werden.

c) Gefängnisse. Von Hygieine der Gefängnisse in Frankreich lässt sich im Ganzen nicht viel sagen. Die Gefängnissfragen an sich haben zwar vielseitige Erörterungen gefunden; man hat die Lösung in den verschiedenen Systemen der Einzelhaft und Collectivhaft gesucht und auch dementsprechende Versuche gemacht, ohne dass bis jetzt eines der Systeme zu ausschliesslicher Geltung gelangt wäre. Doch haben dabei immer die moralischen und strafpolitischen Erwägungen vorgeherrscht; hygieinische Gesichtspunkte sind dabei kaum oder doch nur ganz gelegentlich zur Geltung gekommen und haben in den verschiedenen Verordnungen, welche das Gefängnisswesen regeln, ihren Ausdruck gefunden.

Was zunächst die Gebäude betrifft, so befinden sich dieselben nach Tardieu im Allgemeinen in schlechter Verfassung. Es sind meistens alte Gebäude, welche früher zu ganz andern Zwecken gedient und auch dementsprechend gebaut waren. Alte Klöster spielen z. B. hier eine bedeutende Rolle. Die zur Adaptirung für Gefängnisszwecke nöthigen Anbauten, sowie die hierzu unentbehrlichen, hohen Umfassungsmauern haben natürlich auch nur dazu beitragen können, den vorhandenen Raum noch mehr zu beeinträchtigen und Luft und Licht noch mehr zu benehmen. Dass auf luftverpestende Nachbarschaft eine gebührende Rücksicht nicht genommen werden konnte, ist unter diesen Verhältnissen fast selbstverständlich. Welche räumliche Uebelstände selbst in den Pariser Gefängnissen, also unter den Augen der Centralverwaltung, sich vorfanden, davon gibt eine durch den Pariser Gesundheitsrath ausgeführte Untersuchung Kunde, deren Resultate sich in dem Trébuchet'schen Rapport général von 1861 niedergelegt finden. Bezeichnender Weise war es auch hier wieder die grosse Lehrmeisterin der Hygieine, die Cholera, welche zu dieser hygieinischen Rundschau den Antrieb gegeben hatte.

Der innere Dienst der Gefängnisse war durch Verordnungen ebenfalls genau geregelt (Réglement vom 30. October 1841 u. a. m.). Natürlich existirte auch ein Gefängnissarzt, welcher in den grössern

Gefängnissen tägliche Besuche zu machen hatte. Auch sollte derselbe alle 14 Tage eine hygieinische Runde durch alle Räume machen, eine Maassregel, welche natürlich bei der geschilderten Beschaffenheit der Räume von keiner grossen Bedeutung sein und jedenfalls nur die Abstellung schreiender Missstände bewirken konnte, wenn überhaupt damit etwas bewirkt wurde. Eigene Krankenräume waren selbstverständlich auch vorhanden.

Die Ernährung war, wie fast alles, meist an einen Unternehmer zur Lieferung vergeben, dem allerdings sehr genaue contractliche Vorschriften über die Qualität der zu liefernden Nahrungsmittel gemacht waren. Alles hing hier natürlich von einer genauen Ueberwachung ab; ob dieselbe überall in genügender Weise bethätigt wurde, mag dahingestellt bleiben. Doch war sowohl nach Tardieu's Urtheil, als dem des Pariser Gesundheitsraths die Kost genügend und gut.

Bei dem hohen Interesse, welches sich an diese Frage knüpft und welches ja gerade neuerdings bei uns durch die maassgebenden und lichtvollen Arbeiten Voit's eine kräftige Anregung erfahren hat, will ich nachstehend beispielshalber den Küchenzettel geben, wie er für 2 Wochentage (Dienstag und Mittwoch) durch eine ministerielle Anordnung von 1862 festgesetzt wurde. Darnach soll jeder Gefangene täglich 750 Gramm Brod und 1 Liter Suppe, in 2 Portionen, bekommen, welche auf 100 Mann folgende Bestandtheile enthält: 30 Kilogramm Kartoffeln, 10 Kilogramm gelbe oder weisse Rüben, oder auch nach der Jahreszeit statt dessen eine entsprechende Quantität anderen Gemüses, wie Erbsen oder Bohnen; 1 Kilogramm Sauerampfer; 1 Kilogramm Erbsen, Linsen oder Bohnen; 15 Kilogramm Brod; 1 Kilogramm Salz; 10 Gramm Pfeffer; 1,5 Kilogramm Butter oder 1,25 Kilogramm Schweinefett. Fleisch wurde nur an Sonn- und Festtagen in der Brühe verabfolgt.

Da alle Gefangenen arbeiten müssen, so müssen sie auch bezüglich der Ernährung dem arbeitenden Menschen gleich gestellt werden. Wenn man aber den obigen Küchenzettel nach den von Voit in seinem bekannten Vortrage berechneten Aufstellungen vergleicht, so ergibt sich, dass damit ein Gefangener täglich z. B. ungefähr 90 Gramm Eiweiss erhält, während er nach Voit 118 Gramm erhalten sollte.

Wie viel für die Gefängnisshygieine noch zu thun ist[1]), lehren besonders die Mortalitätsziffern. Wenn auch das Leben des Gefangenen vor Aufnahme in das Zuchthaus meist schon ein zügelloses war und zwischen Ausschweifungen und Entbehrungen wechselte und desshalb die Gefangenensterblichkeit nicht ohne Weiteres mit der der freien Bevölkerung verglichen werden kann, so geben die Mortalitätszahlen doch im Ganzen ein annäherndes Bild. Ich entnehme der Statistique des prisons von 1865 die Angabe, dass im Jahre 1864 auf je 100 Insassen der verschiedenen Gefängnisse 10,84 Todesfälle kommen und im Jahre 1865 sogar 11,92; gewiss erschreckend hohe Zahlen, wenn man sieht, dass zu gleicher Zeit die freie Bevölkerung von Paris eine Mortalität von 2,5 auf je 100 Einwohner hatte.

d) Casernen. In einem Staate von der militärischen Bedeutung wie Frankreich hat natürlich auch das Casernenwesen sehr frühzeitig seine Entwickelung gefunden. Zahlreiche Verordnungen zur Regelung desselben sind erschienen; eine solche, mit wenigen unbedeutenden Aenderungen bis zur Neuzeit gültige, ist die von 1856. Leider war bei allen diesen Verordnungen wieder, wie so oft, das rein militärische Interesse das fast alleinig maassgebende und wurde der Hygieine nur eine sehr bescheidene Stimme eingeräumt. So sind auch die Casernenbauten ausschliesslich Sache der Ingenieurabtheilung; ein hygieinisch gebildeter Fachmann wird dabei nicht gehört; und der Militärarzt tritt erst ein, wenn es sich um bereits gegebene hygieinische Missstände handelt, welche dann natürlich ohne grosse bauliche Aenderungen nicht mehr zu beseitigen sind und desshalb auch nicht leicht beseitigt werden.

Was die älteren Casernen betrifft, so sind dieselben entweder in ältern Gebäuden (z. B. Klöstern) installirt, welche, zu andern Zwecken entstanden, für Casernen nur schwer tauglich zu machen waren oder aber sie sind nach dem System Vauban gebaut, welches für Zutritt von Luft und Licht ungünstige Bedingungen bietet. Ein innerer, auf allen vier Seiten von Gebäuden umschlossener Hof; in den Gebäuden ein centraler Corridor, zu dessen beiden Seiten die Schlafräume liegen. Besser ist man allerdings in den letzten Jahrzehnten zu Werke gegangen; aber auch die neuern Casernenanlagen

1) Nach einer Aeusserung Mac Mahon's an den Obergefängnissrath vom 23. Januar 1877 lässt der Zustand der Provinzialgefängnisse viel zu wünschen.

lassen noch viel zu wünschen übrig. Abgesehen von den meist ganz unhygieinischen Rücksichten, welche die Auswahl des Ortes bedingten, ist man auch in der Bemessung des Raumes eines Theils noch immer zu sparsam, anderntheils ist der ärztlichen Erfahrung, dass jede zu grosse Anhäufung von Menschen an und für sich schon bedenklich für die Gesundheit ist, noch immer nicht genügend Rechnung getragen worden. Lévy (l. c.) spricht von 1500 Mann, die unter demselben Dache wohnen sollen und Boisseau (Dictionnaire des sciences médicales, Artikel „Casernes"; vortreffliche Arbeit) führt sogar einige Casernen mit noch weit grösserer Einwohnerzahl an, so die Pariser Caserne Napoléon mit 2230 Mann, Prinz Eugen mit 3235 und eine in Lyon für nahezu 5000 Mann. Auch bezüglich der innern Einrichtung ist noch vieles zu wünschen; der Raum häufig zu klein. Das Reglement von 1856 verlangt 12 Cubikmeter für den Infanteristen und 14 Cubikmeter für den Cavalleristen. Glücklicherweise sind diese so ungenügenden Zahlen in der Praxis nur ausnahms weise nicht erreicht, meistens dagegen überschritten.

Die Küchen finden sich meistens zu ebener Erde, unter den Wohn- und Schlafräumen; und in sehr vielen Casernen nehmen die Soldaten ihre Mahlzeiten noch in den Schlafzimmern ein. — Vorrichtungen für warme Bäder fehlen noch. Die Abtritteinrichtungen sind meist in schlechtem Zustande. Nach Boisseau soll besonders die Anwendung des d'Arcet'schen Systems dazu geführt haben, dass man, um dabei die Küchenfeuerung benutzen zu können, die Abtritte in der Nähe der Küchen angebracht und dadurch wesentliche Uebelstände herbeigeführt hat.

Es möge bei dem Zweck dieser Arbeit, welche auf die Militärhygieine nur beschränkte Rücksicht nehmen kann, diese kurze Schilderung genügen, welche allerdings mehr beweisen kann, wie viel hier auf dem Gebiete der Hygieine noch zu leisten ist, als dass sie eine Schilderung des Geleisteten geben kann.

3) Aeussere Salubrität der Wohnstätten.

Die äussern Ursachen der Insalubrität der Wohnungen haben, wie wir oben gesehen, in dem Gesetze über die logements insalubres keine Berücksichtigung gefunden. Es war dies kein Versehen seitens des Gesetzgebers und ist davon in den betreffenden Kammerverhand-

lungen sogar ausdrücklich die Rede gewesen. Man war aber der Ansicht, dass für alle diejenigen Uebelstände, welche, von aussen wirkend, die Wohnstätten der Menschen ungesund machten, schon durch die bestehende Gesetzgebung eine genügende Remedur gegeben sei. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind denn auch, nach der Angabe des Berichterstatters der Abgeordnetenkammer, de Riancey, sowie anderer competenter Beurtheiler, in dieser Beziehung durch Anlage von Strassen, Verbreiterung von Plätzen, Anlagen von Gossen, Sorge für Luft, Wasser und Reinheit der Strassen, besonders in den grossen Städten Frankreichs, erhebliche Fortschritte gemacht worden. Dass es sich dabei nicht in erster Reihe um Realisirung eines Assanirungsplanes für die betreffenden Städte gehandelt hat, sondern dass diese Verbesserung wesentlich eine Folge des materiellen Aufschwungs und des dadurch bedingten Luxus war, ist allerdings wahr; aber sie ist eben doch auch den hygieinischen Bedürfnissen zu Gute gekommen.

Was nun die erwähnte, ältere Gesetzgebung anlangt, so gehört Alles, was die Sicherheit, Reinheit und Salubrität der Strassen angeht, im Allgemeinen zur Competenz der Gemeindebehörden, also der Maires und nur für Paris ist diese Thätigkeit, die Voirie, Sache des Präfecten. Alle dergleichen Angelegenheiten sind also auf dem Wege der Localpolizeiverordnung zu regeln, wie dies in den verschiedenen Gesetzen über voirie und alignement auch vorgesehen ist. Allgemein gültige hierhergehörige gesetzliche Bestimmungen baupolizeilicher Natur fehlen, wie wir oben schon gesehen haben, und nur die Strassen von Paris sind Gegenstand verschiedener Decrete geworden. Dass das wichtige Decret vom 26. März 1852 dabei ausdrücklich der Salubrität Berücksichtigung zu Theil werden lässt, ist sehr anerkennenswerth.[1]) Es ist darin gesagt, dass jedes Haus auch von aussen immer in reinlichem und gutem Zustande zu erhalten ist und dass jeder Neubau in einer Strasse, welche canalisirt ist, auch seine Regen- und Haushaltungswasser nach den Strassenkanälen abzuleiten hat.

Da die Fürsorge für die Reinhaltung der Strassen und öffentlichen Plätze sowie der Wasserläufe zu den Obliegenheiten des Maire's, in Paris des Präfecten gehört, so war natürlich die Folge, dass die

1) Dasselbe kann jedoch auf Verlangen auch in andern Städten eingeführt werden.

ganze Materie in den verschiedenen Gemeinden auch häufig eine verschiedene Regelung erfahren hat. Sowohl die individuelle Anschauung der Localbehörden, als auch die grössere oder geringere Energie der einzelnen Präfecten in diesen Fragen mussten naturgemäss einen bestimmenden Einfluss ausüben. Ein weitgehender Unterschied musste sich natürlich zwischen Stadt und Land entwickeln. Auf dem Lande ist die ganze Frage meistens in derselben primitiven Weise gelöst wie bei uns, und nur die Städte haben eigentlich erwähnenswerthe Bestrebungen in dieser Richtung aufzuweisen. Natürlich sind auch hier wieder die grössern Städte und besonders Paris vorangegangen.

Es soll von diesen Verhältnissen, soweit sie ein allgemeines Interesse beanspruchen können, in Nachfolgendem eine kurze Schilderung gegeben werden, indem wir die Strassenreinigung im engern Sinne, die Beseitigung der Abfälle der Haushaltung und des Kleingewerbes, die Ableitung der Tagewasser, die Verhältnisse der Kanäle und Gossen, sowie die Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe berücksichtigen. Daran wird sich eine kurze Schilderung der Abfuhrwege und Weise der menschlichen Excremente reihen, mit entsprechender Beachtung der Latrinenverhältnisse. Letztere kommen somit erst hier zur Sprache, und zwar der Uebersichtlichkeit halber und um Wiederholungen zu vermeiden, obwohl sie natürlich eine ganz passende Stelle bei Betrachtung der Wohnungshygieine hätten finden können.

Die Strassenreinigung im engern Sinne ist entweder in der Weise geordnet, dass dieselbe auf städtische Kosten besorgt wird oder dass jedem Eigenthümer dieses Geschäft, soweit das Besitzthum reicht, obliegt. Die Abfuhr des Kehrichts, sowie der Abfälle der Haushaltung u. s. w. wird dann gewöhnlich von den Gemeinden zu einheitlicher Ausführung übernommen. Diese Abfuhr hat natürlich für die grösseren Städte bezüglich Hygieine und Salubrität eine weitreichende Bedeutung und die Art und Weise, wie sie zur Ausführung kommen muss, hat bei der Masse der fraglichen Stoffe ihre Schwierigkeiten. Bis in die letzten Decennien existirten z. B. für Paris in der Nähe der Ringmauern eigene städtische Ablagerungsplätze (Voirie), welche natürlich mit der Stadterweiterung immer weiter zurückweichen mussten und immer zu Reclamationen Veranlassung gaben. Sie

werden im Interesse der Hygicine nach und nach unterdrückt, so dass jetzt dieses ganze Abfuhrwesen in den Händen von Privatunternehmern ist, welche die immondices in der Stadt sammeln und an geeignete, von der Stadt weit entfernte Plätze verbringen, wo dieselben von den Landbebauern der Umgebung abgeholt und als Dünger verwendet werden. Nach dem Urtheile Freycinet's (assainissement des villes p. 343) ist, was Promptheit und Ausführung der Strassenreinigung im engern Sinne anlangt, Paris allen andern grossen Städten überlegen. Nicht so soll es aber mit den Abfällen der Haushaltung sein, welche bei dem Mangel eines besondern Abfuhrweges ihren Weg natürlich auch über die Strasse nehmen müssen. Obgleich dieselben, ebenfalls zur Abfuhr bestimmt und zu diesem Zwecke auf den Strassen abgelagert, bis zu einer frühen Morgenstunde abgeholt sein sollen, stehen sie oft bis zum Abend auf der Strasse, werden umhergestossen u. s. w., und dies nach Freycinet Alles desshalb, weil man dem insalubern Gewerbe der Lumpensammler, welche die Abfälle nach Lumpen und Knochen durchsuchen, nicht zu nahe treten will. Besser ist es in dieser Beziehung in andern Städten, wie Lyon und Bordeaux, wo eine solche Ablagerung auf den Strassen nicht gestattet ist und die Haushaltungsabfälle sofort in die zur Abfuhr dienenden Gefässe gebracht werden müssen, um ausserhalb der Städte an entsprechende Niederlagen gebracht zu werden.

Ebensowenig wie die bisher besprochene Materie ist auch die Beseitigung der Schmutz- und Tagwasser Gegenstand allgemeiner gesetzlicher Regelung geworden. Der Zustand, in welchem sich daher Abzugskanäle und Gossen in den Städten — das Land kann hier wohl nicht in Betracht kommen — befinden, ist daher ebenfalls der Fürsorge der Localbehörden überlassen.

Wenn hier von Strassenkanälen die Rede ist, so handelt es sich um keine Canalisation nach dem Vorgange englischer Städte, es sind hier lediglich Strassenkanäle genannt, welchen durch die gewöhnlichen Strassenrinnen die Regenwasser, die Abwasser der Haushaltungen und des Gewerbes u. s. w. zugeführt werden. Die ganze Canalisationsfrage befindet sich in Frankreich noch in ihren Anfängen. Wir werden weiter unten noch darauf zurückkommen. Hier sei nur noch in Kürze der Canalisation von Paris erwähnt. Strassenkanäle,

in welche die Strassenrinnen und die Abzugskanäle für die Haushaltungswasser münden, hat Paris theilweise schon seit Jahrhunderten. Eine rationelle, planmässige Anlage aber, welche die ganze Stadt nach und nach begreifen und welcher auch die vorhandenen alten Kanäle allmählich in systematischer Weise angepasst und zu welchem Behufe sie entsprechend umgebaut werden sollen, ist ein Werk jüngern Datums und wohl bis zum heutigen Tage noch nicht zu Ende geführt. Sämmtliche unterirdischen Strassenkanäle münden alsdann in 2 grosse Sammelkanäle, welche innerhalb der Stadt längs des Seineufers hinlaufen und erst unterhalb Paris in den Fluss einmünden. Wie gesagt, sind diese Kanäle aber nicht dazu bestimmt, auch die excrementitiellen Massen aus den Latrinen aufzunehmen. Die oben schon erwähnte Bestimmung des Decretes von 1852 hat nun den Anschluss eines jeden neugebauten Hauses in einer Strasse, welche canalisirt ist, durch eine eigene Leitung nach dem Strassenkanal obligatorisch gemacht. Aeltere Häuser hatten diese Verpflichtung zunächst nur im Falle sie bedeutenden Reparaturen unterzogen wurden, alle aber nach Ablauf von 10 Jahren, also bis zum Jahre 1862. Aber trotzdem waren nach Freycinet im Jahre 1870 nicht viel mehr als ein Viertel der Häuser durch eigene Kanäle mit der Strassenleitung verbunden.

Was so in Paris durch Decret des Staatsoberhauptes verfügt war, hat man in vielen andern Städten des Landes, so z. B. in Lyon und Toulouse durch Erlasse localen Charakters festzusetzen versucht. Die gegebenen Grundzüge blieben aber allenthalben dieselben.

Auch die Reinhaltung der die Wohnstätten durchziehenden Wasserläufe ist noch nicht Gegenstand allgemeiner gesetzlicher Regelung geworden; kaum hat man angefangen, diese Frage überhaupt ernstlich in Betracht zu ziehen.

Wenn wir nun zur Beseitigung der excrementitiellen Massen übergehen, so ist zunächst hier noch der Latrinenfrage zu gedenken. Dieselbe hat, wie allerwärts, so auch in Frankreich vielfache Studien hervorgerufen, ohne dass man bis jetzt zu einem befriedigenden Abschlusse gekommen wäre. Sowohl die Gesundheitsräthe von Paris, als auch in den Departements haben sich eingehend und vielfach damit beschäftigt; es waren dabei sowohl die hygieinischen, als die agricolen Gesichtspunkte maassgebend. Die ganze Angelegenheit hat

denn auch keine allgemein gültige gesetzliche Regelung erfahren; sie war und blieb Sache der Localbehörden in den Departements und nur für Paris existiren gesetzliche Bestimmungen. Dementsprechend ist auch der wirkliche Zustand des Latrinenwesens ein sehr ungleicher und soll besonders in den südlichen Landestheilen noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Doch kann hier nur näher auf die Pariser Verhältnisse eingegangen werden, welche den Stand der Frage auch am besten repräsentiren und für die Entwickelung dieser Dinge in weiteren Kreisen bestimmend wirkten, auch die meiste Intelligenz zur Lösung der Frage herangezogen haben.

Nach verschiedenen ältern Bestrebungen zur Regelung des Latrinenwesens erschien am 24. November 1819 eine königliche Ordonnanz bezüglich der Latrinenanlagen der Stadt Paris, welche mit wenigen Modificationen bis heutigen Tages in Kraft geblieben ist. Dieselbe beschäftigt sich in ihrem ersten Theile mit den neuen Abtrittsanlagen und bestimmt, dass hierzu keine alten Kanäle, Steingruben, Schwindgruben u. s. w. mehr verwendet werden dürfen. Es müssen hingegen eigens dazu angelegte, wohlgemauerte Gruben sein, welche keine vorspringenden Winkel und Ecken, sowie keine Unterabtheilungen haben dürfen. Ferner sind genaue Vorschriften gegeben über Grösse, Verschluss, Anbringung eines bis zum Dache reichenden Ventilationsrohres. Auch dürfen keine Abtrittsgruben in Kellern angelegt werden, die keine directe Verbindung mit der freien Luft haben.

Die weitern Theile der Ordonnanz beschäftigen sich mit den vorhandenen Gebäuden und Einrichtungen; es wird hier gefordert, dass alle den vorhergehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Gruben nach der ersten nöthig werdenden Räumung entweder zugeschüttet oder entsprechend umgebaut werden sollten. Von diesen Bauten und Umbauten sollen nur diejenigen Hauseigenthümer ausgenommen sein, welche sich sogenannte geruchlose „fosses mobiles“ oder irgend einen andern Apparat derart einrichten, welcher aber von der Behörde gutgeheissen sein muss.

Diese Ordonnanz hat dann durch die Decrete vom 10. März 1852 und vom 23. August 1858 eine Modification erfahren, indem das Verbot der Anbringung von Unterabtheilungen in soweit aufgehoben wurde, als der Polizeipräfect solche Abtheilungen im Interesse der Salubrität für nöthig findet. Es waren besonders die inzwischen

aufgetretenen Separationssysteme, welche diese Abänderung nöthig gemacht hatten.

Dass seit der Ordonnanz von 1819 die Frage nicht definitiv erledigt war und dass sich sowohl bezüglich der Ventilation, als auch bei der Abfuhr zahlreiche Uebelstände bemerkbar machten, lässt sich wohl denken. Einen vorläufigen Abschluss hat desshalb die Frage auch erst nach vielen Versuchen und Verhandlungen durch eine Reihe späterer Polizeiverordnungen, besonders von 1849 ab, erhalten. Die wichtigste ist die vom 29. November 1854. Darnach ist sowohl für die fosses mobiles als auch für die gemauerten Gruben die Anbringung irgend eines von der Behörde approbirten Separationssystems obligatorisch. Ferner müssen die festen sowohl, als die flüssigen Massen und zwar die erstern vor der Abfuhr einer Desinfection unterzogen werden. Die desinficirten flüssigen Stoffe können nach den Strassenkanälen abgeleitet werden, wenn die betreffende Grube sich in der Nähe eines solchen Kanals befindet; im andern Falle ist auch hier die Abfuhr geboten. Doch werden alle diese Verhältnisse von den Behörden speciell geregelt, und unterliegt denselben auch die Concessionirung der Desinfectionsstoffe, welche irgend ein Abfuhrunternehmer in Anwendung ziehen will. Paris war indess nicht die erste Stadt Frankreichs, welche in dieser Weise die Desinfection obligatorisch machte; Havre, Tours, Limoges, Clermont und Lyon waren hierin schon vorangegangen.

Wie sich unter dem Drucke dieser Verordnungen die Latrinenverhältnisse von Paris gestaltet hatten, darüber gibt der schöne, die Jahre 1862—1865 umfassende Bericht der Commission des logements insalubres Auskunft, welcher besonders auch eine Reihe von angestellten Versuchen behufs besserer Ventilation der Latrinen mittheilt. Nach diesem Berichte war es besonders gerade die Ventilation, sowie die innere Beschaffenheit der Abtritte selbst, welche sich vielfach als Quellen der Insalubrität erwiesen. Für einen deutschen Leser scheint es erstaunlich, dass vielfach die eigentlichen Sitze fehlten und nur Löcher (à la turc) vorhanden waren. Doch muss wegen weiterer Einzelheiten auf den Bericht selbst verwiesen werden.

Es erübrigt uns nun noch zuzusehen, in welcher Weise die Beseitigung der Fäcalmassen bethätigt wurde. Dabei kommt hauptsächlich auch die Abfuhr in Frage. Doch sollen einige neuere Be-

strebungen anderer Art ebenfalls kurz erwähnt werden, wiewohl dieselben aus dem Stadium des Versuches noch kaum herausgetreten sind.

Die Abfuhr wird von Unternehmern besorgt, welche sich bezüglich ihres Geschäftsbetriebes nach den von der Polizeibehörde gegebenen Bestimmungen zu richten haben. Die transportirten Massen werden nach den bestimmten Niederlagen gebracht, deren eine grosse, Dépotoir de la Villette, in der genannten Vorstadt gelegen, der Stadt selbst gehört, während verschiedene kleinere derartige Niederlagen von concessionirten Privatunternehmern eingerichtet sind. Doch kommt nur dem Dépotoir von la Villette eine grössere Bedeutung zu. Die genauere Einrichtung dieser grossen Anstalt muss ich hier übergehen. Doch findet hier eine nochmalige Scheidung der flüssigen und festen Massen statt. Die erstern werden durch eine Dampfpumpe in eine Röhrenleitung gebracht, welche sie nach den in Bondy (Voirie de Bondy) eingerichteten Ablagerungsbassins bringt, während die festen Massen in Schiffsladungen auf dem Ourcque-Kanal ebenfalls nach der Voirie (Lagerstätte für Abfall) von Bondy gebracht werden. Dieselben dienen hier zur Poudrettefabrication; ausserdem hat sich eine Fabrik für Ammoniakpräparate in der Nähe etablirt, welche die Liquida verwendet. Doch müssen auch hier die Abwasser wieder schliesslich der Seine zugeführt werden, was durch einen bei St. Denis mündenden Sammelkanal geschieht.

Obgleich die Voirie von Bondy ziemlich abgelegen und von Wald umgeben ist, so sind die Klagen seitens der in der Nähe liegenden Gemeinden natürlich nicht ausgeblieben. Auch verursachten die Abfuhr und die damit verbundenen Proceduren selbstverständlich viele Unzuträglichkeiten; was leicht schon daraus erhellt, dass hierzu täglich mehr als 200 Fuhren in Bewegung gesetzt werden müssen. Trotzdem daher der Pariser Gesundheitsrath sich gegen Ende der fünfziger Jahre noch dafür ausgesprochen hatte, dass unter den gegebenen Verhältnissen die bestehende Abfuhreinrichtung das Beste für Paris sei, so ist die Frage doch nicht zur Ruhe gekommen. Das mächtige Beispiel Englands mit seinen grossartigen Canalisationsanlagen hat auch hier nicht verfehlt, die Anregung zu geben. Dazu kam, dass die Stadt jährlich zu allem andern Uebel der Abfuhr noch ungefähr 200,000 Franken für das Ausbaggern der Seine ausgeben

musste, nur um die Sinkstoffe, welche der grosse bei Clichy mündende Sammelkanal dem Flusse überlieferte, zu entfernen. Es wurden desshalb Versuche auf städtische Kosten von den Ingenieuren Mille und Durand Claye angestellt unter Benutzung von Grundstücken, welche von der Stadt eigens hierzu erworben waren und zwar zuerst bei Clichy und dann in grösserem Maassstabe bei Gennevilliers, also stromabwärts von Paris. Diese Versuche bewegten sich in 3 Richtungen, welche aber alle darauf hinausliefen, das Kanalwasser zu reinigen und zugleich für die Landwirthschaft nutzbar zu machen. Die erste Reihe von Versuchen suchte dieses Ziel durch chemische Reinigung mit schwefelsaurer Thonerde und nach einem von Le Chatelier angegebenen Verfahren zu erreichen; die andern Versuche waren solche mit der Ueberschlickung (Colmatage) und Berieselung. Besonders die letztern Versuche waren von so günstigem Erfolge begleitet, dass die Stadt Paris am 12. Juli 1873 einen Vertrag auf 10 Jahre mit der Gemeinde Gennevilliers abschloss, nach welchem der Stadt Paris die Anlage von Rieselfeldern auf dem zur Gemeinde Gennevilliers gehörigen Territorium gestattet und zugleich die Befugniss ertheilt wurde, die Deiche und Strassen der Gemeinde Gennevilliers zur Legung ihrer Röhrenleitung zu benutzen. Eine Lösung des Vertrages war für den Fall vorbehalten, dass sich das ganze Unternehmen als gesundheitsgefährlich für Gennevilliers erweisen sollte.

Nach den neuesten, vorliegenden Berichten ist es wohl zweifellos dass auch in Paris die Canalisation mit Reinigung durch Berieselung schliesslich den Sieg davontragen wird. Verschiedene Commissionen haben die Frage theils im Auftrage der Stadt, theils in dem des Ministeriums studirt und sind zu dem Schlusse gekommen, dass alle chemischen Reinigungsverfahren im Grossen praktisch unausführbar, ungenügend und zu theuer seien und dass die Zukunft allein der weitern Ausführung der bei Gennevilliers gemachten Versuche gehöre.[1])

So schien die ganze Angelegenheit in gedeihlicher Entwickelung, als 1874 die Gemeinde Gennevilliers mit Klagen auftrat, welche den Fall der Gesundheitsschädlichkeit nach Maassgabe des erwähnten Vertrages für gekommen erachteten und Belege hierfür vorzubringen

1) D. V. f. ö. G. Bd. VII. S. 24 ff. (Bericht von Dünkelberg) und Bd. VIII. S. 500 ff. (Zusammenstellung der neuern französischen Arbeiten von Varrentrapp.)

suchten. Dr. Bergeron, Mitglied des Comité consultatif d'Hygiène, hat darauf hin eine genaue Untersuchung vorgenommen, welche die vorgebrachten Beschwerden als theils unbegründet, theils als nicht durch die Canalisation verursacht erscheinen liess. Nun wandte sich die Gemeinde Gennevilliers mit einer Beschwerde sogar an die Nationalversammlung, welche sich darüber von einer eigenen Commission am 19. November 1875 Bericht erstatten liess. Dieser Bericht drang auf nochmalige genaue Untersuchung. Als dies aber trotzdem nicht zum Ziele führte, klagte die Gemeinde Gennevilliers gegen die Stadt Paris auf Lösung des Vertrags und wurde die Sache in Folge dessen am 26. Juli 1876 vor dem Präfecturrath des Seinedepartements verhandelt.[1]) Die Gesundheitsschädlichkeit sollte begründet werden 1) durch das Auftreten von Sumpffiebern, die bis dahin unbekannt waren, 2) durch Verderbniss der Brunnen, 3) durch Ueberschwemmung der Keller. Der Präfecturrath hat zur Untersuchung dieser Gründe nun nochmals eine Expertise angeordnet.

Ein weiterer Commissionsbericht vom September 1876 gibt dann auch zu, dass die Berieselungen auf den Stand des Grundwassers einen Einfluss ausüben, den die Stadt Paris zu beseitigen verpflichtet ist.[2])

So viel über die Phasen des Versuchs in denen sich die Pariser Canalisations- und Rieselungsfrage befindet. Die Beschwerdepunkte der Gemeinde Gennevilliers können demnach also nicht als durch frühere Berichte beseitigt angenommen werden. Aber selbst wenn ein Einfluss der zugeführten Kanalwasser auf das Grundwasser sich herausgestellt hat, so ist dieses im Interesse der ganzen Sache, welche damit eine bedeutende Verschleppung erfährt, sehr zu bedauern. Aber es ist damit für die Canalisation und Berieselung im Allgemeinen Nichts und im speciellen Falle nur entschieden, dass man bei Auswahl der Rieselfelder nicht mit der genügenden Sorgfalt zu Werke gegangen ist. Wie eingehend man z. B. in Berlin

---

1) Eine ausführliche Schilderung dieser interessanten Verhandlung findet sich in der „Gazette des tribunaux", in den Nummern vom 27. und 30. Juli 1876.

2) Genaueres über diesen Commissionsbericht bei Finkelnburg, „die Entpestung der Seine durch die Berieselungsanlagen zu Gennevilliers". D. V. f. ö. G. Bd. IX. S. 434 ff.

vor getroffener Entscheidung den Einfluss der Berieselung auf das Grundwasser der Nachbarschaft studirt hat, ist uns bekannt.

4) Kirchhöfe.

Die Kirchofgesetzgebung ist ein Theil der Hygieine, welcher in Frankreich schon sehr frühzeitig Berücksichtigung gefunden hat. Das bis heutigen Tages gültige Gesetz über Anlage der Kirchhöfe ist vom 23. Prairial des Jahres XII (1804). Es war zu damaliger Zeit ein bedeutender Fortschritt; denn damit wurde zuerst die Beerdigung in Kirchen, Hospitälern u. s. w. verboten. Jede Gemeinde soll im Freien und zwar wenigstens 35 Meter von den Gebäuden entfernt einen eigenen Friedhof haben. Vorzüglich sollen hierzu hochgelegene, nach Norden befindliche Grundstücke ausgewählt werden, welche mit einer Mauer zu umfriedigen sind. Die Grundstücke sollen angepflanzt werden, aber immer mit Rücksicht darauf, dass dadurch die Luftcirculation nicht behindert wird. Jede Beerdigung muss in einem besondern Grabe geschehen, welches 1,5 bis 2 Meter tief, 0,8 Meter breit sein soll. Auch der Abstand der Gräber von einander ist genau bestimmt und soll seitlich 0,3 bis 0,4 Meter, am Kopf resp. Fussende 0,3 bis 0,5 Meter betragen. Der Begräbnissturnus ist auf ein Minimum von 5 Jahren normirt. Einige weitere Bestimmungen bezüglich der Familienbegräbnisse übergehe ich hier. Ein Decret vom 7. März 1808 hat ferner noch den Zusatz gebracht, dass in Zukunft kein Wohngebäude oder Brunnen im Umkreise von 100 Metern bei den neuen Kirchhöfen angelegt werden dürfe.

So lange diese Gesetzgebung nun auch schon besteht, so hat sie bis jetzt doch noch keine allgemeine Durchführung gefunden. Die Städte haben wohl meistens Folge geleistet, aber auf dem Lande finden sich noch vielfach die Kirchhöfe im Innern der Dörfer, um die Kirche herum gelegen. Der Punkt des Gesetzes, welcher wohl am meisten Anstoss erregen sollte, ist der für alle Bodenarten gleich und zwar sehr kurz normirte Umtriebsturnus. Doch scheint derselbe, wohl auch, weil er fast nie auf das Minimum von 5 Jahren herunterkam, zu ernstlichen Bedenken in praxi keinen Anlass gegeben zu haben. Denn die grössten hygieinischen Autoritäten, wie Tardieu und M. Lévy sprechen sich dahin aus, dass dieser Zeitraum bei den klimatischen Verhältnissen Frankreichs im Allgemeinen genügend sei.

5) Sümpfe, Weiher und Teiche.

Frankreich enthält sehr grosse Sumpfstrecken, welche sowohl in wirthschaftlicher, als hygieinischer Hinsicht die Thätigkeit der Regierung seit Jahrhunderten herausgefordert haben. Es kann hier natürlich nicht der Ort sein, auf die verschiedenen gesetzlichen Maassnahmen genauer einzugehn; nur der jetzigen Lage und der neuern Bestrebungen soll hier kurz gedacht werden.

Nach einem Ministerialberichte vom 17. Januar 1860 wird der Umfang sämmtlicher Sumpfstrecken Frankreichs auf etwa 500,000 Hectaren geschätzt, was nahezu der Durchschnittsgrösse eines Departements gleichkommt. Von welch deletärer Wirkung diese Bodenbeschaffenheit auf die Bewohner ist, mögen folgende Ziffern belegen. Während im Allgemeinen in Frankreich die jährliche Sterblichkeit 1 auf 40 Einwohner beträgt, steigt sie in den sumpfigen Cantonen auf 1 zu 20 und selbst noch höher. Rosse [1]) fand so bei den Departements Ain und Jura 1 Todesfall jährlich auf 38 Einwohner in den Bergcantonen, dagegen 1 Todesfall schon auf 20,8 Einwohner in den Sumpfgegenden der Dombe und Bresse.

Es ist besonders ein Verdienst der letzten napoleonischen Regierung, sehr viel für Urbarmachung und Assanirung der Sumpfgegenden gethan zu haben. So hat man allein im Jahre 1866 nicht weniger als 140,000 Hectaren trocken gelegt. In der Zeit von 1860 bis 1865 wurden im Ganzen 363,000 Hectaren trocken gelegt, drainirt und überhaupt assanirt.

Von welchem grossen Einflusse solche Arbeiten auf Gesundheit und Wohlstand der Bewohner sein müssen, ist einleuchtend. Die vom Staate im vergangenen Decennium hierfür aufgewandten Mittel — 10 Millionen Franken waren vorgesehen — werden sich jedenfalls als gute Capitalanlage erweisen, deren Zinsen in Wohlstand, Gesundheit und Zunahme der Bevölkerung zu Tage treten werden. Doch liegen die genannten Arbeiten wohl erst zu kurz hinter uns, um schon ihren Werth in grössern Zahlen der Bevölkerungsstatistik hervortreten lassen zu können.

Von Bedeutung für die Hygieine sind auch die Weiher und Teiche, die ein Jeder auf seinen Grundstücken anzulegen berechtigt

---

1) Dictionnaire encyclopédique des sciences medicales. Artikel Marais.

ist. Doch unterliegt deren Anlage natürlich den allgemeinen Gesetzen über Wahrung der hygieinischen Interessen. Ausserdem ist aber, nach Maassgabe des Gesetzes vom 11—19. September 1792, noch dem Präfecten die Gewalt verliehen, die Beseitigung eines solchen Weihers, wenn derselbe nach dem Gutachten technischer und medicinalpolizeilicher Sachverständiger durch die Stagnation des Wassers Krankheiten bei Menschen und Thieren erzeugen könnte, auf Antrag des betreffenden Gemeinderaths zu verfügen. Dass die erforderliche Anregung von Seiten des Gemeinderaths, besonders in den Landgemeinden, öfter nicht erfolgen wird und aus Indolenz oder aus Interesse Privater somit unleidliche Uebelstände ins Unendliche verschleppt werden können, ist eine Schattenseite der Gesetzgebung.

IV.

Hygieine der Nahrungsmittel.

Nach den Gesetzen von 1790 und 1791, welche schon öfter citirt wurden, gehört die Ueberwachung des Verkaufes der Nahrungsmittel, sowie die Fürsorge für gesundheitsgemässe Beschaffenheit der zu verkaufenden Gegenstände in das Bereich der Gemeindepolizeibehörde, also des Maires. Ebenso ist auch die Aufsicht über die Märkte und Verkaufsplätze demselben übertragen. Es kann natürlich hier nicht beabsichtigt werden, in die Einzelheiten dieses Wirkungskreises einzugehen und nur die wichtigeren Dinge können hier berührt werden. Die französische Wissenschaft und besonders die Conseils d'Hygiène sind sehr thätig gewesen in der Begutachtung von Fragen bezüglich richtiger und gesundheitsgemässer Beschaffenheit der Nahrungs- und Genussmittel und in der Aufspürung von Verfälschungen derselben. Sowohl die hygieinische Literatur Frankreichs überhaupt, als besonders auch die Berichte der Gesundheitsräthe geben hiervon Zeugniss.

Strafbar ist die Uebertretung der betreffenden Polizeiverordnungen, sowie die Fälschung oder der wissentliche Verkauf gefälschter oder verdorbener Nahrungsmittel.

Wir wollen in Nachfolgendem kurz zu schildern versuchen, wie sich die öffentliche Fürsorge für die Beschaffung von Fleisch, Brod und Wasser gestaltet hat.

Was zunächst das Fleisch betrifft, so war, wie alle Gewerbe, auch das Metzgergewerbe in ganz Frankreich, Paris ausgenommen, seit langer Zeit frei. Doch verblieb den Localpolizeibehörden das Recht, alle im Interesse der Hygieine und Salubrität nöthigen Beschränkungen aufzuerlegen. Hierher gehörten unter Anderem auch die Anordnung der Fleischbeschau, sowie die Aufstellung der Schlachthausordnung; ferner die Aufstellung einer Fleischtaxe. Wie nöthig

man auffallender Weise noch bis in die jüngste Zeit eine solche hielt, beweist eine in dem Ministerial-Rundschreiben vom 27. December 1864 gegebene, übrigens recht vernünftige Anleitung hierzu. Doch scheinen die Localbehörden von dieser Befugniss keinen allgemeineren Gebrauch gemacht zu haben.

Merkwürdigerweise glaubte man, mit dieser allgemein im Lande gültigen Regelung des Fleischhandels für die Stadt Paris bis vor nicht sehr langer Zeit nicht auskommen zu können. Der Fleischconsum dieser Riesenstadt überragt natürlich den der ländlichen Bezirke verhältnissmässig weit. Während nach der Berechnung von Boudin sich der Fleischconsum pro Kopf und Tag in Frankreich auf 50 Gramm stellt, berechnete Husson für die Jahre 1851 bis 1854 den durchschnittlichen Fleischverbrauch von Paris auf 163 Gramm pro Kopf und Tag. Unter diesen Umständen glaubte man den Fleischhandel und das Metzgergewerbe fester in der Hand behalten zu müssen. Es bedurfte daher Jahrzehnte hindurch zu diesen Gewerben besonderer Genehmigungen, welche nur in bestimmter und beschränkter Anzahl ertheilt wurden. Im Jahre 1855 versuchte man es dann, auf Grund der Begutachtung einer eigens hierzu bestellten Commission, mit einer von 14 zu 14 Tagen amtlich festzusetzenden Taxe; und erst durch Decret vom 24. Februar 1858 wurde der Fleischhandel und das Metzgergewerbe freigegeben, indem sich die Behörde nur vorbehielt, die nöthigen Garantien besonders auch in hygieinischer Hinsicht zu fordern. Zu diesen gehörte die Verpflichtung für die eingesessenen Metzger nur in einem öffentlichen Schlachthause zu schlachten. Ferner wurde alles Fleisch in den Schlachthäusern oder bei seinem Eingange in die Stadt regelmässig untersucht, unbeschadet aller weitern Untersuchungen, welche im speciellen Falle von den Behörden noch nöthig befunden werden sollten. Eine Polizeiverordnung befahl ausserdem auch die Untersuchung des zum Schlachten bestimmten Viehes auf den hauptsächlich für den Bedarf der Stadt berechneten Viehmärkten.

Mit dem Fleischverbrauch im engen Zusammenhang steht das Schlachthauswesen, dessen desshalb gleich hier noch kurz gedacht werden soll. Schlachthäuser findet man auch in kleinern Gemeinden nicht so selten und beanspruchen sie sowohl in Bezug auf gesundheitsgemässe Ernährung als auch der mit ihnen verbundenen Uebel-

stände wegen, ein grösseres hygieinisches Interesse. Dieser Uebelstände halber gehören sie zu der ersten Klasse der insalubern, gefährlichen und lästigen Etablissements; und ist desshalb ihre Anlage einer Reihe von Bedingungen unterworfen, von denen in einem spätern Capitel noch die Rede sein soll. In einer Gemeinde welche ein Schlachthaus besitzt, kann alles Schlachten ausserhalb desselben verboten werden; doch hat man gewöhnlich hiervon Private, welche für ihren eigenen Bedarf schlachten und dies in einem geschlossenen Raume thun, ausgenommen. In Paris ist man so weit gegangen, für die Metzger nicht nur das Schlachten, sondern auch die Zurüstung der Gedärme und das Auslassen des Fettes im Schlachthause selbst obligatorisch zu machen. Abgesehen von den hygieinischen Rücksichten, legte man auch im Interesse der Fleischpreise dem Schlachthauswesen eine solche Wichtigkeit bei, dass alle Genehmigungen in Schlachthaus-Angelegenheiten lange Zeit hindurch vom Ministerium erholt werden mussten. Erst das Decret vom 1. August 1864 hat die Sache wieder der Competenz der Präfecten überwiesen.

Gehen wir nun über zum Consum von Getreide und Brod, so ergibt sich zunächst die bemerkenswerthe Thatsache, dass man auch hier lange Zeit hindurch bestrebt war, durch ähnliche Beschränkungen, wie man sie dem Metzgergewerbe auferlegt hatte, im ganzen Lande für eine genügende und entsprechende Ernährung des Volkes zu sorgen. Die Sache hat allerdings keine eigentlich hygieinische, sondern mehr eine nationalökonomische Seite und kann desshalb hier nur kurz erwähnt werden.

So unterwarf man den Getreidehandel verschiedenen Beschränkungen und unterwarf besonders die Cerealien Ein- und Ausfuhrzöllen, welche in ihrer Höhe je nach den Getreidepreisen im Lande selbst wechselten, um so möglichst gleichmässige Getreidepreise zu erzielen. Erst mit dem Jahre 1861 ist man von diesen falschen Anschauungen zurückgekommen, so dass dieser Handel nun frei ist und nur bestimmt fixirte Eingangszölle bestehen blieben.

Auch das Bäckergewerbe suchte man im Interesse der Volksernährung lange in Schranken zu halten. Gesetze, welche die Beschränkung der Anzahl der Bäckereien, eine specielle Genehmigung zu Errichtung von solchen, die Verpflichtung für die Bäcker, sich bestimmte Reservevorräthe von Getreide anzulegen u. s. w. anordneten, hatten

Gültigkeit bis zum Erlass des Decretes vom 22. Juni 1863, welches alle diese Beschränkungen aufhob und das Bäckergewerbe und den Brodhandel frei gab. Dabei verblieb aber den Gemeindebehörden das Recht, die Brodtaxe festzusetzen, sowie überhaupt die polizeiliche Controle über den Gewerbebetrieb und die Beschaffenheit der Waare.

Interessant ist es, wie man sich in Paris vor zu grossen Schwankungen des Brodpreises zu bewahren versuchte. Man erhöhte nämlich bei theuern Getreidepreisen die Brodtaxe nicht entsprechend und suchte die Bäcker dadurch zu entschädigen, dass man in billigern Zeiten nicht entsprechend mit der Brodtaxe herunterging. Um diese Operation zu ermöglichen, existirte eine eigene Bäckercasse, welche z. B. in den theuern Jahren von 1853—1856 die Summe von 63 Millionen Franken vorzuschiessen hatte. Doch ist diese Einrichtung durch das Decret von 1863 nun beseitigt.

Die Ueberwachung der Bäckerei ist nach den Angaben in den Berichten des Gesundheitsrathes in Paris eine sehr scharfe, so dass der Verkauf von ungesundem oder schlechtem Backwerke nur selten vorkommen soll.

Wir haben hier schliesslich noch der Versorgung der Wohnplätze mit gutem Wasser zu gedenken,' welches sowohl als unentbehrliches Nahrungsmittel, als auch für die private und öffentliche Reinlichkeit von der weitgehendsten hygieinischen Bedeutung ist. Es musste sich bei der mächtigen Entwickelung, welche die Industrie in Frankreich nahm, bald bemerklich machen, dass die von derselben in Anspruch genommene Benutzung der öffentlichen Wasserläufe eine solche Verunreinigung nach sich führte, dass das Wasser zum häuslichen Gebrauche wenigstens nicht wohl mehr zu verwenden war. Dass auch das dem Untergrunde der grössern Städte entnommene Wasser nicht den erforderlichen Grad von Reinheit hatte und haben konnte, machte sich, als man auf diese Dinge mehr aufmerksam geworden war, ebenfalls bald bemerklich. Einige schlagende Beispiele machten dies besonders deutlich. So zeigte z. B. in Rouen das Wasser verschiedener Brunnen deutlichen Geruch und Färbung von Jauche; in Bordeaux lieferten viele Brunnen ein Wasser mit sumpfigem Geschmacke.

Dass die Art und Weise, wie man sich gute Wasser zu ver-

schaffen suchte, nach den localen Bedingungen eine verschiedene war, ist wohl selbstverständlich. Doch unterlasse ich hier eine allgemeinere Schilderung, da sich nachstehend an dem Beispiel verschiedener französischer Städte am besten zeigen lässt, in welcher Weise und in welchem Umfange man die Aufgabe zu lösen sich bestrebte. Die gesammte Wasserversorgung war, von einigen wenig bedeutenden Privatunternehmungen abgesehen, Sache der betreffenden Gemeinden, welche natürlich auch für die enormen Kosten der Wasserwerke aufzukommen hatten. Diese Wasserversorgungsarbeiten gehören zu den erfreulichsten Seiten in der hygieinischen Thätigkeit Frankreichs. Die nachstehenden Angaben sind dem Freycinet'schen Werke und dem Dictionnaire des arts et manufactures entnommen.

Die Wasserversorgung von Paris bestand bis in die sechziger Jahre hauptsächlich in der Verwendung von Wasser der Seine und des Ourcq-Kanales. Die Uebelstände, welche mit dieser Wasserversorgung verbunden waren, die zwei die grosse Stadt durchziehende Wasserläufe in Anspruch nahm, waren natürlich sehr grosse. Es entstand daher der Plan, entfernt von der Stadt Quellen oder richtiger Bäche aufzusuchen und dieselben in geschlossenen Leitungen nach Paris zu führen. Man wählte hierzu die Dhuys und den Surmelin, welche allerdings in grösserer Entfernung gefasst werden mussten, aber durch ihr natürliches Gefälle auch den Vortheil boten, in ein hochgelegenes Reservoir in Paris geleitet werden zu können. Die ganze Wasserleitung ist nun seit 1865 vollendet und hat die Leitung der Dhuys eine Länge von 135 Kilometer und die Abzweigung derselben nach dem Surmelin eine solche von 25 Kilometern. Das in Ménil-montant, 82 Meter über der Seine, befindliche Reservoir erhält durch diese Leitungen täglich 40,000 Kubikmeter Wasser. Die hohe Lage des Reservoirs, welches aber, um allen Zufällen und Schwankungen begegnen zu können, 100,000 Kubikmeter fasst, macht es möglich, das Wasser ohne weitere mechanische Hilfsmittel in die obersten Stockwerke der höchsten Gebäude zu leiten. Eine weitere Leitung von ungefähr 175 Kilometer Länge führt die Wasser der Vanne herbei, welche mit 110,000 Kubikmeter täglich ein zu Montrouge, 55 Meter über der Seine gelegenes Reservoir von 300,000 Kubikmeter Inhalt speist. Die Kosten dieser verschiedenen Leitungen beziffern sich auf etwa 48 Millionen Franken. Dass dabei noch

andere Arten der Wasserversorgung, wie die Anlage artesischer Brunnen in Grenelle und Passy, sowie die fernere Benutzung des Wassers von Seine, Marne und Ourcq-Kanal durch verschiedene Wasserlieferungswerke einhergehen, kann hier nur kurz erwähnt werden. Im Ganzen sollen dadurch an 450,000 Kubikmeter täglich geliefert werden und zwar 150,000 davon zum häuslichen Gebrauche, 300,000 für öffentliche und industrielle Zwecke. Damit würden für den Tag mehr als 200 Liter auf den Kopf kommen. Ueber die Leitung von den Reservoirs nach den einzelnen Verbrauchsstätten sind besondere Bemerkungen nicht zu machen. Doch wird der häusliche Verbrauch, so lange Paris nicht nach englischem Muster canalisirt ist, immer einigen Beschränkungen unterliegen müssen. Denn zweifellos wird durch ergiebige Versorgung aller Stockwerke eines Hauses mit Wasser auch bewirkt, dass grössere Wassermengen in die Latrinen gegossen werden. Dadurch werden natürlich die Abfuhrkosten des Latrineninhaltes vermehrt; und da diese zunächst dem Hauseigenthümer zur Last fallen, so wird derselbe natürlich sich nicht so sehr beeilen, allen Einwohnern, besonders denen der oberen Stockwerke, ergiebige Wassermengen zur Verfügung zu stellen. Dieses Verhältniss soll sich gerade in Paris schon recht ungünstig bemerkbar gemacht haben.

In ähnlicher Weise ist die Wasserversorgung von Bordeaux bewerkstelligt worden; doch haben die Hügel, von denen das Wasser bezogen wird, keine genügende Höhe und muss das Wasser daher durch Pumpwerke in die zur Vertheilung dienenden Hochreservoirs gebracht werden. Gerechnet ist dabei auf eine tägliche Quantität von 22,000 Kubikmetern oder 170 Litern pro Kopf und Tag.

Bésançon hat eine Quellwasserleitung, welche der Stadt täglich 8600 Kubikmeter oder pro Kopf und Tag 246 Liter liefert; ebenso Dijon mit einer Lieferung von 240—400 Litern pro Kopf und Tag; Carcassonne mit 400 Litern pro Kopf und Tag.

Andere Städte sind in einer von der bisher erwähnten verschiedenen Weise vorgegangen. Dieselben, an grösseren Flüssen gelegen, haben ihre Wasserentnahme in der Nähe derselben installirt, indem sie darauf rechneten, dass die zwischen dem Flusse und den Reservoirs belegene Erdschicht so durchlässig sei, um die nöthige Wassermenge in das Reservoir eintreten zu lassen und zugleich als

natürliches Filtrum auf das durchtretende Wasser zu wirken und dessen Verunreinigungen zurückzuhalten. So haben z. B. Lyon, Toulouse, Angers, Nantes ihre Wasserversorgung eingerichtet.

Mit eigenthümlichen Schwierigkeiten hatte die Stadt Marseille zu kämpfen. Dieselbe hatte schon vor längerer Zeit das Wasser der Duranie gefasst und zugeleitet. Diese Leitung ist bemerkenswerth durch einen grossartigen, das Arc-Thal überschreitenden Aquaeduct von 81 Meter Höhe. Die ganze Leitung hat eine Länge von 84 Kilometern. Pro Kopf und Tag werden 500 Liter Wasser geliefert. So weit wäre Alles vortrefflich. Leider zeigte sich das Wasser immer geschwängert mit ganz feinen Lehmtheilchen, welche sich auch bei einigem Stehen des Wassers nicht niederschlagen und demselben eine leicht milchige Färbung verleihen. Man hat versucht, diesem Uebelstande durch Anlage von Klärbassins, in welchem das Wasser längere Zeit verweilen und die lehmigen Bestandtheile sich niederschlagen sollten, abzuhelfen. Es sind deren nach und nach mit grossen Kosten bis zu 5 angelegt worden, ohne dass indess der erwünschte Zweck bis jetzt völlig erreicht worden ist. Die Einwohner sind daher genöthigt, ihr Trinkwasser noch durch besondere Filtrirung zu klären.

Es möge an den aufgeführten Beispielen genügen; einige weniger verbreitete Arten von Wasserversorgung, wie z. B. im östlichen Frankreich durch Cisternen, können hier nicht weiter geschildert werden.

V.

Industrie-Hygieine.

Die Bestrebungen, welche im Interesse der industriellen Hygieine gemacht wurden, lassen sich nach zwei Richtungen verfolgen. Man bestrebte sich einmal den Schädlichkeiten, welche aus der Entwickelung der Industrie für die Gesundheit und Salubrität der benachbarten Wohnplätze erwachsen mussten, zu begegnen; und ferner denjenigen ungünstigen Einflüssen, welche aus dem Industriebetriebe für die Arbeiter selbst erwachsen mussten, zu steuern. Wie man vorgegangen und welchen Erfolg die gethanen Schritte hatten, werden die folgenden Auseinandersetzungen zeigen.

Was zunächst die Schädlichkeiten betrifft, welche industrielle Anlagen für die Nachbarschaft nothwendigerweise mit sich führen mussten, so hat man denselben schon frühzeitig Rechnung getragen und zwar in einer Art und Weise, dass es bis in die Jetztzeit für genügend erachtet wurde.

Wie alles, was die Salubrität und Hygieine der einzelnen Gemeinden betrifft, hatte man auch diese Materie mit dem schon öfter citirten Gesetze von 1790 den Municipalbehörden übertragen. Dies führte natürlich zu einer Verschiedenheit in der Strenge der vorzuschreibenden Maassregeln, welche mit grossen Uebelständen verbunden und von Willkürlichkeiten nicht frei war. Die Regierung sah sich daher schon im Anfange dieses Jahrhunderts genöthigt, auf eine generelle Lösung der Frage hinzusteuern. Das Ministerium wandte sich zunächst an die mathematisch-physikalische Klasse des Instituts, welche nach einem ersten verfehlten Versuche dann in einem Berichte von 1809 die Grundsätze aufstellte, nach denen die Angelegenheit zu regeln sein sollte. Diesen Grundsätzen entsprechend wurde

dann die ganze Frage in dem Decrete vom 15. October 1810 geregelt; und dieses Decret ist denn auch von einigen nicht sehr wesentlichen Modificationen abgesehen, wie schon erwähnt, bis zum heutigen Tage maassgebend geblieben. Demselben war ein Verzeichniss der Fabrikationszweige, welche in Frage kommen konnten, beigegeben. Dasselbe hat natürlich im Laufe der Jahre manche Ergänzung erfahren; das letzte, Alles umfassende Verzeichniss ist das mit dem Decret vom 31. December 1866 erschienene.

Nach dem nunmehrigen Stande der Gesetzgebung können Fabriken von der Art, wie sie in der vorgenannten Liste aufgeführt sind, nur mit Genehmigung der Behörden gegründet und betrieben werden. Nach dem Decrete von 1810 zerfallen alle diese sogenannten „établissements insalubres, incommodes et dangereux" in drei Klassen.

Die erste Klasse umfasst diejenigen Anlagen, welche von den Privatwohnungen entfernt sein müssen; die zweite diejenigen, deren Entfernung von den Wohnungen nicht durchaus nöthig ist, aber denen die Genehmigung doch erst dann zu ertheilen ist, wenn feststeht, dass die zu betreibende Fabrikation die Umwohner nicht belästigt und schädigt; in die dritte Klasse gehören diejenigen Gewerbe, deren Betrieb zwar nicht die Entfernung von den menschlichen Wohnungen nöthig macht, welche aber gleichwohl einer polizeilichen Ueberwachung unterworfen bleiben sollen.

Die Etablissements der ersten Klasse konnten früher nur durch ein im Staatsrathe erlassenes Decret genehmigt werden. Doch ist deren Autorisation nun durch das Decentralisationsdecret von 1852 an die Präfecten übergegangen, natürlich vorbehaltlich des Recurses an die höhere Behörde. Die Gesuche wegen Errichtung eines solchen Etablissements sind unter Beifügung eines Planes dem Präfecten einzureichen, welcher sie in allen Gemeinden im Umkreise von 5 Kilometern um das zu errichtende Etablissement veröffentlichen lässt, um allenfallsigen Einwänden Gelegenheit zum Ausdruck zu geben (sogenannte Enquête de commodo et incommodo). Ueber das Maass der zu verlangenden Entfernung von den Wohnplätzen enthält das Decret keine Bestimmung und sollte dies immer im speciellen Falle der Erwägung der autorisirenden Behörde anheimgestellt bleiben. Ausser der Bedingung der Entfernung konnten natürlich im speciellen Falle im Interesse des Publikums und der

Salubrität auch noch andere in Frage kommen. Diesen wurde dann, wo es nöthig erschien, durch Aufnahme in die betreffende Autorisations-Urkunde Rechnung getragen. Um aber auch in dieser Beziehung die möglichste Gleichmässigkeit zu wahren, gab der Minister des Innern in einem Circular vom 15. December 1852 eine Zusammenstellung der specielleren Bedingungen, welche den einzelnen Fabrikationszweigen noch anferlegt werden sollten und empfahl den Präfecten deren thunlichste Beachtung. Ausserdem waren die Präfecten durch Rundschreiben vom 6. April 1852 angewiesen, in jedem Falle ein Gutachten des betreffenden Conseil d'hygiène einzuholen.

Auch bei den Etablissements der zweiten Klasse findet eine Enquête de commodo et incommodo statt und erfolgt die Genehmigung durch den Präfecten. Die der dritten Klasse werden ohne weitere Förmlichkeiten von dem Sous-Präfecten nach Anhörung des Maire genehmigt, in Paris von dem Präfecten.

Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, war dem Präfecten nur bei den Anlagen der ersten Klasse die Befragung der Gesundheitsräthe zur Vorschrift gemacht. Doch hat sich die Praxis so gestaltet, dass die Gesundheitsräthe sehr vielfach zur Prüfung von Gesuchen betreffs Anlagen zweiter und selbst dritter Klasse herangezogen wurden. Gerade hierin haben die Gesundheitsräthe auch am meisten geleistet, so dass die Prüfung solcher Autorisationsgesuche numerisch in den meisten Berichten ungefähr so stark vertreten ist, als die übrigen hygieinischen Fragen zusammengenommen. Verschiedene Berichterstatter der Gesundheitsräthe haben ihre Gesammtberichte geradezu in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, deren eine sich mit den Établissements insalubres u. s. w. befasst, während in der andern sämmtliche Gutachten nicht industriellen Charakters zusammengestellt sind.

Der Hauptfehler der vorher skizzirten Gesetzgebung und Praxis besteht nun wohl in dem Mangel einer regulären Fabrikinspection. Nachdem ein solches Etablissement einmal concessionirt und nach gegebenen Vorschriften eingerichtet war, fehlte jede weitere Controle darüber, ob die vorläufig auferlegten Bedingungen im weiteren Betriebe auch wirklich den Anforderungen der Salubrität und Hygieine genügten und ob dieselben auch immer berücksichtigt wurden. Ja es steht sogar dahin, ob die Unternehmer bei der ersten Anlage

schon immer die gestellten Bedingungen erfüllten. Die Localpolizeibehörde, welcher eine Abschrift der Concession zur Verfügung stand, welche aber keinen directen Auftrag zu öfteren Untersuchungen hatte, konnte zwar die Fabriken immer untersuchen. Sie that dies aber wohl nur, wenn Klagen von Nachbarn einliefen oder wenn sie selbst auf ganz grobe Uebelstände stiess. Dass unter diesen Umständen ein gutes Stück der an sich wohlmeinenden Gesetzgebung lahm gelegt werden musste, ist selbstverständlich.

Nicht so lange zurück datiren die Bestrebungen und Gesetze, welche das Interesse der Arbeiter selbst, so weit die hygieinische Seite in Frage kommt, zum Gegenstande haben. Es sind zunächst die Gesetze über Arbeitszeit, Kinderarbeit u. s. w., welche uns hier beschäftigen sollen.

Was zuerst die Arbeit der Erwachsenen in den Fabriken betrifft, so hatte das Gesetz vom 9. September 1848 einen Normalarbeitstag von 12 Stunden festgesetzt. Innerhalb dieses gesetzlich gebotenen Zeitraums kann eine zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beliebte Vertheilung der Arbeitsstunden stattfinden. Jede Ueberschreitung soll mit einer Geldbusse an dem Arbeitgeber geahndet werden.

Für Fabrikationszweige aber, in welchen eine so feste und gleichmässige Begrenzung nicht ohne grossen Schaden für die Industrie zulässig ist, kann die Regierung auf dem Wege der Verordnung gewisse Ausnahmen stattfinden lassen. Ein Decret vom 17. Mai 1851 stipulirt denn auch solche Ausnahmefälle, wie z. B. Hochofenbetrieb, Heizung von Dampfmaschinen u. s. w.

Für einige Fabrikationszweige kann die Arbeitszeit bis zu 13 Stunden, für einige sogar bis 14 Stunden ausgedehnt werden. Dies ist das Wesentliche der gesetzlichen Bestimmungen, für deren gewissenhafte Durchführung allerdings auch keine besondern Garantien geboten waren: es fehlte auch hier all und jede reguläre Inspection. Auch ist es wohl nie zur ernstlichen Durchführung des Gesetzes gekommen.

Viel früher, mit dem Gesetze vom 22. März 1841 war schon der Versuch gemacht worden, die Kinderarbeit in den Fabriken gesetzlich zu regeln. Wenn das genannte Gesetz auch noch viele

Schwächen hat, so war es zu seiner Zeit doch ein wesentlicher Fortschritt. Es verbot die Fabrikarbeit von Kindern unter 8 Jahren, die Nachtarbeit vor 13 Jahren. Kinder von 8—12 Jahren konnten nur während 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Leider hatte man aber auch hier für eine genügende Ueberwachung nicht Sorge getragen. Dieselbe sollte nämlich von freien, unbesoldeten Commissionen gehandhabt werden; und nur einige Departements hatten auf ihre Kosten eigene Beamte angestellt. Es war natürlich, dass die Bestimmungen des Gesetzes einerseits mit den Jahren als ungenügend, wie sie ja waren, befunden werden mussten; andererseits liess es die mangelhafte Ausführung nicht einmal zur vollen Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen kommen. Unter diesen Umständen kam die Frage nicht zur Ruhe, so dass während der letzten 25 Jahre bald Untersuchungen, von den verschiedensten Corporationen ausgehend, unternommen wurden, bald Gesetze entworfen wurden. So wurde z. B. durch ein Decret vom 7. December 1868 die ungenügende Beaufsichtigung durch die Commissionen aufgehoben und die Inspection den Inspecteurs du corps impérial des mines übertragen. Eine definitive Regelung hat die ganze Angelegenheit endlich durch das Gesetz vom 19. Mai 1874 erfahren, auf welches wir hier etwas näher eingehen wollen.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie die Gesundheitspflege betreffen, sind folgende:

Kinder können im Allgemeinen weder von Lehrherrn, noch in Fabriken verwendet werden, bevor sie das 12. Jahr zurückgelegt haben; doch kann in bestimmten Gewerben, welche durch Verordnung besonders anzugeben sind, schon eine Verwendung von 10jährigen Kindern stattfinden, doch nur während eines Zeitraumes von 6 Stunden. Nach zurückgelegtem 12. Jahre kann eine Verwendung bis zu dem Maximum von 12 Stunden stattfinden; doch müssen diese Arbeitsstunden durch Ruhestunden unterbrochen sein. Nachtarbeit ist Kindern erst nach dem 16. Jahre gestattet, den Mädchen nächtliche Fabrikarbeit sogar erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre. Doch sind für bestimmte, dringende Fälle hier einige Ausnahmen vorgesehen. Ebenso findet für die bisher erwähnten Altersklassen keine Arbeit an Sonn- und Festtagen statt. Doch wird auch hier z. B. für Hochofenbetrieb eine Ausnahme stipulirt. Von einigen bestimmten Ausnahmefällen

abgesehen können Kinder unter 13 Jahren und Mädchen und Frauen überhaupt nicht zu unterirdischen Arbeiten verwendet werden. Jedes Kind unter 13 Jahren muss ferner, wenn es zur Arbeit zugelassen werden soll, einen mindestens zweistündigen, täglichen Schulbesuch nachweisen. Zu insalubern und gefährlichen Fabrikationszweigen und zu solchen, welche überhaupt mit gesundheitsschädlichen Manipulationen und Ausdünstungen verbunden sind, dürfen Kinder nicht verwendet werden; also nicht z. B. bei der Bereitung giftiger und ätzender Substanzen, bei trockenen Schleifereien von Glas oder Metall; bei bestimmten Bearbeitungen von Blei in Bleiweissfabriken oder Glashütten; bei bestimmten Quecksilberarbeiten. Die Werkstätten sollen immer rein gehalten und gut ventilirt sein.

Die Fabrikinspection soll künftig eigenen vom Staate besoldeten Inspectoren übertragen werden. Zu diesem Behufe soll der ganze Staat in 15 Inspectionsbezirke getheilt und für jeden Bezirk ein solcher Inspector bestellt werden. Dass es damit ernst gemeint war, beweisen die in der Commission der Nationalversammlung gemachten Vorschläge, solche Inspectoren genügend mit 6000 Francs zu besolden und ihnen ferner noch Reisegebühren zu bewilligen. Die Inspectoren werden von der Regierung auf Grund von Vorschlägen der nachher zu erwähnenden Commission superieure ernannt und sollen dieselben aus den Ingenieuren, den Schülern der Gewerbeschulen oder Bergbauschulen, aus den bisherigen Inspectoren für die Kinderarbeit oder aus den Fabrikvorständen genommen werden. Merkwürdigerweise sind die Aerzte, welche doch zu solchen Functionen besonders geeignet scheinen sollten, hier nicht mit aufgeführt.

In jedem Arrondissement soll ferner wenigstens eine Localcommission gebildet werden, welche ebenfalls sich mit der Inspection und mit der Ausführung des genannten Gesetzes befassen soll. Deren Mitglieder werden von dem Präfecten ernannt. Dieselbe kann einen Arzt zu ihren Untersuchungen beiziehen. Ausserdem steht es dem Conseil général (der Departementalvertretung) noch frei einen von dem Departement zu besoldenden Inspector zu ernennen, der aber unter dem Staats-Inspector steht. Ferner soll dem Handelsministerium noch eine Oberaufsichtscommission beigegeben werden, welche aus 9, von dem Staatsoberhaupt zu ernennenden, unbesoldeten Mitgliedern besteht und sich der Ueberwachung und Ausführung des Ganzen

widmen soll. Dieselbe soll ferner alljährlich einen Gesammtbericht ausarbeiten, welcher veröffentlicht werden wird.

Ein eigener Abschnitt des Gesetzes handelt von den Strafbestimmungen; und sind die Arbeitgeber verantwortlich gemacht; die angedrohten Strafen sind Geldstrafen.

Im Jahre 1875 folgten dann eine Reihe von Decreten, welche Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze enthielten, auf welche aber hier nicht näher eingegangen werden kann.

Eine Kritik der Wirksamkeit des ganzen Gesetzes ist selbstverständlich jetzt noch nicht möglich. Dass es gegenüber den bis dahin gültigen von 1841 einen bedeutenden Fortschritt darstellt, ist sicher. Einige schwache Seiten haben wir schon angedeutet. Dass seine Forderungen noch immer keine sehr weit gehenden sind und besonders durch die mannichfaltigen Ausnahme-Clauseln noch mehr abgeschwächt werden, ist sofort ersichtlich und wird bei der Vergleichung mit der gleichen Gesetzgebung in andern Staaten noch deutlicher hervortreten.

Diesen gesetzlichen Maassnahmen reihen sich naturgemäss diejenigen Bestrebungen an, welche die Hygieine der innern Fabrikräumlichkeiten und den Schutz der Arbeiter in gesundheitsschädlichen Fabrikationszweigen zum Gegenstande haben. Diese Bestrebungen haben bis jetzt einen allgemein gültigen gesetzlichen Ausdruck nicht gefunden. Das oben besprochene Gesetz von 1810 ist seiner ganzen Haltung nach auf den Schutz der Umgebung der Fabriken berechnet. Es lässt sich zwar nicht in Abrede stellen, dass es auf Grund des genannten Gesetzes möglich ist, die gesundheitsgefährlichen Arbeiten nur unter genügenden Cautelen für die Arbeiter zu concessioniren. Doch scheint dies, da es im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen ist, im Allgemeinen auch nicht geschehen zu sein. Einzelne Präfecten haben aber auch in dieser Richtung Verordnungen erlassen. Besonders haben aber, wie aus den schönen Berichten von Freycinet hervorgeht, einzelne Industrielle im Interesse ihrer Arbeiter sehr oft ganz Bedeutendes geleistet. Dass ausserdem auch die Thätigkeit der Gesundheitsräthe und besonders die französische Wissenschaft mit grossem Eifer die Fragen nach der Bekämpfung der aus den einzelnen Gewerben entspringenden Gefahren und der Verhütung der Gewerbekrankheiten studirt hat, dürfte wohl jedem Kenner der fran-

zösischen hygieinischen Literatur bekannt sein. Aber es trägt auch hier nicht sowohl immer der Mangel an Vorsorge seitens der Fabrikanten und Aufsichtsbehörden Schuld an den Erkrankungsfällen, als die Indolenz der Arbeiter, welche die anbefohlenen Vorsichtsmaassregeln ausser Acht lassen.

VI.

Oeffentliche Fürsorge bei Krankheiten.

1) Maassregeln gegen epidemische und ansteckende Krankheiten.

Die bei Epidemien zu ergreifenden Maassregeln localen Charakters gehören nach den Gemeindegesetzen wieder zu den Befugnissen des Maires; solche von allgemeinerer Bedeutung zu ergreifen, stand natürlich den obern Behörden zu. Das später noch zu erwähnende Gesetz von 1822 erlaubt sogar, die Absperrung grösserer oder kleinerer Landestheile, wenn es nöthig werden sollte. Doch ist hiervon, so weit ich ermitteln konnte, nie Gebrauch gemacht worden. Nach demselben Gesetze waren auch die Sperrmaassregeln auszuführen, welche zur Abhaltung ansteckender Krankheiten an den Landgrenzen anzuwenden für nöthig befunden wurden. Wenn man von frühern Jahrhunderten absieht, so haben dieselben aber nur eine kurze Geschichte. Als im Jahre 1819 das gelbe Fieber in Spanien, in mehreren Städten heftig ausgebrochen war, wurden bis 1821 Sperreinrichtungen an der spanischen Grenze getroffen. In ähnlicher Weise suchte man sich, als in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts die Cholera ihren ersten Rundgang durch Europa machte, durch entsprechende Aufsichtsmaassregeln an der Ostgrenze des Landes diesen schlimmen Gast vom Halse zu halten. Die ungünstigen Erfahrungen, welche über die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen aufklärten, haben aber bald dahin geführt, dass Theorie und Praxis diese Mittel fallen liessen. Es ist desshalb seit dieser Zeit zu einer Landquarantäne nicht mehr gekommen, obwohl die gesetzliche Berechtigung zu einer solchen noch unverändert existirt und sogar in der später zu erwähnenden Sanitätsconvention von 1853 noch eine vorübergehende Er-

wähnung gefunden hat. Bekannt ist, dass auf der letzten internationalen Sanitätsconferenz in Wien 1874 der Vertreter Frankreichs, Fauvel, zu der kleinen Minderheit gehörte, welche für die Nützlichkeit der Landquarantänen stimmte.

Von den zur Bekämpfung von epidemischen Krankheiten bestimmten Institutionen ist ferner die der Médecins des épidémies zu nennen. Diese Einrichtung der Epidemieärzte, durch Verordnung vom 2. Mai 1805 ins Leben gerufen und durch ministerielles Rundschreiben von 1813 definitiv organisirt, bestand darin, dass in jedem Arrondissement ein eigener Arzt aufgestellt werden sollte, welcher sich mit den ausgebrochenen Epidemien zu beschäftigen hatte. Sobald sogar nur die Krankenzahl einer Gemeinde nach Anzeige des Maires das gewöhnliche Maass überschritt, soll der Präfect den Epidemiearzt dahin abordnen, um die Krankheitsverhältnisse zu untersuchen, das Nothwendige zu verordnen und dann Bericht zu erstatten. Der Epidemiearzt ist indess kein besoldeter Beamter, sondern nur ein bestimmter Arzt, welcher für seine Bemühungen mit Tagegeldern und Reisegebühren bezahlt wird.

Im Jahre 1835 gab ferner die Academie der Medicin eine Anleitung, welche die Präfecten bezüglich der bei Epidemien zu ergreifenden Maassregeln aufklären sollte; zugleich war ein Formular beigegeben, welches von den Epidemieärzten zur Berichterstattung verwendet werden sollte. Der Erfolg der ganzen Einrichtung scheint aber kein bedeutender geworden zu sein. Die Maires versäumten häufig die Anzeige, die Berichte fanden die richtige Verwendung nicht, so dass noch 1858 der Minister Rouher darüber klagte, welch werthvolles Material in diesen Berichten unbenutzt liegen bliebe.

Von grösserer Bedeutung und Tragweite waren die Bestrebungen und Einrichtungen, welche zur Abhaltung von Krankheiten in dem Küstengebiete getroffen wurden, das eigentliche Quarantewesen mit seinen verschiedenen Abstufungen. Es kann hier natürlich nicht auf die Geschichte weiter zurückgegriffen werden. Vor diesem Jahrhundert kam bei allen dergleichen Maassregeln nur die Einschleppung der Pest aus der Levante durch die Schifffahrt in Frage. Alle Quarantänevorrichtungen hatten desshalb auch einen mehr local umschriebenen Charakter und beschränkten sich auf das Litorale des mittelländischen Meeres. Erst als im Jahre 1819 das gelbe Fieber in

Spanien auftrat, sah man, dass auch von der atlantischen Küste Gefahr drohe. So entstand denn das alle Meeresküsten Frankreichs umfassende Gesetz vom 3. März 1822 und die dazu gehörige Ordonnanz vom 7. August 1822.

Diese Gesetze waren im Allgemeinen sehr strenge und erhöhten sich in ihrer Bedeutung noch durch das Auftreten der Cholera. Aber weitere Studien brachten nach und nach andere theoretische Anschauungen über die Verbreitungsweise dieser Weltseuchen und die Mittel und Wege zu ihrer Abhaltung zur Geltung. Die Consequenz davon war eine Abschwächung der strengern Gesetzgebung, welche durch verschiedene weitere legislatorische Acte in den dreissiger und vierziger Jahren erfolgte, doch kann auf dieselben hier nicht näher eingegangen werden. Daneben her ging eine andere Maassregel von grosser Wichtigkeit: es zeigte sich nämlich vor Allem als wesentlich die Pest in ihren Heimathslanden kennen zu lernen und jeden Ausbruch derselben rechtzeitig zu signalisiren. Zu diesem Behufe wurden ärztliche Stationen in verschiedenen Küstenstädten der Levante und auch im asiatischen Binnenlande errichtet; und finden sich gegenwärtig französische Aerzte zu diesem Zwecke in Constantinopel, Alexandria, Djeddah, Beiruth, Damascus, Suez, Smyrna und seit 1868 auch in Teheran.

Immer mehr machte sich aber bemerklich, dass bei dem zunehmenden Verkehr die Sperrmaassregeln, welche man den von Osten eindringenden Seuchen entgegenstellen wollte, nicht vereinzelt bleiben und auch in den verschiedenen Ländern nicht mit verschiedener Strenge gehandhabt werden durften. Es kamen desshalb in den Jahren 1851 und 1852 Sanitätsconferenzen in Paris zu Stande, welche von einer Reihe von Küstenstaaten beschicht wurden und sich über ein zweckmässiges und einheitliches Vorgehen bei diesen Sperrmaassregeln verständigen sollten. Die Frucht ihrer Berathungen war die Sanitätsconvention vom 27. Mai 1853, welche mit unwesentlichen Modificationen Jahre hindurch maassgebend blieb.

Der Weg der internationalen Verständigung ward wiederholt beschritten; und hatten die Berathungen der Sanitätsconferenz von Constantinopel vom Jahre 1866 den Einfluss, dass wieder ein Decret (vom 13. Juni 1866) erschien, welches weitere Ergänzungen der frühern Bestimmungen brachte.

Dass auf der letzten dieser internationalen Conferenzen, der im Jahre 1874 zu Wien abgehaltenen, Frankreich im Wesentlichen hartnäckig an dem Quarantänestandpunkte festgehalten hat, ist noch wohl erinnerlich. Das neueste Sanitätsgesetz Frankreichs, das Decret vom 22. Februar 1876 hat denn auch diesen Standpunkt zu dem seinigen gemacht. Diesem letzteren soll auch, da es jedenfalls den Stand der Anschauungen in Frankreich zum Ausdruck bringt und auch von den frühern principiell nicht besonders abweicht, hier eine kurze Betrachtung gewidmet werden.

Die vorgesehenen Maassregeln erstrecken sich zunächst nur auf die pestilentiellen Erkrankungen, als welche Cholera, gelbes Fieber und Pest aufgeführt werden.

Jedes ankommende Schiff unterliegt, vor aller Communication mit dem Lande, der Begutachtung der Sanitätsbehörde (Reconnaissance). Diese Reconnaissance, eine blos formelle Maassregel für notorisch unverdächtige Schiffe, wird im gegentheiligen Falle genauer unter medicinischer Besichtigung gehandhabt (Arraisonnement). Natürlich sind die Schiffe der französischen Küstenschifffahrt von diesen Förmlichkeiten entbunden. Ferner bedarf jedes Schiff, welches von einem aussereuropäischen Platze (Algier ausgenommen) oder aus der Levante kommt, eines Gesundheitspatentes. Die aus europäischen Häfen kommenden bedürfen, wenn die betreffenden Länder von pestilentiellen Krankheiten frei sind, eines solchen nicht. Es sind für die Ausfertigung dieser Patente genaue Bestimmungen gegeben. Das Patent constatirt entweder das Fehlen einer pestilentiellen Erkrankung am Abfahrorte (Patente nette) oder das Vorhandensein einer solchen (Patente brute). Sehr anerkennenswerth ist die Bestimmung, dass jedes Schiff, welches eine grössere Anzahl von Reisenden befördert und dessen Fahrzeit 48 Stunden übersteigt, einen Arzt an Bord haben muss. Jedes mit Patente nette versehene Schiff, welches bedenkliche hygieinische Zustände darbietet oder unterwegs an verdächtigen Plätzen angelegt hatte u. s. w. wird als mit Patente brute versehen behandelt. Alle Schiffe mit Patente brute werden der Quarantäne unterworfen. Hier ist nun das Vorgehen ein verschiedenes. Es hat entweder während der Ueberfahrt kein Krankheitsfall stattgefunden — dann ist das Schiff einfach verdächtig — oder es sind pestilentielle oder doch verdächtige Erkrankungen an Bord auf-

getreten — dann wird das Schiff als inficirt betrachtet. Darnach unterscheidet sich die Quarantäne in eine Beobachtungs- oder eigentliche strenge Quarantäne. Die erstere kann von den Reisenden an Bord selbst abgehalten werden und hat auch nicht nothwendig die Ausschiffung der Effecten nach dem Quarantäne-Lazareth oder deren Desinfection zur Folge. Die Quarantaine de rigueur dagegen kann nur in einem Hafen, welcher ein eigens hierzu bestimmtes Lazareth besitzt, bestanden werden. Es werden dann sämmtliche Reisende, sowie das entbehrliche Schiffspersonal nach dem Lazareth verbracht; die Waaren ebenfalls nach dem Lazareth oder nach einem eigenen Fahrzeuge. Sämmtliche Effecten werden desinficirt. Die Dauer der Quarantäne ist natürlich nach den Umständen wechselnd.

Auch bei Patente nette können gewisse Schiffsladungen wie z. B. Lumpen, Leder, Haare u. s. w. der Desinfection unterzogen werden.

Die Kosten für alle genannten Maassregeln fallen natürlich den Betreffenden zur Last.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist das ganze Litorale in Sanitätsbezirke getheilt, deren jeder einen Directeur de Santé mit dem nöthigen Unterpersonal hat. Diese Beamten stehen unter den Anordnungen des Ministeriums, können aber in dringenden Fällen, welche durch Gesetze und Reglements nicht vorgesehen sind, vorbehaltlich Recurses an das Ministerium, einstweilen das Nöthige anordnen. Der Director muss Arzt sein. Ausserdem existirt für jeden Bezirk ein Gesundheitsrath (Conseil sanitaire), aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt, welcher diesen Sanitätsdienst überwacht und welcher bei sich ergebenden Schwierigkeiten zu Rathe gezogen werden soll. —

Von den Maassregeln gegen epidemische Krankheiten ist hier noch der Kuhpockenimpfung zu gedenken. So bald nach den Jenner'schen Publicationen auch in Frankreich die Kuhpockenimpfung ein lebhaftes Interesse gefunden hatte, so ist dieselbe doch bis jetzt noch nicht zu einer staatlich recipirten Maassregel in dem Sinne geworden, dass durch irgend eine gesetzliche Bestimmung ein Impfzwang eingeführt worden wäre. Der Staat verhält sich, obwohl die maassgebenden Instanzen von dem grossen Nutzen der Vaccination

überzeugt sind, lediglich fördernd zu der ganzen Frage. Es sind nicht medicinische, sondern rein politische Bedenken, welche bis jetzt von einer Einführung des directen Impfzwanges abgehalten haben. Die Scheu vor diesem Eingriff in die persönliche Freiheit hat aber auch in Frankreich oft nicht abgehalten, eine Art von Impfzwang durch die Hinterthür einzuschmuggeln, z. B. dadurch, dass für manche Schulen u. s. w. der Besuch von vorheriger Impfung abhängig gemacht war.

Sehen wir uns die historische Entwickelung des Impfwesens etwas näher an, so finden wir, dass schon im Anfange dieses Jahrhunderts eine Société de Vaccination in Paris gegründet wurde, welche den Zweck hatte, die Impfthätigkeit, die überall im Lande sich bemerkbar machte, zu fördern, Berichte über dieselbe zu erstatten und für die unentgeltliche Lieferung von Lymphe Sorge zu tragen. Diese Société de vaccination bestand in dieser Weise bis zum Jahre 1823, wo ihre Functionen der im Jahre 1820 gegründeten Academie der Medicin übertragen wurden. Diese letztere gelehrte Körperschaft übt dieselben denn auch bis zum heutigen Tage aus. Alle Departementalberichte gehen derselben zu; und sie stellt aus denselben alljährlich einen das ganze Land umfassenden Impfbericht zusammen, welcher im Drucke erscheint.

Was die Kosten der Impfung betrifft, so fallen dieselben den Departements zur Last; und es hängt also in erster Linie von den Departementalvertretungen ab, wie viel oder wie wenig sie zu diesem Zwecke bewilligen wollen. Dementsprechend ist der Stand des Impfwesens in den verschiedenen Departements auch ein recht ungleicher. Der Staat gewährt allerdings, um die Impfthätigkeit zu ermuthigen, seit 1814 Prämien. Doch sind dieselben so niedrig, dass sie kaum von erheblicher Wirkung sein können. Nach der heute noch maassgebenden Verfügung vom 10. December 1823 kommen 1500 Francs, 4 goldene und 100 silberne Denkmünzen an diejenigen Personen zur Vertheilung, welche sich durch ihre Impfthätigkeit besonders ausgezeichnet haben (principaux vaccinateurs). Unter den letztern befinden sich regelmässig nicht bloss Aerzte, sondern auch zahlreiche Hebammen.

Was den Umfang der Impfthätigkeit anlangt, so entnehme ich dem Impfbericht für 1867 — dem ersten seit langen Jahren, in

welchem wieder alle Departements vertreten sind — folgende Angaben. Im genannten Jahre fanden 860,683 Geburten statt; die Zahl der Impfungen belief sich auf 592,376, so dass also das Verhältniss der Vaccinationen zu den Geburten wie 68,83 zu 100 war. Von Wiederimpfungen enthält die fragliche Tabelle Nichts. Wie wenig manche Departements für die Impfung thun, geht daraus hervor, dass sich solche finden, welche 200—300 Franken nur jährlich dafür aufwenden.

Die Zahl der im gleichen Jahre zur Kenntniss der Behörden gekommenen Blatternfälle war 16,027.

2) Krankenhauswesen.

Die französische Gesetzgebung sowohl, als die hygieinische Wissenschaft und Praxis vereinigt in der Behandlung der Établissements hospitaliers gewöhnlich die Hospitäler und Hospize. Darnach unterscheiden sich die genannten Anstalten in drei Klassen: 1) Hospitäler, 2) Hospize d. i. Zufluchtsstätten für Greise und verlassene Kinder und 3) solche Anstalten, welche den beiden vorgenannten Zwecken zugleich dienen. Die zweite Kategorie kann hier natürlich nicht dasselbe hygieinische Interesse beanspruchen, wie die beiden übrigen. Die dritte hat vom hygieinischen Standpunkte viel Bedenkliches und würden kleinere, für beide Zwecke getrennte Anstalten jedenfalls vorzuziehen sein. Denn verlassene gesunde Greise und Kinder in denselben Gebäudecomplexen unterzubringen, wie die Kranken, muss natürlich den für die letztern bemessenen Raum nur um so knapper machen. Doch sind dergleichen Vereinigungen meist doch nur auf die kleinern Anstalten berechnet; obwohl sich auch dergleichen in den grössern Städten nicht zu selten finden.

Von welcher Verbreitung und Bedeutung diese Anstalten in Frankreich sind, mögen die folgenden Zahlen beweisen: Nach M. Lévy (l. c. II. p. 523) gab es im Jahre 1780 im ganzen Lande 870 Hospitäler und Hospize mit einem Einkommen von rund 20 Millionen Franken jährlich, gegenwärtig (d. i. am Ende des letzten Jahrzehntes) sind es deren 1405 mit einem Einkommen von etwas über 87 Millionen. Dieses Einkommen besteht zum Theil aus Zuschüssen von der Gemeinde, zum Theil aus Geschenken, Stiftungen, Legaten u. s. w.

Die Zahl der in den Anstalten Verpflegten betrug 1780 schon 110000, ist aber jetzt bis nahezu auf 500000 gestiegen.

Die Verwaltung der Établissements hospitaliers hat im Laufe des Jahrhunderts wiederholte gesetzliche Regelung erfahren, deren wesentliche Bestimmung aber immer dahin ging, die Leitung der Verwaltungsgeschäfte einer Commission von unbesoldeten Bürgern zu überweisen. Nach dem neuesten Gesetze, dem vom 21. Mai 1873 besteht diese Commission aus 5 von dem Präfecten zu ernennenden Mitgliedern, dem Maire als gesetzlichem Vorsitzenden und dem ältesten katholischen Geistlichen der Gemeinde, wozu in Orten, in denen noch andere Cultusgemeinden sich befinden, auch die Religionsdiener derselben kommen. Die Commission leitet und überwacht die ganze innere Verwaltung, verwaltet das Vermögen, ernennt die Beamten (den Rechner ausgenommen). Auch die Aerzte und Apotheker werden zwar von der Commission ernannt, können aber nicht wieder von derselben, sondern nur von dem Präfecten ihrer Functionen enthoben werden.

Bezeichnend für die ganze Einrichtung ist es, dass also in der Commission Geistliche sich befinden müssen, während von den Aerzten nicht das Gleiche gilt. Dass auch die Anstaltsärzte in eine secundäre Stellung heruntergedrückt werden und nur von Einfluss auf die Verwaltung werden können, wenn es ihnen gelingt, durch ihre persönlichen Eigenschaften sich die genügende Autorität zu erwerben, welche ihnen von Amtswegen nicht zugebilligt ist, muss natürlich sofort einleuchten.

Von dieser ganzen Einrichtung etwas verschieden ist die der Pariser Hospitäler (Gesetz von 1849). Doch sind diese Verschiedenheiten nicht von wesentlicher Bedeutung und können desshalb hier übergangen werden. Erwähnt mag nur werden, dass hier die Aerzte von dem Ministerium ernannt werden.

Die Krankenpflege ist überwiegend in den Händen von Ordensschwestern. Nach Watteville soll es Anstalten geben, welche mehr Nonnen als Kranke zählen.

Die innere Ordnung der Hospitäler geht von der Commission aus, welche eine von dem Präfecten zu genehmigende Hausordnung festsetzt. Doch hat das Ministerium, um die Uebereinstimmung und entsprechende Fassung dieser Reglements thunlichst herzustellen, zu

wiederholten Malen in verschiedenen Rundschreiben mehr oder minder obligirende Anleitungen zum Entwurfe derselben gegeben. Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung das die innere Hausordnung umfassende Rundschreiben vom 31. Januar 1840. Ein anderes dieser Circulare, vom 22. April 1864, ist ebenfalls bezeichnend für die Centralisation in Frankreich. In demselben wird nämlich eine Anleitung zur Regelung der Beköstigungsverhältnisse gegeben. Diese von competenten medicinischen Capacitäten gelieferte Arbeit ist interessant genug, und enthält nicht nur recht lesenswerthe Auseinandersetzungen über die Ernährungsverhältnisse im Allgemeinen, über den Nährwerth der Nahrungsmittel u. s. w.; sondern geht auch ins Detail und hat es sich sogar nicht versagt, selbst Küchenzettel beizugeben. Es war damit sowohl eine einheitliche Behandlung der Frage im ganzen Lande, als auch eine Verbesserung der bisherigen Beköstigungsverhältnisse bezweckt.

Wie die Hausordnung, so hat die Verwaltungscommission nach dem Gesetze vom 7. August 1851 unter Genehmigung des Präfecten auch die Bedingungen des Alters und Wohnortes der aufzunehmenden Kranken festzusetzen. Doch enthält dasselbe Gesetz die weise und humane Bestimmung, dass, wenn ein Mensch, Fremder oder Einheimischer, von Mitteln entblösst in einer Gemeinde krank liegen bleibt, er unweigerlich und unter allen Umständen vorläufig in das Hospital aufgenommen werden muss.

Was die baulichen Einrichtungen betrifft, so ist natürlich nur der kleinere Theil der Hospitäler neuern Datums. Eine grosse Anzahl ist in Gebäuden untergebracht, welche früher zu andern Zwecken bestimmt waren, namentlich in alten Klöstern mit oder ohne neue Umbauten. Von den 15 Hospitälern von Paris sind so nur zwei neu, nämlich das von 1846—1854 erbaute Hospital Lariboisière und das neue Hôtel Dieu. Dieselben sind nach dem Pavillonsystem gebaut und werden wir darauf noch zurückkommen. Einige andere sind in diesem Jahrhundert so umgebaut worden, dass sie ebenfalls für Neubauten gelten können, wie Beaujon, Necker, Saint-Antoine. Auch hierbei, wie bei den Hospital-Neubauten im ganzen Lande überhaupt hat das Pavillonsystem eine ergiebige Verwendung gefunden.

Dieses System, welches für die Krankenhaus-Hygieine von so grosser Bedeutung geworden ist, mag hier noch einen kurzen histo-

rischen Rückblick erlauben. Der Ruhm seiner Erfindung gebührt Frankreich und sind mit seiner Entwickelung die grössten wissenschaftlichen Namen des Landes verknüpft.

Schon im vorigen Jahrhundert hatten die durch die Ueberfüllung des an sich schon sehr grossen und unzweckmässigen Krankenhauses „Hôtel-Dieu“ zu Tage getretenen Uebelstände die öffentliche Meinung in hohem Grade beschäftigt. Nach Tenon's drastischer Schilderung war die Zahl der Betten 1219, davon 733 sogenannte grosse Betten, von 52 Zoll Breite. In einem solchen lagen 4 und selbst 6 Kranke zugleich. 486 Betten waren sogenannte kleine, hatten 3 Fuss Breite und waren für einen einzigen Kranken bestimmt. Man hatte so grosse Krankensääle, dass manche bis zu 818 Insassen hatten. Diesen Uebelständen sollte gesteuert werden; und so wurde die Frage zunächst der Academie der Wissenschaften zum Studium überwiesen. Diese ernannte 1786 eine Commission hierfür, in welcher sich Männer, wie Lavoisier, La Place, Tenon, Darcet befanden. Nach den in den Berichten dieser Commission ausgesprochenen Gedanken soll „ein Krankensaal isolirt sein von jedem andern Gebäude, damit die Mauern ständig dem Winde und der Luftströmung ausgesetzt sind, welche deren Feuchtigkeit entfernen. Die Säle müssen nach allen Seiten zu Oeffnungen haben, damit die Winde eindringen können und man nach Bedürfniss entweder die warmen oder kühlen Luftströmungen kann hereinlassen, damit ein ständiger Luftstrom vorhanden sei, wie er nothwendig ist zur Erneuerung einer Luft, welche ohne Unterbrechung verdorben wird.“ Geleitet von dieser Idee entwarf die Commission in ihrem Schlussbericht vom 12. März 1788 den Plan zu einer Musteranstalt, welche aus einzelnen Pavillons bestehen sollte; und dieser Plan ist es, welcher nach langen Verschleppungen endlich im Hospital Lariboisière seine Verwirklichung gefunden hat.

3) Irrenwesen.

Das Irrenwesen Frankreichs hat durch Pinel's Anregung und Bemühungen seit Ende des vorigen Jahrhunderts begonnen, sich den mittelalterlichen Anschauungen völlig zu entreissen und eine des Gegenstandes wahrhaft würdige Entwickelung zu nehmen. Es ist auch in Deutschland wohl bekannt, mit welchen Gefahren und mit welchem Spott dieser unerschrockene Menschenfreund zu kämpfen hatte.

Die von ihm angeregten Strebungen haben sich fortgesetzt und endlich in dem Irrengesetz vom 30. Juni 1838 ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Dieses Gesetz ist wohl durch spätere Verordnungen ergänzt und erläutert worden, aber bis heute gänzlich in Kraft geblieben.

Dasselbe gibt zunächst Bestimmungen über die Irrenhäuser, sowohl private, als öffentliche, d. h. solche, welche dem Staate, dem Departement oder Communen gehören. Erstere, die privaten, sind natürlich einer vorherigen Autorisation und strengen Aufsichtsmaassregeln unterworfen. Aber auch die öffentlichen Anstalten sollen von den verschiedensten Beamten, den Präfecten und Staatsanwälten regelmässig besichtigt werden, um ja zu verhüten, dass kein geistig Gesunder hier widerrechtlich gefangen gehalten werde. Jedes Departement muss eine eigene Anstalt besitzen oder Vertrag mit einer solchen — privaten oder öffentlichen — abschliessen, um seine Irren unterbringen zu können. Die Directoren der Privatanstalten sollen in der Regel Aerzte sein, die der öffentlichen Anstalten sind Verwaltungsbeamte, denen ein Médecin en chef zur Seite steht. Jeder dieser beiden an der Spitze stehenden Beamten hat besondere Befugnisse. Competenzstreitigkeiten entscheidet der Präfect.

Die Aufnahmen von Kranken scheiden sich in freiwillige und solche, die von Amtswegen verfügt werden. Die ersteren finden auf Antrag der Angehörigen eines Kranken unter Erfüllung einiger Förmlichkeiten statt. Die Aufnahmen von Amtswegen werden von dem Präfecten verordnet und betreffen solche Kranke, welche der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Umgebung gefährlich werden. In beiden Fällen fallen die Kosten in erster Linie dem Kranken oder seinen alimentationspflichtigen Angehörigen zur Last; und nur bei Unvermögenden gehen die amtlichen Aufnahmen auf Kosten des Departements unter theilweiser Heranziehung der Heimathsgemeinde.

Mit der Aufnahme solcher Kranker, welche unbemittelt, aber auch ungefährlich für ihre Umgebung sind, sieht es natürlich unter diesen Umständen bedenklich aus. Die Departements haben zwar meist Freistellen zur Verfügung für heilbare Kranke; doch ist dies nur in beschränktem Maasse der Fall.

Der zweite Theil des Gesetzes behandelt in klarer und mustergiltiger Weise die privatrechtlichen Verhältnisse des Kranken.

Dies im Wesentlichen das französische Irrengesetz, mit dessen

Auffassung wir Deutsche uns wohl schwerlich befreunden könnten. Durch das Ganze geht, wie ein rother Faden, die Furcht, es könnte ein Gesunder hier verbrecherischerweise einmal eingesperrt werden. Da die Irrenanstalt ferner als polizeiliche Verwahrungsanstalt für Gefährliche vorwiegend gedacht ist, so tritt der Heilzweck — bei uns der erste — in die zweite Reihe, daher auch keine dominirende Stellung des Oberarztes, daher keine genügende Fürsorge für unbemittelte heilbare Kranke.

Auffallend ist es, dass auch die vorzüglichsten neuern Abänderungsvorschläge sich in der Richtung bewegen, die durch die Irrenanstalten vermeintlich bedrohte persönliche Freiheit Gesunder zu schützen. So haben z. B. schon 1869 Gambetta[1]) und Genossen auch diese Frage zu einer politischen gemacht und einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der in dieser Beziehung das Unglaubliche leistet. Doch ist es bis jetzt beim Alten geblieben.

Ich entnehme zum Schlusse M. Lévy (l. c. II. p. 557) einige statistische Angaben, welche, wenn auch über ein Jahrzehnt alt, am besten über den Umfang der Fürsorge orientiren können. 1860 gab es darnach in Frankreich 99 Irrenanstalten, davon 57 öffentliche und 42 private. 26 Departements hatten noch keine Anstalt. Sämmtliche Anstalten hatten Raum für 31550 Kranke und zählten 30239 Insassen.

4) Maassregeln gegen Kindersterblichkeit.

Die auf der Grenzscheide des socialen und hygieinischen Gebietes stehende und in beide übergreifende Frage der Kindersterblichkeit hat, wie anderwärts, so auch in Frankreich zahlreiche Studien und Gegenvorschläge ins Leben gerufen. Die Angelegenheit gewinnt in Frankreich noch dadurch eine besondere Bedeutung, dass der Brauch, kleine Kinder zum Säugen oder Aufpäppeln aufs Land zu geben, in französischen Städten gerade kein aussergewöhnlicher ist. Dadurch werden die Säuglinge aus Klassen, in denen sie bei uns meistens leidlich ernährt werden, den Einflüssen irrationeller Ernährung und Pflege unterworfen.

---

1) Vgl. Pelman „über Irrengesetzgebung etc.“, Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 31.

Nach den Berechnungen Bertillon's [1]) weisen in Frankreich die Kinder im ersten Lebensjahre eine Mortalitätsziffer von 21,7 auf 100 auf, so dass mehr als ein Fünftel der Geborenen vor Ablauf des ersten Jahres wieder wegsterben; in Paris sterben von 100 auswärts in Kost gegebenen Kindern im ersten Lebensjahre sogar 51,6, gewiss eine erschreckende Ziffer! Dass es sich hier um künstlich grossgezogene Uebel handelt, beweist der Umstand, dass es Localitäten in Frankreich gibt, wo die gleiche Zahl von 100 Kindern im ersten Lebensjahre nur eine Sterblichkeit von 10, ja sogar nur von 5 aufweist; und zwar ist dies da der Fall, wo die Ernährung durch die Mutterbrust die Regel ist.

Es kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein, dass die ungeeignete Ernährung, wie allenthalben, so auch in Frankreich, der ausschlaggebende Factor für die Kindersterblichkeit ist; und hier hat die Gesetzgebung in der neuesten Zeit den Hebel anzusetzen versucht mit dem wichtigen Gesetze vom 23. December 1874.

Darnach ist jedes Kind unter 2 Jahren, welches gegen Entgelt ausserhalb des Wohnortes seiner Eltern in Verpflegung gegeben wird, sei es, dass es durch die Ammenbrust genährt oder aufgepäppelt werden soll, Gegenstand der staatlichen Ueberwachung mit Rücksicht auf sein Leben und seine Gesundheit. Diese Ueberwachung wird von dem Präfecten ausgeübt, welchem eine Commission zur Seite steht, welche die einschlägigen Fragen studiren soll. Diese Commission ist aus unbesoldeten Vertrauensmännern zusammengesetzt, unter denen sich auch ein ärztliches Mitglied des Departementalgesundheitsraths befindet. Wo es nöthig erscheint, sollen ferner noch Localcommissionen creirt werden, unter deren Mitgliedern auch zwei Hausfrauen figuriren.

Bei dem Ministerium des Innern soll ein Centralcomité errichtet werden, welches die von den Departementcommissionen gelieferten Berichte verarbeitet und alljährlich einen Gesammtbericht erstattet.

In den Departements, für welche der Minister es nöthig hält, können ausserdem ein oder mehrere besoldete Aerzte mit der Beaufsichtigung der Kostkinder beauftragt werden.

---

1) Die nachfolgenden Angaben sind dem Berichte des Berichterstatters der Nationalversammlung über das Gesetz vom 23. Dec. 1874, Roussell, entnommen.

Von grosser Wichtigkeit ist die Bestimmung, dass jede Person, welche als Amme eine Stelle annimmt, dies nur thun kann, wenn sie mit einer Bescheinigung des Maire versehen ist, dass ihr eigenes Kind, wenn lebend, bereits über 7 Monate alt ist oder aber von einer andern Frau gesäugt wird.

Die Straf- und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes können hier übergangen werden.

Das Gesetz ist noch zu neu, um über seine Ausführung und Wirkung schon etwas Genaueres sagen zu können. Die Bestimmungen sind zum Theil sehr durchgreifende und in der Ausführung zwar nicht gerade sehr schwer, aber doch nur mit nachhaltiger Energie zu controlirende. Mögen die gehegten Erwartungen dem trefflichen Geiste des Gesetzes entsprechen.

5) Bäder und Heilquellen.

Das Beispiel Englands hatte den Nutzen billiger und auch für die Arbeiterklassen leicht zugänglicher Badeeinrichtungen in Frankreich erkennen lassen. Man war daher hier schon vor 25 Jahren bestrebt, auf thunlichste Verallgemeinerung derartiger Anstalten hinzuwirken. Ein Gesetz vom 3. Februar 1851 stellte zur Unterstützung dahin zielender Bestrebungen 600,000 Franken bereit. Gemeinden, welche beabsichtigten, solche Bäder nach einem von dem Ministerium genehmigten Plane herzustellen und selbst ²/₃ der Kosten zu übernehmen, sollten hierzu Subventionen bis zu dem Betrage von 20,000 Franken erhalten. Sowohl kalte als warme Bäder waren darunter begriffen. Man war dabei auf die ingeniöse Idee gekommen, zur Speisung warmer Bäder das Condensationswasser von Dampfmaschinen industrieller Etablissements zu verwenden. So wurden auf diese Weise z. B. Anstalten für warme Bäder gegründet in Rouen und Mulhausen. Dass 600,000 Franken keine ausgiebige Summe für ein Land von der Grösse Frankreichs war, ist einleuchtend. Dieselben sind seitdem längst ausgegeben worden, ohne dass man sich bis jetzt veranlasst gesehen hätte, noch weitere Opfer von Staatswegen für die gemeinnützigen Badeanstalten zu bringen.

Eine grössere Sorgfalt wurde von Seiten des Staates den eigentlichen Heilquellen zugewendet: und hat sich der Staat, obgleich ihm nur ein kleiner Theil — sechs — der zahlreichen Heilquellen des

Landes zugehörte, durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen einen genügenden Einfluss auf die Verwaltung der Mineralquellen zu wahren gewusst. Der Verschleiss einer jeden solchen Quelle bedarf nach der Ordonnanz vom 18. Juni 1823 einer Genehmigung der Behörden, welche erst nach genauer chemischer Prüfung des betreffenden Wassers ertheilt wird. Eine im Privatbesitze befindliche Heilquelle kann, wenn deren Verwaltung keine entsprechende und die Quelle von Bedeutung ist, Gegenstand amtlicher Vorschriften, ja unter bestimmten Voraussetzungen sogar zu Gunsten des Staates expropriirt werden. Auch überwacht der Staat jedes einigermaassen bedeutende Mineralbad durch einen eigenen ärztlichen Inspector, welcher von der Regierung ernannt und von dem Badebesitzer bezahlt wird.

6) Das Heilpersonal.

Dem Zwecke dieser Abhandlung kann es natürlich nicht entsprechen, genauer auf die Verhältnisse des Heilpersonals einzugehen. Doch mag der Stand der Aerzte und Apotheker hier eine kurze Erwähnung finden. Die wesentlich hier in Frage kommenden Gesetze sind die vom 21. Germinal und 19. Ventose des Jahres XI.

Darnach scheiden sich die Aerzte in eigentliche Aerzte und officiers de santé. Nur die erstern haben eine eigentliche academische Vorbildung nach Art der unsrigen genossen, ein dem entsprechendes Examen gemacht und ihr Doctordiplom erhalten. Sie haben, sobald sie das Diplom erworben, das Recht, sich im ganzen Lande frei nach Belieben niederzulassen. Die officiers de santé konnten früher eine praktische Schulung bei Aerzten oder an Hospitälern durchmachen; seit 1854 haben sie eigene medicinische Schulen zu besuchen, an denen sie auch ihr Examen bestehn. Doch können sie auch an den medicinischen Facultäten studiren. Auch sie haben das Recht der freien Niederlassung, jedoch nur innerhalb des Departements, in welchem sie ihre Prüfung gemacht haben. Wie schon aus den frühern Schilderungen erhellt, gibt es in Frankreich keine staatlich angestellten Aerzte nach Art der Kreis-Physici, Bezirksärzte u. s. w. in Deutschland. Die in manchen Departements vorhandenen Cantonalärzte sind nur von den betreffenden Departements selbst bezahlte und angestellte Armenärzte.

Auch die Apotheker zerfallen in zwei Klassen, nämlich solche, die nach längerer Praxis eine höhere Pharmacieschule besucht und an derselben ihr Examen bestanden haben und in solche, welche ihr Examen vor einer der niedern pharmaceutischen Schulen abgelegt haben. Die Apotheker erster Klasse können sich nach Gutdünken im ganzen Lande niederlassen und Apotheken gründen. Das gleiche Recht steht den Apothekern zweiter Klasse, aber nur für das Departement zu, in welchem sie die Prüfung bestanden haben.

Die Apotheken sollen alljährlich mindestens einmal einer Revision unterzogen werden; und zwar wird dieselbe nach dem Decret vom 23. März 1859 von einer Commission von drei Mitgliedern der Gesundheitsräthe vorgenommen, welche von dem Präfecten hierzu ernannt werden. Die Protokolle der Revisionen werden dem Präfecten eingereicht.

VII.

Leichenschau. — Statistik.

Die Leichenschau, welche ja ein vorwiegend medicinalpolizeiliches Interesse hat, soll hier ihrer hygieinisch-statistischen Bedeutung halber ihre Besprechung finden. Dass es damit sowohl in der einen, als in der andern Hinsicht in Frankreich für unsere Begriffe mangelhaft bestellt ist, wird die folgende Darstellung zeigen. Trotzdem wird dieselbe von den maassgebenden Instanzen für ausreichend gehalten und hat sich noch im Jahre 1866 der Pariser Gesundheitsrath für Beibehaltung der bestehenden Einrichtung ausgesprochen.[1])

Die gesetzliche Basis der Leichenschau ist der Artikel 77 des Code civil, welcher bestimmt, dass keine Beerdigung ohne Genehmigung des Civilstandsbeamten erfolgen kann, welcher sich, um sich vom Tode zu überzeugen, zur Leiche zu begeben hat. Ausser bestimmt vorgesehenen Fällen kann die Beerdigung nicht vor Ablauf von 24 Stunden stattfinden. Nach der Auslegung, welche dem Gesetze gegeben wurde, sollte der Civilstandsbeamte, welcher natürlich nicht jede Leiche besichtigen konnte, sich die ihm nöthige Gewissheit des erfolgten Todes auf jede ihm mögliche Weise, also besonders durch Zuziehung eines Leichenschauarztes, verschaffen. Ein Ministerial-Rundschreiben vom 24. December 1866 wies die Präfecten auch dahin an, dass sie auf Anstellung von Leichenschauärzten hinzuwirken hätten. Auch wurde ein Formular für die Todesscheine gegeben, welches unter anderem auch Angabe der Todesursache verlangt. Für die ländlichen Districte musste natürlich eine solche Verordnung aus naheliegenden Gründen ein todter Buchstabe bleiben;

---

1) Annales d'Hygiène Bd. 27. p. 293. Devergie. Inhumations précipitées.

in den grössern Städten hat man aber Leichenschauärzte angestellt. Doch ist auch das in den Städten gegebene Material bis jetzt nicht regelmässig zu einer Gesammtstatistik der Todesursachen verwendet worden.

Besser ist es mit der allgemeinen Bevölkerungsstatistik bestellt. Da Geburten sowohl, als Todesfälle von dem Civilstandsbeamten genau aufgenommen und in die Civilstandsregister eingetragen werden, so ist das statistische Material hier leicht zu beschaffen. Es findet denn auch eine Zusammenstellung und Bearbeitung dieses Materials regelmässig statt in statistischen Mittheilungen, welche veröffentlicht werden.

Einer andern Einrichtung, welche im Interesse der Statistik ins Leben gerufen wurde, ist hier noch zu gedenken. Es ist dies die durch Decret vom 1. Juli 1852 geschehene Schöpfung von statistischen Commissionen, deren in jedem Cantone eine bestehen sollte. Diese Commissionen sollen sich an der Arbeit der statistischen Aufnahmen und Zusammenstellungen betheiligen. Nach einer Aeusserung des Ministeriums von 1861 sollen diese Commissionen erspriessliche Dienste geleistet haben. Doch haben sich nennenswerthe Leistungen derselben nicht auf das Gebiet der medicinischen Statistik erstreckt.

VERSCHIEDENE STAATEN.

Belgien.

Das Königreich Belgien mit ungefähr 5 Millionen Einwohnern ist bekanntlich aus Stämmen verschiedener Nationalität und Sprache, germanischen und romanischen, zusammengesetzt. Amtssprache ist die französische. Belgien in seiner jetzigen Gestalt ist eine neue staatliche Bildung, im Anfange des Jahrhunderts französisch, bis 1831 ein Theil Hollands, beginnt seine eigene Stellung erst mit der Beilegung der Zwistigkeiten mit Holland 1839. Dieser Zusammensetzung und Geschichte entsprechend ist auch seine Verwaltung organisirt: in regulären romanischen Formen etwas von germanischem Geist.

Die monarchische Spitze regiert durch ein Ministerium, unter Zuziehung der Volksvertretung in constitutioneller Weise. Das ganze Land ist eingetheilt in 9 Provinzen, welche etwa die Grösse eines französischen Departements haben. An der Spitze der Provinz steht ein Gouverneur. Doch ruht die eigentliche Provinzialverwaltung bei einem gewählten Provinzialrathe, welcher für die laufenden Geschäfte einen geschäftsführenden Ausschuss, die Provinzialdeputation ernennt. Den Vorsitz der letztern führt der Gouverneur, welcher auch die Geschäfte vorbereitet. Ebenso frei organisirt und auf eigene Thätigkeit gestellt ist auch die Gemeindeverwaltung durch einen gewählten Gemeinderath und den Bürgermeister als Gemeindebehörde.

Der französische Präfect wird also hier durch die Provinzialvertretung ersetzt, deren Aufgabe es auch ist, allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen. Der wichtigere Theil der hygieinischen Aufgaben aber und ihrer Ausführung ruht bei den Gemeindebehörden. Sie haben die nöthigen Maassregeln zur Aufrechterhaltung der Salubrité publique zu ergreifen und dazu nöthige Localpolizeiverordnungen zu erlassen. Nach dem Gesetze und dem Ministerial-Erlasse von

1818 konnten in jeder Gemeinde, die 4 Aerzte zählte, Commissions médicales mit Zustimmung des Ministers des Innern gebildet werden. Denselben war aber keine eigentlich hygieinische, sondern eine mehr medicinalpolizeiliche Function zugedacht.[1])

Dabei existirt wohl ein Oberaufsichtsrecht des Staates; doch hat dasselbe bei den frei organisirten Verwaltungskörpern praktisch keine grosse unmittelbare Bedeutung. Wie der Einfluss des Staates in hygieinischen Angelegenheiten auf indirectem Wege bethätigt wurde, soll später noch erwähnt werden. Das oberste staatliche Organ für Berathung der Regierung und Begutachtung in hygieinischen Dingen war zunächst die 1842 gegründete Académie de Médecine. Für jede Provinz besteht ferner eine Commission médicale, deren Mitglieder vom Könige ernannt werden, sie ist die berathende Behörde der Provinzialverwaltung und übt die Ueberwachung der Apotheken und des Droguenhandels aus. Einen eigentlich hygieinischen Einfluss hat dieselbe aber kaum. Eine grössere Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege hat ein für dahinzielende Angelegenheiten dem Ministerium des Innern seit 1845 beigegebener Fachbeamter, der Inspecteur général, welcher die dem Minister zustehende Oberaufsicht ausübt, Berichte erstattet und Vorschläge zu machen hat.

Alle die genannten Organe hatten aber der Natur der Dinge nach eine mehr medicinalpolizeiliche Bedeutung. Auch in Belgien kam man bald zu der Einsicht, dass, wenn man von dem einfachen Standpunkte der Abwehr zu dem einer positiven Förderung der Aufgaben der Gesundheitspflege übergehen wollte, man der Hygieine ihren Platz bei den Selbstverwaltungskörpern, bei der Gemeinde anweisen müsse. In dieser Richtung erliess der Minister des Innern 1848 ein Rundschreiben an die Gouverneure, in welchem dieselben aufgefordert wurden, dahin zu wirken, dass die Localbehörden der Städte und grössern Landgemeinden Comités für öffentliche Gesundheitspflege (Comité de salubrité publique) gründeten. Die Thätigkeit dieser Comités sollte darin bestehen, dass sie alle Verhältnisse, welche innerhalb ihres Amtsbereiches die öffentliche Gesundheit beeinflussen konnten, studirten, Vorschläge betreffend der in Bezug auf Salubrität der Strassen und Wohnungen einzuführenden Verbesserungen machten.

---

1) Vgl. Belval. Essai sur l'organisation générale de l'hygiène publiques. Bruxelles 1876.

Sie sollten aufmerksam machen auf den Mangel oder die schlechte Einrichtung von Gossen und Kanälen, sowie auf die Wichtigkeit einer genügenden Wasserversorgung sowohl zum persönlichen Gebrauche der Einwohner als zur Reinhaltung der Strassen und dahin gehende Vorschläge machen. Die Berichte der Comités sollten dem Minister eingesandt werden. Die Einflussnahme welche sich der Minister vorbehielt, bestand in Ertheilung von Subventionen, welche die Gemeinden nöthigen Falls für Ausführung der vorgeschlagenen Verbesserungen erhalten sollten.

Verschiedene Localcomites traten denn auch alsbald ins Leben und gingen an die Arbeit. Daneben bestanden an manchen Orten noch die Commissions médicales des Gesetzes von 1818. Natürlich fehlte den so in den verschiedenen Orten unternommenen Bestrebungen vielfach das rechte Ziel und die entsprechende Richtung; ebenso war man bei dem Ministerium ohne die richtige technische Würdigung der gemachten Vorschläge. Es ward desshalb die hygieinische Organisation noch vervollständigt durch Gründung eines Conseil supérieur d'hygiène publique, welcher die Arbeiten der Localcomites leiten und zusammenfassen, ferner die vorgeschlagenen Verbesserungsmaassregeln untersuchen und begutachten sollte. Auch sollte er als Rathgeber dienen in Fragen, welche ihm von dem Minister direct zur Prüfung überwiesen wurden.

Diese mit vielem Eifer ins Leben gerufene Organisation hat sich aber nicht ganz entsprechend ausgewachsen und desshalb die erwarteten Früchte auch nicht getragen. Nach Belval[1]) soll die Schuld hauptsächlich an dem Conseil supérieur liegen, welcher den regelmässigen Verkehr mit den Localcomites nicht lebendig erhielt, ja sogar auf Vorlagen der letztern gar keinen Bescheid ertheilt haben soll. Dass dadurch auch ein langsameres Tempo in die Uebersendung der Arbeiten der Localcomites kam, lässt sich denken. Doch haben dieselben, wie aus den Berichten von Belval und Kayser hervorgeht, doch theilweise eine recht erspriessliche Thätigkeit entfaltet. Die Gemeinden, deren Aufgabe es hauptsächlich war, die hygieinischen Verbesserungen auszuführen, wurden dadurch natürlich belastet

1) Belval, De l'organisation de l'hygiène publique en Belgique 1870. Annal. d'hygiène. Jan. 1872. p. 209 ff.

und in ihren pecuniären Interessen angegriffen. Die Gemeindebehörden haben sich daher auch häufig in den directen Verkehr zwischen Localcomites und Conseil supérieur hemmend eingedrängt. Dass die Localcomites ausserdem von den Gemeindebehörden direct abhängig waren, indem sie ja von denselben ernannt wurden, konnte ihrer Thätigkeit auch nicht immer förderlich sein. Eine indolente Gemeinde konnte sich ja einfach dadurch helfen, dass sie keine energischen und drängenden Elemente in das Comité de Santé brachte. Belval sucht die Remedur darin, dass die Comitémitglieder von der Provinzialdeputation ernannt und also der directen Abhängigkeit von der Gemeinde enthoben würden. Die Hilfe wird wohl auch hier in erster Reihe von der stetig wachsenden Erkenntniss der Bedeutung der Hygieine im Volke bedingt werden. In dieser Hinsicht waren die Ortsgesundheitsräthe jedenfalls von grossem Werthe.

Was die sanitarisch wichtigen Einzelgesetze und Einrichtungen betrifft, so soll hier nur das Wesentlichste hervorgehoben werden. In erster Reihe steht dabei das für die Hygieine der Städte, Strassen und Wohnungen wichtige Gesetz [1]) vom 15. November 1867, welches frühere Gesetze, besonders das vom 1. Juli 1858 completirte und den Gemeindebehörden und der Regierung recht weitgehende Befugnisse ertheilte. Darnach kann die Regierung auf Verlangen eines Gemeinderathes, wenn es sich um Arbeiten zur Assanirung oder Verbesserung eines alten Stadttheils oder Anlage eines neuen handelt, demselben das Recht der Expropriation von Wegen und Gebäuden ertheilen. Vorher wird aber die Nützlichkeit und der Plan der auszuführenden Arbeiten der Begutachtung einer von der Provinzialcommission zu ernennenden Specialcommission unterworfen. In letzterer muss sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

Die Städte und grösseren Landgemeinden, auf die das Gesetz sich erstreckt, haben es also in der Hand, einen insalubern Stadttheil ohne grosse Formalitäten, natürlich gegen Entschädigung, zu erwerben, denselben gesundheitsgemäss herzustellen oder auch ganz verschwinden zu lassen. Besonders wird es dadurch, dass auch die theilweise Erwerbung zulässig ist, leicht möglich, winkelige enge

1) Vgl. Freycinet, Rapp. supplémt. sur l'assainissement industr. et municip. en France et à l'Étranger. Paris 1868.

Gässchen, sogenannte Durchhäuser, Sackgassen, insalubre Höfe u. s. w. zu beseitigen.

Ein eigenthümliches Mittel im Sinne der Reinhaltung der Wohnungen hat der Minister Rogier erdacht und in einem Rundschreiben vom Jahre 1849 den Gouverneuren empfohlen. Es ist dies der sogenannte Reinlichkeitspreis (Prix de propreté). Nach dem Gedanken des Ministers soll eine Untersuchungscommission, welche aus Mitgliedern des Wohlthätigkeitsausschusses (bureau de bienfaisance) und des localen Comité de salubrité publique zusammengesetzt ist, bei den Familien der Arbeiter und Armen öftere Besuche machen und sich von dem Zustande der Wohnungen überzeugen. Je nach deren Ergebniss sollen dann unter die Familien alljährlich Geldpreise vertheilt werden. Man sollte a priori von einer solchen Maassregel, welche sich natürlich nur auf diejenigen Familien erstrecken kann, die der Commission freiwillig den Zutritt gestatten, nicht sehr viel erwarten. Doch sollen die Erfolge, nach der Angabe eines ministeriellen Rundschreibens von 1851, günstige gewesen sein und haben zur Fortsetzung ermuntert. Denn der Minister Rogier will nach diesem Circular künftig nur noch denjenigen Gemeinden zu ihren Assanirungsarbeiten pecuniäre Staatsunterstützung gewähren, welche das Institut des Prix de propreté eingeführt haben.

Was die Canalisation der Städte und die Reinhaltung der natürlichen Wasserläufe betrifft, so darf besonders bezüglich letzterer betont werden, dass die Schäden nicht so erhebliche waren und sind, als z. B. in England, da Belgien, Brüssel ausgenommen, ähnliche Populationscentren, wie die grossen englischen Fabrikstädte nicht aufzuweisen hat. Doch hat die Frage für die Hauptstadt Brüssel schon ihre entsprechende Lösung gefunden. Eine von der Stadt eingesetzte Commission hat sich zum Studium der Frage schon im vorigen Jahrzehent nach England begeben und ist nach deren Gutachten eine regelrechte Canalisation mit landwirthschaftlicher Berieselung durch das Kanalwasser die einzig richtige Lösung. Auch der Conseil supérieur hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Die Canalisation von Brüssel wurde denn auch 1866 in Angriff genommen und nach Art der Londoner Main Drainage ausgeführt. Gossen und Kloaken, sowie die Abwasser der Industrie entleeren sich nun nicht mehr in das die Stadt durchziehende Flüsschen Senne,

sondern in eigene Sammelkanäle; diese vereinigen sich schliesslich zu einem grossen Sammelkanale, der die Schmutzwasser aus dem Bereiche der Stadt und in ein grosses Reservoir führt, von wo sie zur Berieselung weiter geleitet werden.

Die industrielle Hygieine basirt hauptsächlich auf dem Arrêté royal vom 25. Januar 1863. Darnach sind alle Fabriken, Werkstätten, Magazine u. s. w., wie sie in einer dem Gesetze beigegebenen Liste aufgeführt sind, einer speciellen Genehmigung unterworfen; und zwar theilt die Liste die einzelnen Gewerbe nach ihrer Gefährlichkeit und Insalubrität in zwei Klassen. Für die Fabriken der ersten, also gefährlichern Klasse geht die Genehmigung von der Provincialdeputation aus, für die der zweiten von den Gemeindebehörden. Die reguläre Aufsicht über diese Gewerbe wird ebenfalls von der Provinzialdeputation und den Gemeindebehörden ausgeübt. Ausserdem besteht aber noch eine staatliche Oberaufsicht, welche von einigen dem Ministerium beigegebenen Inspectoren ausgeführt wird. Diese üben ihre Untersuchungsfunctionen nach eigenem Ermessen regelmässig aus, können aber auch für bestimmte Fälle von der Provinzialdeputation hierzu requirirt werden. Der gewichtige Einfluss dieser hochgestellten Beamten scheint vielfach zur Herstellung hygieinisch wichtiger Bedingungen, auch ohne weitere gesetzliche Pressionsmittel, genügt zu haben. Man wird aus diesen Grundzügen leicht erkennen, dass die belgische Fabrikgesetzgebung sich wesentlich an die französische anlehnt, aber unter Wahrung des Einflusses der Selbstverwaltungskörper.

Ueber die Arbeit der Kinder in den Fabriken hat Belgien bis jetzt kein Gesetz. Eine eingehende Untersuchung über diese Angelegenheit hat zwar schon 1871 stattgefunden und die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung erkennen lassen. Doch ist dieselbe trotzdem bis jetzt noch nicht erfolgt. Inzwischen haben sich in einigen Provinzen freie Vereinigungen [1]) von Industriellen gebildet, welche durchdrungen von der Wichtigkeit der Sache, sich den Schutz der Kinder zur Aufgabe gemacht haben.

Das ärztliche Berufswesen, sein Recht und seine Entwickelung schliesst sich vielfach an die französischen Einrichtungen an; doch

1) Tallon et Maurice. Législation sur le travail des enfants. 1875.

existiren halbgebildete Aerzte, nach Art der Officiers de Santé nicht. Nicht approbirten Medicinalpersonen ist die Ausübung ärztlicher Praxis nicht gestattet. Die Hospitäler bestehen entweder als Gemeindeanstalten oder durch Stiftungen.

Das Seuchenwesen, sowie die Quarantänebestimmungen geben zu besondern Bemerkungen keinen Anlass. Bei drohender Gefahr hat die Regierung, ähnlich wie in England, das Recht, Verordnungen zu erlassen. Belgien hat sowohl an der zweiten internationalen Sanitätsconferenz, welche 1866 zu Constantinopel abgehalten wurde, als auch an der dritten, 1874 zu Wien zusammengetretenen Theil genommen und auf letzterer sich der freiern Auffassung derjenigen Staaten, welche die strenge Seequarantäne durch ein einfacheres Inspectionssystem ersetzt wissen wollten, angeschlossen.

Die Kuhpockenimpfung ist ähnlich organisirt, wie in Frankreich. Obligatorische Impfung findet nicht statt. Doch verhält sich der Staat fördernd und mittelbar treibend zu der ganzen Angelegenheit. Arme, welche auf Unterstützung Anspruch machen, haben ihre Kinder impfen zu lassen; Kinder, welche in öffentliche Schulen zugelassen sein wollen, müssen geimpft sein. Auch haben fast alle Provinzen Aerzte, welche dafür besoldet sind, dass sie alle, die sich zu bestimmten Terminen anmelden, unentgeltlich impfen. Die Regierung hat ferner im Jahre 1868 eine Impfanstalt in Verbindung mit dem zoologischen Garten in Brüssel gegründet, wo die animale Vaccination unter Benutzung von Rindern vorgenommen wird.

Es erübrigt nun noch von dem Leichenwesen und der damit zusammenhängenden Mortalitätsstatistik zu reden. Das Leichenwesen ist noch ganz nach Maassgabe der französischen Civilgesetzgebung geregelt. Eine obligate Leichenschau existirt nicht; es ist Sache des Civilstandsbeamten, sich die nöthige Gewissheit bezüglich des Todesfalles, den er in die Register einzutragen hat, zu verschaffen. Auch die Kirchhofsgesetzgebung ist noch die alte, französische vom 23. Prairial des Jahres XII. Indem die Civilstandsregister, deren Führung den Gemeindebeamten obliegt, eine genaue Buchung jedes Sterbefalles enthalten, gewähren sie natürlich auch das Material zu einer allgemeinen Sterblichkeitsstatistik. Dagegen ist eine Bearbeitung der Mortalitätsstatistik, nach Todesursachen aufgestellt, bei dem Mangel einer gesetzlichen Basis bisher nur Bruchstück geblieben.

Der Minister hat zwar durch Erlass von 1850 die Gemeindebehörden angewiesen, die Todesursache ebenfalls zu buchen; dieselbe sollte, wo ärztliche Behandlung stattgefunden hatte, von dem Arzte bescheinigt, im andern Falle von den Angehörigen in Erfahrung gebracht werden. Diesem ersten folgte 1866 ein zweites ministerielles Rundschreiben, welches ein Formular zu Todesscheinen, sowie eine Liste der Todesursachen enthielt.[1]) Aber für den grössern Theil des Landes musste der Werth dieser Aufnahme doch ein beschränkter bleiben. Eine sachverständige Leichenschau existirt nur da, wo die Gemeinden sie selbst eingerichtet haben. Die Aerzte sind ferner zur Abgabe einer Erklärung nicht verpflichtet.

Wenn man die Bestrebungen und Leistungen Belgiens im Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege im Ganzen übersieht, so muss zugestanden werden, dass der genommene Anlauf ein versprechender ist und um so dauerndern Erfolg verheisst, als die Entwickelung auf dem sichern Boden der Selbstverwaltung fortschreitet. Mag man über das Mehr oder Weniger der Staatsaufsicht und der von oben ausgehenden Anregung Wünsche hegen oder aber wie Belval nur in einer unabhängigern Stellung der Localcomités einen Fortschritt sehen, so wird er doch in jeder Richtung bei der gesunden Anlage des Ganzen leicht zu machen sein.

1) Beneke l. c. p. 13 ff.

Niederlande.

Die allgemeine staatliche Organisation der Niederlande stimmt im Wesentlichen mit der belgischen überein; nicht so, wie wir nachher sehen werden, die hygieinische Organisation, welche überhaupt erst neuen Datums ist. Bis zum Jahre 1865 ruhte die hygieinische Fürsorge hauptsächlich bei den Gemeindebehörden, ohne dass der Staat nur wesentlich, sei es durch Anregung, sei es durch Aufsicht darauf einwirken konnte. Wenn man nach der Schilderung von Rohlfs [1]), die aber doch wohl etwas zu schwarz ausgefallen ist, urtheilen soll, so scheint die Hygieine damit nicht in den besten Händen gewesen zu sein. Wenigstens berichtet der genannte Autor von traurigen Quartieren, wie er sie selbst in London und Paris nicht getroffen haben will, von Armuth und Schmutz. Abweichend davon haben allerdings Knauff und Esser [2]) in den von ihnen besuchten Wohnungen Amsterdamer Armer meist sorgfältige Reinlichkeit im Innern, nicht so auf Höfen und Strassen angetroffen. Mit dem Jahre 1865 beginnend zeigt sich aber ein energischer Impuls in der gesetzgebenden Thätigkeit, das Versäumte nachzuholen. Ein Gesetz über Organisation des Gesundheitswesens und Creirung sachverständiger Organe vom 1. Juni 1865, sowie eine Anzahl von Gesetzen über speciellere Materien geben hiervon Zeugniss.

Das Gesetz über die Organisation des Gesundheitswesens hat zwar der Gemeinde ihre Befugnisse gelassen, zugleich aber ein Aufsichts- und Berathungs-Personal geschaffen, welches von der grössten

---

1) Medicinische Reisebriefe aus Holland 1867, von H. Rohlfs 1868. Schmidts Jahrbücher Bd. 143.

2) D. V. f. ö. G. 1872. S. 317.

Bedeutung für die Entwickelung der ganzen Sache ist. Für die einzelne Provinz oder auch für einige Provinzen zusammen soll ein medicinischer Inspector bestellt werden; in dieser Weise sind die 10 Provinzen des Königreichs gegenwärtig in 7 Inspectionsbezirke getheilt, deren jeder einem Inspecteur unterstellt ist; für 5 dieser Bezirke, die von grösserer Bedeutung und Umfange sind, ist dem Inspecteur noch ein Hilfsbeamter (Adjunct Inspecteur) beigegeben.

Von den wichtigen Functionen dieser Aufsichtsbeamten nachher noch mehr! Dieselben beziehen Staatsgehalt und noch Entschädigung für Bureau- und Reisekosten. Ausserdem besteht für jeden Inspectionsbezirk noch ein Gesundheitsrath, der je nach Grösse des Bezirks aus 6 bis 10 Aerzten, 2 bis 6 Apothekern und einem Rechtsgelehrten zusammengesetzt sein soll. Die Mitglieder sind entweder active oder Ersatzmänner und werden vom Könige auf 3 Jahre ernannt; sie können bei ihrem Ausscheiden nicht sogleich wieder zu activen Mitgliedern, wohl aber zu Ersatzmännern ernannt werden. Um wieder actives Mitglied werden zu können, muss eine Zwischenpause von einem Jahre verflossen sein. Der Gesundheitsrath tritt mindestens zweimal im Jahre zu einer Sitzung unter dem Vorsitze des Inspectors zusammen, kann aber von dem Inspecteur berufen werden, so oft es derselbe für nöthig hält. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder kann der Gesundheitsrath auch ohne besondere Berufung zusammentreten. Der Inspecteur hat das Recht, zu den Sitzungen auch andere competente Personen mit berathender Stimme zuzuziehen. Der Gesundheitsrath kann für bestimmte Zwecke Commissionen ernennen, welche sich dann ebenfalls auf Berufung durch den Inspecteur versammeln; auch kann der Gesundheitsrath für die Gemeinden in seinem Bezirke correspondirende Mitglieder ernennen. Die Sitzungen des Rathes sind öffentliche. Der Secretär erhält Staatsgehalt und Bureaukostenentschädigung.

Ausser diesen ständigen Aufsichtsorganen können für specielle Zwecke noch besondere Inspectoren vorübergehend oder dauernd ernannt werden.

Aufgabe dieses Beamtenstabes ist es nun, Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Bevölkerung vorzunehmen, sowie die entsprechenden Verbesserungsvorschläge zu machen; ferner die Ausführung der Gesundheitsgesetze und Verordnungen zu überwachen.

Zu diesem Behufe steht den Inspectoren sowohl, als auch ihren Adjuncten, sowie jedem Mitgliede des Gesundheitsrathes, welches von dem Inspector seiner Provinz hierzu beauftragt wird, das Recht zu, in alle öffentliche Anstalten, in Fabriken und Werkstätten behufs Untersuchung von deren gesundheitsgemässer Beschaffenheit einzutreten; doch muss, wenn es sich um Eintritt in Privateigenthum handelt, der Friedensrichter oder ein Polizeicommissar oder ein Mitglied des Gemeinderathes mit zugegen sein.

Widersetzlichkeit wird mit Geldstrafe geahndet. Ueber den Erfolg seiner Untersuchung hat der Beamte ein Protokoll aufzunehmen und so die Bestrafung der Uebertretung von Gesetzen und Verordnungen herbeizuführen.

Handelt es sich um Verbesserungen, so hat der Inspector seine Vorschläge und Beobachtungen mit oder ohne vorhergehende Berathung im Gesundheitsrathe der Provinzialvertretung oder je nachdem den Gemeindebehörden zu unterbreiten.

Die Gemeindebehörden haben dem Inspector allmonatlich und auf Verlangen sogar wöchentlich ein Verzeichniss der Todesfälle zu übersenden.

Alljährlich hat der Inspector dem Minister des Innern einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten.

Der Minister beruft wenigstens einmal jährlich sämmtliche Inspectoren und nöthigenfalls auch die Adjuncten zu einer Versammlung unter seinem Vorsitze, welche über die wichtigern medicinalpolizeilichen und hygieinischen Fragen beräth. Der Minister hat ferner alljährlich dem Könige und den Generalstaaten einen Bericht über die hygieinische Thätigkeit des vergangenen Jahres zu erstatten, welcher veröffentlicht wird.

Das ist im Wesentlichen die neue hygieinische Organisation der Niederlande. Die Sache ist noch zu neu, um ein endgültiges Urtheil abgeben zu können; auch gehen die Ansichten darüber weit auseinander. Während z. B. Rohlf's sie scharf tadelt, nennt Beneke sie vortrefflich. Unseres Erachtens hat der ganze Aufbau eine grosse Lücke. Die hygieinischen oder man kann richtiger sagen, die medicinalpolizeilichen Organe knüpfen nicht direct an die Selbstverwaltungskörper von Provinz und Gemeinde an und sind ausschliesslich aus medicinischen Fachleuten zusammengesetzt. Es ist aber für eine ge-

deihliche Entwickelung der hygieinischen Einrichtungen nicht nur nöthig, dass das Nützliche von competenten Fachleuten, den Verwaltungskörpern, welche es ausführen sollen, angerathen werde; die letztern müssen sich vielmehr von der Wichtigkeit der einzelnen Angelegenheiten durchdringen, darin leben und weben; und dies ist nur möglich, wenn sie selbst oder selbstbestellte Ausschüsse ihres Vertrauens in den einschlägigen Fragen rathen und thaten. Das Institut der Medicinalinspectoren ist gewiss ein nützliches; auch mag das von uns als Gesundheitsrath benannte Medicinalcollegium manchmal gute Dienste thun. Aber ein eigentlicher Gesundheitsrath, hervorgegangen aus freier Wahl der Selbstverwaltungskörper, zusammengesetzt nicht nur aus Fachleuten, sondern aus Männern des öffentlichen Vertrauens, sei es neben der Provinzialverwaltung, sei es bei der Gemeinde oder vielleicht zwischen beiden, erscheint uns zur Vervollständigung des Gebäudes unentbehrlich.

Gehn wir über zur Betrachtung der hygieinischen Thätigkeit im Einzelnen, so lässt sich auch hier, ebenfalls meist der Neuzeit angehörig, ein bedeutendes Streben und ein entsprechender Fortschritt erkennen. Was zuvörderst die Hygieine der Wohnstätten betrifft, so ist dieselbe in erster Linie Aufgabe der Gemeindebehörden, unter Leitung und Ueberwachung der vorhin geschilderten Staatsbehörden. Von einer systematisch angelegten Städtereinigung mit Schwemmsielen und Berieselung war bis jetzt in den Niederlanden nicht die Rede. Die tiefe Lage der Städte, die zahlreichen das Land durchziehenden Wasseradern, der hohe Grundwasserstand liessen hier die regelmässige Anlage des Schwemmsystems einerseits schwieriger erscheinen, anderseits haben die allerorten vorhandenen, schiffbaren Canäle, sowie die Gewohnheiten des Ackerbaus den Transport excrementitieller Massen zu landwirthschaftlicher Verwendung leichter ausführen lassen. Eine Ableitung der gewöhnlichen Tagewasser nach den natürlichen und künstlichen Wasseradern ist ohnehin selbstverständlich. Die Versuche der niederländischen Städte haben sich daher hauptsächlich in der Entwickelung des Abfuhrsystems bewegt. So hat Gröningen ein einfaches Tonnensystem eingeführt. Die Schattenseiten desselben sind aber wie überall, grosse, die Klagen allgemein und ist das System nach der Schilderung von de Geus[1]) zur

1) D. V. f. ö. G. 1873. S. 326.

Nachahmung nicht zu empfehlen. Es ist das alte Lied, wie an andern Orten.

Von allgemeinerem Interesse sind dagegen die Versuche geworden, welche die Städte Amsterdam und Leyden mit dem Liernur'schen Systeme gemacht haben. In dem heissen Kampfe, der noch vor einigen Jahren über das zweckmässigste System der Beseitigung der Excremente u. s. w. tobte, sind gerade diese niederländischen Einrichtungen zur Klärung der Verhältnisse, als eine Art von Probestationen von Bedeutung geworden. Zahlreiche Untersuchungscommissionen haben die Anlagen besichtigt und ihr Gutachten abgegeben. Aus Deutschland waren z. B. da eine Commission aus Heidelberg (Knauf und Esser)[1]), aus Bremen[2]) (Schröder und Lorent); Hobrecht, Koch, Reuleaux, Virchow haben die Sache untersucht; alle, Esser ausgenommen, sind zu dem Schlusse gekommen, dass das System zu weiterer Verwendung nicht zu empfehlen sei. Aber auch von niederländischer Seite wird nun anerkannt, dass die, glücklicherweise nur mit einigen Stadttheilen in Amsterdam und Leyden gemachten Versuche als fehlgeschlagen zu betrachten sind. Nach den Angaben des Dr. Gori[3]) von Amsterdam verbreiten die Abtritte nach Liernur'schen System einen widrigen Geruch, die Röhren verstopfen sich häufig, der complicirte Mechanismus bedarf öfter der Reparatur, natürlich mit Unterbrechung des Gebrauches, die Verwerthung der Abfuhrmassen an die Landwirthe kann nicht regelmässig und erfolgreich bethätigt werden. Gerade diese niederländischen Erfahrungen haben wesentlich dazu beigetragen, das Liernur'sche System richtig zu würdigen.

Eine weitere wichtige Seite der Wohnungshygieine, die Sorge für gesunde und entsprechende Arbeiterwohnungen hat in den letzten 25 Jahren ebenfalls in den Niederlanden beträchtliche Fortschritte gemacht. Nach Tresling[4]) haben sich in sämmtlichen grössern und in vielen kleinern Städten in der Zeit von 1851—1870 nicht weniger als 27 Vereine gebildet, welche Arbeiterwohnungen zum Vermiethen gebaut haben. Auch in der Presse, in industriellen Vereinen u. s. w. hat diese Frage eine mächtige Förderung erfahren.

1—3) D. V. f. ö. G. 1872. S. 316 ff. und 486 ff. 1874. S. 163.

4) D. V. f. ö. G. 1874. S. 334.

In der Gewerbehygieine hat die neuere Zeit ebenfalls Fortschritte aufzuweisen. Ich verweise hierbei auf den Einfluss, den die Gründung der früher geschilderten Medicinalorgane auf die Gestaltung dieser Frage haben muss. Doch ist es an und für sich Sache der Gemeindebehörden, nämlich des Bürgermeisters, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderathes die Genehmigung neuer Anlagen der Art zu genehmigen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Gewerbehygieine liefert ferner das Gesetz vom 19. September 1874 über die Kinderarbeit, welches verbietet, Kinder unter 12 Jahren in Dienst zu nehmen oder im Dienste zu behalten. Ausgenommen sind jedoch häusliche und persönliche Dienste, sowie Feldarbeit. Die Strafen sind Geld- oder Haftstrafen, bei Wiederholung der Uebertretung binnen eines Jahres aber immer Haftstrafen; es soll also sehr streng und energisch gegen die unbefugte Verwendung von Kindern vorgegangen werden. Auch zeichnet sich das Gesetz durch seine präcise Fassung und den Mangel an restrictiven Clauseln oder Hinterthüren vortheilhaft aus.

An dieser energischen Förderung, welche die Hygieine des normalen Lebens in den letzten 12 Jahren erfahren hat, hat auch die Fürsorge für den erkrankten Menschen Theil genommen. Vom selben Datum, wie das wichtige Gesetz über die hygieinische Organisation des Landes, 1. Juni 1865 sind noch drei andere Gesetze über die Ausbildung der Aerzte, über die Praxis der Aerzte und Hebammen, sowie über das Apothekerwesen, auf die aber hier nicht näher eingegangen werden kann. Bemerkt soll hier nur werden, dass die Aerzte darnach verpflichtet sind, binnen 3 Tagen dem Medicinalinspector und dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntniss von einer Krankheit genommen haben, welche das allgemeine Wohl bedroht. Auch sind die Aerzte verpflichtet, die vorschriftsmässigen Todesscheine auszufüllen.

Eingehendere Würdigung verdient hier noch das wichtige Gesetz vom 4. December 1872 zur Abwehr von ansteckenden Krankheiten. Solche Krankheiten im Sinne des Gesetzes sind: Asiatische Cholera, Typhus, Pocken, Scharlach, Diphtheritis, Masern. Doch kann die Regierung das Gesetz noch auf andere Krankheiten durch besondere Verfügung erstrecken. Der Bürgermeister kann darnach, nach Benehmen mit den Medicinalbeamten, Häuser und Schiffe bei Gefahr

ansteckender Krankheiten desinficiren und reinigen lassen, Düngerhaufen und Unrath, wo er immer sich finde, wegbringen, Gossen und Gräben reinigen lassen und zwar auf Gemeindekosten, wenn es der Eigenthümer nicht thut. Jede Gemeinde hat, wenn die Provinzialbehörde es für nöthig erachtet, ein Local zur Isolirung von Leuten, die mit ansteckender Krankheit behaftet sind, herzustellen. Der Transport ansteckender Kranker, ausser nach dem Hospital, ist verboten. Bewohner von Häusern, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen die Schulen erst 8 Tage nach Erlöschen derselben besuchen. An Häusern oder Schiffen, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht, lässt die Gemeindebehörde ein Merkmal anheften.

Die Desinfectionsmaassregeln werden durch specielle Regierungsverfügung geregelt. Natürlich erstreckt sich die im Gesetze von 1865 allgemein ausgesprochene Anzeigepflicht der Aerzte besonders auch auf die ansteckenden Krankheiten; ebenso ist aber die Anzeigepflicht auch den Vorständen öffentlicher Anstalten, den Familienhäuptern und Wirthen zur Pflicht gemacht.

Das Quarantänewesen wird durch dieses Gesetz nicht geändert und beruht noch auf der Verordnung von 1805, wonach dem Marineminister das Recht zusteht, die Quarantäne in speciellen Fällen einzuführen.

Die Niederlande gehören zu denjenigen Staaten, deren Vertreter auf der internationalen Sanitätsconferenz zu Wien 1874 für das Inspectionssystem stimmten.

Die Kuhpockenimpfung ist nicht durch eigenes Gesetz obligatorisch gemacht. Doch verhält sich der Staat fördernd zu ihr und hat im Budget Mittel bereit gestellt zur Unterstützung der Impfinstitute. Ein eigener Verein wirkt ferner im Sinne der möglichsten Verbreitung der Impfung durch Unterstützung und Belehrung. Dabei existirt durch das Gesetz über die ansteckenden Krankheiten ein indirecter Zwang, indem weder Lehrer noch Schüler in irgend einer Schule zugelassen werden sollen, ohne ärztliches Zeugniss darüber, dass sie entweder mit Erfolg oder doch wenigstens mehr als einmal vaccinirt sind oder aber die natürlichen Blattern überstanden haben.

In jeder Gemeinde muss die Ortsbehörde wenigstens einmal alle 3 Monate und wenn die Blattern in irgend einem Theile des Reiches epidemisch herrschen, mindestens einmal jeden Monat Gelegenheit

zu unentgeltlicher Impfung und Revaccination bieten. Wenn die Blattern in der Gemeinde selbst herrschen, haben diese Impftermine sogar allwöchentlich stattzufinden.

Was die Statistik schliesslich anlangt, so ist die Gesetzgebung deren gedeihlicher Entwickelung ungemein förderlich und erfreut sich die Mortalitätsstatistik mit Rücksicht auf die Todesursachen eines erfreulichen Zustandes. Wie oben schon gesagt, sind die Aerzte verpflichtet, die Todesscheine für die von ihnen Behandelten unter Angabe der Todesursache auszustellen. Wo eine Behandlung nicht stattgefunden hat, muss der Todenschein von dem Leichenschauer, der aber auch Arzt sein muss, ausgestellt werden. Die Gemeindestatistik läuft bei und durch die Inspectoren zu einer Provinzialstatistik und schliesslich bei dem Ministerium zu einer das ganze Land umfassenden Mortalitätsstatistik zusammen.

Wenn man schliesslich die hygieinischen Bestrebungen der Niederlande im Allgemeinen übersieht, so lässt sich eine erfreuliche Vorwärtsbewegung nicht verkennen. Einige Mängel, wenigstens solche nach unserer Auffassung, haben wir oben bei der Besprechung der allgemeinen Organisation hervorgehoben und ist diesen Bemerkungen weiter nichts mehr beizufügen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind bekanntlich ein Staatenbund einer Anzahl selbständiger Einzelstaaten, welche nur einige Staatsaufgaben in gemeinsamem Vorgehen lösen und dafür die entsprechenden Centralorgane, an deren Spitze einen Bundespräsidenten haben. Zu diesen gemeinsamen Aufgaben gehören beispielsweise die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Handelspolitik u. s. w. Die Hygieine im eigentlichen Sinne hat aber bis jetzt eine Vertretung bei den Bundesbehörden noch nicht gefunden und ist lediglich Sache der Einzelstaaten.

An der Spitze des Einzelstaates steht ein gewählter Gouverneur als oberster Executivbeamter, dem eine gesetzgebende Volksvertretung, bestehend aus Ober- und Unterhaus zur Seite steht. Der Staat ist eingetheilt in Grafschaften (Counties), welche hauptsächlich für die Justiz und Polizei, ferner für bauliche Angelegenheiten, Gefängnisswesen, öffentliches Unterstützungswesen in Frage kommen. Der Schwerpunkt der Verwaltung ruht aber bei der Gemeinde, welche von einer selbstgewählten Behörde, Bürgermeister und Rath nach Maassgabe der Staatsgesetze verwaltet wird. Da die Grafschaft für uns hier nicht wesentlich in Betracht kommt, so wird also hier zu zeigen sein, in wie weit Staaten und Gemeinden der öffentlichen Gesundheitspflege Sitz und Stimme eingeräumt haben. Die Hygieine als eine Frucht vorgeschrittener Cultur und staatlicher Entwickelung hat zwar in den verschiedenen Staaten eine verschiedene Pflege erfahren müssen; doch kann hier natürlich nicht beabsichtigt werden, in Einzelheiten bezüglich aller oder auch nur der Mehrzahl der Staaten einzugehen. Abgesehen von dem geringen praktischen Interesse, welches dies bieten würde, dürfte auch hierzu das Material schwerlich beschafft werden können, da ja Gesammtberichte über

den Stand der öffentlichen Gesundheitspflege in der ganzen Union nicht existiren. Es mag desshalb genügen, an Schilderung einiger Beispiele ein Bild von dem Gange der Entwicklung zu geben und einige specielle Leistungen der nordamerikanischen Staaten genauer zu erwähnen. Man darf bei der Würdigung des bisher Geleisteten nie vergessen, dass die Bevölkerung der Union eine ungemein dünne ist und dass daher die Uebel, mit denen die öffentliche Gesundheitspflege zu kämpfen hat, im Allgemeinen die Ausdehnung nicht haben können, wie in den alten europäischen Culturstätten. Nach der Zählung von 1870 hatten die 38 eigentlichen Unionsstaaten eine Bevölkerung von 38,247,341 Einwohnern, die sich auf 93,343 geographische Quadratmeilen vertheilten, so dass auf die Quadratmeile durchschnittlich 410 Einwohner kommen. Dazu kommt noch, dass die Städte keine jahrhundertelange Geschichte haben, sondern wesentlich Bildungen der neuern Zeit sind und desshalb im Allgemeinen auch in niedererm Maasse an der hygieinischen Misere der europäischen Städte kranken. Dies schliesst aber nicht aus, dass riesige Städte vorhanden sind und in ihnen hygieinische Calamitäten aller Art, gegen welche indess der Kampf mit ächt amerikanischer Energie geführt zu werden scheint. Erfreulich ist es, dabei constatiren zu können, dass die ärztliche Welt, in fest geschlossenen Vereinen organisirt, diesen Bestrebungen Förderung und Beistand leiht. Jede grosse Stadt hat ihren ärztlichen Verein oder einen solchen für öffentliche Gesundheitspflege. Dieselben sind wieder in blühenden Centralvereinen, welche die ganze Union umfassen, zusammengefasst und befindet sich auch eine allgemeine Assoeiation of Public Health darunter, welche sowohl die Lösung und Förderung specieller Fragen, als auch insbesondere die Erweckung und Erhaltung des Interesses an der öffentlichen Gesundheitspflege und ihrer praktischen Organisation sich zur Aufgabe macht. Bezüglich letzterer ist zu unterscheiden zwischen den Organen, die sich einzelne Staatsverwaltungen im Dienste der Hygieine geschaffen haben und zwischen den Schöpfungen localen Charakters.

Was die erstern, die State boards of Health betrifft, so hängt deren Schöpfung und Ausstattung natürlich von den maassgebenden Gewalten des einzelnen Staates und der von denselben bethätigten grössern oder geringern Energie ab. Doch haben die wenigsten

Staaten bis jetzt überhaupt solche Boards. Nach einer Angabe, welche der Vorsitzende der hygieinischen Section des amerikanischen ärztlichen Vereines, Dr. Bowditch, in einer zu Philadelphia 1875 abgehaltenen Versammlung dieses Vereines machte, hat er sich nach 36 der einzelnen Staaten um Erkundigungen gewendet über den Stand ihrer hygieinischen Organisation und dabei in Erfahrung gebracht, dass nur 8 von den 36 Staaten State Medical Boards of Health besitzen. Bowditch schloss seinen Vortrag mit der Aufstellung von Resolutionen, dahin gehend, dass der Vereinsvorstand alle diejenigen Staaten, welche noch kein Gesundheitsamt besitzen, zur Creirung eines solchen auffordere und dass der Secretär des Vereins alle Jahre diejenigen Staaten angeben solle, welche ein solches Amt gegründet hätten und welche nicht.

Als Musterbild eines solchen staatlichen Gesundheitsamtes gilt das in einem der hochcultivirtesten der amerikanischen Staaten, in Massachussets schon vor längerer Zeit ins Leben gerufene. Es bestand bei seiner Organisation aus 6 Mitgliedern und zwar 3 Aerzten und 3 Laien. Letztere waren zwei Grossindustrielle und ein Publicist. Gerade diese Mitwirkung des Laienelementes galt für besonders erwünscht, da sie dazu beitragen sollte, das ganze Institut populär zu machen, eine Erfahrung, welche man in analoger Weise auch in England gemacht hat und die besonders bei uns in Deutschland noch sehr der Beachtung würdig wäre. Der Erfolg war denn auch der erwartete. Die Berichte des Gesundheitsamtes wurden mit grossem Interesse verfolgt. Die Gesetzgebung hat, unaufgefordert, die Gewalten des Board erweitert und ihm die Befugniss eingeräumt, der Fortsetzung gesundheitsschädlicher Gewerbe entgegenzutreten und die Beseitigung von Uebelständen zu veranlassen, deren Ausdehnung über den Bereich der Localbehörden hinausging.[1]) Wenn diese Befugnisse auch keine sehr umfassenden waren, so hat sich die ganze Einrichtung doch bewährt und sogar den Kampf mit grossen Industrien, welche ihre Berechtigung in Frage stellen wollten, mit Erfolg bestanden, was bei amerikanischen Verhältnissen nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

---

1) Diese Angaben sind einem Berichte über die Sitzung der Section on Public Hygiene der American Medic. Association, abgehalten 1875 zu Detroit, entnommen. Medic. Tim. 1874, II. p. 349.

Der Kampf um die praktische Gestaltung der öffentlichen Gesundheitspflege bewegt sich denn auch, wie schon die oben mitgetheilten Resolutionen zeigen, in erster Linie dahin, dass jeder Staat sein Gesundheitsamt haben solle. Daneben taucht aber auch schon, wenn auch noch in unbestimmteren Umrissen, die Idee eines nationalen, sämmtliche vereinigte Staaten begreifenden Centralgesundheitsamtes auf, als Vertreter der hygieinischen Interessen bei der Bundesregierung in Washington. In welcher Gestalt dasselbe realisirt werden sollte, darüber dürfte zunächst wohl noch keine Einigung erzielt werden können. Doch hat man es [1]) schon als hygieinische Aufsichtsbehörde über Hospitäler, Irrenhäuser, Casernen u. s. w., ferner als Centralanstalt für Studium und Beobachtungen im Gebiete der Hygieine, Epidemiologie, Klimatologie und Meteorologie gedacht.

Von ungleich grösserer praktischer Bedeutung ist aber für die Gegenwart und nächste Zukunft die Entwickelung der localen Organisationen im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege. Unter diesen verdient eine besondere Beachtung die für New York, welche auch in Europa schon Würdigung und Anerkennung gefunden hat und hier etwas eingehender besprochen werden soll.

Nach vereinzelten und nicht völlig ausgeführten frühern Versuchen kâm im Jahre 1866 ein Gesundheitsgesetz [2]) und eine mit der Ausführung desselben betraute Localbehörde für den Polizeidistrict der Hauptstadt des Staates New York zu Stande. Unter den Bereich des Gesetzes fiel so die Hauptstadt selbst nebst einigen Nachbargemeinden. Als Behörde für Ausführung des Gesetzes wurde ein Metropolitan Board of Health (ein hauptstädtisches Gesundheitsamt) gegründet, dessen Mitglieder folgende sind: Vier vom Gouverneur unter Zustimmung des Senates (Oberhaus) ernannte Gesundheitscommissäre, von denen drei dem ärztlichen Stande angehören müssen, der jeweilige Gesundheitsbeamte des Hafens von New York und die vier hauptstädtischen Polizeicommissäre. Die Gesundheitscommissäre (Sanitary Commissioners) sollten auf 4 Jahre ernannt

1) Bowditch l. c.

2) Vgl. „das Gesundheitsgesetz für New York“ von Vincent. D. V. f. ö. G. 1869. S. 577. — E. Harris „Gesundheitsgesetze und deren Anwendung“ ebendas. 1871. S. 1. — Sander „Zustände und Pflege der öffentl. Gesundheit in England und Amerika“ ebendas. 1874. S. 1.

werden und hatten eine Besoldung von je 2500 Dollars jährlich zu beanspruchen; auch die übrigen Mitglieder, welche schon besoldete Beamte waren, bezogen Remunerationen für die ihnen durch die Theilnahme an der Thätigkeit des Board of Health erwachsende Mehrarbeit. Das Gesundheitsamt wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der gleichfalls von ihm ernannte Secretär war ein ebenfalls besoldeter Beamter, der aber keine Stimme abzugeben hatte.

Der oberste Beamte für Beaufsichtigung des Gesundheitswesens und für Ausführung der Beschlüsse des Gesundheitsamtes war ein von dem letztern zu ernennender ärztlicher Gesundheitsbeamter (Sanitary Superintendent), welchem zwei Assistenten beigegeben waren. Der Gehalt des erstern betrug 5000, der letztern 3500 Dollars. Unter diesen und mit ihnen wirkten 15 Inspectoren (District Inspectors), von denen wenigstens 10 dem ärztlichen Stande angehören mussten und denen die praktische Detailarbeit eigentlich zufiel. Sie hatten sich vertraut mit ihrem Districte zu erhalten und wöchentlich zweimal an das Gesundheitsamt Berichte über ihre Thätigkeit zu erstatten.

Diese bisher geschilderte Organisation hat durch Gesetz von 1870 noch eine Modification dahin erlitten, dass die Stadt New York aus der Vereinigung mit den Nachbargemeinden zu demselben Sanitätsdistricte ausschied und unter ein eigenes Gesundheitsamt gestellt wurde. Dementsprechend wurden dann auch die vier Gesundheitscommissäre des städtischen Board of Health nicht mehr vom Gouverneur, sondern vom Mayor der Stadt ernannt; und nur zwei derselben mussten Aerzte sein.

Die Befugnisse dieser neugebildeten Gesundheitsbehörde erstreckten sich nun auf alle sanitarischen Gebiete. In erster Linie ist auch hier wieder die Beseitigung von Nuisances jeder Art zu nennen; die Reinhaltung der Strassen, öffentlichen Gebäude und Kanäle, die ihr nöthig erscheinenden Maassregeln zur Bekämpfung von Epidemien unterlagen ihrer Fürsorge. Zur Ausführung dieser Aufgaben hatte das Gesundheitsamt das Recht, die nöthigen Instructionen und Verordnungen zu erlassen, welche alljährlich bis zum 10. Mai der Oeffentlichkeit übergeben werden sollten und nur darin beschränkt waren, als sie nicht mit bestehenden Gesetzen im Widerspruche sein durften.

Das Gesundheitsamt hat ferner alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit an den Gouverneur zu erstatten. Von besonderem Interesse ist die ebenfalls vom Gesetze vorgesehene Anlage eines Beschwerdebuches, welches für jeden Bürger offen lag, eine Einrichtung, welche zur Nachahmung empfohlen zu werden verdient.

Die neugeschaffene Behörde hat sich denn auch alsbald an die Arbeit begeben und theils auf gütlichem Wege, durch Belehrung, Ermahnung und Warnung, theils mit Zwangsmaassregeln ihrer Aufgabe gerecht zu werden versucht. Es kann hier natürlich nicht näher in Einzelheiten eingegangen und muss hierfür auf die früher citirten Arbeiten, besonders die von Sander verwiesen werden. Hervorgehoben verdienen aber einige Punkte aus denselben auch hier zu werden. Ein energischer Kampf wurde mit der Wohnungsmisere aufgenommen. Als das Gesundheitsamt seine Thätigkeit begann, fanden sich in New York 18,500 Logirhäuser in kläglicher hygieinischer Verfassung vor. Den Bemühungen der Gesundheitsbehörde ist es gelungen einige Tausende derselben nach und nach und zwar vielfach auf gütlichem Wege in salubren Zustand zu bringen. Ebenso energisch wurde der Kampf mit den Kellerwohnungen geführt, in denen bei Beginn der Thätigkeit des Amtes etwa 20,000 Menschen wohnten. Auch hier ist es gelungen die schlimmsten Höhlen nach und nach zu räumen. Es wurde für diesen Dienstzweig ein eigener Inspector für Kellerwohnungen angestellt. Trotzdem sind hier die Uebel noch gewaltige. Als im Jahre 1873 aus Anlass der herannahenden Cholera eine erneute Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der untern Klassen stattfand, wurden noch Tausende von Menschen geradezu als Troglodyten in finstern Höhlen wohnend betroffen.

Bemerkt zu werden verdienen ferner einige Maassregeln gegen ansteckende Krankheiten. Bei einem drohenden Pockenausbruche engagirte das Gesundheitsamt ausser seinen ärztlichen Inspectoren noch 60 Aerzte, welche von Haus zu Haus Besuche zu machen hatten, um über die Wichtigkeit der Kuhpockenimpfung zu belehren und zugleich die unentgeltliche Ausführung derselben anzubieten, eine Thätigkeit, welche von dem erwarteten Erfolge gekrönt war.

Mit ähnlichen Hausvisitationen ward zur Zeit des Auftretens der Cholera 1866 vorgegangen und zugleich Desinfectionsmaassregeln

ausgeführt und zwar auf öffentliche Kosten durch eigene besoldete Desinfectoren.

Es mag mit diesen Beispielen der Thätigkeit der Gesundheitsbehörde genügen. Dieselben betreffen gerade mit die delicatesten Punkte der öffentlichen Gesundheitspflege, da sie direct in den Schlendrian und in das Privatleben der Bevölkerung und besonders des ungebildeten Theiles derselben eingreifen. Aber gerade darin liegt auch eine wichtige Belehrung, die auch in weitern Kreisen Beachtung verdient, dass es nämlich gelungen ist, bei einer Bevölkerung, welche gleich der amerikanischen in weitestgehender, individueller Ungebundenheit zu leben gewohnt ist, mit Maassregeln im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege durchzudringen, welche oft einem Eingriffe in die persönliche Freiheit gleichkamen. Elisha Harris hat die Wirksamkeit der öffentlichen Gesundheitspflege in eine Hülfe leistende und befehlende eingetheilt. Die Erfolge in New York beweisen, dass die dortigen Gesundheitsbeamten jedenfalls mit richtigem Tacte die Grenzlinie beider unterschieden. Je mehr der letztere Theil zu Gunsten des erstern eingeschränkt werden kann, desto dauernder und fester fundirt ist die ganze Wirksamkeit.

Auch in andern Staaten bestehen in ähnlicher Weise locale Gesundheitsbehörden in den grössern Städten, wie z. B. in Philadelphia und St. Louis. Doch kann hierauf nicht weiter eingegangen werden. Dagegen sollen noch einige besondere Angelegenheiten hier Erwähnung finden, welche theils zur Illustrirung des Zustandes der öffentlichen Gesundheitspflege in den Vereinigten Staaten dienen, theils aber auch als recht eigentliche specielle Leistungen besondere Beachtung beanspruchen können.

Die wichtigern Staaten der Union besitzen Gesetze, welche die Arbeitszeit in den Fabriken regeln. Natürlich ist dies Sache des Einzelstaates und sind manche so weit gegangen, dass sie das Minimalalter für Zulassung zur Fabrikarbeit auf 15 Jahre festgesetzt haben.[1]) In Massachusets ist mit dem Jahre 1875 ein Gesetz in Kraft getreten, welches die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden täglich normirt; und zwar von 7 Uhr früh bis 12 Uhr 15 Minuten und von 1 Uhr bis 6 Uhr Abends an den ersten 5 Wochentagen.

1) Tallon et Maurice l. c.

Wegen der überzähligen 15 Minuten soll dafür am Samstag die Arbeit blos bis 4½ Uhr dauern.

Die Frage der Städtereinigung durch Schwemmsiele mit nachfolgender Berieselung befindet sich in den Unionsstaaten noch in ihren Anfängen. Aber das in jeder Culturarbeit an der Spitze marschirende Massachussets hat schon 1872 seiner Gesundheitsbehörde die Aufgabe gestellt, Untersuchungen über die beste Verwendung des Kanalinhaltes für die Landwirthschaft sowie über die Verunreinigung der natürlichen Wasserläufe anzustellen. Als Resultat dieser Untersuchungen sind unter anderem einige Aufschlüsse über die Verunreinigung verschiedener amerikanischer Flüsse zu bezeichnen.

Von der Fürsorge bei Krankheiten waren oben schon einige Beispiele mitgetheilt worden; hier soll noch von den Hospitaleinrichtungen die Rede sein. Nach einer statistischen Aufzählung von 1874 sollen in sämmtlichen Staaten damals 178 Hospitäler existirt haben. Ueber 122 derselben findet sich die nähere Angabe, dass 83 davon öffentliche und 39 private seien; und zwar geniessen 30 Staatszuschüsse, 15 solche von Städten, 7 wenden sich an die Frömmigkeit um Zuschüsse, 67 werden von den Patienten oder aus andern Mitteln erhalten. Die Mehrzahl hat also mit den englischen das gemein, dass sie, wenn auch der Oeffentlichkeit dienstbar, doch aus Privatmitteln erhalten werden. Von besondern Leistungen im Gebiete der Hospitalhygieine hat denn auch, soweit die Civilspitäler in Frage kommen, aus Amerika bis jetzt nichts besonderes verlautet. Dagegen hat der grosse Secessionskrieg einige derartige Schöpfungen auf dem Gebiete der Militärhygieine gezeitigt, welche als wesentliche Beiträge zum internationalen hygieinischen Gesammtbesitze bezeichnet werden dürfen. Es ist dies das Barackenlazareth und der Eisenbahnlazarethzug.

Wenn der Gedanke zu ersterem auch schon früher in Deutschland und Frankreich aufgetaucht ist und unter dem Drange der Noth da und dort die Unterbringung von Verwundeten in rasch errichteten Holzbauten, wie z. B. 1854 zu Varna in der Krim, erfolgt ist, so gebührt doch die Ehre, diesen Gedanken systematisch zur Ausführung gebracht und gewissermaassen in seiner Wichtigkeit durch grossartige Exempel bewiesen zu haben, den Amerikanern. Ein Erlass des Kriegsministers von 1864 gibt schon genaue Vorschriften über

Anlage und Einrichtung dieser hauptsächlich aus Holzwerk bestehenden Baracken, deren eine 60 Betten enthalten sollte.

Auch der Gedanke, die Eisenbahn zum Verwundetentransport in ausgedehnterem Maasse zu benutzen, ist nicht zuerst in Amerika aufgetaucht. Gurlt hatte denselben 1859 schon angegeben. Aber auch hier waren die Amerikaner die ersten, welche eigentliche Lazarethzüge schufen und mit denselben im Secessionskriege den Verwundetentransport in grossartigem Maassstabe bethätigten.

Schliesslich muss hier noch einer specifisch amerikanischen Einrichtung gedacht werden, welche wohl bis jetzt noch nirgends sonst ins Leben getreten ist, nämlich Hospitäler zur Behandlung der Trunksucht. Dieses in den Vereinigten Staaten so verbreitete Laster ist sehr vielfach schon Gegenstand der Verhandlung in medicinischen und nicht-medicinischen Kreisen gewesen. Viele Staaten haben Gesetze erlassen, um der Trunksucht zu steuern; Mässigkeitsvereine aller Art suchen derselben entgegenzuarbeiten; und so hat denn auch die medicinische Auffassung, welche in der Trunksucht eine Nervenkrankheit sieht, durch die Gründung dieser Hospitäler ihren Ausdruck gefunden. Nach einer Mittheilung von Foville[1]) existirten 1871 im Ganzen 7 dieser Anstalten, welche sich die Aufgabe gestellt hatten, durch diätetische und moralische Pflege in Verbindung nöthigen Falls mit medicamentöser Behandlung die Trinker von ihren Uebeln und ihrem Laster zu heilen. Die Pfleglinge treten meist freiwillig in diese Anstalten ein; in manchen muss sogar noch ein ziemlich hoher Pensionspreis bezahlt werden, sie sind also für die besser situirten Klassen bestimmt; in andern geschieht die Aufnahme durch Zwang und zwar von solchen Leuten, die wegen Trunksucht gerichtlich verurtheilt worden sind. Einige sind kleinere Institute, die von Privaten gegründet wurden, andere sind von Städten oder Staaten ins Leben gerufen. Zu den letztern gehört z. B. die grosse und stattliche Anstalt Binghampton, welche dem Staate New York gehört.

Ob diesen Anstalten ein dauernder Erfolg zu versprechen ist, wird sich bei der Neuheit der ganzen Sache wohl noch nicht mit Bestimmtheit sagen lassen. Von vornherein dürfte man sich von den Heilungsergebnissen wohl nicht allzuviel versprechen. Dass regel-

1) Des Moyens pratiques de combattre l'ivrognerie. Annal. d'Hyg. II. S. Bd. 36.

mässiges Leben während einiger Wochen auch die Gesundheitsverhältnisse eines Trinkers wesentlich bessern kann, ist ja wohl einleuchtend; nicht so prompt dürfte aber auf Erfolg zu rechnen sein, wenn es sich um Beseitigung des Hanges zum Trunke handelt. Da werden wohl Rückfälle die Regel sein.

Dieser Rundgang durch das Gebiet der hygieinischen Bestrebungen und Leistungen Nordamerikas möge genügen. Er hat hier, wo eine erschöpfende Behandlung nicht möglich ist, wenigstens gezeigt, auf welchem Wege man zum Ziele zu gelangen strebt und wie weit man schon gekommen ist. Erfreulich ist es dabei, auf jedem Schritte zu sehen, dass die grosse hygieinische Reformbewegung der letzten Decennien ihre Kreise auch bis jenseits des Oceans gezogen hat und dass auch dort die hygieinische Culturarbeit mit energischen Kräften bethätigt wird.

Die Schweiz.

Trotz des lebhaften Antheils, den in der neuern Zeit auch verschiedene Theile der Schweiz an der allgemeinen hygieinischen Bewegung genommen haben, hat die öffentliche Gesundheitspflege bis jetzt ihre besondere Vertretung bei den Bundesbehörden nicht gefunden. Sie ist hauptsächlich Sache der Cantonalregierungen und der Gemeinden geblieben. Die Mehrzahl der Cantone verwaltet die dahin gehörigen Angelegenheiten in herkömmlicher Weise, nur einige wenige haben bis jetzt eine eigene Gesundheitsgesetzgebung und eine hygieinische Organisation geschaffen, wovon unten noch einiges Nähere aufgeführt werden wird. Die Erledigung einiger besonderen Fragen, welche von hygieinischem Interesse sind, hat sich indess der Bund doch vorbehalten und enthält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen (Art. 34). — Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen. Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann (Art. 53). — Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu (Art. 69). —

Wie schon gesagt besteht aber neben diesen Bestimmungen, die jedenfalls den Kern zu einer gesunden Entwickelung enthalten, der

Uebelstand, dass eine centrale Sanitätsbehörde nicht vorhanden ist. Die grossen ärztlichen Vereine der Schweiz, der ärztliche Centralverein und die Société médicale de la Suisse romande haben desshalb auch an die Bundesbehörden das berechtigte Ansinnen gestellt, dass den schweizerischen ärztlichen Vereinen „eine Meinungsabgabe und Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Bearbeitung hygieinischer Fragen“ gewährt werden möge.

Einen Theil der in den obigen Verfassungsartikeln präcisirten Aufgaben hat der Bund denn auch bis jetzt erledigt; und zwar ist hier zu nennen das auf Grund des Artikel 34 zu Stande gekommene Fabrikgesetz, von dem kühn gesagt werden kann, dass es in hygieinischer Hinsicht sämmtlichen uns bekannt gewordenen derartigen Gesetzen voransteht. Seine uns interessirenden einzelnen Theile sind folgende:

1) Allgemeine Bestimmungen. In jeder Fabrik müssen Räumlichkeiten und Geräthe so beschaffen sein, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter nicht gefährdet wird, besonders ist in genügendem Maasse für Luft und Licht Sorge zu tragen. Zur neuen Einrichtung einer Fabrik ist eine von der Cantonalregierung zu ertheilende Concession erforderlich, welche auf Grund der eingereichten Pläne und Mittheilungen über den Betrieb gewährt wird. Besondere Vorbehalte sind darin zu machen bezüglich der Fabriken, welche für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder der Umgebung bedrohlich werden könnten. Auch während des Betriebes kann die Abstellung nachweisbar die Gesundheit und das Leben der Arbeiter gefährdender Uebelstände sowohl in alten als neugegründeten Fabriken gefordert werden. Die Haftpflicht der Arbeitgeber gegenüber den beschädigten Arbeitern ist geregelt, und dabei ausdrücklich gesagt, dass der Bundesrath überdiess diejenigen Industrien bezeichnen wird, die erwiesenermaassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist. Erwähnenswerth ist ferner, dass sich das Gesetz auf den Standpunkt des Normalarbeitstages stellt, indem ohne amtliche Bewilligung die tägliche Arbeitszeit erwachsener männlicher Personen nicht über 11 Stunden betragen darf und Nachtarbeit nur ausnahmsweise gestattet wird. In der Mitte der Arbeitszeit ist wenigstens eine Stunde zum Mittagessen freizugeben.

Der zweite Theil handelt von der Fabrikarbeit der Frauen, welche weder des Nachts, noch Sonntags stattfinden darf. Hat eine Frau ein Hauswesen zu besorgen, so ist sie 1/2 Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 1/2 Stunden beträgt. Besonders hervorzuheben ist aber die Bestimmung, dass Wöchnerinnen im Ganzen vor und nach der Niederkunft während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen. Ihr Wiedereintritt in die Arbeit ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Es ist dies wohl das erste Mal, dass diese hygieinisch so eminent wichtige Bedingung einen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat.

Der dritte Theil beschäftigt sich mit den minderjährigen Fabrikarbeitern und verbietet Kindern unter 14 Jahren die Fabrikarbeit überhaupt; Kinder über 14 und bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur so beschäftigt werden, dass die geistige Ausbildung darunter nicht leidet und Arbeit und Schulbesuch zusammen die Dauer von 11 Stunden nicht übersteigen. Nacht- und Sonntagsarbeit ist Leuten unter 18 Jahren im Allgemeinen untersagt. Doch kann der Bundesrath in einigen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Der vierte Theil enthält Straf- und Vollzugsbestimmungen. Die Ausführung des Gesetzes wird darin den Cantonalregierungen übertragen, die jedoch dem Bundesrathe jährlich zu berichten haben. Auch hat der Bundesrath zur Controle der Durchführung des Gesetzes eigene Inspectoren zu ernennen.

Dies die hygieinisch wesentlichen Züge des Gesetzes, welche ich wegen der grossen Bedeutung und des weit vorgeschrittenen Standpunktes desselben etwas ausführlicher gegeben habe.

Wie aus dem zweiten oben erwähnten Verfassungsartikel hervorgeht, ist die Beurkundung des Civilstandes Sache der bürgerlichen Behörden. Sie ist durch Bundesgesetz geregelt. Ein Bundesbeschluss von 1875 befasst sich mit der statistischen Verwerthung der Ergebnisse der Civilstandsbuchführung, indem er anordnet, dass alljährlich und soweit es dem Bundesrathe nützlich erscheint, auch in kürzern Perioden durch das eidgenössische statistische Bureau eine Zusammenstellung der in der Schweiz vorgekommenen Geburten, Sterbefälle, Trauungen und Ehescheidungen zu publiciren ist. Das

Material hierzu wird von den Civilstandsbeamten nach vom Bundesrathe aufgestellten Formularien geliefert.

Was speciell die Mortalitätsstatistik betrifft, so verdanke ich der Güte des Collegen Göttisheim[1]) in Basel darüber folgende Mittheilungen: Die Leichenschau ist zwar im Bundesgesetz principiell vorgeschrieben; es wird aber den Cantonen überlassen, wie dieselbe durchzuführen ist, und hängt es wesentlich von den Civilstandsbeamten ab, ob sie sich mit genügenden oder ungenügenden Angaben bezüglich der Todesursachen zufrieden geben. Die Schweizerische Aerzte-Gesellschaft hat zwar eine Nomenclatur der Todesursachen im Einverständniss mit dem eidgenössischen statistischen Bureau in Bern ausgearbeitet. Dieselbe ist allen schweizerischen Aerzten mitgetheilt worden, um sich derselben bei Ausstellung der Todesscheine zu bedienen. Diese Todesscheine gehen alsdann an das eidgenössische statistische Bureau. Doch ist eine ärztliche Bescheinigung der Todesursachen nicht allenthalben ausführbar, besonders in den Hochgebirgscantonen, wo oft auf grosse Entfernungen kein Arzt zu Gebote steht. Hier müssen sich die Civilstandsbeamten mit den Angaben der Angehörigen begnügen. Doch darf immerhin angenommen werden, dass in den jährlichen Berichten des eidgenössischen statistischen Bureaus gegen 70 pCt. der Todesursachen richtig angegeben sind.

Die dritte der oben citirten Verfassungsbestimmungen (Art. 69) hat bis jetzt den entsprechenden praktischen Erfolg nicht gehabt. Ein Viehseuchengesetz ist wohl zu Stande gekommen, nicht aber ein solches über Epidemien, welches bis jetzt noch nicht einmal in Angriff genommen ist.

Es mag hier noch der Impfung gedacht werden, welche in allen Cantonen obligatorisch ist. Die Controle wird mit der Zulassung zum obligatorischen Schulbesuch geübt. Revaccinationszwang existirt von Bundeswegen nur für das Militär. Der Gedanke, dieselbe allgemein einzuführen, hat in neuester Zeit wieder zu lebhaften Meinungsäusserungen für und wider den Impfzwang geführt. Die Aerzte-Commission hat in Folge dessen sämmtliche legitime Schweizer Aerzte zur Stimmabgabe über diese Frage aufgefordert und 84,8 pCt.

---

1) Demselben habe ich für verschiedene Aufschlüsse bezüglich der Schweiz meinen Dank auszusprechen.

derselben haben eine Antwort auf die desshalb gestellten Fragen gegeben. Von sämmtlichen abgegebenen Stimmen lauteten 96,6 pCt. zu Gunsten der Impfung und 92,7 pCt. zur Empfehlung der Revaccination.

Im Uebrigen sind, wie schon oben gesagt, die hygieinischen Angelegenheiten Sache der Einzelcantone und somit ihre Entwickelung und Behandlung eine sehr verschiedenartige, wie denn ja auch der Culturstand und die Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Cantone recht verschiedene sind. Für die Hygieine wäre allerdings durch diese Ueberweisung an die Cantone eine grosse Erleichterung darin gegeben, dass jeder Canton, so klein er auch sei, ohne Rücksicht auf den andern, die ihm nöthig erscheinenden Gesetze und Verordnungen treffen könnte. Manchmal liegen die Verhältnisse ja gerade so, dass eine einzelne Stadt nahezu den Canton bildet und eine intelligente Stadtbürgerschaft mit hygieinischem Interesse sich also rasch die nöthigen Gesetze geben, dieselben entwickeln und so zu sagen auf dem Laufenden erhalten könnte. Trotzdem ist in den meisten Cantonen, abgesehen davon, dass sie ihre Bezirksärzte (Armen-, Verwaltungs- und Gerichtsärzte) und vielleicht auch ein Sanitätsbureau bei der Regierung haben, zur förmlichen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege Nichts geschehen. Nur wenige Cantone haben eigentliche, einheitliche Gesundheitsgesetze aufzuweisen und unter diesen ist in erster Reihe der Canton Basel Stadt zu nennen, auf dessen Leistungen wir noch etwas näher eingehen wollen.

Derselbe besitzt schon seit dem 18. Januar 1864 ein Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei, nach dessen wesentlichen Bestimmungen ist die Sache folgendermaassen gestaltet.

Ein von der Regierung [1]) ernanntes Sanitätscollegium, aus unbesoldeten Mitgliedern bestehend, leitet das gesammte Sanitätswesen und überwacht die Gesundheitspolizei. Unter demselben stehen zur Ausführung der betreffenden Geschäfte der Sanitätsausschuss, das Marktamt, der Physikus, der öffentliche Chemiker, der Cantons-Thierarzt, der Sanitätscommissär, die für die Schlachthäuser und für den Fleischverkauf aufgestellten Beamteten. Das ebenfalls unter dem

---

1) An Stelle des frühern, von der Volksvertretung gewählten „Kleinen Rathes" ist nun eine von derselben gewählte Regierung, aus einem besoldeten Präsidenten und besoldeten Räthen bestehend, getreten.

Sanitätscollegium stehende Collegium medieum, sowie die „Wundschau“ können vom hygieinischen Standpunkte aus unberücksichtigt bleiben. Der Sanitätsausschuss ist die oberste Executivbehörde für Gesundheitspolizei und stehen die andern genannten Beamten entweder direct unter ihm oder doch zu seiner Verfügung. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und einem weitern Mitgliede des Sanitätscollegiums, dem Polizeidirector und dem Physikus, welch letzterer der oberste Vollziehungsbeamte des Sanitätscollegiums ist. Der öffentliche Chemiker ist verpflichtet, die ihm von den Sanitätsbehörden aufgetragenen Arbeiten unentgeltlich zu verrichten. Auch ist er gehalten, Untersuchungen von Waaren und Lebensmitteln im Interesse des Publikums vorzunehmen. Doch hat er für diese Arbeiten angemessene Taxen zu beziehen.

So weit der organisatorische Theil des Gesetzes. Seine materiellen „allgemeinen Bestimmungen“ haben die Regierung ermächtigt, bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen die im allgemeinen Besten liegenden Ausnahmsbestimmungen zu erlassen, Gewerbe deren Betrieb mit sanitarischen Nachtheilen verbunden ist, nur unter den entsprechenden Cautelen zu concessioniren, Vorschriften über die Einrichtung von Stallungen und Abtritten zu erlassen.

In Ausführung dieser allgemein präcisirten Aufgaben ist noch im gleichen Jahre eine Sanitätspolizeiverordnung ergangen, welche sich eingehender mit folgenden Materien befasst: a) Gesundheitswidrige und lästige Gewerbe, b) Stallungen, c) Baugruben, d) Abtritte, e) Insalubrität von Wohnungen, f) Insalubrität ausserhalb von Wohnungen. Doch kann auf die Einzelheiten hier nicht weiter mehr eingegangen werden.

Was die praktischen, hygieinischen Leistungen des Cantons Basel-Stadt anlangt, so sind dieselben im Einklange mit den zweckmässigen organisatorischen Einrichtungen, recht tüchtige. Basel hat seit 1866 eine Quellwasserleitung, seit 1870 ein mustergültig eingerichtetes und verwaltetes Schlachthaus. Auch die wichtigste städtische Assanirungsarbeit, die Anlage eines Schwemmsielsystems ist schon vor über 10 Jahren in Verhandlung genommen worden. Zahlreiche Untersuchungen von einheimischen und auswärtigen Gelehrten sind zur Prüfung und Förderung dieser Angelegenheit vorgenommen worden, bis endlich das Ergebniss derselben dem grossen Rathe in Form

eines Gesetzentwurfes vorgelegt wurde, der von demselben auch angenommen wurde. Bezeichnend für Schweizer Verhältnisse ist es, dass ein solcher wohlerwogener Beschluss noch dem „Volke" zur Abstimmung vorgelegt werden musste, um von demselben aus hier nicht näher zu erörternden Gründen 1876 verworfen zu werden. Basel wird also vorerst noch keine Canalisation haben.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse in den grössern Cantonen, welche Stadt- und Landdistricte haben. Der grösste Schweizer Canton, Bern, hat denn auch bis jetzt ein den neuern Anschauungen entsprechendes Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege nicht gegeben. Doch regt es sich auch hier. Eine von der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft in Bern beauftragte Commission hat vorerst einmal ein Project zu einem solchen Gesetze ausgearbeitet, dessen Schicksal abzuwarten sein wird und noch nicht weiter bestimmt werden kann.

Auch in den Cantonen Zürich und Neuf-Chatel bestehen Gesetze betreffend die öffentliche Gesundheitspflege.

Für ländliche Verhältnisse berechnet ist ferner das Gesundheitspflege-Gesetz, welches 1874 in St. Gallen erlassen worden. Dasselbe erklärt die öffentliche Gesundheitspflege zunächst für Sache der Gemeinden. Der Gemeinderath soll zu diesem Behufe eine Gesundheitscommission erwählen.

Schliesslich muss an dieser Stelle noch eines wissenschaftlichen Verdienstes nicht der Schweiz, sondern einiger Schweizer Aerzte auf dem Gebiete der Hygieine gedacht werden. Es sind dies die auf die Schulgesundheitspflege bezüglichen Arbeiten von Guillaume in Neuf-Chatel und Fahrner in Zürich, welche über die Grenzen ihres Vaterlandes hinaus anregend und fördernd in dieser wichtigen Frage gewirkt haben.

Italien.

Einzelne hygieinische Leistungen in Italien, dem Sitze alter Cultur, datiren zwar weiter zurück als das Bestehen des italienischen Staates. Doch kann von einer einheitlichen, zu umfassenden Leistungen befähigenden, hygieinischen Organisation des Landes wohl erst die Rede sein, seitdem die gegenwärtige Staatsbildung besteht. Aber zur Ehre gereicht es dem jungen Staate, dass er an demselben Tage (20. März 1865) an welchem er die Verwaltung überhaupt organisirte, auch die entsprechenden hygieinischen Institutionen geschaffen hat. Eine Vervollständigung erfolgte durch ein Gesetz von 1870. Aber schon 1866 ist eine Commission ernannt worden, welche mit der Abfassung eines Gesammtsanitätsgesetzes betraut wurde. Wenn auch dieser Codice sanitario bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist, so hat doch ein Decret von 1874 den hygieinischen Anforderungen ergiebige Rechnung getragen, wovon unten noch ausführlicher die Rede sein soll.

Die Organisation der Verwaltung im Allgemeinen ist der belgischen ähnlich. Der Staat zerfällt in Provinzen, welche unter einem Präfecten stehen, die Provinz in Kreise (circondario) mit Unterpräfecten an der Spitze. Als elementarer Verwaltungskörper folgt schliesslich die Gemeinde unter Bürgermeister und Gemeinderath. Der Präfect ist besoldeter Staatsbeamter, welcher in seiner Amtsführung an den Beirath einer gewählten Provinzialvertretung gebunden ist und sich mit einem aus der letztern hervorgegangenen Provinzialausschusse, dessen Vorsitzender er ist, in die Geschäfte theilt. In analoger Weise steht dem von dem Ministerium ernannten Bürgermeister (Sindaco) der Gemeinderath und der aus ihm hervorgegangene Gemeindeausschuss zur Seite.[1])

---

1) Bluntschli, Staatswörterbuch, herausgegeben von Dr. Löning. 1871. Artikel Italien. Block l. c.

In diesen Verwaltungsorganismus ist nun die Hygieine in der Weise eingefügt, dass die Ausführung der Sanitätsgesetze, also die Gesundheitsverwaltung bei den oben genannten Verwaltungsbehörden und ihre oberste Leitung bei dem Minister des Innern beruht, dem auch eine entsprechende Regulativgewalt überwiesen ist. Auch die im Dienste der übrigen Ministerien stehenden Sanitätsorgane der Garnisons- und Hafenstädte sind seit 1870 den allgemeinen Verordnungen des Ministers des Innern unterworfen und das Ministerium des Innern ist also wirklich zum Theile eine Art von Gesundheitsministerium, ein Verhältniss, welches so durchgreifend wohl in keinem andern Staate mehr vorkommt.

Für Erledigung der betreffenden laufenden Geschäfte besteht bei dem Ministerium des Innern eine Abtheilung für das Sanitätswesen unter Leitung eines ärztlichen Beamten. Den Verwaltungsbehörden stehen ferner in ihrer stufenweisen Aufeinanderfolge collegiale Gesundheitsräthe als berathende Organe zur Seite. Die Organisation derselben ist nach dem Gesetze vom 20. März 1865 die folgende.

Der dem Ministerium des Innern zur Seite stehende Gesundheitsrath (Consiglio superiore di Sanità) besteht aus einem Präsidenten, dem Generalstaatsprocurator der Hauptstadt, sechs ordentlichen und sechs ausserordentlichen Mitgliedern. Für Impfangelegenheiten kommt hierzu noch der Vorstand der Centralimpfanstalt. Seit durch Gesetz von 1870 der Minister des Innern auch die oberste Instanz für das See- und Militärsanitätswesen geworden ist, gehören dem obersten Gesundheitsrathe auch noch ein höherer Militärarzt und ein ebensolcher Marinearzt als ständige Mitglieder an. Wenn der Minister des Innern an den Sitzungen Theil nimmt, führt er den Vorsitz. Von den ordentlichen Mitgliedern sollen drei aus den Reihen der medicinischen Professoren oder der Aerzte, eines aus der der Pharmaceuten genommen werden; die beiden übrigen sollen juristisch oder cameralistisch gebildete Männer sein (esperte nelle materie giuridiche od amministrative). Die ausserordentlichen Mitglieder werden unter denselben Klassen ausgewählt. Doch soll sich unter denselben immer ein Professor der Thierarzneikunde befinden. Die Mitglieder werden vom Könige auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Bei dem Consiglio superiore figurirt als Secretär ein ärztlicher Beamter des Ministeriums des Innern, der übrigens keine Stimme im Rathe hat.

In jeder Provinzialhauptstadt soll ein Provinzialgesundheitsrath gebildet werden (Consiglio provinciale di Sanità), dessen Vorsitz der Präfect führt und der zusammengesetzt ist aus einem Vicepräsidenten, dem Staatsanwalte des betreffenden Tribunals, sechs ordentlichen und vier ausserordentlichen Mitgliedern. Auch diese werden vom Könige auf 3 Jahre ernannt. An den Kreishauptorten soll ferner ein Kreisgesundheitsrath bestehen (Consiglio sanitario di circondario) unter dem Vorsitze des Unterpräfecten und zusammengesetzt aus einem Vicepräsidenten, dem Staatsanwalte des Tribunals, wo sich ein solches befindet und wo nicht, dem Richter unterster Instanz (giudice di mandamento), drei ordentlichen und zwei ausserordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder werden hier von dem Minister des Innern ernannt. Unter den Mitgliedern der Provinzial- und der Kreisgesundheitsräthe sollen sich zwei Aerzte und ein Pharmaceut befinden. Ferner können zugezogen werden ein Veterinär und die Vorstände der Impfanstalten. Diese letztern sollen auch als Secretäre fungiren. In besondern Fällen können von dem Minister des Innern, beziehungsweise dem Präfecten oder Unterpräfecten noch andere Sachverständige zugezogen werden.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes behandelt die Competenzen der Gesundheitsräthe, die sich auf die gesammte Hygieine und das Heilwesen erstrecken. Die locale Gesundheitspolizei wurde den Bürgermeistern übertragen. Die Ausführungsverordnung des Gesetzes war einem königlichen Decrete vorbehalten.

So weit das Gesetz von 1865. Die oben schon erwähnte Commission war nachdem in einer Reihe von Sitzungen zusammengetreten und konnte schon 1870 ihre Arbeiten als erledigt dem Ministerium des Innern vorlegen. Die Frucht derselben war ein Gesetzentwurf, welcher in 15 Titeln das Gesammtgebiet der Hygieine umfasste und einen vollständigen Codice sanitario vorstellen konnte. Derselbe lag 1873 dem Senate vor und hat denselben auch passirt; konnte aber von dem Abgeordnetenhause, da die Session schon zu Ende ging, nicht mehr durchberathen werden. Um indess die Sache vorläufig zu erledigen ward durch königliches Decret vom 6. September 1874 eine Verordnung des Ministeriums des Innern approbirt, welche die weitere Ausführung der hygieinischen Aufgaben in umfassender Weise

regelte. Auf diese Verordnung wird desshalb hier noch genauer eingegangen werden.

Der Titel I derselben behandelt die Functionen und Competenzen des Ministers des Innern, der Präfecten, Unterpräfecten und Bürgermeister, denen in hygieinischen Dingen die Executive übertragen ist. Dem Bürgermeister ist hier noch eine im Gesetze nicht vorgesehene Municipalcommission (Commissione municipale di Sanità) beigegeben, welche ihn in seinen hygieinischen Functionen — Ueberwachung der zum Verkaufe gebrachten Nahrungsmittel und Getränke, sowie Beseitigung jeder Insalubrität (Gesetz von 1865) — unterstützen soll. In aussergewöhnlichen Fällen soll der Sindaco sofort nach oben berichten, kann aber einstweilen das Nöthige anordnen. Sämmtliche Beamtenkategorien haben ferner Sanitätsberichte zu erstatten und zwar der Sindaco vierteljährlich, der Unterpräfect halbjährlich, der Präfect alle Jahre und der Minister alle 3 Jahre.

Der Titel II handelt von den Gesundheitsräthen. Was zunächst den Consiglio superiore betrifft, so hat derselbe sich mit allen hygieinischen Fragen zu befassen, die ihm von dem Minister vorgelegt werden; doch kann er auch Fragen anregen und Materien bezeichnen, deren Studium der Akademie der Medicin überwiesen werden soll; auch ist er oberste Instanz bezüglich Entscheidungen der untern Gesundheitsräthe. Die Sitzungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche; erstere finden monatlich wenigstens einmal an vorher bestimmten Tagen statt, zu letztern bedarf es besonderer Autorisation des Ministers, der auch darüber zu entscheiden hat, wenn die ausserordentlichen Mitglieder beigezogen werden sollen.

In analoger Weise ist die Geschäftsordnung der Consigli provinciali di Sanità entwickelt; nur ist hier der eigentliche Sitz der Disciplinargewalt über das Heilpersonal und sind desshalb die dahin zielenden Bestimmungen schärfer hervortretend. Wichtig ist die Bestimmung, dass in besondern, die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Fällen der Provinzialgesundheitsrath sich aus eigener Initiative versammeln kann und zwar auf Berufung seines Vicepräsidenten.

Die Geschäftsordnung der Kreisgesundheitsräthe ist ganz dieselbe, wie die der Provinzialgesundheitsräthe. Nur haben dieselben keine disciplinarischen Befugnisse, dagegen beruht bei ihnen ein

grosser Theil der hygieinischen Thätigkeit im engeren Sinne. Speciell zu befassen haben sie sich mit folgenden Fragen: Salubrität der Orte und Wohnungen, Schutz gegen epidemische, endemische und contagiöse Krankheiten, Thierseuchen, Verbreitung der Vaccination, Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Klassen, Salubrität der öffentlichen Gebäude, Qualität der Nahrungsmittel, Reinlichkeit, Geräumigkeit und Ventilation der Wohnungen, Anhäufung von Unrath und fäulnissfähigen Substanzen an bewohnten Orten, die Reiscultur und die Maceration von Lein und Hanf. Alle diese Gesundheitsräthe haben ferner das Material zu den betreffenden Sanitätsberichten zusammenzustellen.

Für alle Gesundheitsräthe gemeinsam gilt die Bestimmung, dass die ordentlichen Mitglieder am Sitze des Gesundheitsraths wohnen müssen. Die ausserordentlichen können ausserhalb wohnen und beziehen alsdann, wenn sie zu den Sitzungen zugezogen werden, Diäten und Reiseentschädigung.

Am Schlusse der Reihe stehen die im Gesetze von 1865 noch nicht vorgesehenen Commissioni municipali di Sanità, welche als Berather des Sindaco sich mit der localen Hygieine befassen und das statistische Material zu den Berichten desselben zusammenstellen sollen. Ihre Mitglieder werden vom Gemeinderathe erwählt, unter ihnen soll sich wo möglich ein Arzt und ein Ingenieur befinden. Der Gemeindearzt oder wo mehrere sind, der älteste derselben figurirt als Secretär und kann von der Gemeinde hierfür honorirt werden. Die Functionen der Mitglieder dagegen müssen unentgeltlich besorgt werden.

So weit der organisatorische Theil der Verordnung. Die nun folgenden Titel III und IV beschäftigen sich mit den materiellen Aufgaben der Hygieine und zwar der erstere mit der Hygieine im engern Sinne, der zweite mit der Fürsorge bei Krankheiten. Der erste Titel beginnt mit Anordnungen bezüglich der Salubrität der Wohnungen und bewohnten Orte, wozu auch die Hospitäler, Gefängnisse und andere Anstalten gerechnet werden. Die Fürsorge und Ueberwachung ist dem Sindaco überwiesen, der durch Localverordnungen wirken soll. Letztere sollen besonders folgende Punkte betreffen: Luft und Licht sollen die Häuser in ausreichendem Maasse besitzen und mit zweckmässig eingerichteten Latrinen versehen sein.

Die Kanäle für das Abwasser sollen die Brunnen nicht gefährden. Ferner sollen neue Häuser nicht bezogen werden, bevor die Gemeindebehörden zugestimmt haben. Ställe für Viehherden dürfen bei grössern Häusergruppen nicht errichtet werden.

In öffentlichen Anstalten und Gefängnissen ist streng darüber zu wachen, dass keine Luftverschlechterung eintrete; sie müssen daher genügend ventilirt und rein gehalten sein und dürfen nicht übervölkert werden. Wer irgend eine Gesundheitsanstalt gründen will, bedarf hierzu einer Autorisation, die von dem Präfecten nach Anhörung des Provinzialgesundheitsrathes zu ertheilen ist. Alle derartige Anstalten, öffentliche sowohl, wie private, müssen nach einer von oben genehmigten Hausordnung geleitet werden.

Bezüglich der Nahrungsmittelpolizei, die das Gesetz von 1865 schon dem Sindaco übertragen hat, gibt die Verordnung nur einige erläuternde Bestimmungen, die wir hier übergehen können. Genau ist dagegen wieder das Leichenwesen geregelt. Hiernach soll im Allgemeinen jede Gemeinde ihren eigenen Kirchhof haben, nur kleine Gemeinden können einen gemeinsamen besitzen. Bei der Anlage soll auf einen zehnjährigen Begräbnissturnus gerechnet werden; auch soll der Kirchhof wenigstens zweihundert Meter von jedem grössern Gebäudecomplexe entfernt sein; er soll eine Leichenkammer enthalten. Will eine Gemeinde einen neuen Kirchhof anlegen oder einen bestehenden vergrössern, so sind die Pläne dem Präfecten zur Genehmigung vorzulegen, welcher eine Commission, bestehend aus einem Mitgliede des Provinzialgesundheitsrathes, einem Ingenieur und dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, behufs Prüfung des Projectes ernennt und deren Gutachten anhört. Sobald ein Platz zum Kirchhofe bestimmt ist, dürfen Wohngebäude oder Brunnen in einem Umkreise von 200 Metern nicht mehr angelegt werden. Die übrigen Bestimmungen bezüglich Leichentransport u. s. w. können hier übergangen werden; zu erwähnen ist nur noch, dass kein Leichnam vor Ablauf von 24 Stunden und nachdem ein Leichenschauer (ufficiale sanitario) den Tod constatirt hat, beerdigt werden darf. Für jeden Leichnam ist ferner ein eigenes Grab zu bestimmen. Andere Bestattungsarten, also auch die Leichenverbrennung können von dem Minister, nach Anhörung des Obergesundheitsrathes, erlaubt werden.

Der vierte Titel, betreffend Fürsorge bei Krankheiten, legt den Gemeinderäthen die Verpflichtung auf, specielle Krankheitsformen, die sich dauernd oder in häufiger Wiederkehr am selben Orte zeigen, dem Sindaco anzuzeigen unter Angabe der vermuthlichen Ursachen oder begünstigenden Umstände. Diese Mittheilung geht an den Präfecten, der den Provinzialgesundheitsrath darüber hört, worauf je nach Umständen ein Mitglied desselben zur Untersuchung an Ort und Stelle abgeordnet werden kann. Die Ansicht des Provinzialgesundheitsrathes wird dann dem Minister berichtet, welcher nach Anhörung des Obergesundheitsrathes das Nöthige verfügt. So umständlich dieses Verfahren auch ist, so mag es bei endemischen Krankheiten, die ja ein zeitraubendes Studium eher erlauben, gehen. Ob es aber bei dem nun zu schildernden Verfahren bei Epidemien, das eine Reihe von Begutachtungen und Untersuchungen für obligatorisch erklärt, in praxi jemals gelingen würde, eine genaue Befolgung der Vorschriften vorausgesetzt, einer grossen Gefahr rasch und energisch zu begegnen, erscheint mindestens sehr zweifelhaft. Jeder, der die Heilkunde ausübt, hat nämlich die Verpflichtung, von ihm bekannt werdenden verbreiteten, gefährlichen oder wenigstens verdächtigen Krankheiten dem Sindaco Anzeige zu machen, welcher die Commissione municipale di Sanità zur Berathung beruft. Einstweilen ordnet nun der Sindaco das erforderlich Erscheinende an und berichtet sogleich an den Präfecten. Dieser unterbreitet die Sache dem Provinzialgesundheitsrathe, welcher unter Umständen eines seiner Mitglieder an Ort und Stelle abordnet. Die Anordnungen dieses letztern hat dann der Sindaco zur Ausführung zu bringen. Nach seiner Rückkehr berichtet dann der Delegirte dem Präfecten und dem Provinzialgesundheitsrath. Nun erst trifft der Präfect seine Anordnungen und berichtet dann dem Minister. Gegen Aerzte, die ihre Anzeigepflicht vernachlässigt haben, wird auf disciplinarischem Wege vorgegangen.

Diese Epidemieregelung ist jedenfalls der schwächste Theil der ganzen Verordnung. Denn welche unnöthige Verschleppung in dringende Maassregeln gebracht würde, wenn alle diese aufeinander folgenden collegialen Berathungen zuerst passirt werden müssen, ist sofort ersichtlich. Hier, wo es rasches Handeln gilt, müsste die Untersuchung und Berichterstattung, vorbehältlich späterer collegialer

Berathung, einem Medicinalbeamten übertragen sein. Wo sich die praktischen Anforderungen gebieterisch geltend machen, dürfte es wohl in der Regel schwer halten, diesem schwerfälligen Geschäftsgange zu folgen.

Wenn sich epidemische Krankheiten in den Spitälern zeigen, soll ebenfalls sofort dem Sindaco und dem Präfecten Mittheilung gemacht werden. In jedem Hospital sollen möglichst besondere Räume für ansteckende Krankheiten vorhanden sein und sollen auch Wartepersonal und Geräthe gesondert hierfür gehalten werden.

Es folgen nun noch Bestimmungen bezüglich des Heilpersonals und der Epizootien, auf die wir hier nicht mehr genauer eingehen können. Zu erwähnen ist nur noch, dass die Aerzte und Apotheker eines Diploms bedürfen und dass die oben erwähnten Disciplinarmaassregeln gegen Aerzte bestehen in Verwarnung und im Verbot der Ausübung der Praxis für die Zeit von 5 Tagen bis zu 3 Monaten. Bezeichnend für die Entwickelung der Pathologie und Therapie in Italien ist es, dass noch eine eigene Klasse der Aderlasser (Flebotomio) existirt, die ebenfalls eines Diploms bedürfen.

So weit die Gesundheitsgesetzgebung von 1865 und 1874. Werfen wir nochmals einen kurzen Rückblick auf dieselbe, so finden wir zunächst im organisatorischen Theile einen systematischen Aufbau der Gesundheitsräthe, der vielfach dem französischen ähnelt. Einen Vorzug geniessen aber die italienischen Gesundheitsräthe darin, dass ihr Recht zur Initiative stärker betont ist. Aus dem rein consultativen Charakter ist die ganze Institution allerdings ebenfalls nicht herausgekommen. Man sollte aber denken, dass es möglich sein müsste, die Provinzialgesundheitsräthe in innigere Verbindung mit den Provinzialausschüssen zu bringen und die gesunden Elemente der Selbstverwaltung, wie sie in der Verwaltungsorganisation sich finden, auch hier einigermaassen zum Ausdrucke zu bringen. Doch ist vor allem das Verdienst anzuerkennen, das sich der junge Staat dadurch erworben hat, dass er der Hygieine eine regelmässige Stellung in seiner Organisation angewiesen hat. Wenn Stein (l. c.) sich absprechend dahin äussert, dass Italien mit seinem Gesetze von 1865 es über das österreichische Sanitätsnormale von 1770 nicht hinausgebracht habe, so ist dem Finkelnburg (l. c. p. 162) schon mit Recht entgegengetreten. Aber man kann noch hinzufügen, dass die

italienische Organisation den Vergleich mit dem österreichischen Sanitätsgesetze von 1870 recht wohl aushalten kann.

Von sehr grosser Bedeutung sind aber die Bestimmungen materiellen Inhaltes, wie sie zunächst in umfassender Weise in dem Entwurfe zu einem Codice sanitario von 1873 ihren Ausdruck fanden und als dieser nicht zur Ausführung kam, theilweise in dem Decrete von 1874 niedergelegt worden sind. Wenn es sich damit zunächst auch nur um mehr oder weniger vollständige Versuche zur förmlichen Codificirung des Gesundheitsrathes handelt, so ist damit doch Zeugniss von Bestrebungen gegeben, mit denen Italien vielen andern Culturstaaten vorausgeht. Wie lange hat es z. B. in England gedauert, bis man es zu einem einigermaassen vollständig consolidirten Gesundheitsgesetze gebracht hat.

Eine kurze Erwähnung verdient noch das in den bisher erwähnten Gesetzen nicht bedachte Seesanitätswesen, welches in Italien mit seinem grossen Küstengebiete und bei dem lebhaften Verkehr mit der Levante von je her eine besondere Beachtung gefunden hat. Die neueste gesetzliche Regelung datirt von 1870/71 und ist von Sigmund [1]) ausführlich geschildert worden. Nach dem Urtheile dieses competenten Berichterstatters soll das neue Seesanitätsgesetz Italiens in hygieinischer Beziehung das vorzüglichste sein. In den Hafenorten bestehen Sanitätsämter, welche in den grössern Häfen von Staatsbeamten verwaltet werden, in den kleinern von dem Sindaco unter Oberaufsicht und Leitung des Präfecten. Mit diesen Aemtern in Verbindung stehen die Quarantäneanstalten und Lazarethe. Doch muss bezüglich weiterer Einzelheiten auf die citirte Arbeit Sigmund's verwiesen werden. Uebrigens hat Italien zu denjenigen Staaten gehört, welche auf der Wiener internationalen Sanitätsconferenz von 1874 für das einfache Inspectionssystem gestimmt haben.

Wenn man diese einzelnen Züge übersieht, so mag allerdings noch Vieles zu thun sein, aber ein reges Leben ist nicht zu verkennen, das zu den besten Erwartungen berechtigt. Es ist dies um so anerkennenswerther als die Hygieine gerade in Italien mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, welche sowohl in den politischen

---

1) D. V. f. ö. G. 1873. S. 1 und 1874. S. 107.

Verhältnissen, als auch in der verwahrlosten Bildung der Bevölkerung und auch der Aerzte gegeben waren (Corradi [1]).

Was die praktischen Leistungen auf dem Gebiete der Hygieine anlangt, so ist die ganze Organisation noch zu neu, um von ihren Früchten schon viel erkennen zu können. Von frühern Leistungen dürfen hier noch die Hospitalbauten als besonders bemerkenswerth hervorgehoben werden, von denen Husson [2]) sagt, dass kein Land ausser England der Forschung bezüglich Hospitalbauten eine solche Ausbeute bietet als Italien und besonders Oberitalien, welches zahlreiche, seit langer Zeit berühmte derartige Anstalten besitzt.

1) Dell'igiene pubblica in Italia. 1868.

2) Étude sur les hôpitaux. 1862.

Oesterreich.

Das österreichische Sanitätswesen hat sich im Ganzen ähnlich dem der verschiedenen deutschen Staaten entwickelt und es wäre desshalb kaum nöthig, eine besondere Schilderung der pyramidal übereinander aufgebauten Medicinalinstanzen zu geben, wenn nicht die hygieinische Reformbewegung der Neuzeit zum Durchbruche gekommen und in einer neuen Organisation des Sanitätswesens einen ersten Erfolg gezeitigt hätte. Der österreichische Gesammtstaat besteht gegenwärtig bekanntlich aus zwei durch Personalunion verbundenen Staaten, welche getrennte Ministerien und getrennte Volksvertretungen besitzen. Darüber steht eine weitere aus diesen Volksvertretungen hervorgegangene Delegation mit einem Ministerium für das ganze Reich. Oesterreich zerfällt in eine Anzahl ziemlich selbständig gestellter Provinzen: Die verschiedenen sogenannten Kronländer, Ungarn in die Comitate. Beide zerfallen wieder in Bezirke. Als unterster Verwaltungsorganismus figurirt die Einzelgemeinde. An der Spitze der letztern steht der Bürgermeister, an der Spitze des Bezirks ein Bezirkshauptmann, an der Spitze des Landes ein Statthalter mit seiner Regierung.

Diesen verschiedenen Verwaltungsstufen entsprechend hat sich auch die Organisation des Sanitätswesens entwickelt. Die erste Medicinalorganisation datirt schon aus dem Jahre 1770, hat aber im Laufe dieses Jahrhunderts verschiedene Abänderungen erlitten, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Die durch Ministerialverordnung von 1850 geschaffene Einrichtung war folgende: Beim Staatsministerium befand sich eine ständige Medicinalcommission. In jedem Lande war der Regierungsbehörde ein Landes-Medicinalrath und ein Landesthierarzt, sowie ebenfalls eine ständige

Medicinalcommission beigegeben. In den einzelnen Bezirken oder Kreisen fanden sich Bezirks- oder Kreisärzte und schliesslich gab es auch Gemeindeärzte.

Dies war die Organisation, welche die Reformbewegung des letzten Jahrzehntes vorfand und an welche, wenn etwas geschehen sollte, anzuknüpfen war. Im Jahre 1868 stellte der Abgeordnete Roser im Reichsrathe den Antrag, die Salubritätsverhältnisse der Städte der im Reichsrathe vertretenen Länder genau zu prüfen und die erforderlichen gesetzlichen Maassregeln in Vorschlag zu bringen. Der Antrag ging durch und wurde zur Vorberathung einem aus 9 Mitgliedern des Hauses gewählten Ausschusse übertragen. In der Folge wurde dann eine Sanitäts-Enquête-Commission gebildet, welche in drei Comités thätig die ihr vom Ministerium gestellten Fragen in der Zeit vom 22. Februar bis 15. März 1869 erledigte. Dieselben haben in ihren Protokollen eine sehr ausführliche Darlegung des Erforderlichen gegeben, auf die übrigens hier nicht näher eingegangen werden kann.[1]) Ohne den Arbeiten der Commission zu nahe treten zu wollen, darf doch darauf hingewiesen werden, dass die Zeit ungemein kurz war, in welcher eine so colossale Aufgabe erledigt wurde. Eingehende, erneute Localuntersuchungen und andere Ermittelungen mussten wohl dadurch schon geradezu unmöglich gemacht werden. Wenn man sieht, wie lange englische Untersuchungscommissionen, also z. B. die Royal Sanitary Commission, am Werke sind und mit welchen andern Mitteln und unter welch günstigen gesetzlichen Bedingungen dieselben arbeiten, kann sich der continentale Beurtheiler einer bedenklichen Anwandlung von Unbefriedigtheit nicht entschlagen. Uebrigens war die Frucht dieser mit grosser Energie geführten Vorarbeiten das Gesetz von 1870, auf dessen Analyse hier noch weiter eingegangen werden soll.

Darnach ist der Schwerpunkt der materiellen, hygieinischen Thätigkeit in die Gemeinde verlegt, während den Staatsbehörden

1) E. Richter hat das Wesentliche derselben in einem Berichte für die D. V. f. ö. G. 1869 S. 425 zusammengestellt, deren Einleitung diese Angaben entnommen sind. — Ferner zu vgl. Gauster „Die Sanitätsreformfrage in Oesterreich im Jahre 1869." D. V. f. ö. G. 1869. S. 580 und „Die Reform der Sanitätsverwaltung in Oesterreich." D. V. f. ö. G. 1870. S. 321. — Wichtig ist auch Stein l. c.

hauptsächlich die Anregung, Oberaufsicht und Ueberwachung zufallen soll. Diese beiden Wirkungskreise sind aber nicht so scharf getrennt, dass nicht auch einerseits den staatlichen Behörden directe Wirkungen ermöglicht wurden und die Gemeinden anderseits als unterste Verwaltungsbehörden von oben gegebene Aufträge bestimmter Art zu erfüllen haben. Die Thätigkeit der Gemeinde bewegt sich darnach in doppelter Richtung. Einmal hat sie einen selbständigen Wirkungskreis, nämlich: Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Strasse, öffentliche Orte u. s. w. Wohnungen, Unrathkanäle und Senkgruben, fliessende und stehende Wasser, Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel u. a. m., Hülfe bei Erkrankungen, Sorge für Findlinge, Taubstumme, Irre und Kretins, soweit sie nicht in öffentlichen Anstalten untergebracht sind; Begräbnissplätze, Ueberwachung der Viehmärkte und Aasplätze.

In die zweite Reihe ihrer Thätigkeit, „im übertragenen Wirkungskreise“, obliegt ihr die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten; der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse, die Todtenschau, Mitwirkung bei allen Commissionen, welche die Oberbehörden in der betreffenden Gemeinde vornehmen, Ueberwachung der Heil- und Gebäranstalten u. s. w. sowie die Erstattung periodischer Sanitätsberichte nach oben.

Welche Einrichtungen die Gemeinde zur Ausführung dieser ihrer Aufgaben zu treffen hat, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Die unmittelbare Wirkung der Staatsverwaltung umfasst nur die Geschäfte, welche ihr ausdrücklich vorbehalten sind.

Der Staatsverwaltung obliegen insbesondere: Die Evidenthaltung und Beaufsichtigung des Heilpersonals und der Heilanstalten, Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, Leitung des Impfwesens; Regelung und Ueberwachung der Todtenschau und des Begräbnisswesens, sowie die Anordnung und Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen.

Diese staatlichen Functionen werden nun durch ein System von übereinanderstehenden politischen Organen ausgeübt, denen die technischen Behörden als begutachtende Sachverständige beigegeben sind. Zu diesem Ende bestehen bei Städten mit eigenem Gemeindestatut die von der Gemeindevertretung anzustellenden Sanitätsorgane, Be-

zirksärzte bei den Bezirkshauptmannschaften, Landessanitätsräthe, Landessanitätsreferenten und Landesthierärzte bei den Landesregierungen, ein oberster Sanitätsrath mit einem Referenten für Medicinalangelegenheiten bei dem Ministerium des Innern.

Die Hierarchie der Staatsbeamten im Dienste der Hygieine beginnt mit dem Bezirksarzte, der als technischer Berather und sanitätspolizeilicher Aufsichtsbeamter dem Bezirkshauptmanne untergeordnet ist.

Was die Sanitätsorgane bei den Landesregierungen betrifft, so fällt dem cooperativen Landessanitätsrathe die berathende und begutachtende Thätigkeit zu. Auch hat er das statistische Material zu prüfen und es in einem Landessanitätsberichte zusammenzufassen; ferner kann er aus eigener Initiative Anträge stellen. Die Sitzungsprotokolle dieser Corporationen sollen in der Regel publicirt werden. Auch diese Behörde ist dem Verwaltungschef des Landes untergeordnet. Ausserdem existirt noch ein Landessanitätsreferent und ein Landesthierarzt, zwei besoldete ständige Beamte.

Der Landessanitätsrath besteht ausser dem Sanitätsreferenten noch aus 3 bis 6 Mitgliedern, welche die Stelle als unbesoldetes Ehrenamt begleiten und von der Regierung auf 3 Jahre ernannt werden. Ausserordentliche Mitglieder können von Fall zu Fall mit Genehmigung des Landeschefs herangezogen werden. Ferner kann der administrative Landesausschuss zwei weitere ordentliche Mitglieder ernennen. Seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Landessanitätsrath aus seiner Mitte.

Dem Landessanitätsreferenten fallen die laufenden Aufsichtsgeschäfte zu, zu welchen er vom Landeschef „verwendet“ wird.

Als Krönung der Pyramide besteht dann bei dem Ministerium des Innern ein oberster Sanitätsrath und ein ärztlicher Sanitätsreferent. Das Verhältniss ist, auf das ganze Reich bemessen, das gleiche, wie auf der vorhergehenden Stufe der Leiter. Der oberste Sanitätsrath ist berathendes und begutachtendes Organ, der Referent ist ständiger Sanitätsbeirath und Ueberwachungsbeamter bei dem Ministerium.

Der oberste Sanitätsrath zählt mindestens 6 von der Regierung auf 3 Jahre ernannte Mitglieder, zu denen nach obiger Weise ausserordentliche Mitglieder herangezogen werden können. Seinen Vorsitzenden wählt der Sanitätsrath selbst.

Seine Functionen entsprechen denen einer Oberinstanz der Landessanitätsräthe und sind im weitern Kreise dieselben. Auch seine Sitzungsprotokolle sollen in der Regel veröffentlicht werden.

Dies sind die wesentlichen Züge des Gesetzes, welche hier zum Theil mit den Worten des Gesetzes, grösstentheils im Auszuge gegeben wurden. In der oben citirten Arbeit von Gauster hat dieser österreichische Autor schon mit vielem Geschick die Schwächen des Gesetzes in längerer Darstellung dargelegt. Auch die wesentlichste, das Fehlen corporativer, im Sinne der Hygieine wirkender Organe bei den Gemeinden und den Bezirken ist seinem scharfen Blicke nicht entgangen. Nach ihm soll ein solcher Aufbau, welcher mit der untersten Schichtung beginnt, wegen der autonomistischen Empfindlichkeit der einzelnen Länder nicht allgemein durchzuführen sein. Hat doch sogar das vorliegende Gesetz Anfechtungen, als ob es in die Separatrechte dieses oder jenes Kronlandes eingriffe, zu bestehen gehabt. Es ist natürlich für den ferner und ausserhalb Oesterreich stehenden schwer zu beurtheilen, ob und wie weit solche Schwierigkeiten zu bewältigen sind oder sein werden. Aber als ein bedauerlicher Mangel, welcher im Stande ist, einen grossen Theil der Lebensfähigkeit des Gesetzes in Frage zu stellen, muss es immer erscheinen. Wo denjenigen, welche bei der gesundheitlichen Entwickelung einer Stadt oder eines Districtes direct betheiligt sein sollten oder müssten, die Ventilation der betreffenden Angelegenheiten nicht in erster Linie überwiesen wird, verliert sich die Sache zu leicht ins Theoretische. Entfernter stehende Behörden sind zu geneigt zu schablonenhafter Behandlung und dadurch geht die unmittelbare Verknüpfung mit dem praktischen Leben und besonders auch die Energie der praktischen Durchführung verloren. Es mögen Regierungsverordnungen von guter Tendenz erlassen werden. Wenn ihnen aber das Interesse in den einzelnen Gemeinden und Districten nicht entgegenkommt, so werden sie, trotz aller Aufsichtsenergie der Bezirks- und Gemeindeärzte, da gar nicht, dort lässig befolgt werden, um schliesslich ganz einzuschlafen. Denn ein grosser Theil des Werthes der Ortsgesundheitsräthe besteht nicht nur darin, dass sie direct Gutes anrathen, sondern auch darin, dass durch sie dem Interesse und dem Sinne für Hygieine der Boden geebnet wird, indem es hierfür von der grössten Wichtigkeit ist, wenn in den unmittelbar dem Volke nahestehenden und aus

ihm hervorgehenden Kreisen hygieinische Fragen Gegenstand ernster und regelmässiger Erwägung werden. Es wird solcher Gestalt auch die allmähliche Transpiration des richtigen Interesses und Verständnisses in das Publikum vermittelt. Der Schreiber dieser Zeilen ist, wie gesagt, zu wenig eingeweiht in die staatsrechtlichen Bedenken, welche in Oesterreich einer solchen Entwickelung entgegenstehen: aber nach seiner Auffassung wäre es ein versprechenderer Erfolg gewesen, wenn man Bezirks- resp. Stadt-Gesundheitsräthe geschaffen hätte. Bei der Landesstelle hätte dann ein Referent genügt und der Landessanitätsrath hätte vielleicht ausfallen können.

Dass die verschiedenen über einander stehenden Sanitätsorgane nicht auch die eigentlichen Verwaltungsbehörden für Gesundheitsangelegenheiten sind und dementsprechend nur einen beaufsichtigenden, berathenden und allenfalls noch anregenden Charakter haben, — sie sollen „in der Regel“ gehört werden, will das Gesetz — ist ein Verhältniss, welches zu tief in dem bisherigen Verwaltungsleben unserer continentalen Staaten begründet ist, als dass hierüber an dieser Stelle noch besondere Bemerkungen wegen dieser schwachen Seite zu machen wären. Ist ja nicht einmal das Ministerium gehalten, sich an den Obersanitätsrath zu wenden, wenn es Aufschluss über eine Frage wünscht, sondern es kann sich eine beliebige Fachcommission einrufen.

Als ein Fortschritt gegen frühere Gestaltungen ist das Gesetz aber immerhin in Oesterreich freudig begrüsst worden; und es mag, wenn alle Betheiligten von dem Werthe der Hygieine durchdrungen, es ebenso freudig ausführen, gute Wirkungen haben. Ob es aber im Stande sein wird, auch Gegenströmungen zu überwinden, und besonders gegenüber bureaukratischem Schlendrian durchzudringen, wird die Erfahrung lehren müssen. Aber das ganze Gesetz stellt auch in der gewissenhaftesten Durchführung nur den Rahmen dar, in dem sich die hygieinische Gestaltung darlegen kann; es ist Form, deren Inhalt die Einzelgesetze über hygieinische Specialangelegenheiten und die daran sich knüpfenden Leistungen zu bilden hätten. Zunächst sind Gesetze darüber erforderlich, in welcher Weise die Verwaltungsorgane die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen hätten. Der Reichsrath hat desshalb an die Votirung des Gesetzes die Aufstellung einer Reihe von Resolutionen angeschlossen, in denen er die

Regierung auffordert, nicht nur für die wichtigsten bei den obern Instanzen beruhenden Aufgaben gesetzliche Regelung eintreten zu lassen, sondern auch darauf hinzuwirken, dass den Landtagen der einzelnen Länder Vorlagen gemacht werden „über die nähern Bestimmungen bezüglich der zur Ausübung der Gesundheitspolizei Seitens der Gemeinden erforderlichen Einrichtungen“. Leider hatten seitdem alle Landtage, den mährischen ausgenommen, die die Regelung des Gemeindegesundheitswesens betreffenden Gesetzvorlagen abgelehnt.[1])

Näher auf die speciellen gesetzlichen Regelungen, wie sie bis jetzt bestehen, einzugehn, dürfte wohl nicht von allgemeinem Interesse sein. In Deutschland ist wohl bekannt, welche wichtige Stelle die Entwickelung der medicinischen Wissenschaft in Oesterreich beanspruchen kann. Aber die hygieinische Reformbewegung ist auch hier eine neue und hat sich so ziemlich im Zusammenhange mit der deutschen entwickelt. Dass sie im praktischen Leben Früchte getragen habe, welche von dem bei uns Erreichten wesentlich abwichen, ist dem Verfasser nicht bekannt geworden. Die Hygieine breitet sich in den Städten Oesterreichs aus, richtet sich nach und nach auf seinen Hochschulen ein; und wird so allmählich nicht nur ein integrirender Bestandtheil der ärztlichen Ausbildung, sondern auch ein wesentlich bedingender Faktor des öffentlichen Lebens werden.

Man scheint bei der weiteren Entwickelung der Mortalitätsstatistik eine wesentliche Mitwirkung zugedacht zu haben. Denn das Gesetz von 1870 überweist ausdrücklich sowohl den Landessanitätsräthen, als auch dem obersten Sanitätsrathe die Aufgabe, das eingehende statistische Material zu sichten und zu verarbeiten. Nach Mittheilungen bei Beneke (l. c.) erfolgen auf diese Weise zwei getrennte mortalitätsstatistische Arbeiten, deren eine von den Gemeindeverwaltungen, die andere von den Bezirksärzten ausgeht. Es besteht eine Todtenschau, welche sich grösstentheils in den Händen von Aerzten befinden soll. Auch städtische statistische Bureaus existiren einzelne, so z. B. in Wien und Pest. Komisch erscheint dagegen die Angabe eines Böhmischen Briefes der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Nummer vom 8. März 1877), dass Prag wohl gewusst habe,

---

1) Vgl. Rochelt „Das öffentl. Sanitätswesen in Oesterreich“. Wiener Med. Presse 1876. S. 1238.

dass es eine ungesunde Stadt sei, dass man daselbst aber erst durch die periodischen Veröffentlichungen des Deutschen Reichsgesundheitsamtes zum recht klaren Bewusstsein gekommen sei, wie ungesund die Stadt sei.

So erscheint auch in Oesterreich alles noch im Entstehen. Doch gehört Blüthe und Frucht auch hier der Zukunft an.[1])

Auch Ungarn besitzt seit 1876 ein umfassendes Sanitätsgesetz, welches sowohl die materiellen Aufgaben, als die Organisation behandelt. Was letztere anlangt, so müssen alle Gemeinden von 6000 Einwohnern an einen Gemeindearzt haben; von kleinern Gemeinden werden mehrere zu einem Sanitätsbezirk zusammengelegt. Es werden ferner Gemeinde-Sanitätscommissionen gebildet.

Weiterhin folgen dann Municipal-Sanitätsausschüsse, zu deren Mitgliedern unter andern der betreffende Physikus und die Bezirksärzte gehören.

Das Gesammtsanitätswesen leitet der Minister des Innern und erstattet jährlich dem Landtage Bericht über die Sanitätsverhältnisse des Landes. Als Beirath bei dem Ministerium fungirt ein aus einem Präsidenten, 12 ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl von ausserordentlichen Mitgliedern bestehender Sanitätsrath. Auch existirt ein Sanitätsreferent. Die Mitglieder werden vom Minister ernannt und von 3 zu 3 Jahren ausgeloost.

Die Bedenken, die gegen einzelne Theile des Gesetzes geltend gemacht worden sind, können hier übergangen werden. Eine richtige Würdigung wird wohl erst möglich sein, nachdem die praktische Probe gemacht worden ist.[2])

---

1) Ein anonymer Kritiker der Wiener Medic. Wochenschrift (1876. S. 257) nennt sogar das Gesetz von 1870 noch einen todten Buchstaben.

2) Nach einer Analyse des mit unwesentlichen Veränderungen zum Gesetz gewordenen Entwurfs von Kanicz. Wiener Medic. Presse 1876. S. 477.

Die übrigen Staaten.

Von den übrigen Staaten mögen hier noch einige Erwähnung finden. Wenn die Schilderung dabei kürzer verfährt, als es bisher der Fall war, so mag dies theils in der geringeren staatlichen Bedeutung, theils in den geographischen und Bevölkerungs-Verhältnissen der betreffenden Länder seine Erklärung finden. Denn die Hygieine konnte eine Entwickelung und praktische Bedeutung natürlich nur da gewinnen, wo das mehr oder weniger gedrängte Zusammenwohnen grösserer Menschenmassen die damit verbundenen Schäden erzeugt und zur Abhülfe herausfordert, zu letzterer auch in der vereinten Kraft Vieler die Mittel geboten hatte. Andere Staaten haben keine weitere Erwähnung gefunden, weil sich aus ihnen entweder keine Lebenszeichen einer hygieinischen Thätigkeit beibringen liessen oder doch wenigstens keine solchen, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können.[1])

Dänemark hat eine Medicinalorganisation, welche in ihrem Aufbau an die der deutschen Staaten erinnert. Es gibt in absteigender Stufenfolge ein Gesundheitscollegium bei dem Justizministerium, ferner Stifts- und Landphysici und schliesslich Districtsärzte. Auch sind mit Gesetz von 1858 Gesundheitsräthe in den Städten errichtet. Die Hauptstadt hat schöne Hospitäler und eine tüchtige medicinische

1) Einige organisatorische Bestrebungen in dieser Richtung aus aussereuropäischen Ländern, z. B. einigen südamerikanischen Staaten finden sich noch mitgetheilt bei Belval „Essai sur l'organisation etc." auf die hier als unserem Interesse zu fern liegend und zu unwichtig nicht weiter eingegangen worden ist.

Facultät. Der Bildungsgang der Aerzte ist dem deutschen ähnlich. Eine hygieinische Fachzeitschrift existirt ebenfalls.

Von sonstigen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist noch zu erwähnen, dass die Kuhpockenimpfung durch Gesetz von 1871 obligatorisch gemacht wurde; und zwar soll sie, bevor die Kinder das siebente Lebensjahr erreicht haben, ausgeführt sein. Ein ungeimpftes Kind soll nicht zur Schule zugelassen werden und wird die Impfung, wenn sich ein Kind beim Eintritt in die Schule als noch nicht geimpft erweist, bei Strafe erzwungen. Auch der Revaccination wird aller Vorschub geleistet. Dieselbe ist zwar nicht obligatorisch, doch wird sie durch das Gesetz empfohlen und erleichtert und auch die Armenunterstützung davon abhängig gemacht.

Auch die Bewegung zu Gunsten der Arbeiterhygieine hat Dänemark erfasst und existirt ein Gesetz von 1873, welches die Arbeit in Fabriken und grossen Werkstätten regelt. Darnach kann hier kein Kind unter 10 Jahren zur Arbeit verwendet werden; die Kinder von 10—14 Jahren nur während 6½ Stunden täglich, einschliesslich einer halben Stunde Ruhepause; die Arbeitszeit derselben darf nicht vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends fallen. Junge Leute von 14—18 Jahren können während 12 Stunden täglich verwendet werden, jedoch nicht vor 5 Uhr früh und nach 9 Uhr Abends; und von dieser Zeit müssen 2 Stunden für Ruhe und Mahlzeiten gewährt werden. In den Fabriken und Werkstätten muss ein besonderer Essraum für junge Leute existiren. Beide Geschlechter sind thunlichst getrennt zu halten. Auch sind Bestimmungen getroffen über ärztliche Inspection der Fabriken, sowie betreffs Berichterstattung über den Gesundheitszustand der Arbeiter und die hygieinische Beschaffenheit der Arbeitsräume.

Dänemark hat eine Organisation der Mortalitätsstatistik, welche eine Aufstellung nach Todesursachen ermöglicht.[1])

Schweden hat eine Medicinalorganisation, welche der dänischen ähnlich ist. Als centrale Behörde besteht ein Gesundheitscollegium und zwar bei dem geistlichen Departement; in den Provinzen finden sich Provinzialärzte und Provinzialchirurgen; in den Verwaltungs-

1) Beneke l. c..

districten wirken die Districtsärzte und die Stadtärzte. In den Städten gibt es ausserdem Gesundheitsräthe, die nicht nur consultative, sondern in manchen Angelegenheiten auch executive Functionen haben. Was die einzelnen hygieinischen Verhältnisse betrifft, so ist besonders erwähnenswerth, dass Schweden zu den Staaten gehört, welche schon am frühesten eine Mortalitätsstatistik aufzuweisen haben. Nach einer Mittheilung bei Beneke (l. c.) begann man schon 1749 eine Berücksichtigung der Todesursachen eintreten zu lassen und sind die behandelnden Aerzte zur Angabe der Todesursache gesetzlich verpflichtet. Die Sterblichkeitsziffer ist bei den einfach ländlichen Verhältnissen und der Dünne der Bevölkerung eine ungemein niedrige. Im Jahre 1873 fanden z. B. 73,525 Todesfälle statt, was einem Verhältnisse von 17,2 Todesfällen auf je 1000 Einwohner entspricht.

Die Kuhpockenimpfung ist obligatorisch und soll vor vollendetem zweiten Lebensjahre ausgeführt sein. Doch liegt überhaupt Jedem die Verpflichtung zur Impfung ob, wenn er nicht die Pocken überstanden hat. Die Eltern und deren Stellvertreter werden verantwortlich gemacht und tritt bei Weigerung Strafe ein, welche für die Zeit einer Pockenepidemie höher bemessen ist, als zu gewöhnlichen Zeiten. Die Ueberwachung ist den Pfarrern und Gemeindebehörden überwiesen. Strafbar ist auch die Nichtgestellung zur Revision, sowie die Verweigerung der Entnahme von Lymphe. Die Revaccination ist nicht obligatorisch, jedoch empfohlen.

In **Norwegen** existirt bei dem Ministerium des Innern ein von einem ärztlichen Beamten geleitetes Bureau für die Sanitätsangelegenheiten. Auch hier finden sich Stadt- und Districtsärzte.

In **Russland** mit seinen weitgedehnten, volksarmen Länderstrecken kann von einer Entwickelung der Hygieine nicht wohl die Rede sein. Selbst die gewöhnliche ärztliche Thätigkeit ist hier so wenig entwickelt, dass im Allgemeinen nur ein Arzt auf je 17,800 Seelen und in manchen Gouvernements bloss einer auf 60,000 Seelen, ein Hospital auf 175,000 Seelen kommt (Med. Times 1874). Doch befinden sich bei verschiedenen oberen Verwaltungsbehörden Medicinalorgane, welche den preussischen nachgebildet sind. Nach Belval sollen in den Städten Gesundheitsräthe bestehen, die auch executive Functionen besitzen; ferner Gesundheitsausschüsse, welche mit der

Beaufsichtigung der Nahrungsmittel betraut sind.[1]) Von specielleren Leistungen mag hier genannt werden ein kaiserlicher Ukas von 1874, welcher Bestimmungen zur Regelung der Fabrikarbeit der Kinder gibt und deren Ueberwachung eignen Inspectoren überweist.

Portugal besitzt eine Sanitätsorganisation, welche zuletzt durch Gesetz von 1868 geregelt wurde. Die Grundzüge des letzteren sind wesentlich folgende: Bei dem Ministerium des Innern besteht eine Abtheilung für öffentliches Gesundheitswesen mit einem eigenen Abtheilungschef, ferner ein consultatives Collegium für hygieinische Angelegenheiten. Dasselbe, dessen ordentliche Mitglieder besoldet sind, besteht fast ausschliesslich aus Beamten. In den Provinzen liegt die Gesundheitsverwaltung dem Gouverneur ob, dem ein eigener ärztlicher Gesundheitsbeamter beigegeben ist. In ausserordentlichen Fällen kann aus verschiedenen näher bezeichneten Beamten vorübergehend ein consultativer Gesundheitsrath gebildet werden. In den einzelnen Gemeinden liegt die Gesundheitspflege der Gemeindeverwaltung ob, welcher aus den Reihen der Aerzte ein Gesundheitsbeamter beigegeben ist. Letzterer bezieht indess keinen Gehalt, sondern wird nach Maassgabe seiner Inanspruchnahme honorirt.

Schliesslich sei hier noch **Rumänien** erwähnt, welches seit 1874 ein Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Organisation im Dienste derselben besitzt. Dasselbe ist sehr umfassend (134 Artikel mit 26 Titel). Die Sanitätsverwaltung zerfällt demnach in eine allgemeine, bei dem Minister des Innern beruhende; in eine locale, welche 1. den Präfecten und den permanenten Districtsausschüssen, 2. den Unterpräfecten und 3. den Bürgermeistern zufällt, ferner in eine specielle; die speciellen Verwaltungen sind die der Hospitäler, der Mineralwasseranstalten und der Quarantänen. Diesen Verwaltungsinstanzen sind berathende Commissionen beigegeben, ein Obergesundheitsrath bei dem Ministerium, Districtsgesundheitsräthe und besondere Gesundheitsräthe in den 8 bedeutendsten Städten des Landes. Den Präfecten und Unterpräfecten sind ferner noch medicinische Fachbeamte beigegeben.

1) l. c. Enthält auch das Gesetz von Portugal zum Theil, das von Rumänien ganz.

Schlusswort.

Somit wäre dieser Rundgang durch die verschiedenen Culturstaaten, soweit sie für unsere Zwecke überhaupt in Frage kommen konnten, beendigt. Wir haben gesehen, dass fast allenthalben eine tiefe Bewegung zu erkennen war, deren Ziel die Begründung, Besserung und Entfaltung einer vernünftigen öffentlichen Gesundheitspflege ist. Allerdings ist die Bedeutung dieser Bestrebungen in den verschiedenen Staaten eine verschiedene, aber gleichwohl sind dieselben nicht Monopol dieses oder jenes Staates, sondern ziemlich allgemein nachweisbar. Hygieinische Gesichtspunkte und Gedanken beginnen, eine in immer weitern Kreisen sich bewegende, an Intensität und Extensität wachsende Macht zu werden, welche sich Sitz und Stimme im Rathe des öffentlichen Lebens errungen hat und für die Zukunft wohl als kräftig mitwirkender Factor in demselben in Betrachtung kommen wird.

Es ist in den vorhergehenden Blättern schon verschiedenfach versucht worden, der Schilderung des Verlaufes, welchen die hygieinische Strömung in einzelnen Staaten genommen hat, auch eine Würdigung und Beleuchtung desselben von allgemeineren Gesichtspunkten aus beizufügen. Eine solche Schlussbetrachtung ist aber für diejenigen Staaten, welche die ausführlichste Schilderung gefunden haben, England und Frankreich nicht gegeben worden. Dieselbe ist für diesen Platz verspart worden, weil eine vergleichende Betrachtung dieser beiden, in so diametral verschiedener Weise fortschreitenden Staaten von besonderem Werthe schien und wohl auch einige nützliche Belehrung hinsichtlich der Regelung der auch bei uns gegenwärtig so lebhaften Bewegung verspricht. Die hygieinische Entwicklung keines der beiden Staaten kann wohl als directes Muster für andere aufgestellt werden, aber beide haben doch in ihrer Weise

auch für weitere Kreise anregende Gedanken zum organisatorischen Ausdrucke gebracht.

Sehen wir uns zuvörderst England und seine eigenartige Entwickelung an. Wenn man den Gang derselben mit einem philosophischen Schlagworte bezeichnen wollte, so könnte man ihn einen inductiven nennen, von dem Theile zum Ganzen, vom Einzelversuche zu umfassender Organisation aufsteigend. Vor diesem Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten desselben zeigt sich keine zusammenhängende und fruchtbare Lebensäusserung hygieinischer Ideen. Das Bedürfniss, solche im staatlichen Leben mitrathen zu lassen, ist vor etwa vier Jahrzehnten allmählich erwacht. Doch kann man sagen, dass sich vor 1848 der Staat um eine Bethätigung der öffentlichen Gesundheitspflege so gut wie gar nicht gekümmert hat. Es herrschte in diesen Angelegenheiten ein geradezu formloser und chaotischer Zustand, von dem wir uns in unsern regelmässigen, continentalen Verhältnissen nur schwer einen richtigen Begriff machen können. Selbst an geeigneten administrativen und communalen Gestaltungen zum Behufe der Durchführung hygieinischer Anforderungen hat es, wo nicht Localacte zu Hilfe gekommen waren, völlig gefehlt. Aber nachdem einmal das Bedürfniss erwacht war, und bei seiner Wichtigkeit und der Lebensfähigkeit seiner bedingenden Gedanken sich immer weiter ausbreitete, hat es auch nach und nach eine immer vollkommenere Form sich zu schaffen gewusst. So ist man von Bedürfniss zu Bedürfniss von Form zu Form fortschreitend weiter gegangen, in ächt englischer Weise auf einem Erfolge stehend den nächsten anstrebend. Goethe hat diesen Zug der englischen Arbeit im Allgemeinen treffend gekennzeichnet mit den Worten: „Der Engländer ist Meister, das Entdeckte gleich zu nutzen, bis es wieder zu neuer Entdeckung und frischer That führt. Man frage nun, warum sie uns überall voraus sind?“

Ein wesentliches Hinderniss für jede derartige Entwickelung gab der durch die Gewohnheit des Selfgovernment zur Unabhängigkeit geradezu geschulte Geist ab. Derselbe musste sich zunächst eine Beschränkung in gemeinsamem Interesse gefallen lassen, welche früher nicht von ihm gefordert worden war. Und wie so der Einzelne sich den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu fügen hatte, wenn sie durch die von ihm mit gewählten Selbstverwaltungskörper

zum Ausdrucke gebracht wurden, so mussten auch nach und nach die Selbstverwaltungskörper selbst im gleichen Interesse sich Beschränkungen gefallen lassen, wenn es die Allgemeinheit forderte. Ein solcher Gang der Entwickelung konnte naturgemäss nur ein sehr langsamer sein, da es dabei wesentlich auf den durch die Einsicht gereiften guten Willen der Wählerschaft selbst ankam. Aber dafür ist auch die Grundlage, welche so für das Ganze gewonnen wurde, eine breite und unerschütterliche. Sinn und Interesse für öffentliche Gesundheitspflege ist mit den organisatorischen Gestaltungen zur Bethätigung derselben und zwar diese Gestaltungen bedingend, gewachsen und gereift. Selbst der für England schwierigste, aber im Interesse der Hygieine unerlässliche Schritt konnte auf diese Weise gemacht werden, nämlich die allmähliche Begründung und Entwickelung eines staatlichen Rechtes der Beaufsichtigung, Anregung und bis zu einem gewissen Grade auch der Nöthigung gegenüber den Localbehörden. Am höchsten stehen wohl die praktischen Leistungen Englands im Gebiete der Hygieine; aber es ist daselbst doch auch nach und nach eine hygieinische Organisation zu Stande gekommen, welche wohl noch manche schwache Seiten hat und sich ihrer Eigenartigkeit wegen nicht ohne Weiteres als Muster für andere Länder aufstellen lässt, jedoch in der Durchdringung von Form und Geist am höchsten steht und vielversprechend ist.

Am Ziele ist man indess auch hier noch nicht. Besonders muss vor der Annahme gewarnt werden, als ob der Local Government Board ein Gesundheitsministerium sei. Wir haben oben schon gesehen, in welcher Weise bei dieser Behörde Armenverwaltung und Gesundheitsverwaltung und zwar oft nicht zum Nutzen der letztern concurriren. Die neuesten Bestrebungen in England gehen indess nicht auf Aenderung dieser Behörde, sondern dahin, zwischen dem Centralamte und den localen Verwaltungsbehörden eine die Grafschaft zum Ausgangspunkt nehmende und natürlich ebenfalls auf dem Principe des Selfgovernment beruhende Zwischenbehörde einzuschieben, welcher auch verschiedene hygieinische Aufgaben zufallen würden. Bei der Parlamentsverhandlung vom 9. März dieses Jahres, in welcher die Frage von Clare Read angeregt wurde, haben sich sowohl der gegenwärtige Leiter des Local Government Board, Sclater-Booth, als auch sein Amtsvorgänger unter dem Whig-Ministerium, Stansfeld,

diesem Gedanken nicht abgeneigt gezeigt. Es würden damit Behörden geschaffen werden für einen Wirkungskreis, welcher ungefähr dem preussischen Bezirke oder dem französischen Departement gleichwerthig wäre.

Während man so von unten nach oben steigend die Organisation langsam und vorsichtig, aber auch sicher aufführte, hat man in Frankreich einen ganz entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Im Gegensatze zu dem bezeichneten Verfahren könnte man den französischen Entwickelungsgang einen deductiven nennen, welcher von einem centralen Gedanken ausgehend in die Theile wirkt und dieselben darnach modelt. Man ist dabei allerdings, dem utilitarischen Sinne der Franzosen entsprechend, nicht rein theoretisch zu Werke gegangen, sondern hat gewöhnlich die centralen Anordnungen aus Zuständen und Einrichtungen, welche sich in der Hauptstadt als praktisch und lebensfähig erwiesen hatten, oder aus Uebelständen, welche sich ebenfalls zunächst in der Hauptstadt fühlbar gemacht hatten, entspringen lassen und diese hauptstädtischen Erfahrungen dann ohne grosse Aenderungen als Muster für die Provinzen hingestellt.

Eine solche Uniformität und Centralisation bietet allerdings manche Vortheile. Die Verhältnisse sind klar und übersichtlich und es wird manches in den Hauptculturcentren des Landes erprobte Gute nach aussen vermittelt und in Landestheile verpflanzt, die dessen aus eigener Cultur und Entwickelungsstufe noch nicht theilhaftig geworden wären. Schwerer wiegen aber die Nachtheile einer solchen schablonenhaften Behandlung. Es werden manche Einrichtungen getroffen in Landestheilen, in denen das Bedürfniss noch nicht empfunden worden ist, deren Bevölkerung für die Sache noch nicht reif war und welche derselben daher kein Interesse entgegen gebracht hat. So wird Alles nur lau betrieben, um oft nach und nach ganz einzuschlafen. Die vernünftigsten Gesetze werden durch mangelnde Ausführung wirkungslos. Diese Uebelstände müssen sich natürlich in den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, bei denen so viel auf den guten Willen und die Einsicht aller Betheiligten ankommt, mit am schlimmsten bemerkbar machen, wenn sie sich natürlich auch auf andern Gebieten gleichfalls nachweisen lassen. Man darf aber nie vergessen, dass der gleiche Vorwurf die ganze französische

Staatsentwickelung seit der grossen Revolution trifft, ohne dass desshalb der grosse Antheil, welcher Frankreich an der civilisatorischen Gesammtarbeit zukommt, gering angeschlagen werden darf. Aber es ist damit der Grund zu ungleichmässiger Entwickelung „viel Licht und viel Schatten“ gegeben.

Sehen wir uns nach dieser allgemeinen Betrachtung diejenigen Organe an, denen die praktische Bethätigung der öffentlichen Gesundheitspflege überwiesen und zur Pflicht gemacht ist, so treffen wir auch hier auf fundamentale Unterschiede zwischen Frankreich und England.

In Frankreich liegt die Anordnung und Ausführung der nöthigen sanitären Maassregeln hauptsächlich dem Maire und dem Präfecten ob, also Beamten. Denn auch der Maire kann nach dieser Seite seiner Gewalten wohl hauptsächlich als ein mit der Gemeindeverwaltung betrauter Verwaltungsbeamter angesehen werden. Beide sind in Ausübung ihrer Functionen nicht beschränkt durch den Rath oder das Gutachten irgend einer gewählten Vertretung der Verwaltungseingesessenen, soweit wenigstens nicht Geldbewilligungen in Frage kommen, sondern nur durch Befehle und Anweisungen von oben. Die Gesundheitsräthe, deren Mitglieder von dem Präfecten ernannt werden, sind eine lediglich berathende Körperschaft, deren sich der Präfect im Allgemeinen nach Gutdünken bedienen kann oder auch nicht. Irgend eine Executive steht ihnen nicht zu.

Ganz das Gegentheil davon ist die Sanitary Authority Englands. Dieselbe ist kein Gesundheitsrath, sondern eine erwählte Gesundheitsbehörde, welche die von ihr als nöthig erkannten Maassregeln oder die durch Gesetze getroffenen Anordnungen auch auszuführen hat. Wir haben wohl gesehen, dass die Befugnisse des Staates gegenüber diesen Localbehörden sich mit der Zeit ausgedehnt haben, aber im Allgemeinen hat sich die Staatsgewalt doch auf Beaufsichtigung und Anregung oder im Vereine mit dem Parlamente auf den Erlass von Gesetzen zu beschränken. Eine berathende Corporation steht der Sanitary Authority nicht zur Seite und ist auch keinerlei Bestimmung dahin getroffen, dass in ihrem Innern sich fachmännische Kräfte befinden müssen. Aerzte und andere Sachverständige haben in ihr nur Sitz und Stimme, wenn sie als Männer des öffentlichen Vertrauens zu Mitgliedern der Behörde erwählt worden sind. Für

medicinisch - technische Berathung hält sich die Sanitary Authority einen eigenen Beamten, den Medical Officer, dem auch die Ueberwachung der Ausführung von Gesetzen und Verordnungen, sowie die Auffindung gesundheitlicher Schäden obliegt.

Die hygieinischen Organisationen der übrigen Länder, die wir kennen gelernt haben, liegen meistens zwischen diesen beiden als Extreme zu bezeichnenden Gestaltungen und schliessen sich mehr der einen oder mehr der anderen an, enthalten oft Elemente von beiden.

Stellte man die Frage, wie sich die zukünftige, hygieinische Organisation in Deutschland zu gestalten habe, so würde die Antwort bei den verschiedenen Leuten, die darüber nachgedacht haben, wohl recht verschieden ausfallen. Nur darüber wäre wohl eine ziemliche Einhelligkeit zu erzielen, dass etwas zu geschehen habe. Es gehört nicht zur Aufgabe dieser Arbeit, einen Plan der hygieinischen Organisation Deutschlands zu erörtern; aber es möge zum Schlusse dieses Rundganges durch die einzelnen Culturstaaten und gewissermaassen als Nutzanwendung desselben gestattet sein, wenigstens einige allgemeinere und wie der Verfasser glaubt, entwickelungsfähige Grundgedanken kurz zu skizziren.

Vor Allem erscheint eine einheitliche und schablonenhafte Regelung, welche z. B. jeden Staat nöthigte, sich in Sanitätsdistricte von gleicher Beschaffenheit einzutheilen, weder ausführbar noch überhaupt nothwendig. Ein allmähliches Vorgehen wäre auch hier das einzig richtige. Wo die Verwaltung sich noch in strafferen, bureaukratischen Formen bewegt, sollte man zunächst damit beginnen, dass man ihr Gesundheitsräthe nach Art der französischen zur Seite stellte, deren Rath aber von den Verwaltungsbehörden in allen wichtigen und näher zu bezeichnenden Fällen eingeholt werden müsste. Die Mitglieder hätten aus einer Wahl hervorzugehen, wobei ärztliche und pharmaceutische Mitglieder z. B. von den betreffenden fachmännischen Vereinen zu erwählen wären. Ein ständiger, besoldeter, ärztlich-hygieinischer Beamter für jeden District, etwa als ständiger Secretär des Gesundheitsrathes und zur Besorgung der laufenden Geschäfte, müsste natürlich vorhanden sein. Hierzu könnten vorläufig die unter den verschiedensten Namen wirkenden Staatsärzte herangezogen werden, indem man sich vorbehielte, für neue Besetzungen solcher Stellen

bloss Männer von genau bestimmten hygieinisch-wissenschaftlichen Qualitäten zu nehmen.

Anders würde die Sache zu organisiren sein, wo das Prinzip der Selbstverwaltung schon zum völligen Durchbruch gekommen ist und entsprechende Gestaltung gefunden hat. Hier würde auf das englische Muster zu reflectiren sein. Es wären also keine, neben den Verwaltungsbehörden stehenden Gesundheitsräthe mit consultativem Charakter zu creiren, sondern die Selbstverwaltungskörper hätten aus ihrer Mitte Gesundheitsausschüsse zu bestellen, die sich etwa noch durch Coaptation geeigneter Mitglieder von Aussen verstärken könnten. Ein ständiger ärztlicher Gesundheitsbeamter wäre natürlich auch hier unbedingt erforderlich.

Der Selbstverwaltung gehört wohl zweifellos die Zukunft; und es will mir scheinen, als ob in derselben auch die ärztlichen und hygieinischen Vereine berufen seien, bei Begutachtung und Regelung gesundheitlicher Angelegenheiten eine wichtige Rolle zu spielen. In welcher Weise dieselben aber in die bestehenden Systeme der Medicinalverwaltung einzufügen sind oder sie ganz oder theilweise zu ersetzen haben werden, mag weiterer Entwickelung überlassen bleiben. Einstweilen ist das Vorgehen einzelner deutscher Staaten in dieser Richtung mit Freuden zu begrüssen. Dass wir weiter kommen müssen, dafür birgt die ungemein lebhafte, hygieinische Strömung, welche in Deutschland innerhalb und ausserhalb der maassgebenden Kreise zu verfolgen ist. Die ersten Schritte sind immer die schwierigsten. Aber nachdem die Sache nun einmal in Fluss gekommen ist, dürfen wir sogar auf eine raschere Entwickelung hoffen. Denn wir haben hierin vor den Engländern einige wesentliche Vortheile voraus. Zunächst sind unsere Gemeindebildungen regelmässigere und geschlossenere, so dass wir die englischen Umwege von Behörden- und Districtsbildungen nicht zu machen haben; und dann steht die durchschnittliche ärztliche Fachbildung in Deutschland über der englischen, was natürlich für die praktische und wissenschaftliche Hygieine von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Einer der nächsten Schritte wird wohl auch bei uns die allgemeine Regelung der Mortalitätsstatistik und die Verpflichtung der Aerzte zur Angabe der Todesursache ihrer Patienten, wie sie z. B. in England, Holland und Schweden schon besteht, sein müssen.

Wenn wir also die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege hauptsächlich als Sache der deutschen Einzelstaaten betrachtet haben und eine uniforme Behandlung nicht einmal als wesentlich erkennen, so erscheint es uns aber doch nöthig, dass für alle derartige Gestaltungen die Verbindung mit dem Reichsgesundheitsamte gesucht werden muss, wobei wir uns dessen Thätigkeit vorläufig allerdings mehr als eine anregende, durch vergleichende Berichterstattung aufklärende und Gesetze vorbereitende vorstellen.

Wenn es bei den bisherigen Schilderungen darauf abgesehen war, die hygieinischen Bestrebungen und Leistungen innerhalb der einzelnen Culturstaaten zu verfolgen, so darf zum Schlusse auch nicht unerwähnt bleiben, dass über dieser, wenn auch fast allenthalben nachweisbaren, doch innerhalb der Grenzen der einzelnen Länder sich abspielenden Bewegung eine andere zu erkennen ist, deren Ziele umfassendere, sich nicht an die Landesgrenzen bindende sind. Wie sich das Zusammenwirken der Einzelnen und dann der Gemeinden verschiedener Ordnung nach und nach entwickeln musste, wenn der öffentlichen Gesundheitspflege eine Stätte bereitet werden sollte, so hat sich auch allmählich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass in gewissem Sinne auch das Zusammenwirken der Staaten zu demselben Zwecke erforderlich ist. Dieser Gedanke hat praktische Gestalt gewonnen sowohl in den mehr wissenschaftlichen Conferenzen, wie sie in Paris, Florenz, Wien und Brüssel bisher schon getagt haben, als auch besonders in den internationalen Sanitätsconferenzen, welche, von den Regierungen beschickt, über die Maassregeln gegen die grossen Weltseuchen berathen sollten. Solche Conferenzen sind bis jetzt drei zu Stande gekommen: zu Paris (1851/52), zu Constantinopel (1866) und zu Wien (1874). Die Ansichten der einzelnen Vertreter haben sich zwar auf der letzten, der Wiener Sanitätsconferenz nicht völlig vereinigen lassen und gingen besonders noch darüber auseinander, ob gegen die Weltseuchen mit dem Quarantänesystem nach bisherigen Prinzipien oder aber mit einem einfachen Inspectionssystem vorzugehen sei.[1] Stimmeneinhelligkeit kam aber zu Stande bezüglich der Errichtung einer bleibenden internationalen

1) Vgl. die Arbeit von Sigmund. D. V. f. ö. G. 1876. S. 230 ff.

Sanitätscommission in Wien, welche sich die wissenschaftliche Erforschung der Aetiologie und Prophylaxe der Seuchen, zunächst der Cholera, nach einem bestimmten Plane, zur Aufgabe zu stellen hätte.

Was Goethe in dem von uns gewählten Motto von den Wissenschaften gesagt hat, kann ausgedehnt werden auf die Geschichte jeder Culturarbeit, auch der hygieinischen; auch sie ist eine Fuge, in der die Stimmen der Völker nach und nach zum Vorschein kommen, wie wir im Verlaufe unserer Schilderung gesehen haben. Wenn aber der harmonische Zusammenklang erzielt werden soll, so ist es erforderlich, dass ein einheitlicher Plan und Grundgedanke die einzelnen Fugenstimmen leite. Möge sich die Einzelarbeit der Staaten und ihr Zusammenwirken, wie es bis jetzt in den Sanitätsconferenzen zu Tage getreten ist, immer fruchtbringender für die öffentliche Gesundheitspflege entwickeln und immer vollständiger das Bild der Fuge zum Ausdrucke bringen.

Berichtigungen.

Seite 50 Zeile 12 von oben soll es statt „Am wenigsten“ heissen „Andersartig“.
„ 96 „ 14 u. 20 von oben soll es statt „Localbehörden“ heissen „Behörden“.
„ 96 „ 17 von oben soll es statt „Gesundheitsbeamten“ heissen „Inspectionsbeamten“.
„ 96 „ 15 von oben „während der Uebergangsperiode“ fällt weg.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

2


LONDON SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
11 AUG 1949
TROPICAL MEDICINE



